



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Freiwillige Entmannung“
als Instrument gegen homosexuelle Männer
im Nationalsozialismus“

Verfasser

Roman Birke

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreuerin:

Univ.-Prof. Dr. Carola Sachse

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
Alois O.: Wie historisch über „Freiwillige Entmannung“ schreiben?	4
Thema, Forschungsfragen und Gliederung	9
Forschungsstand	11
Quellen	13
Begriffe / Sprache.....	17
2. HOMOSEXUELLENVERFOLGUNG IM NATIONALSOZIALISMUS	19
3. HOMOSEXUALITÄTSKONSTRUKTIONEN	30
Vererbung oder „Gefahrenzone der männlichen Sexualität“?	30
Homosexuelle als „Verführer“, Homosexualität als „Seuche“	37
Homosexuelle als „Staatsfeinde“	39
Destabilisierung heterosexueller männlicher Identitäten	42
4. „ENTMANNUNG“: GESETZLICHE REGELUNG UND DEBATTE	46
Kastration als operativer Eingriff an Männern.....	48
Zwangskastrationen von „Sittlichkeitsverbrechern“: § 42 k (GVG).....	51
„Freiwillige Entmannung“: § 14, Absatz 2 (GzVeN)	54
Kastrationsbestimmungen und nationalsozialistisches Herrschaftssystem.....	58
Gründe für nicht erfolgte Legalisierung der Zwangskastration Homosexueller.....	62
Dimensionen zur Neubewertung der Kastration von Homosexuellen	66
Forderungen nach Zwangskastration Homosexueller	70
Unklare Auswirkungen der Kastration.....	78
„Volksgemeinschaft“ als Referenzpunkt.....	88
5. DURCHFÜHRUNG DER „FREIWILLIGEN ENTMANNUNG“: FALLBEISPIELE AUS WIEN, LINZ UND GRAZ WÄHREND DES NATIONALSOZIALISMUS.....	95
Beteiligte Institutionen	95
Fallgeschichten.....	98
Zusammenfassende Betrachtungen	116
6. SCHLUSSFOLGERUNGEN	118
7. ANHANG	127
Abkürzungsverzeichnis	127
Bibliographie	128
Quellen	139
Abstract	140
Curriculum Vitae.....	141

Danksagungen

Für die Betreuung meiner Diplomarbeit und die wertvollen und kritischen Anmerkungen möchte ich mich herzlich bei Univ.-Prof. Carola Sachse bedanken.

Hannes Sulzenbacher und Andreas Brunner haben durch ein Forschungspraktikum an der Universität Wien im Sommersemester 2012 zur Entstehung der Idee für diese Diplomarbeit beigetragen. Im Zentrum QWIEN standen sie auch nach Abschluss der Lehrveranstaltung für Fragen zur Verfügung und halfen, den Druck auf unnachgiebige Archive zu erhöhen. Dafür bin ich ihnen zu Dank verpflichtet.

Claudia Spring möchte ich für die Kopien eines Aktes danken, der im Wiener Stadt- und Landesarchiv nicht mehr vollständig aufzufinden war.

Jenen Personen, die diese Arbeit gelesen und kritisch kommentiert haben, gilt mein besonderer Dank. Die inspirierenden Gespräche mit Michaela Hintermayr haben diese Arbeit bereichert, ihre liebevolle Unterstützung unschätzbar zu ihrer Entstehung beigetragen.

Ohne die Unterstützung meiner Eltern wären mein Studium und diese Diplomarbeit nicht möglich gewesen. Ihnen möchte ich daher besonders danken.

1. Einleitung

Alois O.: Wie historisch über „Freiwillige Entmannung“ schreiben?

Der in Wien-Liesing geborene und aufgewachsene Alois O. gab in einem von der Wiener Kripo geführten Verhör im März 1942 an, homosexuell veranlagt zu sein. Anschließend legte er ein umfangreiches Geständnis ab. „Ich bin homosexuell veranlagt, habe mich auch bereits wiederholt gleichgeschlechtlich betätigt, bin zwei mal wegen diesem Delikte auch vorbestraft und will die volle Wahrheit sagen“.¹ Bereits drei Monate zuvor war der als Friseurgehilfe tätige Alois O. von der Kripo ausgeforscht, verhaftet und wenig später in Untersuchungshaft genommen worden. Das 1852 in Kraft getretene österreichische Strafrecht sah für gleichgeschlechtliche Handlungen laut § 129 I b Strafen von bis zu fünf Jahren schweren Kerkers vor.² Während des Nationalsozialismus blieb diese gesetzliche Regelung gegen homosexuelle Männer und Frauen aufrecht. Auch nach 1945 wurde der Strafrechtsparagraf nicht aufgehoben. Bis 1971 wäre Alois O. auch in der 2. Republik verurteilt worden. Erst am 8. Juli 1971 beschloss der österreichische Nationalrat die Entschärfung des Paragraphen.³ Die von Alois O. aufgrund seiner sexuellen Orientierung im Nationalsozialismus erlebte Verfolgung ist anhand eines Aktes des Wiener Landesgerichts dokumentiert.⁴ Auffällig ist der Akt vor allem aufgrund des von Alois O. gestellten Antrages auf „Freiwillige Entmannung“, worunter nicht „nur“ die Durchtrennung der Samenleiter, sondern die operative Entfernung der männlichen Keimdrüsen (Hoden) verstanden wurde. Die Kastration von Homosexuellen war eine für den Nationalsozialismus genuine Maßnahme. 1935 durch eine Novellierung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) ermöglicht und ab 1940 in der „Ostmark“ gültig, erlaubte der zweite Absatz des § 14 GzVeN die Kastration von homosexuellen Männern, sollten diese dem Eingriff „freiwillig“ zugestimmt haben. Das Gesetz verstand unter „Freiwilligkeit“, dass „ein Druck auf den Betreffenden nicht ausgeübt werden“ darf.⁵ Um dem Gesetz gerecht zu werden, finden sich deshalb in einzelnen Fällen von den Betroffenen unterschriebene Anträge, in denen sie bekundeten, sich ohne äußeren Zwang zu diesem Schritt entschie-

¹ WStLA LG I Vr 536/42: Verhör von Alois O. durch Krim. Ass. Seiringer vom 12. März 1942.

² Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, Jg. 1852 S. 521.

³ Bundesgesetz vom 8. Juli 1971, mit dem das Strafgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die bedingte Verurteilung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1971), in: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Jg. 1971, S. 1477.

⁴ WStLA LG I Vr 536/42.

⁵ Gütt, Arthur / Rüdin, Ernst / Ruttke, Falk: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen, München 1936, S. 296.

den zu haben. Des Weiteren forderte das Gesetz durch ein medizinisches Gutachten festzustellen, ob die Kastration geeignet sei, gleichgeschlechtliche Handlungen in Zukunft zu verhindern. Auch wenn der Antrag von Alois O. nicht erhalten blieb, geht aus den Akten hervor, dass er einen solchen gestellt hat. Ein Termin zur Begutachtung am gerichtsmedizinischen Institut der Universität Wien wurde mit Alois O. ebenfalls vereinbart. Dort sollte, dem Gesetz folgend, geprüft werden, ob die Kastration geeignet ist, den Antragssteller, „von einem entarteten Geschlechtstrieb“ zu befreien.⁶ Unter einem entarteten Geschlechtstrieb wurden neben Vergewaltigungen oder sexuellen Kontakten mit Kindern auch homosexuelle Handlungen verstanden. Ob die Kastration bei Alois O. tatsächlich durchgeführt wurde, ist – im Gegensatz zu anderen in dieser Arbeit angeführten Fällen – aus den bestehenden Quellen nicht zu erschließen. Gefragt werden kann jedoch nach den Umständen, in denen Alois O. einen Antrag auf „Freiwillige Entmannung“ gestellt hat. Dass der Antrag selbst nicht verfügbar ist, macht dabei bloß deutlich, was beim Bestehen des Antrags auch zutreffen würde: Da Aussagen der Betroffenen außerhalb der jeweiligen Verfolgungssituationen fast immer fehlen und sie in den Quellen kaum eine unabhängige Sprechposition einnehmen, kann nur selten gesagt werden, aus welchen Beweggründen heraus die Anträge gestellt wurden. Erhofften sich die Betroffenen Strafmilderung? Wollten sie dem Konzentrationslager entgehen? Fürchteten sie die Todesstrafe? Dachten sie selbst, dass ihr sexuelles Begehren nicht legitim sei und erhofften sie durch die Kastration das Erlöschen des Sexualtriebes? In einzelnen Fällen können diese Fragen beantwortet werden, da Aussagen von den Betroffenen erhalten blieben. So gab Martin R. in einem vom Wiener Erbgesundheitsgericht beauftragten Gutachten an, den Antrag auf „Freiwillige Entmannung“ nur unterschrieben zu haben, weil er die Todesstrafe fürchtete.⁷ In vielen anderen Fällen können jedoch keine eindeutigen Aussagen gefunden werden. Eine Unterschrift der Betroffenen unter einen vorgeschriebenen Text oder ein von ihnen selbst verfasster Antrag können die fehlenden Aussagen der Betroffenen nicht wett machen. Vielmehr wird in dieser Arbeit gezeigt, dass sich die artikulierten Positionen der Betroffenen zu ihrer Kastration schlagartig änderten, nachdem die Strafprozesse gegen sie abgeschlossen waren. Leider ist eine solche Gegenüberstellung zwischen den Aussagen während den Strafprozessen und nach Abschluss dieser Prozesse nur für wenige Fälle möglich. Für die historische Forschung zur Verfolgung von Homosexuellen bildet das Instrument der „Freiwilligen Entmannung“ deshalb eine Herausforderung. Wie soll mit Quellen umgegangen werden, in denen die Betroffenen nicht selbst zu Wort kommen, sondern die von ihnen formulierten Aussagen nur

⁶ Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935, in: RGBL. I 1935, S. 773.

⁷ WStLA 2 Nc 1/44: EGG Wien Akt Martin R.

vermittelt über Gerichte oder medizinische Gutachter überliefert sind? Wie kann man als HistorikerIn zu einer kritischen Einschätzung der angeblichen „Freiwilligkeit“ gelangen, ohne Spekulationen über die jeweiligen Beweggründe für das Stellen der Anträge zu formulieren?

Um diese Probleme zu lösen, kann die Forschung zur Homosexuellenverfolgung neben einem quellenkritischen Zugang auf das Konzept der *Handlungsräume* zurückgreifen, das in Diskussionen der Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus entwickelt wurde. Ausgehend von einer Kritik an den Begriffen Opfer und Täterinnen, haben Kirsten Heinsohn, Barbara Vogel und Ulrike Weckel 1997 einen Sammelband publiziert, in dessen Beiträgen nach den Handlungsräumen von Frauen in unterschiedlichen Situationen während des Nationalsozialismus gefragt wurde.⁸ Dabei werfen die Herausgeberinnen in der Einleitung des Bandes grundsätzliche Fragen auf, die die Positionen von Frauen in den jeweiligen Räumen deutlicher bestimmbar machen sollen.

„Wie agieren Frauen in diesem Raum? Wie sind sie dort hineingekommen? Können sie seine Grenzen ohne weiteres überschreiten und ihn wieder verlassen? Welche Bewegungsfreiheit haben sie, welche Möglichkeiten und welche Kompetenzen? Und wer oder was schränkt ihre Möglichkeiten ein?

Neben den erprobten sozialhistorischen Zugängen gilt es, auch neuere wahrnehmungsgeschichtliche Pfade einzuschlagen. Menschliches Handeln lässt sich nicht allein aus den jeweils vorfindlichen Handlungsbedingungen erklären, es hängt darüber hinaus entscheidend davon ab, wie die historischen Akteurinnen und Akteure ihre Handlungsmöglichkeiten interpretierten. Wie also deuteten Frauen den Raum, in welchem sie sich bewegten? Wo sahen sie ihre Chance und ihre Grenzen? Was ermutigte und was lähmte sie? Welche Einstellungen bestimmten ihre Entscheidungen, und was versprachen sie sich von ihrem Verhalten?“⁹

Auch wenn die Intention dieser Fragen darin bestand, die Vorstellung von den Kategorien Opfer oder Täterin im Rahmen der Frauenforschung zu konkretisieren, können sie auch im Rahmen meiner Forschungsinteressen sinnvoll zur Anwendung gebracht werden. Sie helfen, eine genauere Einschätzung über die Beschränkungen und Möglichkeiten der Betroffenen in ihren jeweiligen Handlungsräumen zu treffen. Die Darstellung der Handlungsräume der Betroffenen ermöglicht es, die angebliche „Freiwilligkeit“ der Anträge in Frage zu stellen, ohne die Beweggründe spekulativ interpretieren zu müssen, sollten entsprechende Aussagen in den Quellen nicht vorhanden sein.

⁸ Heinsohn, Kirsten / Vogel, Barbara / Weckel, Ulrike (Hg.): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a.M. 1997.

⁹ Ebd., S. 13f.

In welchem Handlungsraum befand sich nun Alois O.? Wie kam er überhaupt in den Fokus der polizeilichen Verfolgung? Und in welchem Raum stellte er den Antrag auf „Freiwillige Entmannung“? Welche Möglichkeiten konnte er wahrnehmen, welche Beschränkungen wurden ihm auferlegt? Dass Alois O. überhaupt verhaftet wurde, ist auf einen von der Kripo in Gang gesetzten Prozess zurückzuführen. Einer der Sexualpartner von Alois O., der in Wien geborene und als Hilfsarbeiter tätige Leopold H., wurde der „Unzucht wider die Natur“ verdächtigt. In einem Verhör am 6. Januar 1942 fiel zum ersten Mal der Name „Alois“, mit dem Leopold H. laut seinen Aussagen seine ersten homosexuellen Erfahrungen gesammelt hätte. Einen Monat nach dem Verhör leitete die Wiener Kripo Untersuchungen ein, um die von Leopold H. genannten Personen auszuforschen. Am 12. März 1942 wurde Alois O. festgenommen, fünf Tage später bereits die Untersuchungshaft verhängt. Durch die Untersuchungshaft wurde den Beschuldigten die Möglichkeit genommen, eine gemeinsame Verteidigungsstrategie zu diskutieren. Welche Verteidigung man wählte, ob man schwieg, negierte oder gestand, wurde nun zur individuellen Entscheidung der jeweiligen Betroffenen. Alois O. entschied sich in seinem Verhör dafür, von einer homosexuellen Veranlagung zu sprechen und alle ihm zur Last gelegten Handlungen zuzugeben. Wieso er bei der ersten Einvernahme bereits ein umfangreiches Geständnis ablegte, ist nicht klar. Ob er körperlich misshandelt wurde oder ob er sich durch das Geständnis eine milde Beurteilung erhoffte, muss offen bleiben. Aus dem Akt geht jedoch hervor, dass er bereits 1932 und 1933 ebenfalls wegen homosexuellen Handlungen zu vier bzw. sechs Monaten schweren Kerkers verurteilt wurde. Vielleicht war er damals ähnlich vorgegangen und wiederholte nun seine Vorgehensweise. Alois O. entschied sich darüber hinaus dafür, seine Sexualpartner in Schutz zu nehmen. So gab er an, dass beim Oralverkehr und der gegenseitigen Onanie mit Ernst G. nur er den Oralverkehr ausgeführt hätte und es nur bei ihm zur Ejakulation kam. Diese Berichte führten dazu, dass Alois O. in der Hauptverhandlung als der „verleitende Teil“ klassifiziert wurde und seine Strafe im Vergleich zu den anderen Angeklagten Ernst G. und Leopold T. deutlich höher ausfiel. Ernst G. wurde zu sechs, Leopold T. zu vier, Alois O. zu 18 Monaten schweren Kerkers verurteilt. Die Klassifizierung als „verleitender Teil“ wog gemeinsam mit der ihm vorgeworfenen Wiederholung gleichgeschlechtlicher Handlungen mit unterschiedlichen Partnern schwer. Diese Beurteilung kann auch als ausschlaggebend für den Antrag auf „Freiwillige Entmannung“ angenommen werden, da diese auch vom Reichssicherheitshauptamt als Möglichkeit gesehen wurde, eine mögliche KZ-Haft zu verhindern. Im Juli 1940 hatte das Reichssicherheitshauptamt nämlich verfügt, dass alle Männer, „die mehr als einen Partner verführt haben“ in Vor-

beugehaft zu nehmen sind, was oft die Deportation in ein KZ bedeutete. Zwei Monate später wurde darüber hinaus verfügt, dass jene Männer von dieser Regelung auszunehmen sind, die kastriert wurden und bei denen „nach ärztlicher Begutachtung der Geschlechtstrieb bereits vollkommen abgeklungen und ein Rückfall in homosexuelle Verfehlungen nicht zu befürchten ist.“¹⁰ Alois O. war von dieser Regelung betroffen, da er sexuelle Beziehungen mit mehreren Partnern gestand und damit nach den Erlässen des Reichssicherheitshauptamtes in Vorbeugehaft genommen werden sollte. Tatsächlich gab die Kripoleitstelle in Wien der Staatsanwaltschaft bereits zu Beginn seiner Untersuchungshaft bekannt, dass er nach Entlassung aus der Haft „zurückzustellen“ sei, eine Ankündigung einer auf die Haftstrafe folgenden Deportation. Dieses Rückstellungsgesuch wurde im April 1942 wiederholt. Während bei Einführung des GzVeN noch versucht wurde, die ohnehin schon beschränkte „Freiwilligkeit“ doch noch durch die klare Zurückweisung von Druckausübung aufrecht zu erhalten, kann die angebliche „Freiwilligkeit“ der Kastration unter diesen Drohgebärden als Farce bezeichnet werden. Dass die Gerichte hier mittlerweile verschärften Druck ausüben konnten, stützt sich auch auf einen Erlass von Heinrich Himmler, zu dieser Zeit *Reichsführer-SS* und *Chef der Deutschen Polizei*, vom 20. Mai 1939, in dem die Definition von „Freiwilligkeit“ soweit ausgedehnt wurde, dass sie sich in ihr Gegenteil verkehrte. Himmler legte fest, dass „die nach der Bestimmung des § 14, Absatz 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erforderliche Freiwilligkeit nicht in Frage gestellt wird, wenn der in Vorbeugungshaft befindliche Sittlichkeitsverbrecher darüber belehrt wird, daß nach Vornahme der Entmannung wahrscheinlich seine Entlassung aus der Vorbeugungshaft wird erfolgen können.“¹¹ Alois O. befand sich somit in unterschiedlichen Phasen des Prozesses in beschränkten Handlungsräumen, in denen durch seine Klassifizierung als „verleitender Teil“ deutlich höherer Druck auf ihn ausgeübt werden konnte. Ob die Kastration tatsächlich durchgeführt wurde, kann anhand der Quellen nicht beurteilt werden. Klar wird jedoch, dass Alois O. nach Verbüßung seiner Haftstrafe nicht in die Freiheit entlassen, sondern an die Kriminalpolizeistelle Wien zurückgestellt wurde. In welches Konzentrationslager er deportiert wurde, geht nicht aus dem Akt hervor. Alois O. überlebte den Nationalsozialismus und lebte von 1947 bis zu seinem Tod 1969 in Wien Döbling. Auf Wiedergutmachung durfte er jedoch nicht hoffen. Bis zum 1. Juli 2005 wurden Menschen, die im Nationalsozialismus aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden, nicht in das Opferfürsorgegesetz aufgenommen.¹²

¹⁰ Erlaß Reichskriminalpolizeiamt vom 23. September 1940, zit. nach Grau: Homosexualität, S. 312

¹¹ Erlaß Reichsführer-SS vom 20. Mai 1939, zit. nach Grau: Homosexualität, S. 310.

¹² Die Aufnahme in das Opferfürsorgegesetz erfolgte im Rahmen des Anerkennungsgesetzes 2005 (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 86/2005), das mit 1. Juli 2005 in Kraft trat.

Thema, Forschungsfragen und Gliederung

Die Diplomarbeit beschäftigt sich mit der „Freiwilligen Entmannung“ von als homosexuell klassifizierten Männern im Nationalsozialismus. Dabei konzentriert sie sich auf die Analyse der in juristischen und medizinischen Fachzeitschriften geführten Debatte zur „Freiwilligen Entmannung“ und stellt einzelne Fallgeschichten von Betroffenen dar. Die „Freiwillige Entmannung“ wird dabei als Teil unterschiedlicher Instrumentarien des NS-Regimes verstanden, die in ihrer Gesamtheit dazu beigetragen haben, die Verfolgung von homosexuellen Männern sukzessive zu intensivieren. Verhöre durch Kripo oder Gestapo, Gewaltausübung, Haftstrafen, Folter, KZ-Haft, Todesstrafe oder medizinische Eingriffe spannen den Bogen der Verfolgungsinstrumente, die entweder auf dem formalen Weg des NS-Strafrechtes verhängt, oder durch die im rechtlichen Graubereich operierende Gestapo realisiert wurden.¹³ Während die verschärfte Verfolgungssituation durch Sicherungsverwahrung, Vorbeugehaft (und damit oft Deportationen in KZs) und drakonischen gerichtlichen Strafen bis hin zum Todesurteil bereits deutlich herausgearbeitet wurde¹⁴, liegen nur wenige Untersuchungen zum Thema der Kastration von homosexuellen Männern vor. Diese wären jedoch zur Aufarbeitung der unterschiedlichen Formen der Verfolgung von gleichgeschlechtlich begehrenden Männern zentral, auch deshalb weil „freiwillige Entmannungen“ im Vergleich zu Monarchie, Erster Republik, Austrofaschismus und Zweiter Republik als genuin NS-spezifische Maßnahme gelten können. Das vor 1938 in Österreich geltende Strafrecht aus dem Jahr 1852 sah Verbrechen, die den Verlust der Zeugungsfähigkeit zur Folge hatten, als „schwere körperliche Beschädigung“ an, die nach § 156 mit schwerem Kerker zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen waren. Nach § 4 des Gesetzes galten diese Bestimmungen auch dann, wenn die betroffenen Personen „ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.“¹⁵ Nicht nur die zwangsweise angeordnete Kastration, sondern auch die „Freiwillige Entmannung“ hätten somit als Körperverletzung gegolten. Auch das deutsche Strafrecht kannte vor 1934 eine ähnliche Bestim-

Zur fehlenden Wiedergutmachung bis zu diesem Zeitpunkt siehe: Bailer, Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993, S. 190-193.

¹³ Jellonnek: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990, S. 34.

¹⁴ Siehe dazu unter anderem folgende Überblickswerke: Grau, Günter (Hg.): Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt a.M. 2004. | Jellonnek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. | Lautmann, Rüdiger: Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt a.M. 1984. | Schoppmann, Claudia: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler 1991.

¹⁵ Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, Jg. 1852 S. 498 u. S. 525.

mung und klassifizierte die Kastration mit oder ohne Einwilligung ebenfalls als Körperverletzung.¹⁶ Durch die im Mai 1945 erfolgte Aufhebung des GzVeN in Österreich¹⁷ und die Wiedereinführung des Strafgesetzbuches aus dem Jahr 1852 in der Fassung vom 13. Mai 1938 galt die Kastration nach Zusammenbruch des Nationalsozialismus erneut als Körperverletzung.¹⁸

Anknüpfend an die Fallgeschichte von Alois O. können mehrere Fragen entwickelt werden, um sich einer Historiographie der Kastration von homosexuellen Männern anzunähern. In welches Verhältnis kann das Instrument der „Freiwilligen Entmannung“ zu anderen Maßnahmen zur Verfolgung von Homosexualitäten im Nationalsozialismus gesetzt werden? Auf welchen im Nationalsozialismus verhandelten Homosexualitätskonstruktionen beruhte die Einteilung von „Verführern“ und „Verführten“ und wie verhielten sie sich zu anderen Konstruktionen wie jenen des „Staatsfeindes“ oder des „Volksfeindes“? Wieso glaubte der Nationalsozialismus mit der „Freiwilligen Entmannung“ ein Instrument gefunden zu haben, das die als Problem wahrgenommene Homosexualität zu bekämpfen vermag? Gab es Gegenstimmen, die sich gegen die Kastration von Homosexuellen aussprachen? In welchen Handlungsräumen befanden sich andere Männer, die wie Alois O. auch Anträge auf „Freiwillige Entmannung“ gestellt haben?

Um diese Fragen strukturiert beantworten zu können, ist die Diplomarbeit in vier Teile geteilt. Erstens werden einige allgemein Bemerkungen zur Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus angeführt, zweitens werden unterschiedliche im Nationalsozialismus verhandelte Homosexualitätskonstruktionen dargestellt, drittens werden die Debatten zur „Freiwilligen Entmannung“ von Homosexuellen in juristischen und medizinischen Zeitschriften und Dissertationen nachvollzogen, viertens werden einzelne Fallbeispiele aus Wien, Linz und Graz präsentiert.

¹⁶ Zur Nieden, Susanne: „Entmannung“. Zum juristisch-medizinischen Umgang mit abweichendem Sexualverhalten im Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Jg. 2005, Heft 9, S. 791-808, hier S. 793.

¹⁷ Spring, Claudia: Zwischen Krieg und Euthanasie. Zwangssterilisationen in Wien 1940-1945, Wien / Köln / Weimar 2009, S. 277.

¹⁸ § 2 (1) des Gesetzes vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts, in: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1945, S. 45-47, hier S. 47.

Forschungsstand

Die Untersuchungen zur Situation von homosexuellen Männern und Frauen in Österreich sind im Gegensatz zu entsprechenden Beiträgen aus Deutschland noch deutlich unterrepräsentiert. Bis jetzt fehlt ein konziser Überblick, der versucht unterschiedliche Perspektiven – sexuelle Selbstverständnisse, Lebensrealitäten, Verfolgung, Kultur, Organisationen, Szenen, etc. – über einen längeren Zeitraum nachzuverfolgen. Am ehesten kommen dieser Aufgabe jene Sammelbände nach, die im Rahmen schwul/lesbischer Zusammenhänge erschienen sind. Zu erwähnen sind hier vor allem die Publikation *Homosexualität in Österreich* aus Anlass des 10-jährigen Bestehens der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien (1989) und die rezentere Publikation *Der andere Blick* aus Anlass der Europride 2001 in Wien.¹⁹ Es ist zu erwarten, dass das von QWIEN (Zentrum für schwul/lesbische Kultur und Geschichte) gerade begonnene Forschungsprojekt „Namentliche“ Erfassung der homosexuellen und transgender Opfer des Nationalsozialismus in Wien“ breite Ansatzpunkte für weitere Forschungen für den regionalen Verfolgungsraum Wien bieten wird.²⁰

Allgemein konzentriert sich die Forschung auf die unterschiedlichen Formen der Verfolgung von Homosexualitäten im Nationalsozialismus und setzt hierbei einen klaren Schwerpunkt auf die Situation von Männern. Der Forschungsstand zum Nationalsozialismus wird dabei vor allem in Überblickswerken, Sammelbänden, Regionalstudien und themenspezifischen Aufarbeitungen dargestellt. Auch mehrere Zeitschriften beschäftigen sich regelmäßig oder in ausgewählten Nummern mit dem Thema. Für Österreich haben neben den bereits oben erwähnten Bänden (chronologisch geordnet) Franz X. Eder, Niko Wahl, Albert Müller und Christian Fleck Überblicksstudien zur Situation Homosexueller vorgelegt, in denen der Themenkomplex der „Entmannung“ zum Teil diskutiert wird²¹, zum Teil jedoch auch nicht vorkommt.²²

¹⁹ Förster, Wolfgang / Natter, Tobias G. / Rieder, Ines (Hg.): *Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte*, Wien 2001. | Handl, Michael / Hauer, Gudrun / Krickler, Kurt / et. al: *Homosexualität in Österreich* aus Anlass des 10-jährigen Bestehens der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien, Wien 1989.

²⁰ Das Forschungsprojekt wurde auf der Eröffnung der Jahrestagung des Fachverbands Homosexualität und Geschichte in Wien am 28. September 2012 im Wiener Rathaus vorgestellt.

²¹ Franz X. Eder verweist auf einen Geheimerlass, mit dem 1943 die Unfruchtbarmachung und damit die Zwangskastration ohne Beschluss des Erbgesundheitsgerichts von KZ-Häftlingen legitimiert wurde (Eder, Franz X.: *Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten 1870-1970*, Weitra 2011, S. 74.). Wahrscheinlich ist jedoch das Dokument „Geheimes Rundschreiben des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes vom 14. November 1942“ gemeint (zit. nach Grau: *Dokumente*, S. 323.). Niko Wahl verweist auf drei spezifische Fälle, auf die er anhand von Akten des LG Wien bzw. einer Aktensammlung des USHMM gestoßen ist. Die Akten der Erbgesundheitsgerichte finden darin keine Berücksichtigung.

Darüber hinaus gibt es Regionalstudien zur Situation in Oberösterreich, zur Situation in Tirol und zur Situation in Wien für das Jahr 1938.²³

Zu den im Nationalsozialismus verhandelten Homosexualitätskonstruktionen gibt es mehrere Artikel und einen für diese Arbeit besonders relevanten Sammelband, der Homosexualität und Homophobie in Zusammenhang mit dem deutschen Staat in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts diskutiert.²⁴ Besonders möchte ich mit dieser Arbeit dazu beitragen, die Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Homosexualitätskonstruktionen zu beleuchten, die im bisherigen Forschungsstand in politische und medizinische Konstruktionen unterteilt werden. Vor allem dem Artikel von Peter von Rönn folgend, fand 1937 eine Transformation der Homosexualitätskonstruktion im Nationalsozialismus statt.²⁵ Wären vorher noch medizinische Definitionen vorherrschend gewesen, konnten mit 1937 verstärkt politische Definitionen die Vormacht gewinnen. Die Behandlung des Themas der „Freiwilligen Entmannung“ kann genau diese Schnittbereiche zwischen Medizin und Politik stärker beleuchten. Ich werde dabei in Frage stellen, ob die politische Sphäre hierbei wirklich von der medizinischen geschieden werden kann oder ob es hier nicht zu wechselseitigen Beeinflussungen kam. Vor allem soll dabei gezeigt werden, dass medizinische Vorschläge zur Bekämpfung der als Problem wahr-

²² Im Artikel von Albert Müller und Christian Fleck wird die „Entmannung“ nicht erwähnt.

²³ Knoll, Albert / Brüstle, Thomas: Verfolgung von Homosexuellen in Oberösterreich in der NS-Zeit, in: Oberösterreichisches Landesarchiv (Hg.): Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus, Reichsgau Oberdonau, Aspekte 2, Linz 2005, S. 149-204 bzw. auch dies.: Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, in: Gehmacher, Johanna / Hauch, Gabriella (Hg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Wien 2007, S. 114-134. | Achsamer, Martin: „...eine Art gefährlicher Volksseuche...“. Zur Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus in Tirol, in: Förster, Wolfgang / Natter, Tobias G., Rieder, Ines (Hg.): Der andere Blick. Lesbischswules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, Wien 2001, S. 189-198.

Albert Knoll und Thomas Brüstle weisen in der Studie zu Oberösterreich auf einen Prozess in Linz hin, bei dem der Angeklagte Karl K. seine „Entmannung“ als Verteidigungsstrategie angeboten hat. Die beiden erhaltenen Fälle zum Thema „Entmannung“ vor dem Erbgesundheitsgericht bzw. dem Erbgesundheitsobergericht Linz finden hingegen keine Erwähnung (Es handelt sich hierbei um einen Fall vor dem Erbgesundheitsgericht Linz (Johann L. EGG Akt WG 35/42, OÖ Landesarchiv, Sch. 1183) und einen Fall vor dem Erbgesundheitsobergericht Linz (Max P., EGO Akt XIII-48/41, OÖ Landesarchiv, Sch. 932)).

²⁴ Zur Nieden, Susanne: Theo Langs Forschungen zur Homosexualität im „Dritten Reich“, in: Feministische Studien Jg. 2006, Heft 1, S. 81-98. | Rönn, Peter von: Politische und psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat. Teil I: Die politische Genese des Homosexuellen als Staatsfeind, in: Zeitschrift für Sexualforschung 11, 1998, S. 99-129 | Rönn, Peter von: Politische und psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat. Teil II: Die soziale Genese der Homosexualität als defizitäre Heterosexualität, in: Zeitschrift für Sexualforschung 11, 1998, S. 220-260 | Zur Nieden, Susanne (Hg.): Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945, Frankfurt / New York 2005.

²⁵ Rönn: Politische und psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat (Teil I), S. 120.

genommenen Homosexualität durchaus mit der als politisch definierten Homosexualitätskonstruktion kompatibel waren.

Explizit mit dem Thema „Entmannung“ beschäftigten sich Claudia Spring und Susanne zur Nieden.²⁶ Spring arbeitet in einem Artikel aus dem Jahr 2007 die Situation in Wien anhand jener vier Fälle vor dem Wiener Erbgesundheitsgericht auf, deren Akten noch erhalten sind. In diesem Zusammenhang bespricht sie auch die spezifischen gesetzlichen Regelungen für das nationalsozialistische Österreich und die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Hauptgesundheitsamt, Rassenbiologischem Institut und Universitätsklinik. Ihre Forschungen bilden daher eine wichtige Grundlage für die Diplomarbeit. Susanne zur Nieden stellt in einem 2005 publizierten Artikel die juristische und medizinische Debatte rund um die „Entmannung“ dar und prägt vor allem durch die Beschreibung der „Entmannung“ als „Scharnier“ zwischen politischer, polizeilicher und strafrechtlicher Verfolgung einerseits und juristischen und medizinischen Behandlungen der Homosexualität andererseits einen wichtigen Begriff zur analytischen Einordnung der Kastration in das weitere Feld der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik. Bereits 1992 publizierte Geoffrey J. Giles zum Thema der Kastration im nationalsozialistischen Deutschland. Sein Artikel „'The Most Unkindest Cut of All': Castration, Homosexuality and Nazi Justice“²⁷ verwischt jedoch zum Teil die Grenzen zwischen Zwangskastrationen von „Sittlichkeitsverbrechern“ und „freiwilliger Entmannung“ von Homosexuellen. Anders ist nicht zu erklären, warum er die angebliche Ausweitung der Kastration als Antwort auf die widersprüchlichen Homosexualitätskonstruktionen im Nationalsozialismus beschreibt. In meiner Arbeit werde ich demgegenüber zeigen, dass gerade aufgrund der medizinischen Unsicherheiten und der darauf folgenden Skepsis des Reichsjustizministeriums die Kastration von Homosexuellen nicht zu einer breit zur Anwendung gebrachten Maßnahme der Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus wurde.

Quellen

Zur Beantwortung der einzelnen Fragestellungen habe ich auf Quellen unterschiedlicher Herkunft zurückgegriffen. Zur Darstellung der Homosexualitätskonstruktionen im Nationalsozialismus beschäftige ich mich primär mit dem SS-Magazin *Das Schwarze Korps*, den Positio-

²⁶ Spring, Claudia Andrea: „...völlig unter dem Eindruck der Todesstrafe“: „Freiwillige Entmannung“ nach dem nationalsozialistischen Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: *Zeitgeschichte* Jg. 2007, Heft 5, S. 251-269. | Zur Nieden: „Entmannung“.

²⁷ Giles, Geoffrey J.: „The Most Unkindest Cut of All“: Castration, Homosexuality and Nazi Justice, in: *Journal of Contemporary History*, Vol. 27, No. 1 (1992), S. 41-61.

nen der beiden Psychiater Theo Lang und Hans Bürger-Prinz und ausgewählten Reden von Heinrich Himmler, Josef Meisinger, dem Leiter der *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung*, und Herbert Linden, dem *Reichsbeauftragten für Heil- und Pflegeanstalten*. Die von Theo Lang und Hans Bürger-Prinz dargestellten Ursachen der Homosexualität werden diskutiert, um die Widersprüche in den im Nationalsozialismus verhandelten Homosexualitätskonstruktion aufzuzeigen. Sie wurden deshalb ausgewählt, da anhand ihrer Beiträge die Bandbreite möglicher Erklärungen gezeigt werden kann. Beide publizierten im Nationalsozialismus, kamen jedoch zu unterschiedlichen Erklärungen über die Ursachen der Homosexualität. Durch die Behandlung der für die Homosexualitätskonstruktion relevanten Beiträge aus dem *Schwarzen Korps* und den Vorträgen von Himmler, Meisinger und Linden kann ein Fokus auf jene Publikationen, Personen und Organisationen gelegt werden, die entweder eine wichtige Stellung im Diskurs oder führende Positionen in relevanten Verfolgungsinstitutionen inne hatten.

Der Quellenkorpus zur Darstellung der Debatte über die Kastration wird durch juristische und medizinische Dissertation zum Thema und mehreren Zeitschriften gebildet. Die Zeitschriften wurden dabei systematisch nach Beiträgen untersucht. Dabei konzentriere ich mich auf den wissenschaftlichen Diskurs, der zum Thema der „Freiwilligen Entmannung“ geführt wurde. Diskurse werden dabei als Strukturen verstanden, die bestimmen, was „zu einem bestimmten Zeitpunkt von wem wie sagbar war bzw. sagbar ist“.²⁸ Die in der Debatte artikulierten Positionen werden anhand von ausgewählten medizinischen und juristischen Beiträgen dargestellt. Es werden dafür wissenschaftliche Arbeiten, in erster Linie Dissertationen, miteinbezogen, die sich in ihren Titeln mit Kastration und „Freiwilliger Entmannung“ beschäftigten. Darüber hinaus wurden die für Medizin, Rechtswissenschaften bzw. Kriminalbiologie relevanten Zeitschriften *Deutsche Justiz*, *Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* (später: *Kriminalbiologie und Strafrechtsreform*) und *Kriminalistik* systematisch nach Beiträgen zur Kastration von Homosexuellen untersucht. Darunter fallen unter anderem die Beiträge von Carl-Heinz Rodenberg, der sich als Verfechter für Zwangskastrationen von Homosexuellen positionierte und vor allem ab den 1940er Jahren dazu beigetragen hatte, eine radikale Position im Diskurs zu formulieren. Auch der Arzt Gustav Boeters, der sich in seinen Publikationen rühmte, Kastrationen auch vor der 1934 erstmals eingeführten gesetzlichen Regelung durchgeführt zu haben, wird neben anderen bis jetzt weniger bekannten Autoren eine Rolle spielen. Die oben genann-

²⁸ Jäger, Margarete: Diskursanalyse: Ein Verfahren zur kritischen Rekonstruktion von Machtbeziehungen, in: Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung, Wiesbaden 2010, S. 386-391, hier S. 386.

ten Zeitschriften sind in Deutschland bereits vor 1933 erschienen und blieben auch während des Nationalsozialismus relevante Publikationen. Um mögliche Veränderungen in der Art und Weise festzustellen, wie über Kastration gesprochen wurde, habe ich die Zeitschrift *Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform / Kriminalbiologie und Strafrechtsreform* zwischen 1914 und 1944 systematisch nach Beiträgen zur Kastration untersucht. Auch wenn die nationalsozialistische Gesetzgebung zur „Freiwilligen Entmannung“ im selben Wortlaut unter Anpassung der betroffenen Strafrechtsparagrafen in Österreich 1940 eingeführt worden war, kann nicht davon ausgegangen werden, dass damit auch der selbe Diskussionsstand übernommen wurde. Um einschätzen zu können, inwiefern ÄrztInnen und JuristInnen das Instrument der „Entmannung“ in Österreich bereits vor und nach 1938 rezipierten und diskutierten, habe ich versucht, österreichische TeilnehmerInnen an der Debatte ausfindig zu machen, da sich bisherige Darstellungen hauptsächlich auf deutsche Beiträge konzentrieren.²⁹ Systematisch wurden dabei die in Wien herausgegebenen Zeitschriften *Wiener Klinische Wochenschrift* und *Wiener Medizinische Wochenschrift* in den Jahren 1914 bis 1945 (soweit erschienen) und die Wiener Ausgabe der Zeitschrift *Deutsches Recht* (erschieden 1938 bis 1944) nach Beiträgen zu den Themen Kastration und „Entmannung“ untersucht.

Die Konzentration der Untersuchung auf medizinische Zeitschriften und Dissertationen ist aus zwei Gründen erfolgt. Erstens verließen sich die Verantwortlichen für die juristische Ausgestaltung der Kastrationsmaßnahmen weitgehend auf die dazu verfassten medizinischen Beiträge. Zweitens spielten ärztliche Gutachten eine zentrale Rolle zur Beurteilung der Zulässigkeit einer „freiwilligen Entmannung“. Juristische Zeitschriften und Dissertationen wurden miteinbezogen, um erstens die rechtliche Diskussion einer Maßnahme nachzuverfolgen, die vor 1933 noch als Körperverletzung galt, zweitens jedoch auch zu überprüfen, inwiefern die medizinischen Vorstellungen übernommen wurden.

In Kapitel 5 werden (exkl. der bereits dargestellten Geschichte von Alois O.) 15 Fallbeispiele von betroffenen Männern zusammengetragen. Dabei habe ich Quellen unterschiedlicher Herkunft verwendet: Die untersuchten Quellen umfassen Bestände der Erbgesundheitsgerichte, der Landesgerichte und der Gesundheitsämter aus Graz, Linz und Wien. Da ich im Rahmen eines Forschungspraktikums an der Universität Wien mit jenen vier Akten des Erbgesundheitsgerichts Wien arbeiten konnte, die bereits von Claudia Spring aufgearbeitet wurden, habe ich nach weiteren Fällen gesucht, die vor den Erbgesundheitsgerichten verhandelt wurden. In Linz bin ich dabei auf zwei Fälle gestoßen, wovon jedoch nur der Fall von Johann L. im

²⁹ Zum Beispiel: Zur Nieden, Susanne: „Entmannung“.

Rahmen meiner Forschungsfragen Relevanz hatte, da der Fall von Max P. einen nicht wegen Homosexualität Angeklagten betraf. Da auch Amtsärzte „Entmannungen“ bewilligen konnten und zum Teil Berichte an die Gesundheitsämter geschickt wurden, habe ich auch bei den Gesundheitsämtern einschlägige Quellen untersucht. In den Wiener Beständen habe ich dabei anhand des Registers gearbeitet, das auch „Freiwillige Entmannung“ als Thema auflistet. Darüber hinaus habe ich die im Archiv QWIEN lagernde Mappe des United States Holocaust Memorial Museum Archives „Records of homosexual and sex offenders in Austria“ eingesehen, in der sich das von einem Dozenten des Gesundheitsamtes Wien erstellte Gutachten von Eduard W. fand. Die Linzer Gesundheitsamtsakten habe ich anhand eines Registers nach relevanten Dokumenten durchsucht. Im Steirischen Landesarchiv existiert kein Register, sodass ich dort die in Frage kommenden Bestände gesamt durchsuchen musste. Die dabei gefundenen fünf Fälle betrafen zwar Männer, die nicht wegen Homosexualität angeklagt waren. Da sie jedoch allgemeine Schlussfolgerungen zum Einsatzgebiet des Instruments der „Freiwilligen Entmannung“ ermöglichten und einen Zusammenhang mit den im Rahmen der „Aktion T4“ durchgeführten Krankenküren vermuten ließen, habe ich sie im Quellenkorpus belassen. Die untersuchten Landesgerichtsakten habe ich einerseits aufgrund von Erwähnungen in der Literatur ausgewählt und die entsprechenden Originalquellen spezifisch auf die Vorgehensweise zur „Freiwilligen Entmannung“ befragt, andererseits durch die Suche in einem Verzeichnis von Prozessen gegen homosexuelle Männer im Nationalsozialismus ausgewählt. Dieses Verzeichnis wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes von Albert Müller und Christian Fleck erstellt und befindet sich im Archiv QWIEN (folgende als Müller/Fleck Verzeichnis bezeichnet). Leider konnte nicht alle dort verzeichneten Akten im Original eingesehen werden. Im Steiermärkischen Landesarchiv waren die von mir angefragten Akten nicht mehr vorhanden. Nach der Erfassung durch das von Müller und Fleck durchgeführte Forschungsprojekte scheinen im Landesarchiv in Graz leider mehrere Akten skartiert worden zu sein. Von den für Wien bekannten vier Akten, bei denen es zu einer Erwähnung der „Entmannung“ im Strafprozess gekommen war, war nur ein Akt vorhanden.³⁰ Für Oberösterreich habe ich in der Literatur nur einen Prozess ausfindig machen können. Ich konnte deshalb nur zwei verfügbare Fälle im Original einsehen und musste bei den anderen Fällen auf die im Verzeichnis von Müller/Fleck vorhandenen Daten zurückgreifen.

³⁰ WStLA, LG Wien I, 107 b Vr 536 / 1942.

Die anderen Akten konnten nicht ausgehoben werden. Akt Vr 396 / 1943: Negativbescheid, im WStLA nicht vorhanden, Akt Vr 652 / 1943: Es handelt sich nicht um den Prozess gegen die in der Datei angeführten Angeklagten, sondern um einen Prozess gegen Franz S. Namentliche Recherchen nach den Angeklagten führten nicht zu dem Akt. Das selbe gilt für den Akt Vr 1149 / 1942.

Aufgrund dieses breiten Spektrums an Quellen sind die beteiligten Institutionen vielfältig und inkludieren Kriminalpolizeien, Landesgerichte, Erbgesundheitsgerichte, Gesundheitsämter und medizinische Kliniken. Die Notwendigkeit der Zusammenführung unterschiedlicher Bestände ergab sich durch die allgemein schlechte Quellenlage. Es mussten mehrere Bestände untersucht werden, um einzelne Schlaglichter zu einem größeren Bild verdichten zu können.

Begriffe / Sprache

Die in der vorliegenden Arbeit verwendeten Begriffe wie „Homosexualität“, „homosexuell“, „schwul“, „lesbisch“ verweisen auf drei Probleme im Rahmen historischer Forschung. Erstens sind es Begriffe, die in der Gegenwart bestimmte Assoziationen hervorrufen, die in anderen historischen Kontexten nicht bestehen. Diese Assoziationen verweisen auf „ein vielschichtiges und teils widersprüchliches Repertoire von Bildern, Normen, Kategorien, politischen Ambitionen und emanzipatorischen Ansprüchen“.³¹ Das jeweilige Repertoire wird historisch vorgebracht und kann von einem heutigen Verständnis heraus nicht auf den Untersuchungszeitraum der Diplomarbeit übertragen werden. Zweitens unterstellen diese Begriffe eine nicht gebrochene sexuelle Identität. Eine Annahme, die anhand der Aussagen jener Männer, die im Rahmen dieser Arbeit vorgestellt werden, nicht aufrecht erhalten werden kann. Zwar beschreiben sich manche der Männer als „homosexuell“, viele andere jedoch hätten diese Kategorie nicht verwenden, um ihr Sexualleben oder gar ihre Person zu charakterisieren. Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen bedeuteten nicht, das eigene Begehren als homosexuell zu bezeichnen. Oft handelte es sich um Männer, die in heterosexuellen Beziehungen lebten, jedoch auch einmalige oder regelmäßige gleichgeschlechtliche Erfahrungen machten. Ihre Selbstbeschreibungen standen dabei in einem Spannungsfeld zwischen Eigendefinitionen und den von der Sexualwissenschaft oder dem populären Diskurs zur Verfügung gestellten Begriffen. Es kam daher zu einer „Interaktion zwischen Selbst- und Fremdkonstruktion“.³² „Wie bei anderen historischen Subjekten wurden Erlebnisse, Sehnsüchte, Wünsche, Begierden, Bedenken, Ängste und Befürchtungen durch recht unterschiedliche und teils widersprüchliche lebensweltliche Faktoren geprägt.“³³ Drittens ist „Homosexualität“ eine Kategorie, die in Abgrenzung zur als Normalität verstandenen nicht-gleichgeschlechtlichen Sexualität entwickelt wurde. Der Begriff wurde 1869 von Karl Maria Kertbeny geprägt, erst elf Jahre später tauchte

³¹ Eder: Homosexualitäten, S. 16.

³² Eder, Franz X.: Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität, München 2002, S. 166.

³³ Eder: Homosexualitäten, S. 19.

der Begriff „Heterosexualität“ im Lexikon auf.³⁴ Es handelt sich dabei letztlich um einen normierenden Begriff, der durch die Schaffung einer eigenen Kategorie die als normal verstandene Heterosexualität stabilisiert, anstatt die Grenzen zwischen unterschiedlichen sexuellen Identitäten zu verwischen. Geschlecht wird hier jedoch als Kategorie verstanden, die sowohl in ihrer scheinbar biologischen als auch sozialen Form gesellschaftlich hervorgebracht wird.³⁵ In der Diplomarbeit verwende ich deshalb Begriffe wie die oben genannten synonym mit weniger wertenden Begriffen wie „homosexuell klassifizierte Männer/Frauen“ oder „gleichgeschlechtlich begehrende Männer/Frauen“.³⁶ Ich möchte mich Franz X. Eder anschließen, der argumentiert, dass durch die Verwendung der problematisierten Begriffe nicht spezifische Theorien oder Konzepte übernommen werden sollen: „Keinesfalls sollen aber mit diesen Begriffen konkrete Konzepte bzw. Theorien über die Ursachen sexueller Begehrensformen, über deren biologische Grundlagen und daraus abgeleitete identitäts- und Subjekt-konstruktionen verbunden werden.“³⁷

In meiner Arbeit verwende ich geschlechtergerechte Sprache. Wenn ich zum Beispiel von MedizinerInnen spreche, so meine ich ausschließlich Männer, spreche ich von Medizinerinnen, ausschließlich Frauen. Die Verwendung der Bezeichnung MedizinerInnen zeigt an, dass hier beide Geschlechter vertreten sind.³⁸

³⁴ Eder: Kultur der Begierde, S. 159.

³⁵ Dazu z.B.: Butler, Judith: Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt a.M. 1991.

³⁶ Eder: Homosexualitäten, S. 16.

³⁷ Ebd.

³⁸ Ich fand nur eine Dissertation einer Frau zum Thema der Kastration. Maria Bergner beschäftigte sich darin jedoch mit der Kastration von Tieren (Bergner, Maria: Zur Kenntnis der Hypophysenveränderung nach Kastration, Freiburg 1939 (med. Diss.)).

2. Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus

Homosexuelle Praktiken von Frauen und Männern wurden nicht erst seit 1938 kriminalisiert und verfolgt. Die Geschichte der Verfolgung von Homosexuellen in Österreich ist aus strafrechtlicher Sicht die Geschichte des § 129 I b, der gleichgeschlechtliche Sexualität als „Unzucht wider die Natur“ klassifizierte und sich zwischen 1852 und 1971 nicht veränderte.³⁹ Trotz aller Kontinuitäten gab es in diesem Zeitraum auch Brüche, die das Leben für homosexuell empfindende Menschen grundlegend veränderten. Einer dieser Brüche kann nach der „Machtübernahme“ der Nationalsozialisten in Österreich festgestellt werden. Neben der Gestapo als zusätzlicher Institution der Verfolgung, bestand im nationalsozialistischen Österreich ab 1941 auch die Möglichkeit als „Gewohnheitsverbrecher“ klassifizierte Personen mit der Todesstrafe zu bedrohen. Auch konnten Männer, die unter § 129 I b angeklagt worden waren, ab 1940 eine sogenannte „freiwillige Entmannung“ beantragen.

Das NS-Regime konnte durch diese Schaffung zusätzlicher Rechtsvorschriften, bei gleichzeitig verschärfter Anwendung der vor 1938 bestehenden Gesetzgebung, die Verfolgungspraxis systematisch erweitern. In ihrer auf umfangreichem Datenmaterial basierenden Studie zeigen der Historiker Albert Müller und der Soziologe Christian Fleck für den Zeitraum zwischen 1938 und 1945 sowohl einen rapiden Anstieg der Anzahl der wegen Homosexualität Verfolgten, als auch eine deutliche Verlängerung der Haftdauern, die in einer steigenden Anzahl von Fällen als unbedingt ausgesprochen wurden.⁴⁰ Neben der gerichtlichen Verfolgung, die meistens entweder auf Grundlage von Denunziationen oder durch kriminalpolizeiliche Ausforschungen der bekannten Treffpunkte Homosexueller in Gang gebracht worden war, wurde auch die Gestapo zu einem gefürchteten Instrument des nationalsozialistischen Apparates. Diese „zweigliedrige Verfolgung“ (Wahl) durch die Polizei (sowohl Kripo als auch Gestapo) und Gerichte war darauf ausgelegt, einen möglichst umfassenden Zugriff auf Homosexuelle sicherzustellen.⁴¹

³⁹ Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik, Wien 2004, S. 23.

⁴⁰ Müller, Albert / Fleck, Christian: „Unzucht wider die Natur“. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in ÖZG Jg. 1998, Heft 3, S. 400-422, hier S. 402.

⁴¹ Vgl. dazu: Wahl: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller, S. 29-32.

Verfolgung von weiblicher Homosexualität

Wurde im Nationalsozialismus über Homosexualität gesprochen, so waren fast ausschließlich homosexuelle Männer gemeint. Auch wenn in Österreich gleichgeschlechtliche Sexualität zwischen Frauen ebenso wie jene unter Männern kriminalisiert wurde, wurden nur ca. 5% der Gerichtsprozesse gegen Frauen geführt.⁴² In Deutschland beschränkte sich der § 175 nur auf Männer, auch wenn in unterschiedlichen Kontexten immer wieder gefordert wurde, den Strafrechtsparagrafen auf homosexuelle Frauen auszuweiten. So sprach sich der Jurist Rudolf Klare für die Verfolgung von lesbischen Frauen aus, da er meinte, „daß gleichgeschlechtliche Betätigung kein der deutschen Frau eigener Wesenszug“ sei, weswegen es für ihn „nicht einzusehen“ war, „warum weiblicher homosexueller Verkehr straffrei bleiben soll“.⁴³ Andere wiederum waren der Meinung, homosexuelle Handlungen seien gerade unter jugendlichen Frauen soweit verbreitet, dass die Organisation der Verfolgung logistisch gar nicht möglich wäre.⁴⁴

Auch die vom *Reichsjustizminister* Franz Gürtner einberufene Strafrechtskommission entschied sich gegen die Kriminalisierung von weiblicher Homosexualität im deutschen Strafrecht. Dies ist vor allem auf drei durch die NS-Juristen angeführte Begründungen zurückzuführen, die in ihren Argumentationen auch jene Geschlechterverhältnisse widerspiegeln, in denen Frauen im Vergleich mit Männern als emotionaler (irrationaler) bewertet und von der öffentlichen Sphäre des Staates ausgeschlossen bleiben sollten. Erstens sah man keine Gefährdung der Bevölkerungspolitik, da man davon ausgegangen war, dass sich ein „normaler“ Verkehr früher oder später einstellen würde, lesbische Sexualität somit nicht ernst genommen, sondern als jugendliche Spielerei abgetan wurde. Zweitens glaubte man von einem emotionaleren Umgang zwischen Frauen zu wissen, der eine eindeutige Abgrenzung zu sexuellen Handlungen schwierig machen würde. Und drittens sah man in einem Staat, der als „Männerstaat“ (Heinrich Himmler) entworfen wurde, keine Bedrohung durch weibliche Homosexualität.⁴⁵ Was für den Staat galt, galt auch für die soziale Gefährlichkeit, die homosexuellen Männern unterstellt wurde. Aufgrund der angeblichen „geringere[n] Aktivität der Frau“ würde die

⁴² Müller / Fleck: Unzucht wider die Natur, S. 419.

⁴³ Klare, Rudolf: Homosexualität und Strafrecht, Hamburg 1937, S. 122, zit. nach Grau: Dokumente, S. 103.

⁴⁴ Prof. Mayer im Erweiterten Ausschuß für Strafrecht, 16. April 1937, abgedruckt in: Grau: Homosexualität in der NS-Zeit, S. 105.

⁴⁵ Schoppmann, Claudia: Zur Situation lesbischer Frauen in der NS-Zeit, in: Grau: Homosexualität in der NS-Zeit, S. 35-42, hier S. 38f.

Gefahr nicht im selben Ausmaß bestehen.⁴⁶ Die Argumente gegen weibliche Homosexualität, die von Klare auch mit den Namen „lesbische Liebe, Tribadie, Sapphismus oder Libertinentum“ bedacht wurde, beinhalteten auch ein anti-emanzipatorisches Argument gegen die Frauenbewegung, da ein innerer Zusammenhang zwischen der Frauenbewegung und homosexuellen Handlungen von Frauen angenommen wurde.⁴⁷

„Die Aussicht, sich ohne Folgen geschlechtlich befriedigen zu können, die Schlagworte der Frauenbewegung vom Rechte des Sichauslebens nach eigenem Willen und der Verantwortlichkeit allein vor sich selbst, halfen den natürlichen Widerstand der betreffenden Frauen rasch überwinden. Es überrascht daher die Feststellung nicht sonderlich, daß mit dem Wachsen der Frauenbewegung ein Umsichgreifen weiblichen gleichgeschlechtlichen Verkehrs zu beobachten war.“⁴⁸

Zwar beruhten die Geschlechterverhältnisse im Nationalsozialismus nicht immer auf einer passiven Rolle von Frauen, sondern boten den als „arisch“ und politisch zuverlässig klassifizierten Frauen durchaus Partizipationsmöglichkeiten.⁴⁹ Dennoch bewegte sich auch die nationalsozialistische Politik gegenüber Frauen im Rahmen geschlechtsspezifischer Arbeitsteilungen und reproduzierte entsprechende Stereotypen.⁵⁰ Dadurch ist auch zu erklären, warum das Bild von weiblicher Homosexualität als weniger bedrohlich entworfen wurde. Mit dieser als

⁴⁶ Lemke, Rudolf: Neue Auffassungen zur Pathogenese, Klinik und strafrechtlichen Stellung der männlichen und weiblichen Homosexualität, in: Medizinische Klinik Jg. 1940, Heft 12, S. 1355-1357, hier S. 1357.

⁴⁷ Klare, Rudolf: Zum Problem der weiblichen Homosexualität, in: Deutsches Recht. Wiener Ausgabe, Jg. 1939, Heft 1-2, S. 19-22, hier S. 20.

⁴⁸ Klare: Zum Problem der weiblichen Homosexualität, S. 20.

Eine polemische Antwort gegen diese Position formulierte Alice Rilke, die die völkische Frauenbewegung nicht in einen Zusammenhang mit weiblicher Homosexualität sehen wollte und am Artikel Klares kritisierte, dass sich hier „weibliche Homosexualität“ mit dem Begriff ‚Frauenbewegung‘ in einer Weise verbindet und identifiziert, die Empörung auslösen muß, auch in den Reihen von Frauen, die seit Jahren in der nationalsozialistischen Frauenarbeit stehen und die der früheren Frauenbewegung nicht angehört haben.“ (Rilke, Alice: Die Homosexualität der Frau und die Frauenbewegung, in: Deutsches Recht. Wiener Ausgabe, Jg. 1939, Heft 5-6, S. 104-106, hier S. 104). Sie präsentierte folgendes Verständnis von Frauenbewegung: „Sie ist nicht eine Abkehr vom Natürlichen, sondern der große Versuch, es neu zu gewinnen und wirksam werden zu lassen in den Formen gegenwärtigen deutschen Lebens. Die Frauenbewegung ist keine konstruierte Organisation, sondern eine naturnotwendige Entwicklung. Ihr Element ist nicht eine geschlechtsegoistische Idee, die sie durchsetzt, sondern das Naturgesetz, das sie freilegt! Dieses Gesetz wirken zu lassen, ist germanische, deutsche Art. Erst wenn es wirklich wieder Allgemeingut ist, werden wir als Männer und Frauen zusammen die natürliche Gemeinschaft sein gegen alles, was unnatürlich ist und ‚wider unsere Art‘.“ (Rilke: Die Homosexualität der Frau, S. 106).

⁴⁹ Steinbacher, Sybille: Differenzen der Geschlechter? Chancen und Schranken für die „Volksgenosinnen“, in: Bajohr, Frank / Wildt, Michael: Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2009, S. 94-104, hier S. 95.

⁵⁰ Bailer, Brigitte: Frauen und Nationalsozialismus, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): 1938. NS-Herrschaft in Österreich. Texte und Bilder aus der gleichnamigen Ausstellung, Wien 1998, S. 21f.

geringer eingeschätzten Bedrohung wurden auch Debatten um die Ursachen der weiblichen Homosexualität weitgehend in den Hintergrund gedrängt, auch die Wissenschaft beschäftigte sich hauptsächlich mit männlicher Homosexualität.⁵¹ Neben der in Deutschland unter dem Begriff der „Asozialität“ oder dem Vorwurf der Prostitution auch ohne entsprechende Strafrechtsbestimmung stattfindenden Verfolgung,⁵² konstituierte die Ignoranz im Diskurs eine eigene Form der Ausgrenzung. Die feministische Philosophin Judith Butler geht davon aus, dass es Unterdrückungsformen gibt, die nicht anhand eines offenen Verbotes, sondern durch die „Konstituierung eines Gebiets unbrauchbarer (Un)Subjekte“⁵³ strukturiert werden. Die Gleichsetzung von Homosexualität mit männlicher Homosexualität konstituierte somit nicht nur das Subjekt des schwulen Mannes, sondern schloss die lesbische Frau als „(Un)Subjekt“ gleichermaßen aus. Rudolf Klare fühlte sich sogar gezwungen seinen 1937 erschienen Artikel mit der Bemerkung zu eröffnen, dass es „eine wenig bekannte Tatsache“ wäre, „daß die männliche Homosexualität ein weibliches Gegenstück hat“.⁵⁴ Die historische Forschung hat sich auch aufgrund dieser Subjektkonstruktion stärker mit dem männlichen homosexuellen Subjekt auseinandergesetzt, das scheinbar (und auch oft praktisch aufgrund besserer Quellenlage) greifbarer erscheint. Claudia Schoppmanns 1991 in ihrem Buch zu nationalsozialistischer Sexualpolitik getroffener Befund, dass die weibliche Homosexualität „weder in der allgemeinen Faschismusforschung, noch in der Forschung über Frauen im Nationalsozialismus noch in der Faschismusforschung über männliche Homosexualität ein Thema“⁵⁵ ist, wurde von der Politikwissenschaftlerin Gudrun Hauer 2001⁵⁶ bestätigt und kann auch heute noch als gültig erklärt werden.

Im Gegensatz zu Deutschland umfasste der § 129 I b in Österreich seit seiner Einführung 1852 auch die Kriminalisierung gleichgeschlechtlich handelnder Frauen. Für Wien hat Hans-Peter Weingand eine quantitative Darstellung der rechtskräftig verurteilten Frauen geliefert. Zwar war der prozentuelle Anstieg im Nationalsozialismus durchaus bedeutsam, aber die Gesamtzahl überschritt nicht jene 20 Frauen, die 1942 angeklagt wurden. Insgesamt wurden zwi-

⁵¹ Eder: Homosexualitäten, S. 81.

⁵² Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 208ff.

⁵³ Butler, Judith: Imitation und Aufsässigkeit der Geschlechtsidentität, in: Kraß, Andreas (Hg.): Queer denken. Gegen die Ordnung der Sexualität (Queer Studies), Frankfurt a.M. 2003, S. 144-168, hier S. 154.

⁵⁴ Klare: Zum Problem der weiblichen Homosexualität, S. 19.

⁵⁵ Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 3.

⁵⁶ Hauer, Gudrun: Lesben und Nationalsozialismus: Blinde Flecken in der Faschismustheoriediskussion, in: Lambda Nachrichten, Juni 2001, S. 46-52, hier S. 48.

schen 1938 und 1943 66 Frauen und 1228 Männer angeklagt.⁵⁷ Die Verfolgungsmethoden der Kripo waren auf die Überwachung bekannter öffentlicher Treffpunkte homosexueller Männer und damit auf jene Orte ausgerichtet, die von Frauen nicht frequentiert wurden, da lesbisches Leben größtenteils im privaten Bereich stattgefunden hat.⁵⁸ Claudia Schoppmann kommt deshalb zum Schluss, dass eine wichtige Voraussetzung für lesbische Frauen zum relativ ungefährdeten Überleben des Nationalsozialismus darin bestand, sozial angepasst und öffentlich unauffällig zu leben und ihr Liebes- und Sexualleben ins Private zu verschieben.⁵⁹ Dieser Rückzug aus der wahrnehmbaren Öffentlichkeit änderte freilich nichts daran, dass lesbische Frauen jederzeit von der Gefahr der Denunziation bedroht waren und Betroffene über ein ständiges „Klima der Angst“ berichteten.⁶⁰ Dies beweist auch eindrücklich der Fall der 1942 in Wien lebenden Lisbeth L., die vor dem Landesgericht Wien aufgrund einer von ihr aufgegebenen Zeitungsannonce und der darauf folgenden Überwachung ihres Briefverkehrs durch die Gestapo angeklagt und zu einer bedingten Strafe verurteilt wurde.⁶¹ Auch führten Denunziationen am Arbeitsplatz oder durch Ehemänner zu Anklagen vor dem Landesgericht.⁶² Für Linz hat Albert Knoll aufgezeigt, dass mit der Kriminalkommissarin Haun an der Kripo-Leitstelle Linz ein eigener Posten geschaffen wurde, der sie ermächtigte, „im gesamten Gau Oberdonau Vernehmungen durchzuführen“.⁶³ Während vor dem Landesgericht Linz zwischen 1938 und 1945 272 Verfahren gegen insgesamt 489 Männer geführt wurden, konnte Knoll drei Fälle mit zusammengekommen fünf Frauen finden. Kam es zu Strafgerichtsprozessen, so waren die gegen lesbische Frauen getroffenen Maßnahmen vielfältig, wobei zum Teil dann von Strafen abgesehen wurde, wenn sich minderjährige Kinder im Haus befanden⁶⁴ – eine Vorgehensweise, die die reproduktive Rolle von Frauen im Haushalt gegenüber der Bestrafung aufgrund lesbischer Handlungen als wichtiger bewertete. Wurde eine Strafe ausgesprochen, so erstreckten sich die Maßnahmen von bedingten Gerichtsstrafen, Unterbringung in psychiatrischen

⁵⁷ Weingand, Hans-Peter: Sonderbare Schwärmer. Homosexualität und Strafrecht in Österreich, in: Lambda Nachrichten. Zeitschrift der Homosexuellen Initiative Wien Jg. 1995, Nr. 4, S. 37-38, hier S. 38. Weingand fasst Verurteilungen des § 129 I a und b zusammen. Die Zahlen beinhalten damit auch Fälle von Sodomie, wobei er annimmt, dass diese im Schnitt ohne Berücksichtigung möglicher Geschlechterunterschiede 9% der Verurteilungen ausgemacht haben.

Johann Kirchknopf hat die Verurteilungen lesbischer Frauen für Wien neu erhoben und kommt dabei auf z.T. andere Zahlen. Die Zahlen wurden noch nicht veröffentlicht, jedoch zum Teil auf der Jahrestagung der Forschungsgemeinschaft für Homosexualität und Geschichte am 30.9.2012 in Wien präsentiert.

⁵⁸ Eder: Homosexualitäten, S. 81.

⁵⁹ Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 169.

⁶⁰ Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 169.

⁶¹ WStLA LG I Vr 768/42.

⁶² Wahl: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller, S. 68.

⁶³ Knoll: Verfolgung von Homosexuellen in Oberösterreich, S. 155.

⁶⁴ Ebd., S. 180.

Anstalten bis hin zu Deportationen in Konzentrationslager. Da viele der wegen Homosexualität verfolgten Frauen als „asozial“ klassifiziert wurden, konnten die Strafen außerhalb des gesetzlichen Rahmens eines Gerichtsverfahrens nach § 129 I b eben auch zur Deportation in ein Konzentrationslager führen, wo die betroffenen Frauen mit dem schwarzen Winkel („Asozialität“) gekennzeichnet wurden.⁶⁵

Von Kastrationen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung waren lesbische Frauen nicht betroffen. Der in der Debatte fast ausschließlich verwendete Begriff „Entmannung“ deutete bereits an, dass die Kastration als ein an Männern vorzunehmender Eingriff diskutiert wurde. Nur in sehr wenigen Fällen wurde auch über die Möglichkeit gesprochen, die Keimdrüsen von Frauen aus kriminalpolitischer Indikation zu entfernen, um möglichen Konflikten mit dem Strafrecht vorzubeugen. Bereits 1933 diskutierte der Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik mit einzelnen Vertretern des Reichsjustizministeriums, des Reichsinnenministeriums, des Reichsgesundheitsamtes und weiterer gesundheitspolitischen Institutionen, ob Frauen kastriert werden sollten.⁶⁶ Auch wenn der „Rassereferent“ des Reichsinnenministeriums, Bernhard Lösener, für die Kastration von Frauen stimmte, wurde dagegen entschieden, da man davon ausging, dass Frauen „als Sittlichkeitsverbrecherinnen so gut wie nicht in Frage“ kämen.⁶⁷ Der Schweizer Generalberichterstatter brachte auf dem 11. Internationalen Strafrechtskongress 1935 in Berlin zwar erneut den Vorschlag ein, die Kastration auf Frauen auszudehnen, der deutsche Gesetzgeber entschied jedoch dagegen.⁶⁸ Zwar wurde in wenigen Fällen die Möglichkeit diskutiert, dass Diebstähle von Frauen mit deren Menstruation in Verbindung zu bringen seien und eine Entfernung der Ovarien diese verhindern könne, allerdings wurde diese These als nicht stichhaltig genug beurteilt.⁶⁹ Darüber hinaus führte die Zurückführung von Straftaten auf die „abnormen Veranlagungen“ der jeweiligen Personen dazu, Frauen aufgrund einer inferioren Bewertung des weiblichen Körpers entsprechende Anlagen nicht zuzuerkennen.⁷⁰ Auch wurde angenommen, dass die weibliche Libido nicht so stark „auf das Genitale zentriert“ sei, sondern aus der „körperlich-seelische[n] Spannung“ resultiere

⁶⁵ Eder: Homosexualitäten, S. 81.

⁶⁶ Zit. nach: Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986, S. 94f.

⁶⁷ Ebd., S. 94f.

⁶⁸ Trunk, H: Die freiwillige Entmannung. Zu § 14/2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Verfahren, Anwendungsbereich und Fortentwicklung, in: Deutsche Justiz Jg. 1936, Heft 41, S. 1519-1525, hier S. 1519f.

⁶⁹ Vogel, Karl: Freiwillige Entmannung, Berlin 1939 (jur. Diss.), S. 14.

⁷⁰ Ebd., S. 15.

und somit eine Kastration keinen kriminalpolitischen Effekt hätte.⁷¹ In den einzelnen Beiträgen wurden deshalb die Auswirkungen einer Kastration auf Frauen nur selten diskutiert, wohl auch deshalb weil sich die Kastrationsparagrafen nur auf Männer beschränkten. Der Jurist Joachim Kleinhans ist einer der wenigen Autoren, die sich bei den Auswirkungen der Kastration sowohl mit Männern als auch mit Frauen beschäftigten,⁷² wobei auch er keine allgemeingültigen Aussagen präsentieren konnte. Er ging davon aus, dass die Libido bei einer Kastration von Frauen sowohl gleich bleiben, sich verringern oder steigern könnte.⁷³ Andere wiederum nahmen an, dass es zu einer „Vermännlichung der betreffenden Frau sowohl in körperlicher als auch in geistiger Hinsicht“ kommen würde, wobei nicht ausgeführt wurde, was unter „Vermännlichung“ zu verstehen sei.⁷⁴

Verfolgung von männlicher Homosexualität

Mit 1938 nahm die Verfolgung von homosexuellen Männern rasant zu. Im Gegensatz zu Deutschland gab es im Österreich der Zwischenkriegszeit keine breite Homosexuellenbewegung.⁷⁵ Damit ging auch einher, dass sich schwule Identitäten nur schwer über eine einschlägige Szene mit den dazugehörigen Lokalen entwickeln konnten. Treffpunkte, die das Schließen von homosexuellen Kontakten ermöglichten, mussten deshalb bereits vor 1938 im Untergrund etabliert werden. Gleichzeitig erschwerte die fehlende öffentliche Szene auch die Etablierung von Netzwerken, die im Fall von polizeilicher Verfolgung gegenseitige Unterstützung ermöglicht hätten.⁷⁶ Der Versuch, die Treffpunkte abseits öffentlicher Sichtbarkeit zu etablieren, konnte die jeweiligen Örtlichkeiten nicht langfristig vor der Polizei verbergen. Gerade weil die polizeilichen Überwachungs- und Zugriffsmaßnahmen am effektivsten etabliert werden konnten, wenn sie sich auf solche Orte konzentrierten, wurden genau diese Treffpunkte auch von der Polizei häufig frequentiert. Einzelne bekannte Parks, öffentliche Bäder oder Toiletteanlagen wurden deshalb regelmäßig von der Polizei überwacht und entwickelten sich zum Ziel von Razzien.⁷⁷ Wurden Männer verdächtigt und verhaftet, versuchten die Behörden ein Schneeballverfahren in Gang zu setzen, mit dem durch Ausüben von Druck

⁷¹ Xingas, Georg: Die Kastration als Sicherungsmaßnahme gegen Sittlichkeitsverbrecher, Berlin 1937, S. 43.

⁷² Kleinhans, Joachim: Die Voraussetzungen der Entmannung, Berlin 1936 (jur. Diss.), Für seine Schilderungen der Auswirkungen auf Frauen siehe Kleinhans 1936, S. 21- 23, 29-30 und 32.

⁷³ Kleinhans: Voraussetzungen der Entmannung, S. 23.

⁷⁴ Vogel: Freiwillige Entmannung, S. 5.

⁷⁵ Wahl: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller, S. 13.

⁷⁶ Ebd., S. 14.

⁷⁷ Müller / Fleck: Unzucht wider die Natur, S. 416.

auf einzelne Verhaftete weitere Verdächtige ausfindig gemacht werden sollten. In einem Grazer Fall führte dies dazu, dass gegen beinahe hundert Beschuldigte prozessiert wurde.⁷⁸

Diese Vorgehensweisen waren nicht eigentümlich für den Nationalsozialismus. Zu Beginn der 2. Republik stieg das Maß der Verfolgen erneut an und erreichte 1950 gar das doppelte Maß von 1937.⁷⁹ Trotz dieser Kontinuitäten in der Verfolgung können einige Spezifika der Verfolgung im Nationalsozialismus festgemacht werden. Erstens fällt ein deutliches Ansteigen des Strafausmaßes im Fall einer Verurteilung auf. Für Österreich wird dabei offensichtlich, dass das bereits im nationalsozialistischen Deutschland erprobte System der Verfolgung durch Kripo und Gestapo nun auch auf die Gebiete der „Ostmark“ umgelegt werden konnte. Mit 1938 kam es deshalb zu einem sehr raschen Anstieg sowohl der Anzahl als auch der Dimension der Verfolgung. Waren die betroffenen Männer vor 1938 zu durchschnittlich ca. 4,0 Monaten verurteilt worden, stieg dieser Durchschnitt zwischen 1938 und 1944 auf 7,3 Monate an.⁸⁰ Zweitens stieg der relative Anteil an Haftstrafen, während der Anteil an Freisprüchen deutlich zurückging. Vor 1938 wurde in 60,7 Prozent der Fälle Haftstrafen verhängt, 12 Prozent endeten mit einem Freispruch. Im Nationalsozialismus stieg der Anteil der Haftstrafen auf 64,2 Prozent, während jener der Freisprüche auf 8,1 Prozent der Fälle sank.⁸¹ Die gleichzeitige Erhöhung der relativen Anzahl an Verfahrenseinstellungen lässt vermuten, dass Gestapo oder Kripo willkürliche Verhaftungen vornahmen oder durch die wachsende Zahl an Verhaftungen nicht genügend Ressourcen hatte, um die Anschuldigungen vor Gericht auch beweisen zu können.

Tabelle 1: Relative Verteilung von Haftstrafen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen⁸²

Zeitraum	Haftstrafen	Einstellungen	Freisprüche	andere	n		bedingt	unbedingt	n
bis 1938	60,7	16,6	12,0	10,7	656		50,8	49,2	417
1938-1944	64,2	18,4	8,1	9,3	1.713		19,9	80,1	1.148
nach 1945	68,1	13,0	12,3	6,6	1.076		50,3	49,7	736
insgesamt	64,7	16,4	10,2	8,7	3.445		35,2	64,8	2.301

⁷⁸ Ebd., S. 417.

⁷⁹ Ebd., S. 402.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Ebd., S. 404.

⁸² Ebd.

Für Wien hat Hans-Peter Weingand gezeigt, dass auch die absolute Anzahl der Verurteilungen ab dem Jahr 1939 deutlich angestiegen war. Wurden zwischen 1924 und 1936 im Schnitt 144 Personen aufgrund des § 129 rechtskräftig verurteilt, so stieg diese Zahl zwischen 1938 und 1943 auf 205.⁸³ Dieser ab 1938 erfolgte Anstieg der Verfolgung fällt mit der Einrichtung der Abteilung II S an der Gestapoleitstelle in Wien im April desselben Jahres zusammen.⁸⁴ Die Aufgabe dieser Abteilung bestand darin, „Anzeigen, die wegen Abtreibung und Homosexualität, gewerbsmäßiger Unzucht, Pornographie oder ‚sittenwidrigen Verhaltens‘ erstattet worden waren, zu verfolgen.“⁸⁵ Auch wenn ab Mitte 1939 all jene Fälle, die nicht aufgrund der „rassischen“ oder politischen Klassifizierung der Nationalsozialisten aufgenommen worden waren, an die Kripoleitstelle in Wien abgetreten wurden, hatte die Einrichtung dieser Abteilung einen langen Nachhall, der vor allem auf die hohe Aktivität nach deren Etablierung zurückzuführen ist. Obwohl der Personalstand des Referats II S verglichen mit den anderen Referaten der Abteilung II der niedrigste war, „zählte das Referat in den Jahren 1938 und 1939 zu jenen vier bis fünf Referaten der Abteilung II, welche [gemessen am Personalstand, RB] die quantitativ höchste Amtstätigkeit entfaltet haben“.⁸⁶ Diese umfangreichen Ermittlungen gegen Homosexuelle wurden trotz der organisatorischen Ausgliederung aus der Zuständigkeit der Gestapo noch weiterverfolgt, die Jahre 1939 und 1940 zählten somit zu den Jahren intensivster Verfolgung in Wien.

Über die Lebensrealitäten vom Homosexuellen im Nationalsozialismus ist bis jetzt sowohl für Deutschland als auch für Österreich noch äußerst wenig bekannt. Klaus Müller, der als Interviewer im 2000 erschienen Dokumentarfilm *Paragraph 175* auftritt, listet in seinem 2002 publizierten Artikel *Totgeschlagen, totgeschwiegen?* die verfügbaren literarischen Zeugnisse von und Interviews mit homosexuellen Überlebenden auf. Insgesamt sind nach seinen Angaben 15 Interviews und zwei Selbstzeugnisse vorhanden. Dazu kommen noch in etwa 15 Interviewfragmente.⁸⁷ Die wenigen vorhandenen Selbstzeugnisse wurden vor allem von Menschen verfasst, die in den Fokus der Verfolgung gelangt waren. Müller kommt deshalb für die histo-

⁸³ Weingand: *Sonderbare Schwärmer*, S. 38. Es gilt die selbe Anmerkung wie in Fußnote 55.

⁸⁴ Weisz, Franz: *Die geheime Staatspolizei: Staatspolizeileitstelle Wien 1938-1945. Organisation, Arbeitsweise und personale Belange*, Band 2.1 (ungedr. geisteswiss. Diss. Wien 1991), S. 453.

⁸⁵ Ebd., S. 451.

⁸⁶ Ebd., S. 460.

⁸⁷ Müller, Klaus: *Totgeschlagen, totgeschwiegen? Das autobiographische Zeugnis homosexueller Überlebender*, in: Jellonnek, Burkhard / Lautmann, Rüdiger: *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt*, Paderborn / München / Wien / Zürich 2000, S. 397-418, hier S. 398ff.

rische Forschung zu folgendem Schluss: „Als der Ausgangspunkt, von dem aus wir sprechen, ist festzuhalten: Mehr als 99% aller homosexuellen Überlebenden haben uns ihre Geschichte nicht erzählt und werden uns ihre Geschichte nie erzählen. Sie blieben allein mit der Erinnerung. Schon die Tatsache, dass die historische Forschung bis heute über die Anzahl der als homosexuell identifizierten, internierten Männer mit dem rosa Winkel nur eine ungefähre Schätzung angeben kann, spricht für sich.“⁸⁸ Für Österreich einmalig hat 1972 Josef K. unter dem Pseudonym Heinz Heger ein Selbstzeugnis vorgelegt, in dem er über seine Verhaftung 1939, die anschließend verhängte sechsmonatige Gefängnisstrafe und die folgenden Internierungen in die Konzentrationslager Sachsenhausen und Flossenbürg berichtete.⁸⁹ Heger beschrieb darin sowohl die an Männern mit dem rosa Winkel verübte Folter, als auch die laut seinen Angaben für Homosexuelle verpflichtenden Besuche im Lagerbordell.⁹⁰ In seinem Zeugnis findet sich auch eine Erwähnung der „Freiwilligen Entmannung“, zu der KZ Häftlinge durch die in Aussichtstellung einer möglichen Entlassung gedrängt wurden. Weder von Freiwilligkeit noch von Entlassung konnte dabei jedoch die Rede sein:

„Gegen Ende des Jahres 1943 wurde eine neue Anordnung des RFSS Himmler zur ‚Ausmerzung sexuell Entarteter‘, also Homosexueller, erlassen, die besagte, dass jeder Homosexuelle, der sich kastrieren lasse, bei guter Führung in Kürze aus dem KZ entlassen werde. Tatsächlich glaubten einige der Häftlinge mit dem rosa Winkel an die Versprechungen Himmlers, und um aus der tödlichen Umklammerung des KZ herauszukommen, ließen sie die Kastration über sich ergehen. Aber trotz guter Führung – diese Beurteilung hing von der Laune des SS-Blockführers und des SS-Lagerführers ab – wurden sie zwar aus dem KZ entlassen, kamen aber statt nach Hause zur SS-Strafdivision Dirlewanger nach Russland, auf die Schlachtbank des Partisanenkrieges, wo sie den Heldentod für Hitler und Himmler sterben durften.“⁹¹

⁸⁸ Ebd., S. 401.

⁸⁹ Heger, Heinz: Die Männer mit dem rosa Winkel, Gifkendorf 2011.

⁹⁰ Ebd., S. 134f.

⁹¹ Heger: Die Männer mit dem rosa Winkel, S. 138.

Josef K. spielt bzgl. der von ihm genannten „Anordnung des RFSS Himmler“ vermutlich auf die Erlasse des Reichssicherheitshauptamtes vom 23. September 1940 an (siehe S. 98 dieser Arbeit). Auch die Nennung der SS-Sondereinheit Dirlewanger lässt Fragen offen. Ursprünglich war die Einheit aus vorbestraften Wilderern rekrutiert worden, die während ihres SS-Einsatzes straffrei gestellt wurden und denen eine Amnestie in Aussicht gestellt worden war. Zeitlich („Gegen Ende des Jahres 1943“) stimmen die Schilderungen von Josef K. nicht ganz mit dem Stand historischer Aufarbeitung zusammen, nach dem erst Ende 1944 auch KZ Häftlinge zur SS-Einheit Dirlewanger rekrutiert wurden, um den Zusammenbruch der deutschen Frontlinien zu kompensieren. Siehe dazu: Orth, Karin: Gab es eine Lagergesellschaft? „Kriminelle“ und politische Häftlinge im Konzentrationslager, in: Frei, Norbert (Hg.): Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz. Band 4: Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit, München 2000, S. 109-134, hier S. 126.

Josef K. weigerte sich laut seinen Darstellungen „ganz entschieden“ gegen seine Kastration. Als Strafe sollte er ebenfalls in die SS-Sondereinheit Dirlewanger gezwungen werden. Laut Josef K. konnte ihn seine Position im Materiallager des Flugzeugwerkes des KZ-Flossenbürg vor einer Versetzung in die Einheit bewahren.⁹²

⁹² Heger: Die Männer mit dem rosa Winkel, S. 140f.

3. Homosexualitätskonstruktionen

Die Verfolgung von homosexuellen Männern basierte auf ideologischen Vorstellungen, in denen sie als Volks- und Staatsfeinde klassifiziert und als unmittelbare Bedrohung inszeniert wurden.⁹³ Für die „freiwillige Entmannung“ ist vor allem die im Diskurs vollzogene Trennung von Homosexuellen in „Verführer“ und „Verführte“ relevant. „Verführer“ konnten – noch dazu wenn ihnen mehrere homosexuelle Handlungen über einen längeren Zeitraum vorgeworfen wurden – mit längeren Strafen und KZ-Haft rechnen, was den Druck, einer „Freiwilligen Entmannung“ zuzustimmen, deutlich erhöhte. Aufgrund der Relevanz der nationalsozialistischen Homosexualitätskonstruktion für die Höhe der Strafen und damit auch für die „Freiwillige Entmannung“ werde ich mich in folgendem Kapitel näher mit unterschiedlichen Fragmenten dieser Konstruktion beschäftigen. Dabei werde ich sowohl explizit nationalsozialistische Publikationen als auch zwei sich gegenüberstehenden Positionen im wissenschaftlichen Diskurs untersuchen. Diese konträren Positionen im wissenschaftlichen Diskurs sind insofern bemerkenswert, als genetische Erklärungsmuster der Homosexualität im Nationalsozialismus sukzessive an Bedeutung verloren – ein Ergebnis, das aufgrund der Bedeutung der biologistischen Grundlagen des Nationalsozialismus zunächst überrascht.⁹⁴ Diese Differenzen sind auch deshalb relevant, da die Kastration von Homosexuellen diskutiert werden musste, ohne dass es eine einheitliche Meinung über die Ätiologie der Homosexualität gab. Ein Umstand, der eine Rolle in der Diskussion um die prognostizierte Wirksamkeit der Kastration von Homosexuellen spielen sollte. Ich komme anhand dieser Darstellung zum Schluss, dass es zwar Widersprüche in der Homosexualitätskonstruktion gab, jedoch trotzdem eine Erklärung der Ursachen der Homosexualität im Nationalsozialismus dominant werden konnte. Diese Dominanz konnte sie erlangen, da sie imstande war, die Verfolgung besser zu legitimieren.

Vererbung oder „Gefahrenzone der männlichen Sexualität“?

Der Psychiater Theo Lang hatte Mitte der 1930er Jahre an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München begonnen zur Homosexualität zu forschen. Er war seit 1922 Mit-

⁹³ Pretzel, Andreas: Vom Staatsfeind zum Volksfeind. Zur Radikalisierung der Homosexuellenverfolgung im Zusammenwirken von Polizei und Justiz, in: Zur Nieden, Susanne: Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945, Frankfurt a.M. 2005, S. 217-252.

⁹⁴ Zur Nieden: Theo Langs Forschungen, S. 81-98.

glied der NSDAP und war 1929 einer der Mitbegründer des NS-Ärztebundes.⁹⁵ Ideologisch ist Lang dem „national-revolutionären“ Flügel rund um Gregor Strasser zuzuordnen.⁹⁶ Er unternahm seine Untersuchungen zu den Ursachen der Homosexualität mit dem Ziel, einen Beweis über die angebliche genetische Bedingtheit der Homosexualität zu erbringen.⁹⁷ Die These, Homosexualität sei vererbbar, musste jedoch sowohl zu Beginn des Nationalsozialismus als auch in späteren Diskussionen einen klaren Bedeutungsverlust hinnehmen. Susanne zur Nieden zeigte in einem 2005 publizierten Artikel durch die Einordnung der Arbeit Langs, dass es wenig Interesse von Seiten des Regimes gab, Forschungen über die Ursache der Homosexualität, die auf erbbiologische Grundlagen bauten, langfristig zu fördern. Die Diskussionen zu Langs Thesen können dabei als symptomatisch für die anhaltende Kritik an Erblichkeitsvorstellungen der Homosexualität gelten. Um seine Thesen zu belegen, bediente sich Lang statistischer Methoden. Diese konnte er anwenden, da ihm die Münchener und später auch die Hamburger Polizei Daten über verhaftete Homosexuelle zur Verfügung gestellt hatten.⁹⁸ Theoretisch berief er sich auf den 1936 aus Deutschland vertriebenen Biologen Richard Goldschmidt, der durch Kreuzungen der Schmetterlingsart *Lymantria dispar* behauptet hatte, Regeln gefunden zu haben, die das Vorkommen von Intersexen erklärten.⁹⁹ Mit seinen Untersuchungen wollte Lang zeigen, dass homosexuelle Männer von ihren Erbanlagen her weiblich geprägt wären, wobei er jene Erkenntnisse, die Goldschmidt bezüglich seiner Versuche mit Schmetterlingen publizierte, direkt auf den Menschen übertrug. Zentral war dabei die ebenfalls von Goldschmidt entwickelte „Drehpunkt“-Theorie¹⁰⁰, mit der er übertragen auf den Menschen davon ausgehen konnte, dass die ursprünglichen Mädchen sich noch vor der Geburt in Knaben verwandelt hatten, jedoch ihre weiblichen Chromosomen behielten.¹⁰¹ Dass die von Lang als „Umwandlungsmännchen“ bezeichneten Menschen dennoch männlich zur Welt kamen, führte er auf eine pränatale Geschlechtsumwandlung zurück. Trotz dieser Um-

⁹⁵ Grau, Günter: Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen – Personen – Betätigungsfelder, Berlin 2011, S. 194.

⁹⁶ Zur Nieden: Theo Langs Forschungen, S. 84.

⁹⁷ Ebd., S. 85.

⁹⁸ Lang, Theo: Über die erbliche Bedingtheit der Homosexualität und die grundsätzliche Bedeutung der Intersexualitätsforschung für die menschliche Genetik, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete, Jg. 1939, Band 112, S. 237-254, hier S. 239.

⁹⁹ Satzinger, Helga: Differenz und Vererbung. Geschlechterordnungen in der Genetik und Hormonforschung 1890-1950. Wien / Köln / Weimar 2009. | Siehe auch: Mildenerger, Florian: Diskursive Deckungsgleichheit – Hermaphroditismus und Homosexualität im medizinischen Diskurs, in: Stahnisch, Frank / Steger, Florian: Medizin, Geschichte und Geschlecht. Körperhistorische Rekonstruktionen von Identitäten und Differenzen, Stuttgart 2005, S. 259-285.

¹⁰⁰ Dietrich, Michael R.: Of Moths and Men: Theo Lang and the Persistence of Richard Goldschmidt's Theory of Homosexuality, 1916-1960, in: History and Philosophy of the Life Sciences Jg. 2000, Heft 2, S. 219-247, hier S. 227.

¹⁰¹ Mildenerger: Diskursive Deckungsgleichheit, S. 276.

wandlung bliebe die Sexualität jedoch weiterhin auf Männer gerichtet.¹⁰² Bei einer möglichen späteren Fortpflanzung – und hier lag der Schlüssel von Langs Erblichkeitstheorie – würde dabei die „unausgeglichene Chromosomenzahl der Homosexuellen weitervererbt“. Männliche Homosexuelle bezeichnete Lang 1937 deshalb „als Individuen, die genetisch Weibchen sind, aber alle ihre Geschlechtsmerkmale bis auf die Keimformel verloren haben“. ¹⁰³ Damit konnte er diskursiv an die Vorstellungen des Juristen und Aktivisten der Homosexuellen-Bewegung Karl-Heinrich Ulrichs anschließen, der davon ausgegangen war, dass bei Homosexuellen die Seele einer Frau im Körper eines Mannes eingeschlossen sei („anima muliebris virili corpore inclusa“).¹⁰⁴

Auch wegen dieser argumentativen Nähe zu wichtigen Vertretern der Homosexuellenbewegung galten Langs Thesen zur Erblichkeit der Homosexualität jedoch bald als umstritten. Darüber hinaus gab es bezüglich Langs Methode und seinen Schlussfolgerungen auch Kritik im wissenschaftlichen Diskurs. Lang versuchte die Vererbung der Homosexualität durch eine Verschiebung des numerischen Verhältnisses der Geschlechter bei Geschwistern von Familien zu belegen, in denen männliche Homosexualität vorkam. Dabei nahm er an, dass das normale Geschwisterverhältnis 106:100 zugunsten von Männern betragen würde und stellte anhand seiner Daten eine Vergrößerung des männlichen Anteils in Familien mit Homosexuellen fest (für die Münchner und Hamburger Daten zusammen 128,3:100).¹⁰⁵ Diese Verschiebung war der Beweis für Lang, dass hier eine pränatale Geschlechtsumwandlung stattgefunden hätte, da die eigentlichen Mädchen doch als Knaben zur Welt gekommen wären und somit das Verhältnis verschoben hätten. An dieser These von Lang und seiner Vorgehensweise zu ihrer Belegung wurde Kritik geübt. Der Psychiater Klaus Conrad oder der Erbstatistiker Siegfried Koller wiesen im Zusammenhang mit Langs Studien auf den Einfluss des Milieus von Homosexuellen auf ihre Geschwister hin und stellten damit die Vererbung in Frage.¹⁰⁶ Der Psychiater Paul Schröder hielt es für nicht erwiesen, dass „das, was auch beim Menschen als Intersex- und Übergangsformen aufzufassen ist, konstante oder sehr enge Beziehungen hat zur menschlichen Homosexualität, d.h. zu einem vor aller Erfahrung auf das gleiche Geschlecht gerichte-

¹⁰² Zur Nieden: Theo Langs Forschungen, S. 86.

¹⁰³ Lang, Theo: Weiterer Beitrag zur Frage nach der genetischen Bedingtheit der Homosexualität, in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie Jg. 1937, Band 157, S. 557-574, hier S. 558, zit. auch in: Mildenerger, Florian: ... in der Richtung der Homosexualität verdorben: Psychiater, Kriminalpsychologen und Gerichtsmediziner über männliche Homosexualität 1850-1970, Hamburg 2002, S. 189.

¹⁰⁴ Eder: Homosexualitäten, S. 27.

¹⁰⁵ Zit. nach: Dietrich: Of Moths and Men, S. 236.

¹⁰⁶ Mildenerger: Richtung, S. 203 bzw. S. 211.

ten Geschlechtvereinigungstrieb“.¹⁰⁷ Der Psychiater Rudolf Lemke, tätig unter anderem als Gutachter in Gerichtsverfahren gegen Homosexuelle und Befürworter der Kastration, ging von der Zentralität des „Hypophysen-Zwischenhirnbereich“ aus¹⁰⁸ und wollte die Phänomene Intersexualität und Homosexualität (so wie auch Goldschmidt¹⁰⁹) streng voneinander getrennt wissen.¹¹⁰

Neben den wissenschaftlichen Kritikpunkten, die von unterschiedlicher Seite gegen Theo Lang vorgebracht wurden, sprach noch ein anderes gewichtiges Argument gegen die Unterstützung seiner Thesen. Sie waren politisch nicht widerspruchsfrei in eine Kampagne zur verstärkten Verfolgung homosexueller Männer zu übersetzen. Lang selbst argumentierte, dass die Lockerung der Verfolgung insofern sinnvoll wäre, als dadurch die von Homosexuellen eingegangenen „Schutzehen“ reduziert und somit die angebliche Weitervererbung der Homosexualität eingedämmt werden könne.¹¹¹ Nicht nur diese praktische Schlussfolgerung Langs stand quer zur politischen Kampagne des Nationalsozialismus gegen Homosexuelle. Kritiker von Lang sahen sich in seiner zentralen These der „Umwandlungsmännchen“¹¹² an die Positionen des Sexualforschers und Vorsitzenden des Wissenschaftlich-humanitären Komitees Magnus Hirschfeld erinnert.¹¹³ Hirschfeld, zentraler Vertreter der Homosexuellen Bewegung in der Weimarer Republik, sprach zur Beschreibung der Homosexualität nämlich vom „Dritten Geschlecht“ oder „sexuellen Zwischenstufen“. Eine solche Position glaubte Paul Schröder auch bei Lang zu erkennen und übte deshalb Kritik an seinen Thesen. Gäben diese doch „nur den unendlich Vielen, die sich homosexuell betätigen, zu ihrem und der Allgemeinheit Schaden, stets neue Nahrung für die Behauptung bzw. den Glauben, daß sie eine besondere Klasse, ein besonderes Geschlecht unter den Menschen darstellen, daß sie einmal so sind und nicht anders können.“¹¹⁴ Befördernd für diese Kritik wirkte dabei sicher die Tatsache, dass sich auch Goldschmidt, auf den sich Lang theoretisch berief, für eine Liberalisierung des Straf-

¹⁰⁷ Schröder, Paul: Nochmals: Homosexualität, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1941, Heft 5, S. 168-171, hier S. 170.

¹⁰⁸ Mildenerger: Richtung, S. 197.

¹⁰⁹ Mildenerger, Florian: Ein Zoologe auf Abwegen – Richard B. Goldschmidt (1878-1958) als Sexualforscher und seine Rezeption im Dritten Reich, in: Sudhoffs Archiv, Band 85, Heft 1, 2001, S. 64-81, hier S. 70.

¹¹⁰ Zur Nieden: Theo Langs Forschungen, S. 89.

¹¹¹ Dietrich: Of Moths and Men, S. 237, Mildenerger: Richtung, S. 196.

¹¹² Lang: Über die erbliche Bedingtheit der Homosexualität, S. 254.

¹¹³ Eder: Homosexualitäten, S. 34-37.

¹¹⁴ Schröder: Nochmals: Homosexualität, S. 171.

rechts von Homosexuellen eintrat.¹¹⁵ Diese politische Interessenslage scheint auch einer der Gründe gewesen zu sein, warum Lang, wie er selbst behauptete, in seinen Forschungsarbeiten behindert wurde.¹¹⁶ Dennoch gilt es zu fragen, ob die politische Situation den einzigen Grund konstituierte, weswegen Lang die Unterstützung verlor. Immerhin galten bereits zu Beginn seiner Forschungen die von Goldschmidt entlehnten theoretischen Prämissen als nicht auf den Menschen anwendbar. Selbst Goldschmidt hatte dies bereits 1931 anerkennen müssen.¹¹⁷ Auch hielt die statistische Methode nicht das, was sie laut Lang versprach. Untersuchungen, die sich an seinen methodischen Vorgaben orientierten, brachten zum Teil keine signifikanten Ergebnisse hervor,¹¹⁸ zum Teil wurde seine Methode insgesamt in Frage gestellt.¹¹⁹ Darüber hinaus wurden seine Thesen in einer Zeit präsentiert (Lang publizierte zwischen 1936 und 1941 zur Homosexualität), in der eine strafrechtlich und institutionell verschärfte Vorgehensweise gegen homosexuelle Männer bereits um sich griff. Eine politische Instrumentalisierung seiner wissenschaftlichen Arbeit war deshalb nicht notwendig, um die Verfolgung intensivieren zu können, vielmehr wurde sie bereits vor und während der Ausarbeitung seiner Thesen verschärft. Erklärt man deshalb den Bedeutungsverlust von Theo Lang ausschließlich mit der Nicht-Kompatibilität seiner Thesen mit der von den Nationalsozialisten umgesetzten Verfolgung, so bleibt die Frage offen, wieso Lang überhaupt publizieren durfte. Immerhin war bei seiner ersten Publikation bereits eine verschärfte Vorgehensweise zu erkennen.

Auch wenn deshalb letztlich ein Zusammenspiel zwischen der wissenschaftlichen und politischen Ablehnung Langs der Grund für sein berufliches Scheitern gewesen zu sein scheint, steht außer Zweifel, dass sich die Vererbungsthese nicht eignete, um die politischen Anforderungen des Regimes zu erfüllen. Demgegenüber repräsentierten die Ideen des Psychiaters Hans Bürger-Prinz (1897-1976) deutlich besser die Verfolgungsagenden, aber auch die homophoben Ängste von jenen Teilen des NS-Regimes, die die Homosexualitätsfrage zum Thema machten bzw. die Verfolgung praktisch organisierten. Bürger-Prinz war nach seinem Medizinstudium und seiner psychiatrischen Fachausbildung als Oberarzt und Dozent in Köln und später in Leipzig tätig. Ab 1936 erhielt er als Vertretung den Lehrstuhl für Psychiatrie

¹¹⁵ Satzinger, Helga: Weimarer Mischung: Drei Photomontagen von Hannah Höch und die biowissenschaftlichen Debatten um Geschlechter, Rassen und Gene, in: Feministische Studien Jg. 2006, Heft 1, S. 61-80, hier S. 62.

¹¹⁶ Zur Nieden: Theo Langs Forschungen, S. 92.

¹¹⁷ Dietrich: Of Moths and Men, S. 230.

¹¹⁸ Dietrich: Of Moths and Men, S. 240.

¹¹⁹ Zur Nieden: Theo Langs Forschungen, S. 93.

und Nervenheilkunde in Hamburg, den er 1939 als Ordinarius übernahm.¹²⁰ Für seinen Aufstieg dürfte nicht hinderlich gewesen sein, dass er ab 1933 Mitglied der NSDAP und aktiv im NS-Ärztebund war.¹²¹ 1938, in seiner ersten Veröffentlichung zur Frage der Homosexualität, beschäftigte er sich mit einem Prozess, der gegen 32 Männer geführt wurde, denen die Vornahme homosexueller Handlungen vorgeworfen wurde. Auffällig ist, dass er die Ursache der Homosexualität der Männer in diesem Prozess nicht auf eine gemeinsame Kausalität zurückführte und schlussendlich gar feststellen konnte, dass die Angeklagten nicht homosexuell wären. Bürger-Prinz kam als Gutachter in diesem Prozess zum Schluss, dass „keiner der Angeklagten im eigentlichen Sinne des Wortes homosexuell veranlagt [sei], da bei jedem die dafür erforderlichen anatomischen und physiologischen Grundlagen fehlen“ würden.¹²² Er beschrieb in seinem später in der *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform* dazu erschienen Artikel sehr vielfältige Erscheinungsformen, die er bei den Betroffenen zu beobachten glaubte. Im Prozess, so Bürger-Prinz, „waren alle Formen sexuellen Lebensstils vorhanden.“¹²³ Charakterlich am höchsten standen für ihn dabei die „Gelegenheitshomosexuellen“, die in einer „Versuchungssituation“ aufgrund von „Alkohol oder einer momentanen Triebregung“ „homoerotische Handlungen“ vorgenommen hätten.¹²⁴ Die Verwendung der Bezeichnung „homoerotische Handlungen“ implizierte dabei einen erweiterten Begriff sexueller Handlungen, der nicht auf die Praktiken der mutuellen Onanie, des Oral- oder Analverkehrs begrenzt blieb, aufgrund derer die betroffenen Männer oft in Strafprozesse verwickelt wurden. Ausgehend von diesem erweiterten Begriff sexueller Handlungen kam Bürger-Prinz zum Schluss, dass sich anhand der Angeklagten zeigen lasse „wie außerordentlich groß die Gefahrenzone für die männliche Sexualität ist, wie schwierig innerhalb sehr großer Breiten für den Mann im allgemeinen die Durchformung der Sexualität zu einem natürlichen Lebensstil ist.“¹²⁵ Vor dem Hintergrund der aggressiven Ablehnung der Freudschen Psychoanalyse durch den Nationalsozialismus¹²⁶ mag es zwar überraschen, aber Bürger-Prinz griff damit auf Teile der von Sigmund Freud entwickelten Ansichten zum Sexualtrieb zurück. Durch die Betonung der „Durchformung“, also einer aktiven Herbeiführung der Zielrichtung des sexuellen Triebes, entkoppelte Bürger-Prinz den Sexualtrieb von seinem Objekt, wie dies auch bereits

¹²⁰ Grau: Lexikon, S. 54f.

¹²¹ Ebd., S. 55.

¹²² Das Gutachten des Sachverständigen, in: Cuxhavener Zeitung, 18. Dezember 1937, zit. nach: Rönn: Politische und psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat (Teil II), S. 227.

¹²³ Bürger-Prinz, Hans: Betrachtungen über einen Homosexualitätsprozeß, in: *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform*, Jg. 1938, Heft 7, S. 333-336, hier S. 334.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Ebd., S. 335.

¹²⁶ Siehe dazu: Ash, Mitchell G. (Hg.): *Psychoanalyse in totalitären und autoritären Regimen*, Frankfurt a.M. 2010.

Freud in seinen *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie* getan hatte.¹²⁷ Der Schlüssel zur Abwehr der Homosexualität lag für Bürger-Prinz deshalb in der Sexualerziehung von Jugendlichen, so dass „in einer schon gewordenen Gesamthaltung und Durchformung dann auch eines Tages seine Sexualität [die Sexualität des Jugendlichen, RB] den ihr gebührenden Platz, also mit vorbereiteter Platzanweisung, gewinnt.“¹²⁸ Durch die Entkoppelung der Sexualität von ihrem Objekt ist für Bürger-Prinz die Homosexualität auch nicht in allen Fällen eine Krankheit. Für ihn würde die Homosexualität sich vielmehr „in großer Breite aus dem Krankhaften“ entfernen und dadurch den „abnormen Variationsmöglichkeiten normaler Sexualität nähergerückt.“¹²⁹ Er suchte somit nicht nach dem genetischen Grenzverlauf einer als binär verstandenen sexuellen Identität, die entweder hetero- oder homosexuell ausgeprägt sein konnte. Vielmehr wurde für ihn mit dem Gegensatzpaar hetero- und homosexuell die „Fülle der möglichen Gestaltungen nicht eingefangen“, ¹³⁰ die er aufgrund der „ganz außerordentlichen Kompliziertheit und Vielgestaltigkeit der menschlichen – insbesondere der männlichen – Sexualität“ vermutete.¹³¹ Deshalb waren weder Homo- noch Heterosexualität genetisch vorbestimmt, sondern wurden abhängig von aktiven Entscheidungen, die ein Mann im Laufe seines sexuellen Lebens zu treffen hatte. Homosexualität repräsentierte somit das Treffen falscher Entscheidungen, weswegen Bürger-Prinz auch überzeugt davon war, dass der „rücksichtslose Zugriff der Staatsführung“ auf Homosexuelle berechtigt sei und bei Erwachsenen „die Strafe in ihrer ganzen repressiven Strenge“ zum Einsatz gebracht werden sollte.¹³²

Mit seiner Kritik an der Vererbungsthese trug Bürger-Prinz dazu bei, die nationalsozialistische Verfolgungspolitik zu legitimieren, die darauf zielte, gesellschaftliche Einflüsse, individuelle Schwäche und letztlich die Homosexuellenverbände ursächlich mit der Entwicklung der Homosexualität in Verbindung zu bringen. In einem vom Reichsjustizministerium (RJM) ausgearbeiteten Merkblatt betreffend „die widernatürliche Unzucht“ wurden bereits 1934 ähn-

¹²⁷ Freud, Sigmund: *Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie*, Leipzig/Wien 1915. Explizit schreibt Freud: „Der Geschlechtstrieb ist wahrscheinlich zunächst unabhängig von seinem Objekt und verdankt wohl auch nicht den Reizen desselben seine Entstehung.“ (siehe: <http://www.psychanalyse.lu/Freud/FreudDreiAbhandlungen.pdf>, Zugriff: 23.9.2012)

¹²⁸ Bürger-Prinz: *Betrachtungen*, S. 336. Dennoch ist laut einem späteren Artikel von Bürger-Prinz auch eine bereits entwickelte Heterosexualität kein Garant dafür, dass es nicht zu einer „Abdrängung zu homosexueller Betätigung“ kommt. Siehe: Bürger-Prinz: *Über das Problem der Homosexualität. III. Mitteilung*, in: *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform* Jg. 1941, Heft 1, S. 32-39, hier S. 35.

¹²⁹ Bürger-Prinz: *Betrachtungen*, S. 336.

¹³⁰ Bürger-Prinz: *III. Mitteilung*, S. 39.

¹³¹ Ebd., S. 38.

¹³² Zit. nach Rönn: *Politische und psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat (Teil II)*, S. 243f.

liche Argumente mobilisiert, die sich gegen die Vorstellung richteten, die Homosexualität sei vererbbar. Für das RJM war sie ein „Laster“, entwickelte sich aufgrund von „Gewöhnung“ bzw. wurde durch „Verführung“ erworben. Für die Propagierung der Forderung nach Abschaffung der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexuellen wurden „jüdische und marxistische Kreise“ verantwortlich gemacht.¹³³ Bereits 1934 wollte das RJM somit klar stellen, dass Umwelteinflüsse und letztendlich persönliche Schwäche für die Herausbildung der Homosexualität verantwortlich seien.

Homosexuelle als „Verführer“, Homosexualität als „Seuche“

Dass die Diskussion über die Ätiologie der Homosexualität durch Langs Veröffentlichungen Ende der 1930er Jahre erneut aufkommen konnte, zeigt, dass sich trotz des Versuches von staatlichen Stellen, den Diskurs zu verschieben, keine einheitliche Linie in den im Nationalsozialismus verhandelten Positionen zur Homosexualität feststellen lässt. Selbst Kritiker von Langs Thesen mussten anerkennen, dass seine Ergebnisse neue Fragen aufwarfen, die es zu klären galt.¹³⁴ Dennoch wurde vor allem im politischen Diskurs der Nationalsozialisten schlussendlich eine These hegemonial, die sich von den Erblichkeitstheorien der Homosexualität weitgehend distanzierte. Die Zurückdrängung endogener Erklärungsmuster bereitete den Platz für eine Verführungs- bzw. Seuchenthese, wie sie von der SS-Zeitung *Das Schwarze Korps* propagiert wurde.

Die Jahre 1936 und 1937 werden von der rezenten Forschung dabei als zentrale Wendepunkte in der Homosexualitätskonstruktion im Nationalsozialismus beschrieben. Prägend für diesen Wendepunkt sind die Einrichtung der *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung*¹³⁵, die organisatorischen Veränderungen in der deutschen Polizei, die nunmehr Heinrich Himmler unterstand,¹³⁶ und die offensive Kampagne von Seiten der SS gegen Homosexuelle. Zwischen Anfang März und Ende April erschienen insgesamt vier Artikel im SS-Magazin *Schwarzes Korps*, die sich mit dem Thema der Homosexualität auseinandersetz-

¹³³ Assessor Oyen: Merkblatt betr. die widernatürliche Unzucht. Eine Ausarbeitung aus dem Reichsjustizministerium, 1934, zit. nach: Grau: Dokumente, S. 46ff.

¹³⁴ So bezeichnet Rudolf Lemke Langs Forschungen als „anregenden Beitrag“. Lemke: Neue Auffassungen, S. 1355.

¹³⁵ Grau: Dokumente, S. 139-170.

¹³⁶ Rönn: Politische und psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat (Teil I), S. 104.

ten.¹³⁷ Die beiden zentralen Beiträge zur Darlegung der Homosexualitätskonstruktion werden dabei durch die Artikel „Das sind Staatsfeinde!“ vom 1. März 1937 und „Ächtung der Entarteten“ vom 1. April 1937 gebildet.¹³⁸ Das *Schwarze Korps*, das mit einer Gesamtauflage von rund 500.000 Stück über SS-Kreise hinaus verbreitet wurde, fand unterschiedlichste Bezeichnungen für Homosexuelle. Sie wurden als „weichlich“, „unzuverlässig“, „lügnerisch“, „kriecherisch“, und „herrschaftstüchtig“ beschrieben. In einer langen historischen Darstellung wurde argumentiert, wie sowohl eine christlich geprägte Rechtsauffassung, als auch eine „Moral des 19. Jahrhunderts“¹³⁹ dazu beigetragen hätten, Homosexuelle als „Ketzer“ oder „Übeltäter“, nicht jedoch als „Volksschädling[e]“ zu bestrafen bzw. die Strafbarkeit überhaupt aufzuheben.¹⁴⁰ Gerade der Verweis auf eine christliche Prägung der Rechtsauffassung ist insofern interessant, als die Historikerin Dagmar Herzog in ihrem 2005 erschienenen Buch darauf hinweist, dass das Feld des Sexuellen den Nationalsozialisten die Möglichkeit eröffnete, eine Neuformulierung moralischer Codes vorzunehmen.¹⁴¹ Herzog sprach dabei davon, dass die positive Darstellung von Heterosexualität zwischen als „arisch“ klassifizierten Menschen auch dazu diene, eine Kritik an „christlich-mittelalterliche[r] Dogmatik“ zu formulieren.¹⁴² Anhand der Ablehnung eines auf die Homosexualität bezogenen angeblich zu liberalen christlichen Rechtsverständnisses, kann gezeigt werden, dass diese Kritik am Christentum nicht nur formuliert werden konnte, wenn es darum ging die „gesunden Triebkräfte“ gegen die „Moral’eiferer“ der Kirche zu verteidigen.¹⁴³ Sie konnte auch dann formuliert werden, wenn die als christliche begriffene Rechtsauffassung ein zu hartes Vorgehen gegen nicht erwünschte Sexualitäten aus Sicht des *Schwarzen Korps* verunmöglichte.

Bezüglich der Ursachen der Homosexualität findet sich in den Artikeln des *Schwarzen Korps* eine klare Zurückweisung erbtheoretischer Ansätze. Gestützt auf willkürlich wirkende Darstellungen der vermuteten Zahl an Homosexuellen in Deutschland rechnete das Magazin vor, dass von insgesamt zwei Millionen Homosexuellen nur zwei aus Hundert zu den wirklich „Anomalen“ zählen würden, die Übrigen würden „als Verführte und charakterschwache Mitläufer eine traurige Erbmasse der milde gewähren lassenden liberalistischen Epoche“ darstel-

¹³⁷ 4. März 1937: Das sind Staatsfeinde!, 11. März 1937: Homosexualität und Kunst, 1. April 1937: Ächtung der Entarteten, 15. April 1937: Was sag ich meinem Kinde?

¹³⁸ Es sind keine AutorInnen der Artikel angegeben. Peter Rönn übernimmt die Deutung, dass der Artikel „Das sind Staatsfeinde“ von Josef Meisinger geschrieben wurde (Rönn: Teil I, S. 124).

¹³⁹ Darunter wurden die „Französische Revolution“ und die „Menschenrechte“ verstanden.

¹⁴⁰ Unbek. Verf.: Ächtung der Entarteten, in: Das Schwarze Korps, 1. April 1937, S. 11-12, hier S. 11.

¹⁴¹ Herzog, Dagmar: Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts, München 2005, S. 15.

¹⁴² Ebd., S. 44.

¹⁴³ Ebd.

len.¹⁴⁴ Die „Anomalen“ wären im Gegensatz dazu die „Seuchenherde“. Ein harter Kern von „wirklichen“ Homosexuellen würde dabei andere (v.a. jugendliche bzw. junge) Männer verführen, um sie damit „anzustecken“. Die Homosexualität wurde damit als „eine durch Verführung erworbene Krankheit“ konstruiert, „die sich seuchenartig verbreiten könne“.¹⁴⁵ Auf Grundlage dieser Theorie konnte auch eine Unterscheidung und eine daran anschließende Klassifizierung getroffen werden, in der bei sexuellen Handlungen zwischen Opfern („Verführten“) und Tätern („Verführern“) unterschieden wurde. Natürlich wurden auch die vermeintlichen Opfer strafrechtlich verfolgt. Die „Verführer“ mussten jedoch mit härteren Strafmaßnahmen rechnen, v.a. dann wenn ihnen mehrere homosexuelle Handlungen nachgewiesen werden konnten.¹⁴⁶ Neben der Ausbreitung eines Arguments, in dem Homosexuelle als „Volksseuche“ und „Staatsfeinde“ beschrieben wurden,¹⁴⁷ werden deshalb in den beiden Artikeln auch Möglichkeiten der Repression gegenüber Homosexuellen diskutiert. Welche Form der Bestrafung zur Anwendung kommen sollte, wurde vom *Schwarzen Korps* trotz aller Radikalität in der Ablehnung von Homosexualität dennoch differenziert gesehen. Hier sei nämlich „der Anomale vom Mitläufer, vom Verführten klar zu trennen.“¹⁴⁸ Diese Trennung war für die Einstufung von Homosexuellen als „Gewohnheitsverbrecher“ relevant, die durch die Einführung des *Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung* ermöglicht wurde (Einführung Deutschland: 1934, Österreich: 1941) und das Strafmaß bis zur Todesstrafe hinaufsetzen konnte. Die als politisch beschriebene Aufgabe der Bekämpfung der Homosexualität schloss in der Vorstellung der Nationalsozialisten jedoch nicht nur die Bestrafung, sondern auch „erzieherische Bemühungen“ mit ein, sofern es um „Verführte“ ging. „Verführer“ jedoch sollten härter bestraft werden.

Homosexuelle als „Staatsfeinde“

Die nach 1933 einsetzenden Kampagnen gegen Homosexuelle kamen noch weitgehend ohne eine gegenüber der Weimarer Republik deutlich steigende Zahl von Verhaftungen aus.¹⁴⁹ Dies sollte sich spätestens durch die verschärfte Verfolgung nach der Ermordung Röhm und wei-

¹⁴⁴ Unbek. Verf.: Ächtung der Entarteten, S. 11.

¹⁴⁵ Zur Nieden, Susanne: „Entmannung“, S. 801.

¹⁴⁶ Eder: Homosexualitäten, S. 73.

¹⁴⁷ Unbek. Verf.: Das sind Staatsfeinde! In: Das Schwarze Korps, 1. März 1937, S. 1-2, hier S. 1 und S. 2.

¹⁴⁸ Unbek. Verf.: Das sind Staatsfeinde! S. 2.

¹⁴⁹ So blieben die Verurteilungen aufgrund von § 175 zwischen 1932 und 1933 beinahe gleich, und stiegen 1934 etwas an (1932: 801 Verurteilungen, 1933: 853, 1934: 948). Ab 1935 schnellte die Anzahl der Verurteilungen jedoch in die Höhe. Gegenüber 1932 wurden 1935 2,6 mal, 1936 6,6 mal und 1937 10,3 mal so viele erwachsene Männer verurteilt. Zahlen nach: Grau: Homosexualität, S. 220.

ten Teilen der SA-Führung ändern. Um die Morde öffentlich zu legitimieren, wurden Röhm in einer von Adolf Hitler formulierten Presseerklärung Verhandlungen mit einer „auswärtigen Macht“ unterstellt. Um Röhm zu diskreditieren, wurde ihm auch seine Homosexualität vorgeworfen, die SA wurde als „bestimmt eingestellte Clique“ bezeichnet. Hitler gab laut der Presseerklärung den „Befehl zur rücksichtslosen Ausräumung der Pestbeule. Er will in Zukunft nicht mehr dulden, daß Millionen anständiger Menschen durch einzelne krankhaft veranlagte Personen belastet und kompromittiert werden.“¹⁵⁰ Durch diese öffentliche Erklärung konnte die männliche Homosexualität immer stärker mit einer Feindschaft gegenüber dem nationalsozialistischen Staat in Verbindung gebracht werden. Ihr wurde staatsgefährdendes Potential unterstellt, da sie „infolge der Wechselwirkung zwischen kriminell-asozialer Betätigung und politisch-oppositioneller Einstellung“, so William Knopp in einer Schrift zu Kriminalität und Gefährdung der Jugend, „schließlich im Endergebnis zur politischen Zersetzung“ führen würde.¹⁵¹ Ähnlich argumentierte auch Werner Best, Jurist und Stellvertreter Reinhard Heydrichs im Geheimen Staatspolizeiamt (Gestapa), wenn er davon sprach, dass all jene Gruppen und Einzelpersonen zu bekämpfen seien, die „– auf ein beliebiges Ziel gerichtet – in ihren Auswirkungen den Staat gefährden.“¹⁵² Best fokussierte seine Argumentation auf Jüdinnen und Juden und KommunistInnen, bezog jedoch auch explizit „Vergehen gemäß § 175“ mit ein.¹⁵³ Mit diesem argumentativen Kunstgriff wurde sexuellen Handlungen ein explizit politischer Charakter zugesprochen. In der Konstruktion von Homosexuellen als Staatsfeinde spielte die Ermordung von Röhm auch im *Schwarzen Korps* eine zentrale Rolle. Das Magazin fasste, in Rückschau auf die 1934 erfolgte Ermordung, die Homosexualität „als ein politisches Problem“ auf, „das imstande gewesen wäre, den Zusammenbruch eines schwachen Staatswesens herbeizuführen.“¹⁵⁴ Der Kampf müsse sich daher „gegen Feinde des Staates und der Volksgemeinschaft“ richten.¹⁵⁵ Für Josef Meisinger, den Leiter der *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung*, war die Homosexualität „nicht nur eine Gefahrenquelle für die Ordnung im Staatsleben“ sondern auch „Ausgangspunkt zu einer Reihe von weiteren

¹⁵⁰ Zit. nach: Zur Nieden, Susanne: Aufstieg und Fall des virilen Männerhelden. Der Skandal um Ernst Röhm und seine Ermordung, in: Zur Nieden: Homosexualität und Staatsräson, S. 147-192, hier S. 182.

¹⁵¹ Zit. nach: Zur Nieden: Der homosexuelle Staats- und Volksfeind. Zur Radikalisierung eines Feindbildes im Nationalsozialismus, in: Eschbach, Insa (Hg.): Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus, Berlin 2012, S. 23-34, hier S. 33.

¹⁵² Zit. nach: Rönn: Politische und psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat (Teil I), S. 112.

¹⁵³ Zit. nach: Rönn, Politische und psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat (Teil I), S. 112.

¹⁵⁴ Unbek. Verf.: Das sind Staatsfeinde! S. 1.

¹⁵⁵ Unbek. Verf.: Ächtung der Entarteten, S. 11.

Straftaten“.¹⁵⁶ Die Homosexualität wurde damit mehr als nur eine sexuelle Orientierung – nicht nur bestimmte Charaktermerkmale wurden Homosexuellen zugeschrieben, ihre Handlungen wurden auch politisiert und in ein negatives Verhältnis zum NS-Staat gerückt. Die Unterminierung des Staates wurde Homosexuellen zugeschrieben, da sie auf der einen Seite eo ipso eine „staatsfeindliche Organisation“ bilden würden¹⁵⁷, auf der anderen Seite jedoch durch sie das Leistungsprinzip im Staat durch ein erotisches Prinzip ersetzt werden würde.¹⁵⁸ Sollten homosexuelle Männer in staatlichen Stellen beschäftigt werden, sei der Männerstaat „im Begriff sich selbst kaputt zu machen“, weil Homosexuelle laut der Rede Himmlers ein Interesse daran hätten, weitere Homosexuelle im Staat zu beschäftigen und die entsprechende Besetzung der Stellen daher nicht mehr nach Leistungskriterien erfolgen würde.¹⁵⁹ Die Hinweise auf staatsgefährdendes Verhalten schlossen dabei immer auch eine Vorstellung des Staates bzw. der breiteren öffentlichen Sphäre mit ein, in denen Frauen weitgehend ausgeschlossen bleiben sollten. Himmler machte dies explizit, wenn er davon sprach, eisern am „Männerstaat“ festhalten zu wollen, in dem Frauen nur jene Stellen besetzen sollten, die „nicht maßgeblich für den Staat“ wären.¹⁶⁰ Damit brachte Himmler jene antiemanzipatorischen Argumentationen ins Spiel, die bereits zu Beginn der Jahrhundertwende im Wilhelminischen Kaiserreich artikuliert wurden und sich gegen eine „Einmischung“ von Frauen in die angeblichen Professionen des Mannes und seiner als höher bewerteten Arbeit für Gesellschaft und Staat stellten.¹⁶¹

Diese Konstruktion von Homosexuellen als Staatsfeinde hatte Tradition. Die Vorstellung, der Staat sei nur den Männern vorbehalten, verknüpfte sich mit der Anschauung, dass homosexuelles Begehren zu einer „Verweichlichung“ führe, die schlussendlich den Staat zersetzen könnte.¹⁶² Die „Entmännlichung“ der Politik wurde bereits im Wilhelminischen Kaiserreich als Bedrohungsszenario für deutsch-imperialistische Interessen installiert. Im Zusammenhang mit der Algeciras-Konferenz 1906 unterstellte der Publizist Maximilian Harden, dass das

¹⁵⁶ Meisinger, Josef: „Bekämpfung der Abtreibung und Homosexualität als politische Aufgabe“, Vortrag Kriminalrat Meisinger, gehalten auf der Dienstversammlung der Medizinaldezernenten und –referenten am 5./6. April 1937 in Berlin, zit. nach: Grau: Homosexualität, S. 147-153, hier S. 151.

¹⁵⁷ Unbek. Verf.: Das sind Staatsfeinde! S. 2.

¹⁵⁸ Himmler, Heinrich: Rede vor den Gruppenführern am 18.2.1937, in: Smith, Bradley (Hg.); Peterson, Agnes F. (Hg.): Heinrich Himmler. Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen. Frankfurt a.M. / Berlin / Wien 1974, S. 93-104, hier S. 95.

¹⁵⁹ Ebd., S. 94.

¹⁶⁰ Ebd., S. 95.

¹⁶¹ Fout, John C.: Sexual Politics in Wilhelmine Germany: The Male Gender Crisis, Moral Purity and Homophobia, in: Journal of the History of Sexuality, Jg. 1992, Vol. 2, Nr. 3, S. 388-421, hier S. 392.

¹⁶² Zur Nieden, Susanne: Homophobie und Staatsräson, in: Zur Nieden: Homosexualität und Staatsräson, 17-51, hier S. 24.

deutsche Kaiserreich seine Interessen nicht durchsetzen konnte, weil der Beraterkreis um Wilhelm II. eine „süßliche und weichliche Politik“ betrieb und nicht kriegerisch genug agierte („Die träumen nicht von Weltbränden, [die] habens schon warm genug“)¹⁶³. „Um den deutschen Kaiser sollen und müssen ganze Männer sein“, schlussfolgerte Harden, der kurz darauf auch als homophober Polemiker in der Eulenburg-Affäre in Erscheinung trat.¹⁶⁴

Destabilisierung heterosexueller männlicher Identitäten

In den medizinischen Debatten wurde die Vererbungstheorie der Homosexualität immer stärker in Frage gestellt. Politisch versuchten die Nationalsozialisten die jeweiligen Personen individuell für ihre sexuellen Handlungen verantwortlich zu machen. Dies passierte auch in Abgrenzung zu einer Homosexuellenbewegung, die Erblichkeitstheorien als Argumente gegen die Kriminalisierung von Homosexualität verwendet hatte. Teile der psychiatrischen Wissenschaft stellte, hier dargestellt durch die Positionen von Hans Bürger-Prinz, Erklärungsmuster zur Verfügung, die eine Abkehr von jenen Erblichkeitstheorien ermöglichten, die auch über die Kreise der Homosexuellenbewegung hinaus weitgehend akzeptiert waren. Durch die Sicht auf die Homosexualität als Seuche, die durch Verführung erworben werden konnte, wurde es zu einer Frage der individuellen (männlichen) Disziplin der von Bürger-Prinz bezeichneten „Gefahrenzone der männlichen Sexualität“ nicht zu erliegen. Während die Verfolgung damit besser legitimiert werden konnte, wurden gleichzeitig männlich-heterosexuelle Identitätskonstruktionen destabilisiert. Die Thesen von Bürger-Prinz ließen sich zwar gut in das nationalsozialistische Verfolgungsschema einpassen, führten aber gleichzeitig zu einer Erosion der hegemonialen Männlichkeitskonzepte bzw. deckten eine scheinbar gefährliche Seite dieser Konzepte auf.¹⁶⁵ Denn kann es eine unfreiwillige Verführung zu sexuellen Hand-

¹⁶³ Zit. nach: Zur Nieden: Homophobie, S. 26.

¹⁶⁴ Zit. nach: Zur Nieden: Homophobie, S. 27.

¹⁶⁵ Das Konzept der „hegemonialen Männlichkeit“ wurde von Robert W. Connell ausgearbeitet (jetzt: Raewyn Connell) und im Buch „Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten“ (Opladen 1999) dargelegt. Er setzt dabei unterschiedliche Männlichkeiten in Beziehung zueinander und unterscheidet zwischen Hegemonie, Unterordnung, Komplizenschaft und Marginalisierung. Connell wählt diesen relationalen Anlass, um den Druck zu zeigen, „unter dem Geschlechterkonfigurationen geformt werden“ (S. 97). Unter hegemonialer Männlichkeit versteht er dabei jene Form von Männlichkeit, die eine im jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Moment akzeptierte Strategie darstellt, die Dominanz von Männern und die Unterordnung von Frauen zu reproduzieren. Die Bindung an bestimmte historische Situationen macht das Konzept wandelbar. „’Hegemoniale Männlichkeit’ ist kein starr, über Zeit und Raum unveränderlicher Charakter. Es ist vielmehr jene Form von Männlichkeit, die in einer gegebenen Struktur des Geschlechterverhältnisses die bestimmende Position einnimmt, eine Position allerdings, die jederzeit in Frage gestellt werden kann.“ (S. 97) In dieser Arbeit wird das Konzept der hegemonialen Männlichkeit insofern verstanden, als sich die Funktion der Hegemonie nicht auf die Aufrechterhaltung männlicher Dominanz gegenüber Frauen beschränkt, son-

lungen überhaupt geben, wie dies bereits der Psychoanalytiker Karl Abraham 1921 in Frage gestellt hatte?¹⁶⁶ Bedeutete die Möglichkeit der Verführung, nicht gleichzeitig auch eine Anerkennung vorhandener Sehnsüchte? Indem Theorien, wie jene von Bürger-Prinz, der männlichen Sexualität unterstellten, zur Ausbildung homosexuellen Begehrens in der Lage zu sein, ließen sie nicht nur das Bedrohungsszenario der Homosexualität als allgegenwärtig erscheinen, sondern stellten auch die unangenehme Frage, wie ein nach den Rassekonzepten des Nationalsozialisten als superior bewertetes „arisches Volk“ überhaupt zur Verbreitung einer solchen „Seuche“ imstande sei. Während vom *Schwarzen Korps* jüdische Männer beschuldigt wurden, für eine große Zahl der Sexualdelikte verantwortlich zu sein, wurde in weiterer Folge erneut auf die Trennung in „Verführte“ und „Verführer“ zurückgegriffen. Die „Verführer“ würden dabei nicht auf Grundlage einer Neigung handeln, sondern ihre Handlung würde einer „Zweckmäßigkeit“ folgen, mit dem Ziel, den Staat zu zerstören. Gleichzeitig wurde vor allem die „Charakterschwäche“¹⁶⁷ des Einzelnen oder an anderer Stelle auch die „Übersättigung an Lebensgenüssen“¹⁶⁸ dafür verantwortlich gemacht, wenn man sich verführen ließ. Während für das *Schwarze Korps* klar war, dass es beim Verführer um die „Ausmerzungen des Volksschädlings“ gehen würde, sollte die „Volksgemeinschaft“ sich gleichzeitig darum bemühen, die potentiell Verführbaren zu schützen. Da ein „Volk“ nicht aus „lauter eisenfesten Charakteren bestehen“ könne, müssten die „Schwächeren“ umso mehr geschützt werden. Dies galt vor allem für Jugendliche, da der Mensch in jungen Jahren laut den Vorstellungen des *Schwarzen Korps* eine Periode durchmachen würde, in der er „für das Gift in gewissem Grade empfänglich“ sei.¹⁶⁹ Gerade vor dem Hintergrund der nach Geschlechter getrennten militärischen Organisierung der NS-Gesellschaft, war es ein schmaler Grat zwischen soldatischen Männlichkeitsidealen und der potentiellen Bedrohung einer Verbreitung der „Seuche“. Heinrich Himmler sah in der von ihm festgestellten „Militarisierung und Vermännlichung des gesellschaftlichen Lebens“ gar „das Saatbeet für die Homosexualität“.¹⁷⁰ In seiner oft zitierten Geheimrede, gehalten im Februar 1937 vor SS-Gruppenführern, machte er dafür sowohl die zu späte Kontaktaufnahme zwischen den Geschlechtern als auch die durch die Militarisierung von Frauen angeblich verschwindende „Polarität“ der Geschlechter verantwortlich.

dern auch die Heterosexualität als bestimmendes Moment zur Verteidigung hinzukommt. Connell geht deshalb davon aus, dass Homophobie ein Bestandteil hegemonialer Männlichkeit ist. (S. 183).

¹⁶⁶ Abraham, Karl: Klinische Beiträge zur Psychoanalyse, Internationale psychoanalytische Bibliothek, Band 10, Leipzig 1921, S. 51. Zit. nach Mildenerger: Richtung, S. 82.

¹⁶⁷ Unbek. Verf.: Das sind Staatsfeinde! S. 1f.

¹⁶⁸ Meisinger: Bekämpfung, zit. nach: Grau: Dokumente, S. 153.

¹⁶⁹ Unbek. Verf.: Das sind Staatsfeinde! S. 2.

¹⁷⁰ Himmler: Rede vor den Gruppenführern, S. 97 bzw. S. 103.

Die Homosexuellenbewegung rund um Magnus Hirschfeld hatte in der Weimarer Republik ihre Argumentation auf die Angeborenheit der Homosexualität konzentriert. Man kam so zur Welt und wurde es nicht erst, die sexuelle Orientierung war keine freie Wahl, sondern Bestimmung, weswegen homosexuelle Handlungen entkriminalisiert werden sollten.¹⁷¹ Durch die weitgehende Ablehnung dieser endogenen Ursachen durch Himmler und anderer Nationalsozialisten, musste jedoch auch implizit akzeptiert werden, dass es trotz des Fehlens entsprechender erblicher Anlagen zu homosexuellen Handlungen kommen bzw. diese sogar einen Teil männlicher Sexualität bilden könnten. Während sich die Vertreter der Erbllichkeitstheorie somit auf scheinbar sicherem Fundament bewegten, das eine klare Aussage zur sexuellen Orientierung zuließ,¹⁷² erodierten diese als sicher geglaubte Fakten in der dominant verhandelten nationalsozialistischen Homosexualitätskonstruktion. Es musste somit ein Weg gefunden werden, die dadurch konstruierte Gefahr abzuwenden. Als Antwort machte sich Himmler für eine stärkere Ausprägung der nach Geschlechtern getrennten Rollenzuschreibungen und die Erziehung des SS-Mannes zum „ritterlichen Mann, zum jungen Kavalier“, stark. Die Männer sollten dazu gebracht werden, die von Himmler romantisch idealisierte „reinste, sauberste und idealste Liebe“ für Frauen zu empfinden. Wenn nicht anders möglich, sollte jedoch auch die eigentlich verbotene weibliche Prostitution ein legitimes Mittel sein, um den männlichen Initiationsritus des ersten heterosexuellen Geschlechtsaktes vollziehen zu können. Damit sollte es gelingen den jungen Mann wegzuziehen „von der gefährlichen Ebene“¹⁷³. Die Rede verdeutlicht dabei, wie widersprüchlich das Problem der Homosexualität in den Augen Himmlers als Chef einer männlich dominierten militärischen Einheit erschien. Auf der einen Seite mussten die „Einrichtung des Männerstaates“ und dessen militärische Verbände erhalten bleiben, auf der anderen Seite mussten sie vom Verdacht des Sexuellen freigesprochen werden. Die in Deutschland prägende Generation von Frontkämpfersoldaten des Ersten Weltkrieges musste weiterhin an Männerfreundschaften festhalten dürfen, ohne in den Verdacht der Homoerotik zu gelangen.¹⁷⁴ Und war die Homosexualität einmal als staatsfeindlich konstruiert, musste gleichzeitig verhindert werden, dass die enge Nähe von Männern in militärischen Verbänden zu sexuellen Handlungen führte.

¹⁷¹ Fout: *Sexual Politics*, S. 400.

¹⁷² Hirschfeld ging von der Binarität von Homo- und Heterosexualität aus. Weder gleichgeschlechtliche Handlungen nicht homosexueller Personen noch heterosexuelle Handlungen homosexuell veranlagter Personen könnten dabei jeweils eine Triebumkehr herbeiführen. Siehe dazu die Rezeption von Hirschfelds Artikel „Ist die Homosexualität körperlich oder seelisch bedingt?“ aus der Münchener medizinischen Wochenschrift 1918, Nr. 11, in: Wiener Klinische Wochenschrift, Jg. 1918, S. 393.

¹⁷³ Himmler: Rede vor den Gruppenführern, S. 104.

¹⁷⁴ Giles, Geoffrey J.: Männerbund mit Homo-Panik: Die Angst der Nazis vor der Rolle der Erotik, in: Jellonnek / Lautmann: *Nationalsozialistischer Terror*, S. 105-118, hier S. 106.

Zusammenfassend kann anhand der Beurteilung der Artikel aus dem Schwarzen Korps und den miteinbezogenen Reden gesagt werden, dass, trotz der widersprüchlich diskutierten Ursachen der Homosexualität, ein Schwerpunkt auf die Verfolgung von sogenannten „Verführern“ gelegt werden sollte. Damit sollte eine Verbreitung der als „Seuche“ verstandenen Homosexualität verhindert werden. Eine Kritik an Erblichkeitstheorien wurde notwendig, um die Verfolgung besser rationalisieren zu können, bedeutete jedoch nicht, dass andere Positionen in der Debatte nicht mehr sagbar waren.

4. „Entmannung“: Gesetzliche Regelung und Debatte

Mit der im vorigen Kapitel dargestellten geforderten härteren Bestrafung der „Verführer“ konnte man an ein bereits vom Grazer Psychiater Richard Krafft-Ebing eröffnetes diskursives Feld anschließen, der davon ausgegangen war, dass die sexuelle Entwicklung in jungen Jahren sich in Richtung einer fertigen und fest geformten sexuellen Identität entwickeln würde.¹⁷⁵ In dieser Entwicklungsphase mit schwulen Männern sexuell in Kontakt zu treten, würde die Triebrichtung auch danach auf Männer lenken. Die „Ansteckung“ sei somit erfolgt, ein neuer „Verführer“ geschaffen. Die Weiterverbreitung der Homosexualität konnte im Rahmen dieser Logik langfristig nur dadurch gestoppt werden, indem die potentiellen „Verführer“ aufhörten sexuell aktiv zu sein. Himmler versprach diesbezüglich in einer am 15. Jänner 1937 gehaltenen Rundfunkansprache ein „unbarmherziges Vorgehen gegen die Verführer“.¹⁷⁶ Die vom *Schwarzen Korps* formulierte Kritik an Erblichkeitstheorien und die stärkere Betonung einer Argumentation, die Homosexuelle als „Seuchenherde“ auffasste, ließ die Kastration vor allem von jenen Homosexuellen als sinnvolle Maßnahme erscheinen, die als „Verführer“ bezeichnet wurden. Die Bezeichnung der Kastration als „Entmannung“ zeigt darüber hinaus, wie durch die Bestrafung nicht erwünschter Sexualitäten, diese aus dem Kreis der akzeptierten Männlichkeiten ausgeschlossen werden sollten. Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Homosexualitätskonstruktionen trug die Maßnahme der Kastration das Potential, die unterschiedlichen Diskurse zu versöhnen. Unabhängig von der jeweils festgestellten Ursache der Homosexualität hätte die Kastration sowohl die Fortpflanzung verhindern als auch die sexuelle Betätigung reduzieren können. Dennoch blieb eine gewisse auf die Kastration Homosexueller bezogene Skepsis vorhanden. Dass die Kastration als sinnvolles Instrument zur Bekämpfung der Homosexualität positioniert wurde, war bei weitem nicht selbstverständlich. Die politisch geprägte Seuchen- bzw. Verführungsthese konnte in den von mir betrachteten Diskussionen zur Kastration keine Hegemonie erlangen. Vielmehr waren die Widersprüche in der

¹⁷⁵ Krafft-Ebing, Richard Freiherr von: *Psychopathia Sexualis* mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung. Eine medicinisch-gerichtliche Studie für Ärzte und Juristen, Elfte Auflage, Stuttgart 1901, S. 208.

Krafft-Ebing ging davon aus, dass ohne entsprechender Veranlagung, sich eine „dem Geschlecht, welches das Individuum repräsentiert, so vollkommen entsprechende und harmonische psychosexuale Persönlichkeit“ entwickeln würde, dass nicht einmal eine spätere Kastration oder der Klimax sie „wesentlich verändern können“.

¹⁷⁶ Himmler, Heinrich: „Rundfunkansprache des Reichsführer SS und Chefs der deutschen Polizei Himmler über die Aufgaben der deutschen Polizei anlässlich des ‚Tages der Deutschen Polizei 1937‘ vom 15. Januar 1937“, in: *Von der Großmacht zur Weltmacht 1937. Dokumente der deutschen Politik*, Band 5, Berlin 1938, S. 235-240, hier S. 238.

Erklärung der Homosexualität mit ein Grund für eine abwartende Haltung zur Kastration Homosexueller. Darüber hinaus blieb vor allem das Reichsjustizministerium unsicher, ob die Kastration bei Homosexuellen den Trieb zum Erliegen bringen kann. In dem untersuchten Korpus können deshalb sowohl befürwortende als auch zurückhaltende Positionen gefunden werden.

In diesem Kapitel werden einerseits die gesetzlichen Grundlagen für Zwangskastration und „Freiwillige Entmannung“ dargestellt, andererseits juristische und medizinische Beiträge zur Debatte rund um die Kastration untersucht. Bei der Untersuchung der Debatte werde ich mehreren Fragen nachgehen: Warum wurde die Kastration als operativer Eingriff konzipiert, wenn die nicht-operative Option der Röntgenkastration zum selben Ergebnis geführt hätte? In welchem Zusammenhang steht die 1934 erfolgte Legalisierung der Zwangskastration und die 1935 erlaubte „Freiwillige Entmannung“ mit dem Formierungsprozess des nationalsozialistischen Staatsapparates? Wieso wurde, trotz einer zunehmenden Radikalisierung der Homosexuellenverfolgung, die Zwangskastration von homosexuellen Männern nicht legalisiert? Von welchen Auswirkungen der Kastration glaubten die Autoren zu wissen? Wie wurde die Kastration von „Sittlichkeitsverbrechern“ und Homosexuellen im Vergleich mit der durch Unfälle erfolgten Kastration bei Kriegsverwundeten bewertet?

Im Rahmen dieser Auseinandersetzung kann auch zur Erforschung der Rolle der Medizin im Nationalsozialismus beigetragen werden. Wenn medizinische Mittel nicht eingesetzt wurden, um wie in den „Euthanasie“-Aktionen¹⁷⁷ den Tod der Betroffenen herbeizuführen, so lag ihnen die Überzeugung zugrunde, dass durch sie etwas wie Heilung oder zumindest eine Verbesserung des status quo erreicht werden könnte. Zwangssterilisationen wurden angeordnet, um den imaginierten „Volkskörper“ zu verbessern, indem Menschen von einer möglichen Fortpflanzung mit medizinischen Mitteln ausgeschlossen wurden.¹⁷⁸ Pronatalistische Maßnahmen sollten durch Anreize helfen, den in NS-Vorstellungen gewünschten Teil der Bevölkerung zu vergrößern. Brutale medizinische Experimente wurden gegen den Willen der Betroffenen durchgeführt, um Heilmaßnahmen zum Beispiel für die Wehrmacht zu erfor-

¹⁷⁷ Dazu z.B. Klee, Ernst: „Euthanasie“ im Dritten Reich. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Frankfurt a.M. 2010. | Rotzoll, Maike (Hg.): Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Aktion „T4“ und ihre Opfer. Geschichte und ethische Konsequenzen für die Gegenwart, Paderborn 2010.

¹⁷⁸ Dazu z.B. Spring: Zwischen Krieg und Euthanasie.

schen.¹⁷⁹ Wenn man also davon ausgeht, dass selbst grausame Formen medizinischer Maßnahmen immer auch auf Grundlage eines rational fassbaren Zwecks begründet wurden, stellt sich die Frage, wie die „freiwillige Entmannung“ von Homosexuellen rationalisiert wurde. Glaubte man an Heilung? Wenn ja, hieß Heilung die Umwandlung der Homosexualität in Heterosexualität? Oder konnte Heilung auch bedeuten, die Betroffenen durch Kastration von sexuellen Aktivitäten auszuschließen? Und wenn geglaubt wurde, mit der Kastration ein Instrument gefunden zu haben, das sinnvoll gegen Homosexuelle einzusetzen sei: Wie wurde dieses Instrument im Zusammenhang mit einer möglichen Re-Integration in das Konstrukt der „Volksgemeinschaft“ verstanden, aus dem Homosexuelle diskursiv und durch Verfolgungsmaßnahmen ausgeschlossen wurden? Bevor ich mich der Beantwortung dieser Fragen widme, möchte ich klären, was in der Diskussion unter dem Begriff der „Kastration“ verstanden wurde.

Kastration als operativer Eingriff an Männern

Wurde in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung von Kastration oder „Entmannung“ gesprochen, so bezeichnete dies einen an Männern durchgeführten operativen Eingriff, der die Entfernung der männlichen Keimdrüsen (Hoden) bedeutete.

"Die Entmannung besteht in der operativen Entfernung der Keimdrüsen."¹⁸⁰

Diese deutliche Betonung der operativen Entfernung ist nicht zufällig. Andere Maßnahmen wie die Röntgenkastration wurden damit implizit ausgeschlossen. Diese Einschränkung kann nicht dadurch erklärt werden, dass das gewünschte Ziel – nämlich die Abtötung der Funktionen der männlichen Keimdrüsen – ohne einen operativen Eingriff nicht hätte erreicht werden können. Dies wäre auch durch eine Röntgenkastration möglich gewesen. Vielmehr wurde die Sichtbarkeit der Bestrafung als Teil der Bestrafung selbst gesehen. Die Markierung des Körpers, die physische Einschreibung der Strafe, auch zum Zwecke der langfristigen Sichtbarmachung der einst begangenen Tat, scheinen hier Elemente gewesen zu sein, die den Bestrafungsbedürfnissen des Gesetzgebers aber vermutlich auch größerer Teile der Bevölkerung entsprachen. Herbert Linden, der in seiner Position als Ministerialdirigent im *Reichsministerium-*

¹⁷⁹ Dazu z.B. Jütte, Robert: Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2011, hier im Besonderen der Beitrag von Eckart, Wolfgang U.: Verbrecherische Humanexperimente, S. 124-148.

¹⁸⁰ Schäfer, Leopold / Richter, Hans / Schafheutle, Josef: Die Strafgesetznovellen von 1933 und 1934. Mit Ausführungsvorschriften, Berlin 1934, S. 51 (Anmerkung 1 zu § 42k).

um des Inneren und Beauftragter für Heil- und Pflegeanstalten an der Schnittstelle zwischen Verfolgung und medizinischen Eingriffen arbeitete, führte dazu aus, dass es bei der Kastration auch darum gehen würde, dem Betroffenen das Ergebnis der Maßnahme deutlich vor Augen zu führen, um die psychotherapeutische Wirkung zu vergrößern.

„Es besteht aber Einmütigkeit darüber, daß die Röntgenkastration als Maßnahme zur Bekämpfung des Sittlichkeitsverbrechertums ungeeignet ist. Gerade diese Tatsache scheint mir ein erneuter Beweis dafür zu sein, wie stark die Kastration psychotherapeutisch unterbaut ist. Das Bewußtsein gerade an dem Glied gestraft zu sein, das in engster Beziehung zu den Vergehen steht, spielt bei den Rechtsbrechern eine nicht zu unterschätzende Rolle. Dazu kommt, daß im Volke allgemein der Sitz der Kraft in die Hoden verlegt wird. Es wirkt natürlich viel überzeugender auf den Verbrecher, wenn er dieser Organe sinnfällig beraubt ist, als wenn er sie nur bestrahlt bekommen hat.“¹⁸¹

Die Miteinbeziehung von psychotherapeutischen Argumenten zur Befürwortung der Kastration reflektierte jene Diskussionen um die Funktionen der Keimdrüsen mit, die bereits in der Zwischenkriegszeit geführt worden waren. Vor allem ging es dabei um die Frage, welche Stellung die Keimdrüsen bei der Herausbildung der Sexualität hätten und ob sie ausschließlich dafür verantwortlich wären, die sexuelle Orientierung zu bestimmen. Richard Krafft-Ebing diskutierte in seinem Werk *Psychopathia Sexualis* bereits 1901 die Rolle der Keimdrüsen bei der Herausbildung der Sexualität und nahm an, dass sie wohl einen Anteil an der sexuellen Entwicklung hätten, jedoch nicht ausschließlich dafür verantwortlich wären.¹⁸² Im Gegensatz dazu versuchte das *Wissenschaftlich Humanitäre Komitee* rund um Magnus Hirschfeld die Entwicklung der Homosexualität direkt mit den Keimdrüsen in Verbindung zu bringen. Die Position von Hirschfeld wurde durch die vorerst vom österreichischen Physiologen Eugen Steinach noch als erfolgreich charakterisierten Operationen gestärkt, in denen er Homosexuelle dadurch zu „heilen“ versuchte, indem er ihnen Hoden von heterosexuellen Männern transplantierte.¹⁸³ Das nachträglich auch von Steinach zugegebene Scheitern der Operationen führte jedoch dazu, die Monokausalität der Sexualentwicklung durch die Funktion der Keimdrüsen endgültig zu hinterfragen. Auffällig an den Beiträgen im untersuchten

¹⁸¹ Linden, Herbert: Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen mit ärztlichen Mitteln, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete Jg. 1939, Bd. 112 (Rüdin-Festschrift), S. 420f.

¹⁸² „Dass die körperlichen Vorgänge in den Genitalorganen aber nur mitwirkende, nicht die ausschliesslichen Factoren in dem Werdeprocess einer psychosexuellen Persönlichkeit sind, geht daraus hervor, dass trotz anatomischer und physiologischer Normalität derselben, gleichwohl eine dem Geschlecht, welches der Betreffende repräsentirt, gegensätzliche Sexualempfindung sich entwickeln kann.“ (Krafft-Ebing: *Psychopathia Sexualis*, S. 208f.).

¹⁸³ Mildnerberger: Richtung, S. 98f.

Korpus ist, dass diese Hinterfragung kaum Auswirkungen auf die im Nationalsozialismus geführte Debatte zur Kastration hatte. Die von Linden vertretene Position, die Kastration nicht nur aufgrund ihrer körperlichen, sondern auch aufgrund der psychotherapeutischen Wirkung als sinnvoll zu erachten, blieb dabei die Ausnahme. Viel häufiger wurde vor allem in medizinischen und juristischen Dissertationen erneut argumentiert, dass die Keimdrüsen einen zentralen Platz in der Herausbildung des Sexualtriebes einnehmen würden und deshalb die Kastration eine Möglichkeit wäre, diesen Trieb zum Erlöschen zu bringen. Der Mediziner Otto Striehn ging in seiner Dissertation davon aus, dass „das Hirn dem Ansturm dieser [durch die Keimdrüsen erzeugten, RB] Hormone“ nicht gewachsen sei und deshalb bei „Sexualverbrechen“ alle Hemmungen verloren gehen würden.¹⁸⁴ Der deutsche Arzt Gustav Boeters glaubte sogar, dass sich Personen bei der Begehung kriminalisierter sexueller Handlungen „in einem Zustand von Bewusstlosigkeit infolge von Vergiftung durch aus kranken Hoden stammenden Hormone[n]“ befinden würden, womit er nicht nur eine medizinische These formulierte, sondern Männer, die andere Personen zu Sexualhandlungen zwangen, von Schuld befreite.¹⁸⁵ Auch für einen italienischen Autor war klar, dass es wissenschaftliche Tatsachen waren, die zur Ermöglichung der Zwangskastration in Deutschland führten: „Der Gedanke des deutschen Gesetzbuches ist also ein streng wissenschaftlicher und beruht auf der Erkenntnis des Einflusses, welchen die Drüsen innerer Sekretion, d.h. die Hormone auf die psychische Persönlichkeit eines Menschen haben.“¹⁸⁶ Der Jurist Hans-Joachim Knust folgte den medizinischen Erklärungen und schlussfolgerte: „So liegt es nahe, daß man eine Unschädlichmachung dieses krankhaft übersteigerten Geschlechtstriebes dadurch zu erreichen suchte, daß man dem Sittlichkeitsverbrecher die Keimdrüsen als die Ursache der verbrecherischen Triebrichtung nahm: also durch Entmannung.“¹⁸⁷ Er ging dabei davon aus, dass „keine andere verbrecherische Willensrichtung in ihrer Triebgrundlage so in einem Organ gleichsam verkörpert [sei], wie der krankhaft pervertierte und gesteigerte Geschlechtstrieb der Sexualverbrecher in den männlichen Keimdrüsen“.¹⁸⁸ Auch Karl Vogel glaubte in seiner rechtswissenschaftlichen Dissertation von einem „äußerlich greifbaren und vernichtbaren Herd“ zu wissen, der deviantes Sexu-

¹⁸⁴ Striehn, Otto: Kastration nach § 14 II d. Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses u. nach § 42k d. Reichsstrafgesetzbuches unter Berücks. der an d. Kreis-Heil- u. Pflegeanstalt zu Frankenthal vorhand. Fälle, München 1938 (med. Diss.), S. 52.

¹⁸⁵ Boeters, Gustav: Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Jg. 1934, S. 579-582, hier S. 580.

¹⁸⁶ Grispigni, Filippo: Vergeltung und Schutz im neuen Deutschen Strafrecht, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1940.

¹⁸⁷ Knust, Hans-Joachim: Die Entmannung nach dem geltenden Recht, Düsseldorf 1936 (jur. Diss.), S. 1.

¹⁸⁸ Ebd., S. 2.

alverhalten verursachen würde.¹⁸⁹ Die negativen Resultate der Hodentransplantationsversuche von Steinach wurden in der Debatte kaum mitreflektiert.¹⁹⁰ Vielmehr wurde den männlichen Keimdrüsen erneut eine bedeutende Funktion in der sexuellen Entwicklung zugeschrieben, die eine befürwortende Haltung zur Kastration begünstigte. Die Überzeugung, dass „Sittlichkeitsverbrecher insofern eine Sonderstellung einnehmen, als ihre Verfehlungen nach ärztlichen Erfahrungen einen äußerlichen greifbaren und vernichtbaren Herd haben“, wurde auch bewusst gegen teilweise divergierende psychiatrische Erkenntnisse argumentiert.¹⁹¹ Der Psychiatrie wurde zwar zugesprochen „in Einzelfällen berechnete Kritik“ an der ausschließlichen Verankerung des Trieblebens in den Keimdrüsen zu üben, jedoch wurde gleichzeitig klar gemacht, dass sich die „Kriminalpolitik (...) ausschließlich an diese Tatsachen“ des klar identifizierbaren „Herd“ halten müsse, der operativ entfernt werden sollte.¹⁹²

Zwangskastrationen von „Sittlichkeitsverbrechern“: § 42 k (GVG)

Insgesamt wurden im Nationalsozialismus 2800 Männer einer Kastration unterworfen.¹⁹³ Die große Mehrheit der Betroffenen wurde aufgrund von „Sittlichkeitsverbrechen“ per Zwang kastriert. Die meisten dieser Männer (rund 42%) wurden wegen der ihnen vorgeworfenen sexuellen Kontakten mit Kindern unter 14 Jahren verurteilt.¹⁹⁴ Auch wenn die Forschung bis jetzt keine genauen Zahlen zutage fördern konnte, geht aus der Publikation des Mediziners Albrecht Langelüddecke aus dem Jahr 1963 hervor, dass Homosexuelle die deutliche Minderheit der kastrierten Männer darstellten.¹⁹⁵ Bei einer Gesamtanzahl von insgesamt 1.036 untersuchten Fällen aus Deutschland machte Langelüddecke lediglich 23 Personen aus, die vor der Kastration auf Grundlage des § 175 verurteilt wurden. Einer der Gründe für diesen geringen Anteil besteht natürlich darin, dass die gesetzliche Regelung, die eine Zwangskastration von Homosexuellen erlaubt hätte, zwar diskutiert und von einzelnen Autoren gefordert wurde, jedoch nie in Kraft trat. Homosexuelle konnten nur mit deren formalen Einwilligung kastriert werden. Im Gegensatz dazu war es im nationalsozialistischen Deutschland bereits 1934 mög-

¹⁸⁹ Vogel: *Freiwillige Entmannung*, S. 27.

¹⁹⁰ Eine Ausnahme bildete Rudolf Lemke: „Zunächst glaubte man, daß der Homosexualität eine Dysfunktion der Keimdrüsen zugrunde liegt. Diese Ansicht mußte später verlassen werden, denn die Kastration der Homosexuellen erbrachte keine Änderung ihrer Triebumkehr, und die mikroskopische Untersuchung der Hoden von homosexuellen ergab keine verwertbaren Befunde.“ (Lemke: *Auffassungen*, S. 1356).

¹⁹¹ Vogel: *Freiwillige Entmannung*, S. 27.

¹⁹² Ebd., S. 27.

¹⁹³ Langelüddecke, Albrecht: *Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern*, Berlin 1963, S. 1.

¹⁹⁴ Ebd., S. 51.

¹⁹⁵ Ebd.

lich, „Sittlichkeitsverbrecher“ einer Zwangskastration zu unterwerfen. Die Legalisierung der Zwangskastration von „Sittlichkeitsverbrechern“ kann dabei als Dammbuch verstanden werden, dem folgend mehrere Autoren aus dem untersuchten Korpus forderten, auch Homosexuelle per Zwang einer Kastration unterziehen zu können. Wenngleich Unsicherheiten bezüglich der zu erwartenden körperlichen Auswirkungen der Kastration bestanden, wurde mit *dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung (Gewohnheitsverbrechergesetz (GVG))* die Zwangskastration von jenen Menschen ermöglicht, die gegen die im § 42 k definierten Gesetze verstießen. Diese umfassten sexuelle Handlungen mit Kindern, Vergewaltigungen, Exhibitionismus und bestimmte Formen der Körperverletzung, nicht jedoch Homosexualität:

„§ 42 k

Das Gericht kann neben der Strafe anordnen, daß ein Mann, der zur Zeit der Entscheidung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, zu entmannen ist,

1. wenn er wegen eines Verbrechens der Nötigung zur Unzucht, der Schändung, der Unzucht mit Kindern oder der Notzucht (§§ 176 bis 178) oder wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Vergehens oder Verbrechens der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen oder der Körperverletzung (§§ 183, 223 bis 226) zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird, nachdem er schon einmal wegen einer solchen Tat zu Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist;
2. wenn er wegen mindestens zwei derartiger Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird und die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß er ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist, auch wenn er früher wegen einer solchen Tat noch nicht verurteilt worden ist;
3. wenn er wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Mordes oder Totschlags (§§ 211 bis 215) verurteilt wird.“¹⁹⁶

Mit dem GVG wurden zwei relevante Neuerungen wirksam: Erstens wurde der Begriff des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ eingeführt, zweitens wurde ein „zweispuriges Sanktionssystem“ gesetzlich verankert.¹⁹⁷ Durch die Klassifizierung als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ konnte bei Gerichtsurteilen auf Strafverschärfung erkannt werden. Auch bei einer Tat, die „nicht mit schwerer Strafe“ bedroht war, konnten die Gerichte nun eine Strafe von bis zu fünf Jahren Zuchthaus oder bis zu 15 Jahren Zuchthaus aussprechen, wenn „die

¹⁹⁶ Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, RGBI. I 1933, S. 995-997, hier S. 997.

¹⁹⁷ Grau: Lexikon, S. 108.

neue Tat auch ohne diese Strafverschärfung ein Verbrechen wäre“.¹⁹⁸ Laut § 20a des GVG sollte diese Klassifikation immer dann strafverschärfend wirksam werden, wenn erstens bereits zwei Verurteilungen vorlagen, die „wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist“ und zweitens die „Gesamtwürdigung der Taten ergibt“, dass es sich um einen „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ handelte. Die „Gesamtwürdigung der Taten“ bezog sich dabei auch auf die Persönlichkeitsstruktur der Angeklagten, die nicht nur anhand der Tatbestände der jeweiligen Anklage beurteilt werden sollte. Es sollten auch jene Handlungen in diesen Täterbegriff miteinbezogen werden, „die, mögen sie auch außerhalb des Tatbereichs liegen, doch einen Beitrag zur Charakterisierung des Täters bilden.“¹⁹⁹ Das Reichsjustizministerium beabsichtigte dabei, „in besonderen Ausnahmefällen, in denen sich ein Gewohnheitsverbrecher bisher der Verfolgung entzogen habe, die Strafschärfung zu ermöglichen“.²⁰⁰ Die Justiz hatte damit auf Grundlage von vergangenen Fällen, die nicht zur Anzeige gebracht worden waren, die Möglichkeit, ihre Spruchpraxis enorm auszudehnen. Das juristische und in der Weimarer Verfassung verankerte Prinzip nulla poene sine lege wurde damit außer Kraft gesetzt.²⁰¹ Was einzelne Teile der Kriminalpolizei bereits vor 1933 gefordert hatten, konnte nun zur Wirklichkeit werden: Die Kategorie des „Gewohnheitsverbrechers“, die oft auf Beobachtungen, angeblichen Charaktermerkmalen oder sozialen Klassifikationen beruhte, konnte nun zu einer Strafverschärfung führen.²⁰² Wurden Angeklagte als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ beurteilt, so konnte im Rahmen des zweispurigen Sanktionssystems neben der Strafe auch eine „Maßregel“ verhängt werden. Als „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ wurden nach § 42 a des GVG „1. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, 2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, 3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus, 4. die Sicherungsverwahrung, 5. die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, 6. die Untersagung der Berufsausübung, 7. die Reichsverweisung“ verstanden.

¹⁹⁸ Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, RGBl. I 1933, S. 995.

¹⁹⁹ Begründung zum Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches von 1936, in: Schubert, Werner: Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, Abt. 2 NS-Zeit (1933-1939) Strafgesetzbuch, Berlin 1990, S. 51.

²⁰⁰ Zit. nach: Müller, Christian: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik, Baden-Baden 1997, S. 43.

²⁰¹ Artikel 116 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919: <http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/verfassung/index.html> (Zugriff: 12.10.2012).

²⁰² Wagner, Patrick: Feindbild „Berufsverbrecher“. Die Kriminalpolizei im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus, in: Bajohr, Frank / Johe, Werner / Lohalm, Uwe (Hg.): Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne, Hamburg 1991, S. 226-252, hier S. 229.

Männer, die aufgrund von konsensualen homosexuellen Handlungen nach § 175 verurteilt wurden, konnten durch den § 42 k keiner Zwangskastration unterworfen werden. Für sie war jedoch die Einführung des § 20 a GVG von gravierender Bedeutung. Eine Klassifizierung als „Gewohnheitsverbrecher“ ging oft mit der Androhung der Todesstrafe, hohen Haftstrafen oder der Deportation in ein Konzentrationslager einher und konnte somit den Druck, einer „freiwilligen Entmannung“ zuzustimmen, massiv erhöhen. Während die Regelung zur „freiwilligen Entmannung“ im GzVeN zu finden war, kann der Beitrag des GVG als Ursache für die Beantragung der „Entmannung“ deshalb nicht unterschätzt werden.

„Freiwillige Entmannung“: § 14, Absatz 2 (GzVeN)

Auch wenn die Aufnahme von homosexuellen Handlungen nach § 175 in den § 42 k nicht erfolgte, sollte 1935 eine „freiwillige Entmannung“ nach § 14, Absatz 2 des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN)* auch für Homosexuelle möglich werden.²⁰³ In der ersten Fassung des Gesetzes vom Juli 1933 betraf der § 14 lediglich mögliche Ausnahmen, unter denen Unfruchtbarmachungen oder Kastrationen vorgenommen werden konnten, auch wenn sie nicht durch den Rahmen des bestehenden Gesetzes legitimiert wurden. Die Ausnahmen betrafen all jene medizinischen Notfälle, bei denen das Leben der Betroffenen bedroht war. Alle anderen Kastrationen galten als Körperverletzung, selbst wenn diese mit Einwilligung der Betroffenen vorgenommen worden wären.²⁰⁴ Mit der Novellierung vom 26. Juni 1935 wurde dem § 14 ein neuer Absatz 2 hinzugefügt, der die rechtliche Regelung der „Freiwilligen Entmannung“ beinhaltete. Der neue Absatz regelte die „Entfernung der Keimdrüsen“ bei Männern mit laut dem Gesetz „entarteten Geschlechtstrieb“ und relativierte den ersten Absatz, der sich in Bezug auf die Keimdrüsenentfernung im Vergleich zur 1934 erlassenen Version nicht veränderte²⁰⁵:

„§ 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Ab-

²⁰³ Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935, in: RGBl. I 1935, S. 773.

²⁰⁴ Siehe Fußnote 16.

²⁰⁵ Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, RGBl. I 1933, S. 529-531, hier S. 530.

wendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

(2) Eine Entfernung der Keimdrüsen darf beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsärztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne der §§ 175 bis 178, 183, 223 bis 226 des Strafgesetzbuches befürchten läßt. Die Anordnung der Entmannung im Strafverfahren oder im Sicherungsverfahren bleibt unberührt.“²⁰⁶

Dieser nun neu eingefügte Absatz ermöglichte das Stellen eines Antrags auf Kastration, dem immer dann stattgegeben werden sollte, wenn mittels eines Gutachtens „bewiesen“ werden konnte, dass eine Kastration „erforderlich ist, um ihn [den Antragssteller, RB] von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien“.²⁰⁷ Unter einem „entarteten Geschlechtstrieb“ wurden in der deutschen Version des Gesetzes jene sexuellen Handlungen verstanden, die in den Paragraphen 175 bis 178, 183 und 223 bis 226 des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt wurden.²⁰⁸ Im Vergleich mit dem GVG kam der § 175 hinzu, die §§ 211 bis 215 fielen weg. Die nach GVG noch wirksame Altersbeschränkung von 21 Jahren wurde im § 14, Absatz 2 nicht verankert.

In Österreich trat das GzVeN am 1. Januar 1940 in Kraft,²⁰⁹ nachdem seine Anwendung zuvor schon von einzelnen Gauleitern vehement gefordert worden war.²¹⁰ Da das österreichische Strafgesetzbuch nach wie vor Gültigkeit besaß, mussten die im GzVeN genannten Strafrechtsparagraphen entsprechend ausgetauscht werden. In der im Gesetzblatt für das Land Österreich abgedruckten Kundmachung erfuhr der § 14, Absatz 2 die entsprechende Anpassung an das österreichische Strafrecht. „An Stelle der im § 14, Absatz 2, des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses angeführten Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches treten in der Ostmark die Bestimmungen der §§ 125 bis 130, 140, 152 bis 156 und 516 des

²⁰⁶ Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935, RGBL. I 1935, S. 773.

²⁰⁷ Ebd.

Der radikale Kastrationsbefürworter Gustav Boeters war trotz dieser Erweiterung nicht einverstanden, da für ihn zwar nun die formale Möglichkeit einer „freiwilligen Entmannung“ bestand, jedoch keinen Anreiz (d.h. vor allem Strafmilderung) zur Durchführung bot. (Boeters: Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, S. 367-370).

²⁰⁸ Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935, RGBL. I 1935, S. 773.

²⁰⁹ Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch die Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark vom 14. November 1939 bekanntgemacht wird, Gesetzblatt für das Land Österreich 1939, S. 4953.

²¹⁰ Spring: Zwischen Krieg und Euthanasie, S. 70f.

österreichischen Strafgesetzes.²¹¹ Bereits in dieser Aufzählung der Paragraphen wird offensichtlich, dass der NS-Apparat im Gegensatz zum § 42 k GVG nun bereit war, auch homosexuelle Praktiken unter volljährigen Männern, die unter § 175 (deutsches StGB) bzw. 129 I b (österreichisches StGB) fielen, in einem Atemzug mit jenen kriminalisierten Sexualhandlungen zu nennen, die nicht auf Konsensualität beruhten.

Tabelle 2: Vergleich Straftatbestände, die eine „Freiwillige Entmannung“ ermöglichen, im deutschen und österreichischen Strafgesetz:

Tatbestand	§ im öst. StGB	§ im dt. StGB
Homosexuelle Handlungen	§ 129 und 130	§ 175
Vergewaltigung / Unzüchtige Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren	§ 125 bis 128	§ 176 bis 178
Erregung des öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen (Exhibitionismus)	§ 516	§ 183
Körperverletzung / Körperliche Misshandlung	§ 152-156	§ 223 bis 225
Körperverletzung mit Todesfolge / Totschlag	§ 140	§ 226

Die entsprechende Umsetzung des GzVeN oblag, soweit die Anordnung von Zwangssterilisationen betroffen war, den eigens zur Exekution des Gesetzes eingerichteten Erbgesundheitsgerichten. Die Entscheidung über eine „Freiwillige Entmannung“ musste jedoch nicht vor den Erbgesundheitsgerichten verhandelt werden, auch wenn die Gerichte in einzelnen Fällen ihre Zuständigkeit anmeldeten. Laut einem Runderlass des Reichsinnenministers reichte eine Begutachtung durch den Amtsarzt, der eigenständig die Genehmigung zur Vornahme des Eingriffes erteilen konnte.

„Sobald der Amtsarzt einem Mann bescheinigt hat, daß seine Entmannung zwecks Abwendung eines entarteten Geschlechtstriebs erforderlich ist, kann der Betroffene sich in einer Krankenanstalt (Art. 9 der 4. V.O. zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 – RGBI. I S. 1035 -) ohne weitere Formalitäten entmannen lassen. Nach Art. 8 der Verordnung vom 5. Dezember 1933 – RGBI. I S. 1021 – hat der den Eingriff vornehmende Arzt dem Amtsarzt binnen 3 Tagen schriftlichen Bericht nach Vordruck Anl. 7 zu der genannten Verordnung erstatten. Die Meinung, daß die Entmannung vom Erbgesundheitsgericht oder von der Gutachterstelle für Schwangerschaftsunterbrechung angeordnet werden muss, ist irrig.“²¹²

²¹¹ Kundmachung des Reichskommissars, S. 4953.

²¹² OÖLA MF 434, 9/1092: Reichsminister des Inneren: Runderlass vom 15.4.1941 – IV b 690/41 – 1079 b.

Das zentrale Ziel des GzVeN war es, die Durchführung der Zwangssterilisationen gesetzlich zu regeln, wobei im Gesetz davon ausgegangen wurde, dass die im § 1 beschriebenen Krankheiten vererbbar seien und deshalb Menschen mit entsprechender Anlage von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden müssten. Es handelte sich somit um ein Gesetz mit primär eugenischer Zielrichtung, das mit der Aufnahme der „Freiwilligen Entmannung“ nun auch kriminalpolitisch geleitete Ziele verfolgte. Dass die Kastrationsbestimmung in das GzVeN eingeführt wurde, erscheint jedoch merkwürdig. Auch wenn GzVeN und GVG in ihrer Konzeption immer zusammen gedacht wurden, pochte vor allem das Reichsjustizministerium darauf, Sterilisationen und Kastrationen gesetzlich getrennt voneinander zu regeln.²¹³ *Reichsjustizminister* Franz Gürtner äußerte bezüglich einer Regelungen von Kastrationen und Sterilisationen in einem Gesetz „Bedenken grundsätzlicher Art“, da er „Erbkranke“ und „Verbrecher“, die sich vor seiner Intervention beide im GzVeN fanden, in unterschiedlichen Gesetzen behandelt wissen wollte.²¹⁴ Die Unterscheidung zwischen GzVeN und GVG wurde vom Gesetzgeber somit bewusst gewollt, da man unterschiedliche Motive mit den beiden Maßnahmen der Sterilisationen, wie im GzVeN festgelegt, und der Kastration nach GVG verfolgte. Die Sterilisation folgte einer eugenischen Intention, während die Kastration kriminalpolitisch indiziert war. Es gab zwar auch Stimmen, die kriminalpolitische und eugenische Indikation enger aneinander binden wollten, diese positionierten sich jedoch gegen die vom NS-Staat gedachte Intention der Gesetze und blieben auch in der darauf folgenden Debatte in der Minderheit. Die von Burkhard Jellonnek zur Frage der Kastration zitierte Dissertation des Juristen Hans Puvogel ist in ihrer Aussage, die Kastration als Instrument zur Sicherung der „wertvollen Erbströme unseres Volkes“²¹⁵ zu verwenden, nicht repräsentativ für die damals diskutierten Zielrichtungen der Maßnahme. Puvogels Position zu dieser Frage kann anhand der Beurteilung des hier untersuchten Korpus als weitgehend isoliert betrachtet werden. Dass die meisten Autoren die Zielrichtungen der beiden Maßnahmen unterschieden, ist nicht überraschend. Immerhin wurde auch in der offiziellen Ausführungsverordnung des Gesetzes bekannt gegeben, dass im Gegensatz zum GzVeN, das „ausschließlich eugenische Zwecke“ verfolgen würde, die Unfruchtbarmachung bei Kastration „nur die notwendige Nebenfolge einer auf das Erlöschen des

²¹³ Reichsjustizministerium: Begründung zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, in: Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, 27. November 1933, S. 2.

²¹⁴ Zur Nieden: „Entmannung“, S. 792.

²¹⁵ Zit. nach Jellonnek: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 142.

krankhaften Triebes gerichteten Maßnahme ist.“²¹⁶ Auch in einem an das Gesundheitsamt Graz übersandten Merkblatt zum GzVeN wurden die beiden Maßnahmen voneinander unterschieden, würde die Sterilisation doch vor allem dazu dienen die Fortpflanzung zu verhindern, während die Kastration auf Abtötung des Sexualtriebes zielen und die „Persönlichkeit des Kastrierten“ verändern würde.²¹⁷ Die Änderung in das GzVeN aufzunehmen stieß jedenfalls auf Bedenken, da befürchtet wurde, der Kritik an dem ohnehin schon umstrittenen Gesetz durch die Aufnahme der „freiwilligen Entmannung“ neue Angriffsflächen zu bieten.²¹⁸ Warum sich der Gesetzgeber trotz der ursprünglich auch gesetzlich vollzogenen Trennung zwischen eugenischer und kriminalpolitischer Indikation entschlossen hatte, die entsprechende Regelung in das GzVeN und nicht in das GVG aufzunehmen, muss unbeantwortet bleiben. Für die Spruchpraxis der Gerichte war diese Trennung vor allem deshalb relevant, da die Anordnung einer Zwangssterilisation die Betroffenen nicht davor schützen konnte, auch einer Kastration unterworfen zu werden.²¹⁹

Kastrationsbestimmungen und nationalsozialistisches Herrschaftssystem

Die Inkraftsetzung des GVG wurde mit der allgemein festgestellten Notwendigkeit einer Reform des Strafrechts legitimiert und „zu den wichtigsten Aufgaben, die der Neugestaltung des deutschen Rechts gestellt sind“, erhoben.²²⁰ Durch seine Inkraftsetzung wurde mit der Kastration eine Maßnahme legalisiert, die zuvor noch als Körperverletzung gegolten hatte.²²¹ In der

²¹⁶ Schäfer / Richter / Schafheutle: Die Strafgesetznovellen, S. 50 (Anmerkung 1 zu § 42k). Ähnlich argumentierte auch Franz Rattenhuber (Rattenhuber, Franz: Der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher, Leipzig 1939, S. 18).

²¹⁷ SLA LReg. 200/1941 (K. 2468): Merkblatt, undatiert.

²¹⁸ Souchon, Hansjörg: Entmannung im objektiven Strafverfahren, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1936, S. 252-256, hier S. 254f.

²¹⁹ Vogel: Freiwillige Entmannung, S. 18, ähnlich äußerte sich: Neukamp: Aussetzung des erbgesundheitsgerichtlichen Verfahrens wegen eines gleichzeitig schwebenden Verfahrens auf zwangsweise oder freiwillige Entmannung? In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1936, S. 473-474.

Das Reichsgericht äußerte sich bereits in einem Urteil am 14. Dezember 1936 zu dieser Frage und entschied, dass die vorher erfolgte Sterilisation der Kastration nicht im Weg stehen würde: „Der Umstand daß der Angeklagte am 9. November 1935 auf Grund des Erbgesundheitsgesetzes unfruchtbar gemacht worden ist, bildet kein rechtliches Hindernis, die Entmannung anzuordnen. Denn jene Maßnahme beseitigt – wie gerade der Fall gezeigt hat, der dem gegenwärtigen Strafverfahren zugrunde liegt – nicht den Trieb, sondern nur die Zeugungsfähigkeit; hierauf kommt es aber in einem Strafverfahren, das die Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten eines gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers zum Gegenstande hat, nicht entscheidend an; hier ist es gerade der Trieb der getroffen werden muß.“ (§ 42 k StGB. Der Anordnung der Entmannung steht nicht entgegen, daß der Täter unfruchtbar gemacht ist, in: Deutsche Justiz, Jg. 1937, S. 200).

²²⁰ Reichsjustizministerium: Begründung, S. 2.

²²¹ Siehe Fußnote 16.

amtlichen Begründung des Gesetzes wandte sich der nationalsozialistische Gesetzgeber bewusst gegen die Rechtsauffassungen der Weimarer Republik, die man als Kumulation liberaler Ideen verstand, in der „diejenigen Maßnahmen, die auf die Sicherung der Volksgemeinschaft gegen den Rechtsbrecher gerichtet waren“ nicht zur Geltung gebracht werden konnten.²²² Um angeblich dadurch entstandene Lücken zu schließen, würden die neu eingeführten Maßregeln den „Schutz der Volksgemeinschaft gegen verbrecherische Schädlinge in den Vordergrund“ stellen.²²³

Diese scharfe Abgrenzung zur Weimarer Republik bildete auch eine Argumentationslinie jener Autoren, die sich zur Frage der „Entmannung“ äußerten. Schließlich mussten sie begründen können, dass der tiefgreifende körperliche Eingriff gerechtfertigt sei, um damit ein höheres gesellschaftliches Ziel zu erreichen. In diesem Kontext wurde argumentiert, dass die Zeit vor 1933 vor allem den „Verbrechern“ Schutz bot, während die Gesellschaft keine Möglichkeit hatte, sich angemessen dagegen zur Wehr zu setzen. Der Jurist Joachim Kleinhaus stellte gar fest, dass das Strafgesetzbuch „ein Schutzgesetz für den Verbrecher gegen die Macht des Staates“ gewesen wäre.²²⁴ Laut einem Artikel des Eugenikers Arthur Gütt hätte durch den Nationalsozialismus im Gegensatz dazu jene Zeit aufgehört, „wo man in erster Linie Mitleid mit dem Verbrecher, nicht aber mit den Opfern hatte“.²²⁵ Gerade in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg, so der Mediziner Günter Baumeister 1943 ähnlich, hätten sich „bei fortschreitender Erwerbslosigkeit und moralischem Verfall die Verbrechen, aber auch die Nachsicht gegen den Täter“ erhöht.²²⁶ Die Verpflegung in den Gefängnissen sei in vielen Fällen sogar besser gewesen „als in den Haushaltungen der Erwerbslosen“.²²⁷ Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sollten nun dazu führen, radikal mit der als liberal wahrgenommenen Weimarer Republik abzurechnen. Mit dieser Kritik des Liberalismus ging auch eine explizit geäußerte Ablehnung des Parlamentarismus einher, die anhand der 1927 vorgebrachten Vorschläge der Strafrechtskommission illustriert wurde. Während damals von der Kommission schon unterschiedliche „sichernde Maßnahmen“ vorgeschlagen wurden (Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt, Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung, Schutzauf-

²²² Reichsjustizministerium: Begründung, S. 2.

²²³ Ebd.

²²⁴ Kleinhaus: Die Voraussetzungen der Entmannung, S. 10.

²²⁵ Gütt, Arthur: Zur Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, in: Kriminalistische Monatshefte, Jg. 1934, S. 1-5, hier S. 5.

²²⁶ Baumeister, Günter: Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, Münster 1943 (med. Diss.), S. 6.

²²⁷ Ebd.

sicht, Reichsverweisung), hätte der „ruchlose Schulenkampf“ und das „erfolglose parlamentarische Ringen“ zum Scheitern der Vorhaben geführt.²²⁸

Mit der Kritik am angeblichen liberalen Individualismus der Weimarer Republik und der nun angekündigten Rücksichtslosigkeit gegenüber der individuellen Unversehrtheit, war die argumentative Vorbedingung geschaffen, um mit der im GVG geregelten Zwangskastration jene Grenze der Körperlichkeit zu überschreiten, die zuvor noch zwischen medizinischem Eingriff und Körperverletzung unterschied. Die „körperliche Integrität“ sollte nur solange geschützt werden, solange ihre Verletzung auch „eine Verletzung der Gemeinschaft wäre“. Als „Gewohnheitsverbrecher“ oder „Sittlichkeitsverbrecher“ klassifizierte Personen wurden außerhalb dieser Gemeinschaft verortet und der körperliche Eingriff damit legitimiert. Mit dieser auf die „Volksgemeinschaft“ ausgerichteten Politik, die mit Zwang durchgesetzt werden sollte, ähnelte das GVG in seiner Funktion für das nationalsozialistische Herrschaftssystem dem GzVeN in drei von Gisela Bock in ihrem 1986 publizierten Werk *Zwangsssterilisation im Nationalsozialismus* festgestellten Punkten. Erstens stellte es die „Gemeinschaft“ vor das Individuum und realisierte das Prinzip „Gemeinnutz vor Eigennutz“ realisiert. Im Mittelpunkt des ärztlichen Handelns stand dabei „nicht die Heilung von Kranken oder die Betreuung von Unheilbaren, sondern die ‚Heilung‘ der Gesellschaft von ihren ‚Unheilbaren‘“. ²²⁹ Während die „Heilung“ durch Sterilisationen Fortpflanzung verunmöglichte, sollte die Kastration den Sexualtrieb zum Erliegen bringen. Im Gegensatz zur Sterilisation, deren Erfolg immer auf künftige Generationen projiziert wurde, versprach die Kastration jedoch eine unmittelbare Lösung. Zweitens stellt Bock fest, dass sich der Nationalsozialismus durch die Möglichkeit der Zwangsausübung bei Sterilisationen als Diktatur „konkretisierte“. „Der Zwang war nicht nur ein papierner, sondern er wurde durch den Nationalsozialismus als Polizei- und Terrorstaat realisiert“. ²³⁰ Dieser Zwang wurde durch die Legalisierung der Kastration insofern konkretisiert, als sowohl der operative Eingriff als auch die danach als verpflichtend vorgeschriebenen Nachuntersuchungen per Zwang angeordnet werden konnten. Unabhängig davon, ob es sich um eine „freiwillige Entmannung“ oder eine Zwangskastration handelte, sollten die kastrierten Männer nach dem operativen Eingriff einer lückenlosen Überwachung unterworfen werden. Sowohl die Personen, die zwangsweise „entmannt“ wurden, als auch jene, die einen Antrag auf „freiwillige Entmannung“ gestellt hatten, sollten nach einem Mo-

²²⁸ Kleinhans: Die Voraussetzungen der Entmannung, S. 10.

Ähnlich: Xingas, Georg: Die Kastration als Sicherungsmaßnahme, S. 2.

²²⁹ Bock: Zwangsssterilisation im Nationalsozialismus, S. 107f.

²³⁰ Ebd., S. 109.

nat, einem, drei und fünf Jahren nachuntersucht werden, „um den vereinzelt vorkommenden Rückfällen vorzubeugen“. Im Rahmen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ der Polizei sollten die Nachuntersuchungen auch erzwungen werden können. Die Gesundheitsämter und die polizeilichen Stellen arbeiteten hier zusammen. Erschienen die „freiwillige Entmannten“ nicht zu den Nachuntersuchungen, so hatten die Gesundheitsämter dies den Kriminalpolizeistellen bzw. deren Leitstellen zu melden.²³¹ Um die Nachuntersuchungen zu organisieren, wurden durch eine Verfügung von *Reichsjustizminister Gürtner* vom 10. Oktober 1936 sogenannte *Kriminalbiologische Sammelstellen* errichtet.²³² Die beim Reichsgesundheitsamt eingerichtete und vom österreichischen Gerichtsmediziner geleitete *kriminalbiologische Forschungsstelle* sammelte die Daten.²³³ Drittens konnte nach Bock durch die Sterilisationsgesetzgebung auch unterschiedliches Recht für Personen unterschiedlichen „Wertes“ zur Anwendung gebracht werden. „Der Nationalsozialismus realisierte mit ihm [dem Sterilisationsgesetz, RB] die rassenhygienische Maxime ‚ungleicher Wert, ungleiche Rechte‘. Ein Rassenhygieniker formulierte diese vor dem 14. Juli 1933: ‚Es gibt kein gleiches Recht für alle. Jeder hat soviel Recht, wie er für das Volk wert ist. Das muß stärker betont werden als bisher. Und der Staat hat das Recht, ja die Pflicht, den Unterschied zu machen zwischen hochwertig und minderwertig, wobei die Wertigkeit immer wieder auf das Volksganze bezogen werden muß. Er hat sich rückhaltlos für den einzusetzen, der dem Volk treu ist, ihm dient und für das Volksganze von Wert ist. Du der hat ebenso rücksichtslos, aus Liebe zum Volk, auszumerzen, was schädlich, gefährlich ist und zur Entartung des Volkes führen kann.‘“²³⁴ Sehr ähnlich lesen sich die Positionen, die von Autoren formuliert wurden, die zur „Entmannung“ publizierten. Die Unversehrtheit des Körpers wurde vom Juristen Karl Vogel nur noch dann als schützenswert betrachtet, wenn die Verletzung des Körpers gleichzeitig auch die Gemeinschaft schädigen würde:

²³¹ Reichsminister des Inneren am 13. November 1941 – IV b 2248/41 1079 b, Oberösterreichisches Landesarchiv, MF 434 / 9/2721.

²³² Grau, Günter: „Unschuldige Täter“. Mediziner als Vollstrecker der nationalsozialistischen Homosexuellenpolitik, in: Kopke, Christoph (Hg.): Medizin und Verbrechen. Festschrift zum 60. Geburtstag von Walter Wuttke, S. 185-207, hier S. 194.

Im „Altreich“ wurden insgesamt 9 Kriminalbiologische Sammelstellen errichtet. Für die „Ostmark“ gibt es keine Übersicht der errichteten Sammelstellen. Aus einem Artikel in der Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform geht jedoch hervor, dass es eine Kriminalbiologische Sammelstelle in Graz gegeben haben muss: „Als Spezialaufgabe hat auch die kriminalbiologische Sammelstelle in Graz bestimmungsgemäß die Weiterführung von Entmannungsakten und besonders die zeitgerechte Nachuntersuchung des Entmannten zu besorgen.“ (Hussa, R.: Die ersten Erfahrungen im kriminalbiologischen Dienst, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1943, S. 111-116, hier S. 111).

²³³ Ebd., S. 195.

²³⁴ Ebd. S. 110. Bock zitiert hier: Staemmler, Martin: Die Sterilisierung Minderwertiger vom Standpunkt des Nationalsozialismus, in: Eugenik – Erblehre - Erbpflege 3 (1933), S. 108.

„Ebenso wie der Wert des einzelnen heute nur daran gemessen wird, in welchem Maße er sich mit seiner gesamten Persönlichkeit für die Gemeinschaft einsetzt, kann auch die körperliche Integrität eines Volksgenossen von der Rechtsordnung nur wegen ihrer Bedeutung für die Gemeinschaft geschützt werden. Es entspricht daher heute anerkannten Grundsätzen, wenn man annimmt, daß der Körper des einzelnen nur insoweit strafrechtlichen Schutz genießt, als seine Verletzung gleichzeitig eine Verletzung der Gemeinschaft wäre.“²³⁵

Sowohl das Sterilisationsgesetz, als auch die Legalisierung der Kastration nahmen somit im Konsolidierungsprozess des nationalsozialistischen Herrschaftssystems eine wichtige Rolle ein. Daraus ist auch zu erklären, warum beide Gesetze bereits sehr bald nach der nationalsozialistischen „Machtübernahme“ beschlossen wurden, konnten sie doch als Vehikel zur gesetzlichen Verankerung von Zwangsmaßnahmen und radikalen körperlichen Eingriffen dienen.

Auch im Zusammenhang mit der Homosexuellenverfolgung spielte die Bewertung der Weimarer Republik als eine Periode des Liberalismus eine relevante Rolle. Die angebliche Notwendigkeit einer verstärkten Verfolgung von Homosexuellen begründete das *Schwarze Korps* deshalb mit einem notwendigen Kurswechsel gegenüber dieser liberaleren Praxis.²³⁶ Indem die Nationalsozialisten durch die verstärkte Verfolgung von Homosexuellen die Allianzen zu jenen konservativ-bürgerlichen Schichten sichern konnten, die sich für Sittlichkeitsvorstellungen stark machten,²³⁷ unterstützte die verschärfte Gesetzgebung den Formierungsprozess des nationalsozialistischen Staatsapparates.

Gründe für nicht erfolgte Legalisierung der Zwangskastration Homosexueller

Auch wenn durch die Legalisierung der „Freiwilligen Entmannung“ von Homosexuellen die Verfolgungsinstrumentarien deutlich erweitert wurden, ist es dennoch bemerkenswert, dass Zwangskastrationen nach § 42 k des GVG gegenüber Homosexuellen nicht angeordnet werden konnten. Dies überrascht umso mehr, berücksichtigt man die von der kriminologischen Forschung konstruierte Gleichsetzung von Homosexuellen und „Sittlichkeitsverbrechern“. Allgemeine Darstellungen über „Sittlichkeitsverbrecher“, deren Thema nicht das Instrument

²³⁵ Vogel: Freiwillige Entmannung, S. 36.

²³⁶ Das Schwarze Korps brachte diese liberalen Vorstellungen auch in eine direkte Verbindung mit dem „Marxismus beider Schattierungen“ und „den Juden“ (Ächtung der Entarteten, S. 11).

²³⁷ Jellonnek: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 81.

der Kastration war, bezogen Homosexuelle in die Definition von „Sittlichkeitsverbrechern“ mit ein. So beschrieb Franz Rattenhuber 1939 in einem Band der Kriminalistischen Abhandlungen, eine vom einflussreichen Kriminalbiologen Franz Exner herausgegebene Publikation, sechs Typen von „Sittlichkeitsverbrechern“, wobei er Homosexuelle dem ersten Typ zuordnete und davon ausging, dass sich Homosexualität und Pädophilie oft verschränken würden.²³⁸ Ähnlich äußerte sich auch Günter Kort in einem Artikel mit dem Titel „242 Sittlichkeitsverbrecher“, wobei er auch 17 Homosexuelle unter die Gesamtzahl betrachteter Fälle subsumierte.²³⁹ Auch im Handbuch der Kriminalistik, herausgegeben vom österreichischen Kriminologen Ernst Seelig, wird Homosexualität in die allgemeine Kategorie „Sexuell Perverse“ eingeordnet.²⁴⁰ In die Kategorie jener „Sittlichkeitsverbrecher“ für die nach § 42 k des GVG die Anordnung einer Zwangskastration ermöglicht wurde, wurde Homosexualität jedoch nicht inkludiert. Wenn sexuelle Perversion bzw. die Kategorie des „Sittlichkeitsverbrechers“ sich in der einflussreichen Kriminologie auf Homosexuelle erstrecken konnte, wieso wurden Homosexuelle aus dem Paragraphen, der die Zwangskastration von „Sittlichkeitsverbrechern“ regelte, ausgeschlossen?

In erster Linie ist dafür eine pessimistische Einschätzung der Erfolgswahrscheinlichkeit bei der Kastration Homosexueller verantwortlich. Vor allem das Reichsjustizministerium war unsicher, ob die Kastration tatsächlich zu einem Ergebnis führen würde, das im Sinne des Gesetzes weitere homosexuelle Handlungen zu verhindern vermochte. Das Ministerium, das im November 1933 eine amtliche Begründung zur Legitimierung des GVG publizierte, ging davon aus, dass „in den meisten Fällen“ die Kastration bei Homosexuellen zum „Zwecke der Heilung ihrer perversen Triebrichtung wirkungslos geblieben“ sei und schlussfolgerte: „Aus diesem Grunde sieht der Entwurf davon ab, die Entmannung bei Verurteilung nach § 175 zuzulassen“, wobei die Unsicherheit zum Teil mit den widersprüchlichen Angaben über die Herkunft homosexueller Begehren begründet wurde.²⁴¹ In dem 1934 erschienenen Kommentar zum § 42 k der *Maßregeln der Sicherung und Besserung* im GVG wurde ebenfalls davon ausgegangen, dass „die Erfahrungen mit der an Homosexuellen vorgenommenen Entmannung

²³⁸ Rattenhuber: Der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher, S. 79.

²³⁹ Kort, Günter: 242 Sittlichkeitsverbrecher, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1934, S. 587-608, hier S. 604f.

²⁴⁰ Seelig, Ernst (Hg.): Handbuch der Kriminalistik, 8. Aufl. des Handbuchs für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 1942.

²⁴¹ Reichsjustizministerium: Begründung, S. 4. Andere Autoren wie Günter Mattfeld beziehen sich auf diese amtliche Begründung, wenn sie ihre Haltung zur Kastration von Homosexuellen rechtfertigen (Mattfeld, Günter: Die rechtlichen Voraussetzungen der Unfruchtbarmachung und Entmannung, Erlangen 1934 (jur. Diss.), S. 17).

nicht günstig“ seien und deshalb die Kastration nicht angeordnet werden dürfe.²⁴² Es ging also keineswegs darum, die Homosexualität aus prinzipiellen Erwägungen aus dem allgemeinen Begriff des „Sittlichkeitsverbrechers“ nach § 42 k auszuschließen. Vielmehr führte die medizinische Unsicherheit bezogen auf das Resultat der Maßnahme dazu, von der Inklusion Homosexueller abzusehen. Einzelne Autoren aus dem untersuchten Korpus folgten dieser Argumentation. Der Jurist Günter Mattfeld meinte, dass die Einschränkungen insofern gerechtfertigt wären, als nur bei den im § 42 k genannten „Sittlichkeitsverbrechen“ davon ausgegangen werden kann, dass der „entartete Trieb“ durch die Kastration wirksam bekämpft werden könne.²⁴³ Der Jurist Hans-Joachim Knust ging davon aus, dass der „Erfolg äußerst zweifelhaft“ wäre. Auch der Wiener Psychiater und Neurologe Alexander Pilcz der den „Entmannungsparagraphen im Strafrecht des nationalsozialistischen Staates“ kommentierte, stellte fest, dass im Gegensatz zu „hyposexuelle[n] Notzüchter[n], Sadisten, Exhibitionisten“ und weiteren Gruppen wie „Schwachsinnige[n]“ oder „Debile[n]“ „die überwiegende Mehrheit der Homosexuellen“ für eine Kastration als „gänzlich ungeeignet beurteilt werden“ müsse.²⁴⁴

Neben diesen medizinischen Begründungen muss auch miteinbezogen werden, dass Homosexualität oft mit Pädophilie in Verbindung gebracht wurde und somit Strafrechtsparagraphen betraf, die bereits in die Regelung der Zwangskastration aufgenommen wurden. Auch mehrere Autoren des untersuchten Korpus verbanden Homosexualität und Pädophilie. In den Debatten wurde immer wieder von Männern berichtet, die gleichgeschlechtliche sexuelle Kontakte zu Kindern suchten bzw. deshalb bereits verurteilt wurden. Gestützt auf Schweizer Erfahrungen wurde geschlussfolgert, dass bei der Kastration „eine Erfolgsaussicht bei homosexuellen Kinderschändern“ nicht abzuleugnen sei, die unter § 42 k des Gewohnheitsverbrechergesetzes angeordnet werden konnte und dies in vielen Fällen auch wurde.²⁴⁵ Auch deutsche Falldarstellungen setzten Homosexualität und Pädophilie in Verbindung und stellten dabei positive Wirkungen der Kastration fest.²⁴⁶ In der damit verhandelten Gleichsetzung von Homosexualität und Pädophilie schien der § 42 k somit bereits große Teile homosexueller Männer zu erfassen.

²⁴² Schäfer / Richter / Schafheutle: Die Strafgesetznovellen, S. 52 (Anmerkung 2 zu § 42 k).

²⁴³ Mattfeld: Die rechtlichen Voraussetzungen, S. 16.

²⁴⁴ Pilcz, Alexander: Über den Entmannungsparagraphen im Strafrecht des nationalsozialistischen Staates, in: Wiener Medizinische Wochenschrift, Jg. 1935, S. 1163-1166, hier S. 1165.

²⁴⁵ Kleinhaus: Die Voraussetzungen der Entmannung, S. 27.

²⁴⁶ Weissenrieder, Otto: Wirkung der Entmannung bei einem Homosexuellen, in: Blätter für Gefängniskunde, Jg. 1936, S. 87-90.

Während somit im RJM und in einzelnen wissenschaftlichen Beiträgen eine abwartende Haltung dominierte, die auf der Unsicherheit der Kastrationswirkung bei Homosexuellen beruhte, positionierten sich gleichzeitig mehrere Autoren affirmativ zur Kastration Homosexueller. Sie waren überzeugt davon, dass in einer bald erwarteten Änderung des Strafgesetzbuches auch die Zwangskastration gegen Homosexuelle angeordnet werden wird können. 1936 berichtete H. Trunk bereits davon, dass die Meinung, „bei Zuwendung des Täters zum gleichen Geschlecht“ wäre die „Entmannung nicht am Platze“ bereits „aufgegeben“ sei. Er erwartete dass „in Zukunft die Entmannung Homosexueller zulässig sein werde.“²⁴⁷ Diese Erwartungen waren vermutlich durch die Bemühungen des Reichsinnenministerium (RMI) gespeist, das bereits 1935 forderte, Homosexuelle in die Regelung der Zwangskastration aufzunehmen. Diese geforderte bzw. kurzzeitig geplante Ausweitung scheint sich jedoch erneut vor allem auf gleichgeschlechtliche Handlungen mit Kindern oder Jugendlichen konzentriert zu haben. Laut den Angaben der Juristen Puvogel und Knust dürfte die Strafrechtskommission eine Änderung des Gesetzes vorbereitet haben, die die Anordnung der Kastration auch bei jenen homosexuellen Handlungen als zulässig erklären sollte, die mit unter 15-Jährigen vorgenommen wurden.²⁴⁸ Dass man damit jedoch „die schweren Bedenken, die gegen die Einbeziehung der widernatürlichen Unzucht in die Entmannungsvorschrift bestehen, in größtem Maße“ fallen gelassen hat, muss bezweifelt werden.²⁴⁹ Immerhin wäre die neue gesetzliche Regelung nicht viel weiter gegangen als die ohnehin schon bestehende Möglichkeit der Anordnung der Zwangskastration nach § 176, Absatz 3.²⁵⁰ Die Strafrechtskommission entschied sich schlussendlich gegen die Ausweitung, auch wenn es für sie prinzipiell vorstellbar wurde die Regelung auszudehnen.²⁵¹ Diese Entscheidung provozierte radikale Homosexuellengegner, wobei vor allem der Jurist Georg Xingas gegen diese Einschränkung protestierte. Er sprach davon, dass der Vorschlag „unbefriedigend sei“, da alle Personen, die homosexuellen Verkehr suchen würden, „ganz gleich, wie alt diese sind“ für Familie und Staat eine Gefahr bilden würden.²⁵² Letztendlich konnte sich Xingas mit seiner Kritik jedoch nicht durchsetzen. Die artikulierten Bedenken gegen die Ausweitung der Zwangskastration auf Homosexuelle wurden immer wieder mitverhandelt. Noch 1939 wiederholte Karl Vogel die Einwände gegen die

²⁴⁷ Trunk: Die freiwillige Entmannung, S. 1522.

²⁴⁸ Puvogel, Hans: Die leitenden Gedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, Düsseldorf 1937 (jur. Diss.), S. 22 und Knust: Die Entmannung nach dem geltenden Recht, S. 48.

²⁴⁹ Knust: Die Entmannung nach dem geltenden Recht, S. 48.

²⁵⁰ § 176, Absatz 3: „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.“ (<http://delegibus.com/2010,1.pdf>, Zugriff: 12.10.2012)

²⁵¹ Jellonnek: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 158f.

²⁵² Xingas: Die Kastration als Sicherungsmaßnahme, S. 75.

Zwangskastration von Homosexuellen und hielt die Einbettung der Kastrationsanordnung in das neue Strafgesetzbuch für nicht realistisch:

„Man wird also auch im neuen Strafgesetzbuch keine Bestimmung finden, die die Anordnung der Entmannung bei Homosexuellen grundsätzlich gestattet. Die medizinischen Untersuchungen scheinen nicht hinreichend für eine erfolgreiche Beseitigung dieses merkwürdigen Triebes durch Kastration zu sprechen.“²⁵³

Dimensionen zur Neubewertung der Kastration von Homosexuellen

Auch wenn die Zwangskastration von Homosexuellen durch die Entscheidung der Strafrechtskommission vorerst nicht umgesetzt werden sollte, wurde bereits durch die 1935 erfolgte Novellierung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) eine „freiwillige Entmannung“ auch von Homosexuellen ermöglicht. Dass die „freiwillige“ Kastration von Homosexuellen in den Beiträgen gewisser Autoren befürwortet wurde, kann sowohl auf die Beurteilung der Ergebnisse der Zwangskastrationen nach § 42 k GVG, als auch auf die Rezeption anderer europäischer Beiträge, vor allem aus der Schweiz und Dänemark, zurückgeführt werden.²⁵⁴ Nachdem bereits seit 1934 Zwangskastrationen von „Sittlichkeitsverbrechern“ durchgeführt werden konnten, wurden mehrere Falldarstellungen über die dabei erzielten Ergebnisse publiziert. Die Befürworter der Kastration von Homosexuellen versuchten durch eine positive Deutung der Fallbeispiele zu belegen, dass die Kastration nicht nur zur Bekämpfung von „Sittlichkeitsverbrechern“, sondern auch zur Bekämpfung der Homosexualität angewandt werden könnte. Gegen die in der geäußerte Kritik, die Kastration bei Homosexuellen würde den Sexualtrieb nicht zum Erliegen bringen, argumentierten sie nun mit den positiv interpretierten Ergebnissen bei „Sittlichkeitsverbrechern“. Bereits am 9. November 1934 erschien in der Zeitschrift *Deutsche Justiz* ein Artikel über die Erfahrung nach 111 vorgenommenen Kastrationen. Die „Entmannung“ wurde darin als „billigste Methode der Sicherung“ gelobt, wobei die Operation bei entsprechender Fertigkeit und „vollendeter Technik“ in einer Zeit von acht Minuten durchzuführen sei.²⁵⁵ Weitere Falldarstellungen sollten folgen. Zusätzlich gaben internationale Beispiele, die ähnlich positiv über Kastrationen berichteten, den Befürwortern weiteren Auftrieb. In der *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Straf-*

²⁵³ Vogel: Freiwillige Entmannung, S. 49.

²⁵⁴ Die skandinavische Gesetzgebung wurde genau beobachtet und auch in eigenen Artikeln ausführlich dargestellt. Mittermaier: Die skandinavische Gesetzgebung über Unfruchtbarmachung und Entmannung, in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, Jg. 1935, S. 543-549.

²⁵⁵ Schlegel: 111 Kastrationen. Das Staatliche Krankenhaus beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit im Dienste der Rassenpolitik, in: *Deutsche Justiz*, Jg. 1934, S. 1417-1418, hier S. 1417f.

rechtsreform bezog sich ein unbekannter Autor auf die breit rezipierte Schrift von Knud Sand über die Situation in Dänemark, das 1929 als erster europäischer Staat ein entsprechendes Gesetz einführte.²⁵⁶ Nach Einführung des dänischen Gesetzes waren Kastrationen auf Grundlage von Freiwilligkeit bei bestimmten kriminalisierten Sexualhandlungen möglich. Der Verfasser wurde besonders auf die Anmerkungen von Knud Sand bezüglich positiver Erfolge der Kastration bei Homosexuellen aufmerksam. Er notierte: „Die Antragsteller sind zwischen 21 und 70 Jahre alt, meist geistesschwach, Verbrecher aller Art, ziemlich viele Homosexuelle (was für Deutschland wichtig ist!).“²⁵⁷ Auch ein österreichischer Autor, Johann Steiner, nahm die Publikation von Sand zur Kenntnis und bemerkte, dass die darin angeführten Beispiele nicht nur die Berechtigung der Maßnahme, sondern auch deren Zweckmäßigkeit zeigen würden. Steiner schlussfolgerte:

„Sie [die Kastration, RB] ist der beste gesellschaftliche Schutz gegenüber gemeingefährlichen Sittlichkeitsverbrechern und abnorm Sexuellen, dabei human gegenüber dem betreffenden Individuum und wirkungsvoll in kriminaltherapeutischer und sozialer Hinsicht.“²⁵⁸

Die positive Bewertung der Zwangskastration wurde gemeinsam mit der Rezeption internationaler Beispiele zu wichtigen Argumenten der Befürworter einer Ausweitung der Kastration. Neben diesen beiden Dimensionen, wurde auch die freiwillige Zustimmung als medizinischer Vorteil gewertet, der die Maßnahme auch bei homosexuellen Männern positiv zu beeinflussen vermochte. Herbert Linden ging davon aus, dass „der Erfolg der Kastration besser sein und schneller eintreten“ würde bei jenen Betroffenen, die „die Maßnahme freiwillig an sich vornehmen lassen und damit zum Ausdruck bringen, daß sie selbst von dem entarteten Trieb befreit sein wollen.“²⁵⁹ Auch Karl Vogel glaubte, dass die Freiwilligkeit „vom Gesetzgeber beibehalten worden [war], weil es für den Erfolg einer Entmannung nach der ärztlichen Praxis entscheidend auf die seelische Einstellung des Entmannten ankommt.“²⁶⁰ Andere Autoren sahen ebenfalls die psychischen Folgewirkungen als geringer an, sollte man der Maß-

²⁵⁶ Sigusch, Volkmar: Organotherapien bei sexuellen Perversionen und sexueller Delinquenz, in: ders. (Hg.): Sexuelle Störungen und ihre Behandlung, Stuttgart 2007, S. 323-334, hier S. 325.

²⁵⁷ Zeitschriftenschau: Nordisk Tidsskrift for Strafferet, udgivet af den danske Redaktion. 27. Jahrgang 1939; 28. Jahrgang 1940. De Nordiska Kriminalistföreningarnas Årsbok 1939. Stockholm 1940, Ivar Haegströms Boktryckeri A.B. XXXII u. 304 S, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1941, S. 308.

²⁵⁸ Steiner, Johann: Rezension zu: Sand, Knud: Die gesetzliche Kastration. 10jährige Erfahrungen mit gesetzlicher Kastration in Dänemark, Berlin 1940, in: Wiener Medizinische Wochenschrift, Jg. 1941.

²⁵⁹ Linden: Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen, S. 417.

²⁶⁰ Vogel: Freiwillige Entmannung, S. 39f.

nahme freiwillig zustimmen.²⁶¹ Der Kriminalbiologie Wilhelm Meywerk, der bereits früh darum geworben hatte, eine kriminalbiologische Sammelstelle in Hamburg einzurichten,²⁶² übernahm den vom Schweizer Ch. Wolf geprägten Begriff der „Kontra-Indikation“ unter dem „jene inneren psychischen“ Widerstände verstanden wurden, die das Ergebnis potentiell verschlechtern konnten. Meywerk ging dabei davon aus, dass bei „Kontra-Indikation“ das Einverständnis nur erklärt wurde, „um dadurch mit einer geringeren Bestrafung wegzukommen und früher aus der Haft entlassen zu werden“, was für ihn das gewünschte Ergebnis potentiell verschlechtern und damit die Erreichung der kriminalpolitischen Zielsetzung gefährden konnte.²⁶³ In einem späteren Artikel argumentierte er zwar, dass nach sorgfältiger Auswahl sowohl die Zwangskastrationen als auch die „freiwillige Entmannung“ das selbe positive Ergebnisse hervorbringen könne, sah aber ein Potential der Verbesserung durch eine psychotherapeutische Vorbehandlung, die den Betroffenen von der Maßnahme überzeugen sollte:

„Erst wenn der Sittlichkeitsverbrecher ganz und gar davon durchdrungen ist, daß nach Wegnahme der Hoden auch jegliches Bemühen, ein Sexualleben aufrecht zu erhalten, zwecklos ist, wird ein völliges Aufhören der Sexualität erreicht werden können.“²⁶⁴

Die angebliche „Freiwilligkeit“ hatte nun dazu geführt, doch mit besseren Ergebnissen auch bei Homosexuellen zu rechnen. Herbert Linden erhoffte sich von der Kastration zwar nicht, „daß sie den Homosexuellen mit einem Schlag zum Heterosexuellen macht.“ Vielmehr lag für ihn der Erfolg in einer Verminderung des Sexualtriebes begründet, der bewirken sollte, „daß der Kastrierte nicht mehr sich gezwungen sieht, seinen entarteten Trieb zu betätigen.“²⁶⁵ Ausgehend von diesen Argumenten war man nun davon überzeugt, dass bei anderen kriminalisierten Sexualhandlungen ebenfalls ein besseres Ergebnis zu erzielen sei, wenn der Angeklagte von sich aus den Antrag zur Entmannung stellen würde, weswegen durch die 1935 erfolgte Novellierung des GzVeN neben dem § 175 weitere kriminalisierte Sexualhandlungen aufge-

²⁶¹ Donalies, Gustav: Entmannung eines gefährlichen „Gewohnheits“-verbrechers. Ein Gutachten von Dr. Gustav Donalies aus der Brandenburgischen Landesanstalt Eberswalde, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1938, S. 125-128, hier S. 128.

²⁶² Rothmaler, Christiane: Von „haltlosen Psychopathinnen“ und „konstitutionellen Sittlichkeitsverbrechern“. Die Kriminalbiologische Untersuchungs- und Sammelstelle der Hamburgischen Gefängnisanstalten, in: Kaupen-Haas, Heidrun / Saller, Christian (Hg.): Wissenschaftlicher Rassismus. Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften, Frankfurt a.M. / New York 1999, S. 257-303, hier S. 275.

²⁶³ Meywerk: Das soziale Verhalten entmannter Sittlichkeitsverbrecher nach der Haftentlassung, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1938, S. 503-507, hier S. 504f.

²⁶⁴ Meywerk, Wilhelm: Resozialisierung durch Entmannung, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1943, S. 1-61, S. 27f. Auch zitiert in: Zur Nieden, „Entmannung“, S. 799.

²⁶⁵ Linden: Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen, S. 417f.

nommen wurden. Diese Position teilte auch der österreichische Neurologe Heinrich Kogerer, der zwar eine Zwangskastration für berechtigt hielt, wenn dadurch „der Schutz wichtiger Gemeinschaftsinteressen“ sichergestellt werden könnte, jedoch vom „Idealfall“ sprach, wenn es zu einer Zustimmung des Betroffenen kommen würde.²⁶⁶ Für den deutschen Regierungsmedizinalrat Frommer war es daher die Aufgabe des Amtsarztes den Betroffenen von der Notwendigkeit der Kastration zu überzeugen, sodass er sich freiwillig „entmannen“ lässt.²⁶⁷ Auch das *Reichsgericht* äußerte sich positiv zur angeblichen „Freiwilligkeit“. Noch bevor das GzVeN den entsprechenden Zusatz zur „freiwilligen Entmannung“ bekommen hatte, wurde auf Grundlage dieser positiven Bewertung der Freiwilligkeit argumentiert, dass eine Zustimmung des Angeklagten in der Beurteilung, ob die „Entmannung“ angeordnet werden soll, zentrale Berücksichtigung finden müsste. In einem Prozess gegen einen Mann, dem die Vornahme sexueller Handlungen mit Kindern vorgeworfen wurde, wurde die „Entmannung“ nach § 42 k GVG zunächst nicht angeordnet, obwohl der Angeklagte und sein Verteidiger selbst dieser Maßnahme zugestimmt hatten. Das Urteil ging in Revision und wurde im Dezember 1934 vor dem Reichsgericht erneut verhandelt. Es sollte geprüft werden, ob bei der Ablehnung der Zwangskastration genügend berücksichtigt wurde, dass der Angeklagte angeblich selbst die „Entmannung“ gewünscht hätte.²⁶⁸ Das Reichsgericht, und damit das oberste Strafgericht im Nationalsozialismus, bestätigte im Rahmen der Verhandlung die Meinung, dass eine „freiwillige“ Zustimmung zur Verbesserung der erwarteten Ergebnisse führen würde.²⁶⁹ Weitgehend klar war jedoch, dass auch nach der Schaffung der entsprechenden Möglichkeit im GzVeN in den seltensten Fällen aktiv nach einer „Entmannung“ gefragt werden würde. Karl Vogel schien es vielmehr notwendig, dass die Betroffenen „zu irgendeinem Zeitpunkt des noch im Gang befindlichen Verfahrens oder nach seinem rechtskräftigen Abschluß auf die Möglichkeit, sich mit Einwilligung entmannen zu lassen, aufmerksam gemacht werden“ müssten.²⁷⁰ Trunk wollte zwar das Urteil durch die „Freiwilligkeit“ nicht beeinflusst wissen und dies den Betroffenen auch kommunizieren, gleichzeitig jedoch „den Entarteten mahnen, sich selber und der Allgemeinheit zuliebe der Keimdrüsenentfernung zuzustimmen“.²⁷¹ Her-

²⁶⁶ Kogerer, Heinrich: Ueber die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, in: Wiener Klinische Wochenschrift, Jg. 1936, Band 2, S. 869-871, hier S. 869.

²⁶⁷ Frommer: Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse von 100 Entmannten, in: Deutsche Justiz, Jg. 1938, S. 1063-1066, hier S. 1066.

²⁶⁸ § 42 b, e, k, n StGB. Verhältnis der Sicherungsmaßregeln zueinander. Bedeutung des Wunsches des Täters, entmannt zu werden. RG. 11.12.34 – 1 D. 326.34, in: Deutsche Justiz, Jg. 1935, S. 600.

²⁶⁹ Ebd.

²⁷⁰ Vogel: Freiwillige Entmannung, S. 23.

²⁷¹ Trunk: Die freiwillige Entmannung, S. 1522.

bert Linden fasste 1939 die unterschiedlichen Argumente für die („freiwillige“) Kastration von Homosexuellen, die zur Novellierung des GzVeN führten, zusammen:

"Früher ist vielfach behauptet worden, daß die Wirkung der Kastration bei Homosexuellen schlecht sei. Dies war einer der Gründe, die Veranlassung gaben, für Vergehen gegen § 175 des Strafgesetzbuches die Entmannung als sichernde Maßnahme nicht vorzusehen. Nach den neueren Forschungen ist aber diese Auffassung unrichtig. Die inzwischen gesammelten Erfahrungen aus Dänemark und der Schweiz sowie aus Amerika berichten übereinstimmten gute Erfolge auch bei den Homosexuellen. Mit Recht ist daher die freiwillige Entmannung für Homosexuelle im Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935 zugelassen worden."²⁷²

Forderungen nach Zwangskastration Homosexueller

Auch wenn die Zustimmung zur Kastration als Vorteil für ein positives Ergebnis gesehen wurde, verhandelten die Debattenteilnehmer die Kastration nicht nur als „freiwillige“ Maßnahme gegenüber Homosexuellen. Im Quellenkorpus konnte ich dabei keinen genauen Zeitpunkt festmachen, um zu klären, ab wann Forderungen nach einer Legalisierung von Zwangskastrationen Homosexueller aufkamen. Mehrere Autoren forderten zu unterschiedlichen Zeitpunkten eine Ausweitung des § 42 k, sodass eine Kastration auch nach Vergehen gegen die §§ 175 bzw. 129 I b angeordnet werden konnte. Laut dem Mediziner Otto Striehn sollte „man ruhig auch den § 175 mit einbeziehen, denn die Forderungen, die außerdem gestellt werden, ehe die zwangsweise Entmannung durchgeführt werden kann, sind derart, daß durch diese Erweiterungen kein Unheil, sondern eher Segen gestiftet würde.“²⁷³ Striehn schlussfolgerte, dass „nicht nur die Entmannung bei Homosexualität im § 14 II zugelassen sein, sondern diese Möglichkeit auch in den § 42 k eingeführt werden“ sollte.²⁷⁴ Auch Kleinhans wollte den „Kampf gegen diese Art eines regelwidrigen Geschlechtsverkehrs, der für einen kulturell hochstehenden Staat besonders verwerflich“ sei, mit dem Mittel der Zwangskastration aufnehmen.²⁷⁵ Georg Xingas glaubte von einer „außerordentlich günstige[n]“ Wir-

²⁷² Linden: Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen, S. 417f.

Die kritischen Stimmen, die zum Beispiel über die Ungewissheit der Ergebnisse nach Kastration in den USA berichteten, wurden nicht mitberücksichtigt. So berichtete ein kalifornischer Autor, dass die Kastration im US-Staatsgefängnis Oregon mehrere hundert Mal ausgeführt wurde, jedoch die Auswirkungen des Eingriffes „in tiefes Dunkel gehüllt“ wären. (Popenoe, Paul: Kastration von Verbrechern, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1934, S. 239-242).

²⁷³ Striehn: Kastration nach § 14 II, S. 54.

²⁷⁴ Ebd., S. 56.

²⁷⁵ Kleinhans: Die Voraussetzungen der Entmannung, S. 66.

kung der Kastration bei Homosexuellen zu wissen und bezeichnete die fehlende Integration des § 175 in den § 42 k als „Mangel“.²⁷⁶ Während radikale Homosexuellengegner vor allem rund um den Entwurf eines *Gemeinschaftsfremdengesetzes* 1942 die Möglichkeit gekommen sahen, eine Zwangskastration auch für nach § 175 verurteilte Männer festzuschreiben, gehörten Kleinhans, Xingas und Striehn mit ihren Dissertationen in den Jahren 1936 bis 1937 zu frühen Verfechtern der Zwangskastration von Homosexuellen. Vorsichtig wurde Kleinhans nur dort, wo die Ursachen der Homosexualität ungeklärt schienen: „Einen wirklichen positiven Befund liefert sie [die „Entmannung“, RB] nur bei den Naturen, deren Homosexualität anlagebedingt ist und die unter diesem Triebe leiden, ohne ihn, wie bei den anderen Sittlichkeitsverbrechern, durch einen stärkeren Willen in natürliche Bahnen leiten oder wenigstens unterdrücken zu können.“²⁷⁷ Diese vorsichtigere Haltung war jedoch nicht aus grundsätzlichen Überlegungen gespeist, sondern ergab sich aus Sorge vor den möglichen negativen Auswirkungen von Fehlschlägen gegenüber der Kastration als Maßnahme gegen „Sittlichkeitsverbrecher“. Kleinhans wollte die Kastration gegenüber Homosexuellen nur vorsichtig anwenden, „um nicht durch von vornherein erkennbare Mißerfolge die Kastration als Hilfsmittel gegen das Sittlichkeitsverbrechen allgemein ungeeignet erscheinen zu lassen.“²⁷⁸ Auch zu den frühen Befürwortern gehörte Gustav Boeters, der sich rühmte, bereits vor 1934 und damit ohne entsprechende gesetzliche Regelung bis zu 60 Kastrationen durchgeführt zu haben.²⁷⁹ Die

²⁷⁶ Xingas: Die Kastration als Sicherungsmaßnahme, S. 19f.

²⁷⁷ Ebd., S. 27.

²⁷⁸ Ebd., S. 27.

²⁷⁹ Boeters rühmte sich in mehreren Artikeln, bereits vor 1934 Kastrationen vorgenommen zu haben. Er berichtete dabei über einen Fall, in dem er die Frage der Kastration mit einem Mann, der nach § 176, Absatz 3 verurteilt worden war, in der sächsischen Strafanstalt Hoheneck besprochen hatte. Auf diesem Weg kam er mit einem nach § 183 verurteilten Mann (Exhibitionismus) in Kontakt, dem man in der Psychiatrischen Klinik Jena laut seinen Angaben bereits 1928 die Kastration empfohlen hätte. Damals habe er sich jedoch gegen die Kastration und für eine psychoanalytische Behandlung entschlossen, die jedoch keine Wirkung zeigen sollte. Nun wollte er, dass Boeters diesen Eingriff in die Wege leiten sollte. Boeters zeigte sich erfreut: „Ich sicherte dem W.K. meine in jeder Hinsicht kostenlose Unterstützung zu, verlangte jedoch zunächst einen ausführlichen Lebenslauf, sowie die Zusendung aller in seinen Händen befindlichen Anklageschriften, Strafbefehle und Gerichtsurteile.“ (Boeters: Ein dreißigmal bestrafter Exhibitionist, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1933, S. 418-422, hier S. 419.) Nachdem der Betroffene die entsprechenden Dokumente nicht übersandt hatte, passierte jedoch vorerst nichts. Erst nachdem er erneut wegen Exhibitionismus festgenommen worden war, intervenierte Boeters bei der Staatsanwaltschaft und erreichte, dass W.K. gleich am Tag darauf kastriert wurde. Seiner Entlassung aus dem Krankenhaus folgte überraschenderweise keine durch die Staatsanwaltschaft geforderte Haft. Laut eigenen Angaben wäre der Betroffene von seinen „jahrelangen Leiden“ durch die Operation „befreit worden“. Boeters reagierte energisch auf diese Meldung und hängte seinem Artikel sogleich den „Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung von Sexualdelikten“ an, in dem er die freiwillige Kastration für Menschen vorschlug, die nach den §§ 178-197 wiederholt rückfällig geworden wären. Sollten sie eine solche Zustimmung zur Kastration erklären, so seien sie „in Freiheit zu setzen, nachdem bei ihnen auf ihren Antrag die Kastration vorgenommen worden ist.“ (Boeters: Ein dreißigmal bestrafter Exhibitionist, S. 421.) Auch in

dabei angeblich erzielten Erfolge veranlassten ihn, in der Kastration auch eine sinnvolle Maßnahme zur Bekämpfung der Homosexualität zu erblicken:

„Ob ein Entmannter sich auf der Straße nach einem hübschen Mädchen oder nach einem strammen Burschen umsieht, ist für die Allgemeinheit gleichgültig, denn weiter reicht ja doch die geschlechtliche Betätigung eines Entmannten nicht.“²⁸⁰

Die in anderen Artikeln noch positiv gedeutete Freiwilligkeit galt in den hier zitierten Beiträgen nicht als notwendig, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen.²⁸¹ Homosexuelle waren dabei nicht die einzige Gruppe, auf die die Zwangsmaßnahme ausgedehnt werden sollte. Vielmehr glaubte man anhand der Erfahrungen mit „Sittlichkeitsverbrechern“ nun vom Erfolg einer Maßnahme zu wissen, die gegen Sexualstraftäter, sich sexuell deviant verhaltende Per-

einem anderen Fall schlug Boeters einem Exhibitionisten die Kastration vor. (Boeters: Ein Lehrer als Exhibitionist, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Heidelberg, Jg. 1931, S. 214-217.) Er berichtete über einen Lehrer, der 1920 zum ersten Mal und 1928 zum zweiten Mal aufgrund des § 183 angezeigt worden war. In einem privatärztlichen Gutachten wurde ihm bescheinigt, seit etwa 25 Jahren (etwa seit 1917) an „einer sexuellen Perversion“ zu leiden, „die sich dadurch äußert, daß er, einem unwillkürlichen Zwange folgend, vor Personen des anderen Geschlechts seine Genitalien entblößt, ohne diese Personen sonst zu attackieren“. (Ebd., S. 214) In dem Gutachten wird weiter davon gesprochen, dass „noch kein Mittel gefunden“ worden wäre, um „perverse d.h. widernatürliche Sexualtriebe (...) in normale Bahnen zu lenken“. (Ebd., S. 214f) Der Betroffene würde zurzeit gerade durch „organtherapeutische Mittel“ behandelt werden, wodurch gehofft wurde, den Sexualtrieb entsprechend abzuschwächen. Dies gelang jedoch nicht. Boeters war anscheinend bereits als Kastrationsarzt bekannt, sodass die Frau des Lehrers ihm in einem Brief auf den Fall aufmerksam machte. „Am 6. August war ich über alles so genau orientiert“, so Boeters, „daß ich dem M. mit gutem Gewissen zur sofortigen Kastration raten durfte. Diese wurde am 12. August 1929 in örtlicher Betäubung ausgeführt“. (Ebd. S. 216) Insgesamt gab Boeters selbst an, vor Inkrafttreten des Gewohnheitsverbrechergesetzes am 1. Jänner 1934 in rund sechzig Fällen für die freiwillige Kastration von „Sittlichkeitsverbrechern“ gesorgt zu haben und ihnen in diesen Fällen auch „Strafverfolgungsaufschub oder Bewährungsfristen fast mühelos und kostenfrei“ verschaffen hätte können. Das Gewohnheitsverbrechergesetz versetzte der Praxis von Boeters jedoch einen Dämpfer: „Diese schönen Zeiten scheinen vorbei zu sein“ (Boeters: Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, S. 579.), da hier durch die klare Regelung der Zwangskastration alle anderen Fälle implizit als gesetzlos erklärt worden waren – eine Gesetzlosigkeit, die freilich auch davor schon bestanden hatte. Dass diese Eingriffe ungesetzlich waren, machte auch Johannes Lange klar, der in einer Kritik an Boeters Artikel davon ausging, dass „abnorme sexuelle Neigungen“ keine Bedrohung des Lebens des Betroffenen darstellen würden und deshalb die Bedingungen des Gesetzes nicht erfüllt wären. (Lange, Johannes: Bemerkungen zu der Abhandlung von Boeters: Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, S. 582-587). Nachdem er bereits vor 1933 mehrere Kastrationen ohne entsprechende Gefahr für das Leben der Betroffenen vorgenommen hatte und das GVG gemeinsam mit dem GzVeN nun auch für die Gerichte klar gemacht hatte, entsprechende Eingriffe nicht mehr zuzulassen, forderte Boeters eine entsprechende Änderung: „Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 muß schnellstens durch einen Nachtrag des Inhalts ergänzt werden, daß der freiwilligen Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern entweder auf eigene Kosten oder für Rechnung von Krankenkassen bzw. Fürsorgeverbänden kein Hindernis im Wege stehe und daß die einschränkenden Bestimmungen des § 42 k des Gesetzes sowie des neuen § 456c StrPO. selbstverständlich hierbei nicht in Frage kämen.“ (Boeters: Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, S. 581).

²⁸⁰ Boeters: Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, S. 580.

²⁸¹ Frommer: Zusammenstellung, S. 1066.

sonen aber auch gegen nicht aufgrund von Sexualstrafen kriminalisierte Menschen zur Anwendung gebracht werden konnte. Kleinhans ging sogar soweit zu überlegen, ob nicht „die zu Gewalttätigkeiten neigenden schweren Verbrecher“ auch kastriert werden sollten, nachdem er von der „beruhigende[n] Wirkung der Maßnahme auf die Psyche des von ihr Betroffenen“ überzeugt war, wobei er vor allem hoffte, dadurch die Gefahr von Rückfällen eindämmen zu können.²⁸² Meywerk schlussfolgerte anhand seiner Untersuchungen von Betroffenen aus der Kriminalbiologischen Sammelstelle Hamburg, dass durch Kastration „nicht nur die Sittlichkeitsdelikte nahezu vollständig (2,1%) unterbunden, sondern auch die anderen verbrecherischen Neigungen weitgehend abgeschwächt werden.“²⁸³ Wenn, wie oben dargestellt, Homosexualität als Sexualstraftat gesehen und Homosexuelle allgemein als „Sittlichkeitsverbrecher“ klassifiziert wurden, so schien es diesen Autoren unabhängig von den geäußerten Bedenken nur folgerichtig, sie nach den als positiv bewerteten Erfahrungen der Zwangskastration in den § 42 k aufzunehmen.

Die Ausweitung der Zwangsmaßnahme beschränkte sich in der Argumentation deshalb nicht auf Homosexuelle, obwohl es auch Stimmen gab, die sich mit ihren Vorschlägen explizit gegen gleichgeschlechtlich begehrende Männer richteten. Vor allem in der geplanten Einführung eines *Gesetzes zur Behandlung Gemeinschaftsfremder* (Gemeinschaftsfremdengesetz) erblickten radikale Homosexuellengeegner eine Chance die Zwangskastration Homosexueller zu verankern. Das Gemeinschaftsfremdengesetz sollte primär die nichtpolitische Inhaftierung in die Konzentrationslager und Fürsorgeanstalten endgültig regeln, wobei in einem Entwurf des Gesetzes vom Mai 1942 erstmals davon gesprochen wurde, Homosexuelle in den vom Gesetz betroffenen Personenkreis aufzunehmen und sie damit als „Gemeinschaftsfremde“ zu klassifizieren.²⁸⁴ Neben dem Gesetz schien auch der Tod des gegenüber der Kastration verhalten agierenden Franz Gürtner und die Einsetzung seines Nachfolgers Otto Thierack als *Reichsjustizminister* eine Rolle gespielt zu haben.²⁸⁵ Carl-Heinz Rodenberg, der ab 1. Juli 1943 als wissenschaftlicher Leiter der *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung* eingesetzt wurde²⁸⁶, erkannte nun eine potentielle Möglichkeit, die von ihm geforderte Ausweitung der Zwangskastration durchzusetzen. In einem 1942 erschienen Artikel argumentierte er gegen die Einschränkung des § 42 k, da er überzeugt war, dass diese Einschränkung vom Gesetzgeber nur aufgrund mangelnden Wissens der Erfolgsmöglichkeiten

²⁸² Kleinhans: Die Voraussetzungen der Entmannung, S. 66.

²⁸³ Meywerk: Resozialisierung durch Entmannung, S. 38.

²⁸⁴ Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 214f.

²⁸⁵ Zur Nieden: „Entmannung“, S. 804.

²⁸⁶ Jellonnek: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 127f.

bei Homosexuellen getroffen worden wäre. Aus der Zeitschrift *Deutsches Strafrecht* zitierte er einen entsprechenden Artikel, in dem davon ausgegangen worden war, dass der Aufnahme von Homosexuellen in den § 42 k nichts im Wege stünde, sollten „spätere Beobachtungen und Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft“ dies rechtfertigen.²⁸⁷ Würden sich, so Rodenberg, „gewichtige Gründe ergeben, die die bisherige Regelung als eine ungerechtfertigte Lücke erkennen lassen“, so sollte die Anordnung einer „Entmannung“ auch für Homosexuelle möglich gemacht werden.²⁸⁸ Für Rodenberg war die fehlende Integration des § 175 insofern ungerechtfertigt, als er glaubte eine Reduktion des Sexualtriebes bei Zwangskastration auch bei Homosexuellen zeigen zu können. Um dies festzustellen, begutachtete Rodenberg die Akten von 88 kastrierten Männern, die er aus den Kriminalbiologischen Sammelstellen Berlin, Halle und Münster zusammen trug und addierte 94 Fälle aus der zeitgenössischen Literatur. Rodenberg glaubte anhand der Daten feststellen zu können, dass auch „wenn die Angaben der Betroffenen nicht immer ganz zutreffend sein mögen“, dennoch kein Grund bestehen würde, „daran zu zweifeln, daß die Kastration auch bei Homosexuellen Libido und Potenz in weitgehendem Maße meist bis zum baldigen völligen Erlöschen beeinflusst.“²⁸⁹ Rodenberg war davon überzeugt, die Anzahl der Rückfälle nach erfolgter Kastration deutlich reduzieren zu können und gab eine Rückfallquote von rund vier Prozent an.²⁹⁰ Da Verstöße gegen den § 175 nicht ausreichten, um eine Zwangskastration anordnen zu können, konnte Rodenberg nur Männer begutachten, die aufgrund anderer kriminalisierter Handlungen „entmannt“ wurden. Um sein Argument dennoch vorbringen zu können, extrapolierte Rodenberg seine Ergebnisse und erklärte sie auch für Homosexuelle als gültig. Dabei setzte er Pädophilie und Homosexualität gleich:

„Dabei wird man nicht wesentlich fehl gehen, wenn man diejenigen Pädophilen, die ausschließlich oder stark vorwiegend mit Knaben Unzucht treiben, zu den Homosexuellen rechnet und aus den an ihnen nach der Entmannung gemachten Beobach-

²⁸⁷ Zit. nach Rodenberg, Carl-Heinz: Zur Frage des kriminaltherapeutischen Erfolges der Entmannung homosexueller Sittlichkeitsverbrecher, in: *Deutsche Justiz*, Jg. 1942, S. 581-587, hier S. 581.

²⁸⁸ Rodenberg: Zur Frage des kriminaltherapeutischen Erfolges, S. 581.

²⁸⁹ Rodenberg: Zur Frage des kriminaltherapeutischen Erfolges, S. 586.

²⁹⁰ Ebd., 585.

Die von Rodenberg berechnete Rückfallquote berechnete sich aus einer Zusammenstellung von unterschiedlichen Fällen. Dabei berücksichtigte er 94 Fälle des Schweizer Autors Ch. Wolf und des dänischen Autors Knud Sand, die 2 Rückfälle feststellen, 21 Fälle der Kriminalbiologischen Sammelstelle Berlin (0 Rückfälle), 30 Fälle der Kriminalbiologischen Sammelstelle Halle (2 Rückfälle), 37 Fälle der Kriminalbiologischen Sammelstelle Münster (4 Rückfälle). Wie die Rückfälle festgestellt wurden, führt Rodenberg nicht an, wobei auch hier die Angaben zu hinterfragen sind und als Konstrukt gelten müssen. Von den insgesamt 88 angeführten Betroffenen in deutschen Kriminalbiologischen Sammelstellen unterzogen sich laut den Angaben von Rodenberg 20 einer „Freiwilligen Entmannung“.

tungen Rückschlüsse für die Wirkung der Entmannung auf Homosexuelle schlechthin zieht.“²⁹¹

Durch diese Verallgemeinerung der Beobachtungen von Zwangskastrierten konnte Rodenberg eine allgemeine Schwächung der Libido und der Potenz auch bei Homosexuellen behaupten und auch deren Zwangskastration fordern. Philipp Schneider, der auch als begutachtender Arzt bei der Entscheidung über „freiwillige Entmannungen“ vor dem Erbgesundheitsgericht Wien in Erscheinung trat, teilte diese Meinung. Er ging davon aus, dass zwar aus Homosexuellen keine Heterosexuellen werden würden, jedoch deren Potenz beeinflusst werden könne: „Die Kastration kann eine günstige Beeinflussung der Homosexualität bewirken, aber nicht durch Umstellung der sexuellen Grundhaltung, wie seinerzeit angesehen wurde, sondern durch die Herabsetzung der Potenz.“²⁹² Striehn ging als radikaler Befürworter der Zwangskastration von Homosexuellen ebenso davon aus, dass deren Libido „viel mehr“ geschwächt werden würde, „als im allgemeinen erwartet wird.“²⁹³ W. Becker, Staatsanwalt aus Halle, nahm diese Positionen 1942 zur Kenntnis und glaubte gar bereits behaupten zu können, dass die gesamte medizinische Forschung auf dem Standpunkt stehen würde, dass „wenn der Geschlechtstrieb überhaupt durch die Entmannung geschwächt wird, damit auch der homosexuelle Trieb eine erhebliche Minderung“ erfahren würde.²⁹⁴ Diesen Argumenten folgend wurde davon ausgegangen, dass zwar die Triebrichtung nicht verändert werden könne, jedoch die Triebstärke soweit abgeschwächt würde, dass an sexuelle Aktivität nicht mehr zu denken wäre. Trotz seiner publizistischen Aktivität wollte sich Rodenberg nicht alleine auf den Einfluss seiner veröffentlichten Artikel verlassen und intervenierte direkt bei den verantwortlichen Stellen. Anfang Oktober 1942 wandte er sich mit einem Brief an das RJM, in dem er zusätzlich ökonomische Argumente geltend machen wollte. Die in den „Sicherungsverwahranstalten (Abteilungen in Irrenanstalten)“ und Konzentrationslagern befindlichen „homosexuelle[n] Sittlichkeitsverbrecher“ würden „den Staat viel Geld“ kosten und noch dazu „nicht produktiv genug“ arbeiten.²⁹⁵ Ein Umstand der sich nach der Kastration verändern sollte, da sie im Falle einer Kastration laut Rodenberg „in kürzerer Zeit entlassen werden“ könnten, „da sie keine Gefahr mehr für die Volksgemeinschaft bilden“ würden.²⁹⁶ Die bereits oben dargestellten

²⁹¹ Rodenberg: Zur Frage des kriminaltherapeutischen Erfolges, S. 582.

²⁹² Schneider, Ph.: Rezension zu: Lemke, R.: Über Ursache und strafrechtliche Beurteilung der Homosexualität, Jena 1940, in: Wiener Klinische Wochenschrift, Jg. 1943, S. 19-20, hier S. 20.

²⁹³ Striehn: Kastration nach § 14 II, S. 38.

²⁹⁴ Becker, W.: § 42k StGB. (Entmannung) in der Praxis, in: Kriminalistik, Jg. 1942, S. 63-65, hier S. 64.

²⁹⁵ Schreiben Rodenbergs vom 3.10.1942 an Otto Rietzsch, zit. nach: Grau: Dokumente, S. 321.

²⁹⁶ Ebd.

Unsicherheiten über das Ergebnis einer Kastration bei Homosexuellen, aufgrund unterschiedlicher Erklärungen der Ätiologie der Homosexualität, wusste Rodenberg in seinem Vorschlag entsprechend zu reflektieren und ins Positive zu kehren. Gegenüber den Skeptikern versuchte er die Attraktivität seines Vorschlages zu steigern, indem er einen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn durch die Kastration Homosexueller versprach:

"Die Tatsache dieses noch nicht abgeschlossenen medizinisch-wissenschaftlichen Meinungsaustausches braucht jedoch durchaus nicht zu bewirken, daß vermieden wird, die Frage, wie sich eine Entmannung bei Homosexuellen auswirkt, einmal nur unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten von seiten der Empirie her aufzurollen, und die daran gewonnenen Ergebnisse wiederum der praktischen Kriminalpolitik dienstbar zu machen. Zudem besteht immer wieder einmal die Möglichkeit, daß aus praktischen Erfahrungsergebnissen wertvolle Rückschlüsse für engere wissenschaftliche Fragestellungen gezogen werden können."²⁹⁷

Die im Reichsjustizministerium zur Zwangskastration Homosexueller geführten Diskussionen begannen schon vor der Intervention Rodenbergs. Otto Rietzsch, Ministerialrat und Leiter des Referates 4 im Reichsjustizministerium, verantwortlich für das Strafgesetzbuch und dessen Nebengesetze, vermerkte bereits im Februar 1942, dass vor allem „die mit der Bekämpfung der Homosexuellen befaßten Beamten“ den Wunsch geäußert hätten, dass „die Entmannung in allen Fällen des § 175a zugelassen werde, aber auch für Fälle des § 175 StGB.“ Vor allem Erich Jacob, der im Reichskriminalpolizeiamt unter anderem das Aufgabenfeld „Homosexualität aller Erscheinungsformen“ leitete²⁹⁸, habe sich laut Rietzsch besonders hervorgetan. Den Grund für die Zwangskastration Homosexueller sähen die intervenierenden Beamten laut Rietzsch darin, dass die „meisten Fälle durch Verführung einer Person zwischen 21 und 25 Jahren durch eine ältere Person entstanden; hier müsse die Entmannung eingeschaltet werden.“²⁹⁹ Auf Grundlage der Konstruktion von Homosexuellen als potentielle „Verführer“

²⁹⁷ Ebd., S. 581.

Ähnlich äußerte sich auch Herbert Böhme: „Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß der wissenschaftlichen Erforschung des Kastrationsproblems bei Homosexuellen, das ja sehr umstritten ist, eine Möglichkeit eröffnet werden soll.“ (Böhme: Die neuen Gesetze über Kastration und Homosexualität, in: Kriminalistische Monatshefte, Jg. 1935, S. 182-183, hier S. 183).

In die gleiche Richtung äußerte sich Rodewald, der davon ausgegangen war, dass die Nachuntersuchungen von kastrierten Männern „der kriminalbiologischen und erbbiologischen Forschung und damit letzten Endes dem Wohle des Volkes von großem Wert sein“ werden. (Rodewald: Entmannung und Entmannungsuntersuchungen. Text und Erläuterung der AV. des Reichsjustizministers vom 10. Oktober 1936, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1937, S. 3-11, hier S. 11.)

²⁹⁸ Jellonnek: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 124ff.

²⁹⁹ Aktenvermerk des RJM, Ministerialrat Rietzsch, vom 25. Februar 1942, zit. nach: Grau: Dokumente, S. 319.

wurde die Kastration damit als medizinische Möglichkeit vorgeschlagen, die Gefahr der „Verführung“ auszuschalten. Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg forderte in einem Bericht vom 5. Jänner 1942 ebenfalls die Ausweitung der Zwangskastration auf Homosexuelle. Er beklagte darin, dass viele Homosexuelle vor allem unter dem Eindruck einer zu verhängenden Sicherungsverwahrung „freiwillig“ ihre Entmannung beantragt, nach Abschluss der jeweiligen Hauptverhandlung diese Anträge jedoch zurückgezogen hätten. „Diese Schwierigkeiten“, so der Präsident des Oberlandesgerichts weiter, „haben allgemein den Wunsch laut werden lassen, dem Richter die gesetzliche Möglichkeit zu geben, auch bei Homosexuellen auf Entmannung im Urteil erkennen zu können.“³⁰⁰ Das RJM zeigte sich durchaus bereit sich der Frage anzunehmen. Rietzsch ließ eine Übersicht über den Stand der ärztlichen Literatur zusammenstellen, um eine Position zu dieser Frage zu entwickeln und schickte noch im Oktober 1942 einen Brief an Herbert Linden, dem er den Vorschlag unterbreitete, dass Reichsgesundheitsführer Leonardo Conti den Reichsjustizminister darauf hinweisen könnte, dass „nach dem heutigen Stande der ärztlichen Forschung (...) der Zeitpunkt für die von Herrn Rodenberg gewünschte Ausdehnung der Entmannung gekommen“ sei.³⁰¹ Zu einer solchen Ausdehnung der Bestimmung sollte es jedoch nicht mehr kommen. Auch wenn im Paragraph 10 des Gesetzesentwurfes des *Gemeinschaftsfremdengesetzes* die „Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern“ geregelt wurde, wobei auch „Unzucht zwischen Männern“ als Grund für die Kastration aufgefasst wurde,³⁰² trat das Gesetz nie in Kraft. Darüber hinaus blieb es auch im RJM unklar, ob die Zwangskastration bei Homosexuellen den gewünschten Zweck erfüllen könnte. Trotz der Interventionen von Rodenberg und Jacob blieb das Ministerium skeptisch. Rietzsch ließ Unterlagen für ein Referat zusammenstellen, in dem geklärt werden sollte, ob die Kastration von Homosexuellen „nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als erforderlich und Erfolg versprechend erscheint“.³⁰³ Der unbekannte Verfasser des Referats äußerte jedoch Bedenken. Erstens könne die Ansicht, dass der Trieb durch die Zwangskastration herabgesetzt würde, nicht als herrschend angesehen werden. Zweitens würden die dem RJM übermittelten positiven Falldarstellungen alle von einer Übertragbarkeit der mit „freiwilliger Entmannung“ erzielten Ergebnisse auf die Zwangskastration ausgehen – eine Konsequenz die der Referent nicht unterstellen wollte. Drittens wurden auch die kurzen Be-

³⁰⁰ Routinebericht des Oberlandesgerichts Hamburg an das Reichsjustizministerium vom 5. Januar 1942, zit. nach: Grau: Dokumente, S. 318f.

³⁰¹ Schreiben RJM, Ministerialrat Rietzsch, an Reichsministerium des Innern, Ministerialrat Dr. Linden vom 9. Oktober 1942, zit. nach: Grau: Dokumente, S. 322.

³⁰² Giordano, Ralph: Wenn Hitler den Krieg gewonnen hätte. Die Pläne der Nazis nach dem Endsieg, Köln 2000, S. 210.

³⁰³ Zit. nach: Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 216.

obachtungszeiträume der jeweiligen Studien kritisiert, die kein abschließendes Urteil erlauben würden.³⁰⁴

Unklare Auswirkungen der Kastration

Bei der Legalisierung der Zwangskastration und der „Freiwilligen Entmannung“ bestand noch weitgehende Unklarheit, welche körperlichen Auswirkungen die Entfernung der Keimdrüsen für die Betroffenen haben würde. Die durch das *Gewohnheitsverbrechergesetz* (GVG) entstandene Möglichkeit der Anordnung einer Zwangskastration wurde in der Begründung des Reichsjustizministeriums als „gesetzgeberisches Neuland“ verstanden. Was für die juristische Praxis als neu galt, galt auch für die Medizin als Innovation. Burkhard Jellonnek weist darauf hin, dass die medizinischen Erkenntnisse in Deutschland über die Auswirkungen der Kastration bei Einführung der Maßnahme noch keine allgemeingültigen Aussagen zuließen. Hans Reiter, Präsident des Reichsgesundheitsamtes, musste eine Einladung in die Niederlande zwecks eines Berichts über die Kastrations- und Sterilisationspraxis in Deutschland ausschlagen, da seit Einführung der entsprechenden Gesetze noch nicht genügend Zeit vergangen sei, um endgültige Beobachtungen präsentieren zu können.³⁰⁵ Die Kriminalbiologische Gesellschaft verschob im Mai 1936 eine entsprechende Tagung um ein Jahr, da die bisherigen Materialien keine ausreichende Basis für wissenschaftliche Erkenntnisse geboten hätten.³⁰⁶ Auch in den Ausführungsbestimmungen zum *Gewohnheitsverbrechergesetz* erwähnten Leopold Schäfer, Hans Richter und Josef Schafheutle, dass man trotz des Beschlusses, die Kastrationsanordnung als Maßnahme der Sicherung zu legalisieren, kaum noch Erfahrungen vorzuweisen habe.³⁰⁷ *Reichsjustizminister* Franz Gürtner forderte, „angesichts der geringen Erfahrungen, die über die Wirkung“ bestehen würden, Zurückhaltung in der Umsetzung der Kastrationen

³⁰⁴ Ebd., S. 217f.

³⁰⁵ Jellonnek: *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz*, S. 144.

³⁰⁶ Ebd., S. 143.

In den Mitteilungen über die in Vierjahresabständen stattfindenden Tagungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft finden sich sowohl 1933, als auch 1937 zwar Berichte über Sterilisationen. Kastrationen werden in den Titeln jedoch nicht behandelt. Vgl.: Kriminologisches Institut der Universität Graz (Hg.): *Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft*, Band IV: Tagung in Hamburg in der Zeit vom 7. bis 10. Juni 1933, Graz 1933 und Kriminologisches Institut der Universität Graz (Hg.): *Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft*, Band V: Arbeitstagung in München (5. bis 7. Oktober 1937), Graz 1938.

Zwar plante die Gesellschaft eine 1939 in Graz abzuhaltende Tagung, auf der eine umfangreiche Behandlung des Themas „Kriminalbiologie und Sittlichkeitsverbrecher“ inklusive der Kastrationsfrage vorgesehen war. (v. Neureiter / Seelig: *Mitteilungen aus der Kriminalbiologischen Gesellschaft*, in: *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform* Jg. 1937, S. 341.) Diese musste jedoch abge sagt werden.

³⁰⁷ Schäfer / Richter / Schafheutle: *Die Strafgesetznovellen*, S. 50 (Anmerkung 1 zu § 42k).

ein.³⁰⁸ Der Entschluss die Maßnahme dennoch zu verankern und sie sogleich in den ersten Monaten großzügig zur Anwendung zu bringen, verdeutlicht das experimentelle Vorgehen der Nationalsozialisten. Das Strafgesetz sollte nun dazu beitragen, Erfahrungen zu sammeln, um die eingeschlagene und in ihrer Dimension 1934 noch nicht absehbare Maßnahme mit hinterher festgestellten Erfolgen zu legitimieren. An Fallbeispielen mangelte es nun nicht mehr. Bereits im ersten Jahr der Einführung des Gesetzes 1934 wurden laut Statistik 672 Zwangskastrationen angeordnet, wobei 365 davon nachträglich verhängt wurden.³⁰⁹ 1935 sank die Zahl nachträglicher Anordnungen auf 84, insgesamt wurden in diesem Jahr 324 Kastrationen angeordnet.³¹⁰ Um die noch unklaren Auswirkungen der Kastration abschätzen zu können, sollten die kastrierten Männer nach dem operativen Eingriff einer lückenlosen Überwachung unterworfen werden. Das RJM erließ am 10. Oktober 1936 eine entsprechende Verordnung, die es zur Aufgabe der jeweiligen Kriminalbiologischen Sammelstelle machte, die Betroffenen zu untersuchen.³¹¹ Sowohl die Personen, die zwangsweise „entmannt“ wurden, als auch jene, die einen Antrag auf „freiwillige Entmannung“ gestellt hatten, sollten nach einem Monat, einem, drei und fünf Jahren nachuntersucht werden,³¹² „um den vereinzelt vorkommenden Rückfällen vorzubeugen“.³¹³ Im Rahmen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ der Polizei sollten die Nachuntersuchungen auch erzwungen werden können. Die Gesundheitsämter und die polizeilichen Stellen arbeiteten hier zusammen. Erschienen die kastrierten Männer nicht zu den Nachuntersuchungen, so hatten die Gesundheitsämter dies den Kriminalpolizeistellen bzw. deren Leitstellen zu melden.³¹⁴ Der Wert dieser Nachuntersuchungen muss natürlich alleine deshalb in Frage gestellt werden, da davon auszugehen ist, dass die Angaben der Befragten durch deren Angst, erneut kriminalisiert zu werden, beeinflusst wurden. Doch selbst nach mehreren hundert durchgeführten Kastrationen und daran anschließenden Nachuntersuchungen wurden die Ergebnisse 1938 von einigen Autoren als „zu jung“ beurteilt und die Einschätzung getroffen, „bei der Zwangskastration noch nicht von

³⁰⁸ Zur Nieden: „Entmannung“, S. 794.

³⁰⁹ Diese Möglichkeit die Kastration nachträglich anzuordnen, auch wenn das entsprechende Gesetz bei Verurteilung noch nicht bestanden hatte, galt ab 1939 auch für die sudetendeutschen Gebiete. Das Nichtbestehen des Gesetzes zum Tatzeitpunkt würde laut einem Beschluss des Reichsgerichts nicht verhindern „auf eine Sicherungsmaßnahme zu erkennen, die zur Zeit der Tat noch nicht vorgesehen war“. (RG vom 20. Juli 1939, in: Deutsche Justiz Jg. 1939, S. 1532).

³¹⁰ Die deutsche Strafrechtspflege seit 1933 in Zahlen, in: Deutsche Justiz, Jg. 1936, S. 617-620, hier S. 619.

³¹¹ Entmannung und Entmannungsuntersuchungen. VO d. RJM. v. 10. 10. 1936 (4428 – III. s1 978), in: Deutsche Justiz, Jg. 1936, S. 1552-1553, hier S. 1552.

³¹² Ebd.

³¹³ OÖLA MF 434 9/2721: Untersuchung Entmannter und polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen gegen selbige, Brief des Reichsminister des Inneren vom 13. November 1941 – IV b 2248/41 1079 b.

³¹⁴ Ebd.

einem sicheren Erfolge sprechen“ zu können.³¹⁵ Diese Meinung konnte sich auch deshalb verfestigen, da zwischen Kastration und Beurteilung des Zustandes der Betroffenen oft nur wenig Zeit verstrichen war und somit trotz hunderter Fälle noch kein endgültiges Urteil getroffen werden konnte.

Die einzige umfangreichere Darstellung der Kastrationsfolgen bei Erwachsenen legte der Psychiater Johannes Lange 1934 vor. Er untersuchte insgesamt 310 kastrierte Männer, die er in die drei Gruppen „Verwundete Vollkastraten“, „Tuberkulöse“ und „Verwundete mit Hodenresten“ unterteilte. Die Mehrzahl der Untersuchten wurden durch Verwundungen, von denen die meisten im Ersten Weltkrieg entstanden waren, oder durch Operationen nach einer Verwundung kastriert. Es handelte sich somit um Unfälle oder Kriegsverletzungen, also nicht um Kastrationen, die aus kriminalpolitischer Indikation angeordnet oder wegen Homosexualität „freiwillig“ beantragt wurden. Die Untersuchung von Lange bildete einen wichtigen Referenzpunkt in vielen Beiträgen der zeitgenössischen Debatte. Im wissenschaftlichen Kontext konnte sie alleine deshalb nicht ignoriert werden, da er mit der Publikation eine einmalige Langzeitstudie in die Debatte einbrachte. Bei 197 der Untersuchten lag die Kastration zwischen 15 und 20 Jahren zurück. Nur bei 6 Untersuchten waren seit der Kastration weniger als 10 Jahre vergangen.³¹⁶ Während in anderen Beiträgen Einschränkungen gemacht wurden, die sowohl die Zahl der Fälle als auch die Anzahl der seit der Kastration vergangenen Jahre betrafen, konnte sich Lange auf ein quantitativ großes und zeitlich weit gestreutes Datenmaterial stützen.³¹⁷

Langes Beitrag gehörte somit zum Kanon der Literatur, den man bei medizinischen Dissertationen nicht aussparen konnte.³¹⁸ Auch in mehreren Artikeln wurde seine Publikation immer wieder erwähnt, in Österreich wurde er zumindest vom Neurologen Heinrich Kogerer rezi-

³¹⁵ Gwinner, Heinrich: Rezension zu: Xingas, Georg: Die Kastration als Sicherungsmaßnahme gegen Sittlichkeitsverbrecher, Berlin 1937, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1938, S. 254-256, hier S. 255.

³¹⁶ Lange, Johannes: Die Folgen der Entmannung Erwachsener. An der Hand der Kriegserfahrungen dargestellt, Leipzig 1934, S. 17.

³¹⁷ Lange: Die Folgen der Entmannung Erwachsener, S. 16.

³¹⁸ Bereits kurz nach Erscheinen der Publikation von Lange erschien eine Zusammenfassung seines Artikels in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, in der davon gesprochen wurde, dass jeder, „der sich mit dem drängenden Problem auseinandersetzen will, (...) auf die sorgfältige Lektüre der Arbeit nicht verzichten“ wird können (Jahrreiß, Walter: Die Folgen der Entmannung, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1943, S. 146-149).

piert.³¹⁹ Diese regelmäßigen Referenzen zu Lange führten jedoch zu einem Widerspruch in der Debatte, da er in seinem Werk über weitgehend negativen Folgeerscheinungen berichtete. Gleich zu Beginn seiner Abhandlung machte er klar, dass „das Erlebnis der Verstümmelung mindestens vorübergehend in alle Lebensbeziehungen hineinzugreifen vermag“.³²⁰ Diese Sicht auf die Kastration als „Verstümmelung“ und die Bezeichnung der kastrierten Männer als „Verstümmelte“ widersprach den vielfach gemachten Versuchen, die Folgen der Kastration für „Sittlichkeitsverbrecher“ und Homosexuelle positiv zu deuten und von kaum zu erwartenden Auswirkungen zu sprechen. Lange entschied sich in seiner eigenen Untersuchung sogar dagegen, die kastrierten Männer persönlich zu untersuchen, da er davon ausgegangen war, dass „jede Untersuchung eine neue seelische Wunde“ bedeuten würde und die Narben nur dann berührt werden dürften, wenn es „unumgänglich nötig“ wäre.³²¹ Der Hauptteil von Langes Abhandlung besteht aus einer Beschreibung der Kastrationsfolgen, die er anhand der in den jeweiligen Akten vermerkten Ergebnisse von Nachuntersuchungen darstellte. Er unterschied dabei „Sexualmerkmale“, „Andere Körperveränderungen“ und „Psychosomatische Folgen der Kastration“. In all diesen Kategorie beschrieb er äußerst tiefgreifende Veränderungen. Am häufigsten traten laut Lange Veränderungen der Behaarung, des Körpergewichtes und der Haut auf. Bei mindestens einem Drittel der Betroffenen kam es in diesen Bereichen laut Lange zu klar sichtbaren Veränderungen.

„Der Bart wird dünn, fällt ganz aus oder er wächst außerordentlich langsam, so daß die Betroffenen sich nur alle paar Wochen einmal rasieren müssen. Die Haare am Rumpf und an den Gliedmaßen schwinden immer mehr. Die Genitalbehaarungsgrenze nimmt femininen Charakter an. Oft genug wird die Genitalbehaarung vorübergehend auch sehr spärlich, und ebenso wird die Behaarung der Achselhöhlen, die sonst ziemlich resistent zu sein scheint, nicht selten dürrig.“³²²

Auch werde in einer „Reihe von Fällen“ das Haar „auffallend frühzeitig grau, so mit 31 Jahren, mehrfach um das 40. Lebensjahr herum“.³²³ Zusätzlich stellte Lange deutliche Veränderungen der Haut fest:

³¹⁹ Kogerer, Heinrich: Ueber die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, in: Wiener Klinische Wochenschrift, Jg. 1936, Band 2, S. 869-871.

³²⁰ Lange: Die Folgen der Entmannung Erwachsener, S. 7.

³²¹ Ebd.

³²² Ebd., S. 22.

³²³ Ebd.

Unter einem „femininen Charakter“ der Genitalbehaarung wurde eine niedere Behaarungsgrenze verstanden, die in anderen Darstellungen zum Teil auch als körperliches Merkmal für Homosexualität verstanden wurde.

"Nicht viel seltener als Veränderungen des Haarkleides sind solche der Haut. Besonders häufig wird die Blässe, die Pigmentarmut hervorgehoben, daneben auch ein wachsartiger, gelblicher Schimmer und besondere Glätte. In manchen Fällen wird schon in den früheren Krankengeschichten, in denen doch sonst die meist sehr ernste Verwundung die vorwiegende Rolle spielt, eine eigenartige Gedunsenheit hervorgehoben. Diese scheint später zu verschwinden, um gegebenenfalls der haarlosen Glätte Platz zu machen, die nicht selten bei fetten Kastraten angetroffen wird."³²⁴

Die Gewichtsveränderungen wurden in Langes Abhandlung nicht nur als erheblich, sondern auch als unberechenbar beschrieben. Lange unterschied deshalb eine Gruppe von Betroffenen, die deutlich an Gewicht verloren³²⁵, und eine Gruppe von Betroffenen, die deutlich an Gewicht zugenommen hatte. Vor allem die Zunahme von Gewicht schien laut Lange weit verbreitet gewesen zu sein, konnte er immerhin „108 mal eine Gewichtszunahme von mehr als 5 kg, 75 mal eine solche von mehr als 10 kg und immer noch 26 mal von mehr als 20 kg“ feststellen, wobei sich auch ein Betroffener fand, der mehr als 40 Kilogramm zugenommen hätte.³²⁶ Zum Teil erhebliche Gewichtszunahmen traten laut der Untersuchung von Lange damit bei mehr als zwei Drittel der kastrierten Männer auf.

Neben diesen häufig anzutreffenden Auswirkungen zählt Lange auch eine Reihe von seltener auftretenden Folgewirkungen auf. In 22 der von ihm untersuchten Fälle (also etwa 7 Prozent), sei der Penis der Betroffenen „auffallend klein, und mitunter wird ausdrücklich hervorgehoben, das Glied sei ‚geschrumpft‘ bzw. ‚stark zurückgebildet‘“.³²⁷ Darüber hinaus käme es im Gegensatz zu bisherigen Darstellungen der Kastrationsfolgen zu einer „Vergrößerung der Brust“, wobei betont wurde, dass „die Form der Brüste sich von jener einer straffen weiblichen Mamma nicht unterscheide“. Diese deutlichen Veränderungen der Brust stellte Lange bei insgesamt 32 Männern fest (also bei etwas mehr als 10 Prozent).³²⁸ Neben den körperlichen Merkmalen habe sich auch das Wohlbefinden der Betroffenen erheblich verschlechtert:

"Unfrische, Ermüdbarkeit, Schlaffheit, 'Gedankenlosigkeit', Vergeßlichkeit, Schlafstörungen, Fehlen der erholenden Wirkung des Schlafes, morgendliche Abgeschlagenheit auf der einen, Reizbarkeit, Empfindlichkeit schon bei Kleinigkeiten, Überempfindlichkeit gegen Sinnesreize, Erregbarkeit, Jähzorn, Mißmut, Unrast auf der anderen Seite werden immer wieder angegeben. Dazu aber sind besonders häufig Klagen

³²⁴ Lange: Die Folgen der Entmannung Erwachsener, S. 23.

³²⁵ Ebd., S. 27.

³²⁶ Ebd., S. 29.

³²⁷ Ebd., S. 19.

³²⁸ Ebd., S. 19f.

über Kopfdruck und Kopfschmerzen, so häufig und so hartnäckig, dazu oft genug von Leuten geäußert, die nach den Akten einen völlig zuverlässigen Eindruck machen, daß an der Tatsache schwerlich gezweifelt werden kann.“³²⁹

Auch wurde über „Herzbeklemmungen, nächtliches Auffahren mit Herzklopfen, Zustände von Tachykardie, Hitze- und Kälteüberfälle“ berichtet.³³⁰ Es käme ebenfalls zu Schweißausbrüchen, zu Wallungen, Schwindelanfällen und Ohnmachten³³¹, wobei ein Betroffener angab, über eine halbe Stunde lang in Ohnmacht gefallen zu sein.³³² 89 Betroffene (damit rund 29 Prozent) gaben an, unter depressiven Verstimmungen, Niedergeschlagenheit oder Lebensunlust zu leiden.³³³

Die Einzigartigkeit der Studie von Lang ist deshalb hervorzuheben, da er aufgrund der Langzeitbeobachtung unterschiedlicher Auswirkungen der Kastration diverse Symptome festgestellt hatte, die in darauf folgenden Darstellungen fehlten. Diese Diskrepanzen konnte Lange auch insofern begründen, als er eine klimakterische Entwicklung diagnostizierte,³³⁴ wodurch die „ausgesprochenen körperlichen und seelischen Kastrationsfolgen in vielen Fällen erst recht spät einsetzen, oft 10 oder 15 Jahre nach der Verstümmelung. Zwar wird die eine oder andere abnorme Erscheinung auch schon vorher in den Akten genannt. Die ganze Fülle der Beschwerden aber tritt dann auf einmal und in der Regel erst in einem bestimmten Lebensabschnitt hervor, nämlich um das 35. bis etwa um das 45. Lebensjahr herum.“³³⁵ Nur für ein Viertel der Betroffenen gelte in der Langzeitbeobachtung, dass „grobe Folgeerscheinungen“ der Kastration bis zum Untersuchungszeitpunkt noch nicht aufgetreten seien.³³⁶ Gerade vor dem Hintergrund der kleinen Datenbasis von vielen anderen Studien³³⁷ bildeten Langes Beobachtungen einen Beitrag zur Debatte, den man nicht ignorieren konnte. Um eine positive Bewertung von kriminalpolitisch indizierten Kastrationen dennoch zu ermöglichen, wurde in vielen Beiträgen eine Klassifizierung eingeführt, die eine Unterscheidung zwischen legitimen

³²⁹ Ebd., S. 52.

³³⁰ Ebd., S. 46. und auch S. 62.

³³¹ Ebd., S. 45.

³³² Ebd., S. 48.

³³³ Ebd., S. 54.

³³⁴ Ebd., S. 87.

³³⁵ Ebd., S. 63.

³³⁶ Ebd., S. 98.

³³⁷ So hat Helmut Wolf in seiner 1941 publizierte Dissertation, die sich auf Falldarstellungen der Heil- und Pflegeanstalt Göttingen stützt, gerade einmal sieben Fälle berücksichtigt, die er in seiner 24 Seiten umfassenden Dissertation einzeln beschreibt. (Wolf, Helmut: Beitrag zur Frage der Kastration unter Berücksichtigung von Fällen der Heil- und Pflegeanstalt Göttingen, Göttingen 1941 (med. Diss.))

und illegitimen Beschwerden ermöglichte. Lange selbst verwies Schweizer Falluntersuchungen, wobei er davon ausging, dass im Gegensatz zu seinen Fällen die in der Schweiz untersuchten Menschen nicht „als biologisch vollwertig angesehen werden können“ und deshalb nicht geeignet wären, um „durchschnittliche Verhältnisse“ für die Untersuchung herzustellen.³³⁸ Darüber hinaus handele es sich bei den Betroffenen einer kriminalpolitisch indizierten Kastration um „Menschen am Rande der Gesellschaft“, bei denen „viel zu gewinnen, aber wenig zu verlieren“ wäre.³³⁹ Demgegenüber wurden die Kriegsverwundeten sowohl körperlich als auch seelisch als „rüstige Männer“ bewertet.³⁴⁰ Helmut Wolf gelangte deshalb in seiner medizinischen Dissertation 1941 zur Meinung, dass man zwei Arten von Kastrationen unterscheiden müsse, eine therapeutische und eine traumatische Kastration, wobei letztere die negativen Auswirkungen hervorbringen würde, die Lange bei den Kriegsverwundeten festgestellt hatte.³⁴¹ Demnach wurden die potentiellen Erfolgsaussichten bei allen Menschen als gut eingeschätzt, die als sozial deviant klassifiziert wurden: „Gut sind die Erfolge aber bei den leicht defekten Menschen, bei den angeborenen Gesellschaftsfeinden, die asozial in jeder Beziehung sind und nicht nur in ihrem Sexualtrieb, dem sie ohne Rücksicht auf ihre Opfer und die Allgemeinheit in brutalster Weise nachgeben.“³⁴² Auch Herbert Linden argumentierte, dass zwischen „einem Soldaten, der infolge Verwundung seine Manneskraft verliert und einem kastrierten Sittlichkeitsverbrecher“ ein Unterschied bestehen würde, der auch zu unterschiedlichen Wirkungen der Kastration führen würde.³⁴³ Er kam deshalb zum Schluss, dass „man die Erfahrungen von Kriegskastraten nicht auf kastrierte Verbrecher übertragen“ dürfe.³⁴⁴ Georg Xingas nahm an, dass die negativen Folgewirkungen für „Sittlichkeitsverbrecher“ deshalb nicht gelten würden, da sie den Verlust ihres Geschlechtstriebes als „Erlösung“ betrachten würden.³⁴⁵ Anhand dieser Unterscheidung von traumatischen und therapeutischen Kastrationen konnte sich die Vorstellung festsetzen, dass Kriegsverwundete einen berechtigten Grund hätten über negative Folgewirkungen ihrer Kastrationen zu berichten. Zwangskastrierten oder Männern, die in eine „freiwillige Entmannung“ beantragten, wurde dies nicht zugesprochen. Dieses Konstrukt diente nicht nur dazu, trotz der negativen Einschätzungen von Langes Studie, die Kastration als Maßnahme empfehlen zu können, sondern konnte auch sicherstellen, dass den negativen Äußerungen von Betroffenen einer Zwangskastration und

³³⁸ Lange: Die Folgen der Entmannung Erwachsener, S. 13.

³³⁹ Ebd., S. 14.

³⁴⁰ Ebd., S. 14 bzw. S. 39.

³⁴¹ Wolf: Beitrag zur Frage der Kastration, S. 18f. und S. 20.

³⁴² Striehn: Kastration nach § 14 II, S. 78.

³⁴³ Linden: Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen, S. 416.

³⁴⁴ Ebd., S. 416.

³⁴⁵ Xingas, Georg: Die Kastration als Sicherungsmaßnahme, S. 50.

„freiwilligen Entmannung“ kein Glauben geschenkt wurde. Im Rahmen dieser Logik nur konsequent, charakterisierte Wilhelm Meywerk jene Männer, die mit dem Eingriff keine Zufriedenheit zeigten, als „psychopathische Naturen“, die man mithilfe von Psychotherapie auf Linie bringen müsse.³⁴⁶ Dass diese Konstruktion weite Verbreitung fand, zeigt eine Arbeit aus der Nachkriegszeit, in der Albrecht Langelüddeke 1963 zur Untersuchung Langes immer noch feststellen konnte: „Die Untersuchung dieser Männer hat den Vorteil, daß sich unter ihnen weniger abartige Menschen finden.“³⁴⁷

Mithilfe dieser Konstruktion, die zwischen legitimen und illegitimen Beschwerden unterschied, war auch der Grundstein gelegt, um über die positive Wirkung der Kastration berichten zu können und Langes Studie dennoch nicht ignorieren zu müssen. Im Vergleich mit den Darstellungen von Johannes Lange kamen nun viele der Autoren, die sich mit der Kastration von „Sittlichkeitsverbrechern“ beschäftigten, zu auffallend anderen Ergebnissen. Vor allem Otto Striehn positionierte die Kastration in seiner Dissertation als wundersame Maßnahme, die dazu geeignet wäre, unterschiedlichste Probleme zu lösen. So glaubte er von einer Lebensführung nach der Kastration zu wissen, die „gleichmäßiger und stetiger“³⁴⁸ sei. Die Kastration würde dabei „zu einem ausgeglichenen Lebenswandel“ führen, der wiederum zur „Steigerung der Leistungsfähigkeit und dadurch zur Besserung der wirtschaftlichen Lage“ beitragen würde.³⁴⁹ Auch würden sich die Betroffenen zu „unauffälligen, steten und lenksamen Arbeitern“ wandeln.³⁵⁰ Selbst familiäre Probleme vermochte die Maßnahme in der Beurteilung Striehns zu lösen: „In keinem Falle wurde die Kastration zu einer Gefahr für die Familie, sondern deren Gedeihen wurde in einigen Fällen durch den Eingriff im Gegenteil erheblich gefördert.“³⁵¹ Im Allgemeinen wurde der Gesundheitszustand von kastrierten Männern von Otto Striehn als „auffallend gut“ bezeichnet.³⁵² Ein anderer Autor argumentierte, dass vorher bestehende Verstimmungszustände und Depressionen durch die Kastration „gänzlich“ verschwunden wären.³⁵³

Unabhängig von den jeweiligen individuellen Auswirkungen für die Betroffenen, interessierte die Autoren besonders, wie sich die Kastration auf Potenz und Libido auswirken würde. Vor

³⁴⁶ Meywerk: Resozialisierung durch Entmannung, S. 16.

³⁴⁷ Langelüddeke: Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, S. 31.

³⁴⁸ Trunk: Die freiwillige Entmannung, S. 1522f.

³⁴⁹ Striehn: Die Kastration nach § 14 II, S. 38.

³⁵⁰ Ebd., S. 39.

³⁵¹ Ebd., S. 53.

³⁵² Striehn: Die Kastration nach § 14 II, S. 38.

³⁵³ Wolf: Beitrag zur Frage der Kastration, S. 19f.

allem die Schwächung der Libido wurde zum Hauptkriterium der Beurteilung der Maßnahme. Ob die Kastration tatsächlich geeignet sei den Sexualtrieb auszuschalten, wurde jedoch widersprüchlich diskutiert. Auf der einen Seite wurde darauf hingewiesen, dass die Libido deutlich abnehmen würde. Damit glaubte man zwar noch nicht daran, dass der als „abnorm“ beurteilte Trieb normalisiert werden könne, jedoch würde seine Ausübung aufgrund der verringerten Libido nicht mehr angestrebt werden.³⁵⁴ Auf der anderen Seite wurde bezweifelt, ob die Stärke des Sexualtriebes tatsächlich geschwächt werden könne. Die Aussagen reichten dabei von der Position, die Kastration würde „den Geschlechtstrieb überhaupt“ beseitigen³⁵⁵, bis hin zur Skepsis vom überzeugten Rassenhygieniker und späteren Justizminister Niedersachsens Hans Puvogel, der es fraglich fand, ob die Libido davon tatsächlich beeinträchtigt werden würde:

„Ähnlich aber wie die Wissenschaft nicht mit unbedingter Sicherheit die psychische Reaktion auf den Eingriff feststellen konnte, ist sie auch nicht in der Lage, die Wirkungen der Entmannung auf Potenz und Libido genau festzulegen. Vergleichen wir auch hier die eingangs erwähnten Forschungsergebnisse, so wird man sagen dürfen, daß die Potenz in der Mehrzahl der Fälle sich teils sogleich, teils erst nach Jahren verliert. Nicht ganz so sicher läßt sich das Ergebnis für das Erlöschen der Libido voraussagen. Es hängt dies jeweils von der mehr körperlichen oder mehr psychischen Verwurzelung des Geschlechtstriebes bei dem Einzelnen ab.“³⁵⁶

Franz Bunsman, ab 1942 Leiter der Kriminalbiologischen Sammelstelle im Zuchthaus Münster, teilte diese Position, da er den psychisch bedingten Sexualtrieb für eine komplizierte Erscheinung hielt, die nicht nur körperlich zu verorten sei.³⁵⁷ Franz Exner argumentierte in einem allgemeinen Artikel über die Aufgaben der Kriminologie ebenfalls, dass nur Nachuntersuchungen ergeben könnten, „inwiefern die Maßregel die erhoffte Wirkung tut“.³⁵⁸ Auch F. v. Neureiter, der seinen Artikel mit dem bezeichnenden Titel „Zwei Versager nach Entmannung“ überschrieb, fühlte sich 1938 noch angehalten, Ärzte und Richter daran zu erinnern, dass „die Kastration keineswegs immer zum Erlöschen oder wenigstens zur erheblichen Abschwächung eines übersteigerten und entarteten Geschlechtstriebes“ führen würde.³⁵⁹ Lange stellte auf Grundlage seiner Langzeitbeobachtungen gar fest, dass die Potenz in vielen Fällen

³⁵⁴ Striehn: Die Kastration nach § 14 II, S. 39.

³⁵⁵ Knust: Die Entmannung nach dem geltenden Recht, S. 2.

³⁵⁶ Puvogel: Die leitenden Gedanken, S. 5.

³⁵⁷ Bunsman, Franz: Überblick über die Entwicklung der Entmannung sowie Beobachtungen an 30 auf Grund des Gesetzes vom 24.11.1933 entmannten Sittlichkeitsverbrechern, Münster 1938, S. 12.

³⁵⁸ Exner, Franz: Aufgaben der Kriminologie im neuen Reich, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1936, S. 4-16, hier S. 11.

³⁵⁹ Neureiter, F. v.: Zwei Versager nach Entmannung aus kriminalpolitischer Anzeige, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1938, S. 476-481, hier S. 476.

zwar schwinden würde, die Libido jedoch weitgehend erhalten bliebe. Aus diesem Missverhältnis ergab sich für Lange die Notwendigkeit der Betroffenen „Ersatzhandlungen“ zu suchen und damit erst recht zu Sexualverbrechen zu neigen.³⁶⁰ Er wies deshalb darauf hin, dass „auch eine andere mehr oder weniger spezifische männliche Verhaltensweise – die Kriminalität – unter den Kastraten zum mindesten nicht ganz so selten zu sein scheint.“³⁶¹ Daraus leitete sich für Lange auch eine vorsichtige Position zur Empfehlung der Entmannung ab, da er negative kriminalpolitische Auswirkungen befürchtete:

„Im Hinblick auf die Erwartungen, die man kriminalpolitisch an die Kastration knüpft, ist die qualitative Abnormisierung des Geschlechtstriebes besonders wichtig. Es kann also vielleicht gelegentlich gerade das Gegenteil von dem eintreten, was erhofft wird. Dazu kommt, daß auch die quantitative Reduktion des Sexualtriebes, wie sie so besonders häufig ist, nicht ganz unbedenklich ist. (...) Eine quantitativ schwache Sexualität ist eine der Wurzeln mancher sexualverbrecherischer Handlungen.“³⁶²

Im Zusammenhang mit der Kastration von Homosexuellen ist zumindest bemerkenswert, dass Lange einen Fall dokumentierte, in dem der Betroffene angegeben hatte, nach der Kastration eine Umkehr seiner Empfindungen beobachtet zu haben, nicht jedoch von homosexuellem zu heterosexuellem Empfinden, sondern umgekehrt.³⁶³

Es kann geschlussfolgert werden, dass bei Einführung der Zwangskastration in der dazu geführten wissenschaftlichen Debatte nicht klar war, welche Auswirkungen die Kastration haben würde. Die Meinungen reichten von Positionen, die in der Kastration ein Allheilmittel erblickten, das neben dem kriminalpolitischen Zweck auch in der Lage sei, familiäre Probleme zu lösen und die eigene wirtschaftliche Stellung zu verbessern, bis hin zu vorsichtigen Positionen, die die Maßnahme zwar prinzipiell befürworteten, jedoch davor warnten darin in jedem Fall einen Erfolg zu erblicken. Langes Einwand, dass selbst aus kriminalpolitischer Sicht zu bedenken wäre, dass durch das Missverhältnis zwischen Libido und Potenz und dem daraus folgenden potentiellen Anstieg der Kriminalität gegenteilige Ergebnisse erzielt werden könnten, fand keine Beachtung in der Diskussion. Die einzigen Bedenken wurden bezüglich der Abschwächung des Sexualtriebes angemeldet, die von manchen Autoren als unsicher betrachtet wurde. Wohl auch aufgrund dieser Unsicherheiten wollte Franz Gürtner bereits 1934 überprüft wissen, ob nach einer Kastration „Depressionen, Stimmungsschwankungen, Reiz-

³⁶⁰ Lange: Die Folgen der Entmannung Erwachsener, S. 41.

³⁶¹ Ebd., S. 83.

³⁶² Ebd., S. 44.

³⁶³ Ebd., S. 44.

barkeit, misstrauische, traurige und hypochondrische Auffassungen, Angst, Zwangszustände, sowie gewisse psychogene Reaktionen, Konstitutionsveränderungen“ oder auch „homosexuelle Handlungen“ zu beobachten wären.³⁶⁴ Nur die wenigsten glaubten das Erlöschen des Sexualtriebes unmittelbar nach der Kastration feststellen zu können. Im untersuchten Korpus ging nur Gustav Boeters davon aus, dass die Betroffenen durch die Kastration unmittelbar „resozialisiert“ werden könnten und auch eine entsprechende Strafmilderung erfahren sollten.³⁶⁵ Durch die mit der Kastration erreichte „Ungefährlichkeit“ wären die kastrierten Männer „alsbald in Freiheit zu setzen“.³⁶⁶ Die bei anderen Autoren artikulierte Unsicherheit betreffend der Auswirkungen der Kastration auf die Libido, bedeutete jedoch nicht von der Maßnahme prinzipiell Abstand zu nehmen. Vielmehr sollten neben den medizinischen Begutachtungen vor der Kastration weitere Maßnahmen neben der „Entmannung“ angeordnet werden, um in der dadurch gewonnen Zeit die Ergebnisse überprüfen zu können. Bis zum potentiellen Erlöschen des Sexualtriebs sollten deshalb weitere „sichernde Maßnahmen“ ergriffen werden, weswegen die Verhängung von „Sicherungsverwahrung“ aufgrund der „Enttäuschung der in diese Maßregel gesetzten Hoffnung“ aktiv gefordert wurde.³⁶⁷ Auch sollte man versuchen, „den Entmannten auch zur Sublimierung seiner eventuell restlichen sexuellen Reigungen zu erziehen“ mit dem Ziel „seine Kräfte auf positive Arbeit“ zu lenken.³⁶⁸

„Volksgemeinschaft“ als Referenzpunkt

In den vorigen Abschnitten wurde dargestellt, wie die Kastration von Homosexuellen zwischen den Polen von „Freiwilligkeit“ und Zwang diskutiert wurde. Nun soll danach gefragt werden, ob die Kastration von Homosexuellen deren Position in der Volksgemeinschaft neu bestimmen konnte, nachdem sie als Volks- bzw. Staatsfeinde klassifiziert daraus ausgeschlossen wurden. Bevor ich diese Frage anhand der Quellen beantworte, soll die Funktion des Konstruktes der „Volksgemeinschaft“ im Nationalsozialismus kurz diskutiert werden.

³⁶⁴ Zit. nach Zur Nieden: Entmannung, S. 798.

³⁶⁵ Boeters: Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, S. 580.

³⁶⁶ Ebd., S. 581.

³⁶⁷ Aschaffenburg, Gustav: Gleichzeitige Anordnung der Entmannung und der Sicherungsverwahrung, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1935, S. 385-388, hier S. 387.

Ähnlich Meywerk: „Eine unmittelbar an die Operation sich anschließende Entlassung birgt von vornherein schon die Möglichkeit des Rückfalls in sich.“ (Meywerk: Resozialisierung durch Entmannung, S. 16).

Ähnlich: Xingas, Georg: Die Kastration als Sicherungsmaßnahme, S. 40 und S. 57-62.

³⁶⁸ Meywerk: Resozialisierung durch Entmannung, S. 28.

Das nicht von den Nationalsozialisten erfundene³⁶⁹, jedoch zum Primat der Ordnung einer neuen Gesellschaft erhobene Konstrukt der „Volksgemeinschaft“ bildete den Ausgangspunkt für unterschiedliche rassistische und gewaltsam umgesetzte Mechanismen der Diskriminierung und Exklusion. Im Nationalsozialismus wurde die „Volksgemeinschaft“ zum „gesellschaftspolitischen Leitbegriff der nationalsozialistischen Herrschaft“ und bildete den „Kern der nationalsozialistischen Gesellschaftsvorstellung“.³⁷⁰ Soziale und politische Vorstellungen von der Gestaltung der Gesellschaft wurden von den Nationalsozialisten dabei mit den angeblich natürlichen Forderungen einer imaginierten germanischen Tradition gleichgesetzt. Gerade in der Diskussion um Homosexualität lassen sich diese Rückgriffe auf angebliche Traditionen nachweisen. Heinrich Himmler ging gar davon aus, dass Homosexuelle in alter germanischer Rechtssprechung im Moor versenkt wurden und deshalb die gefundenen Moorleichen fast alle Homosexuelle seien würden.³⁷¹ Die Idee der „Volksgemeinschaft“ wurde sowohl mobilisiert, um jene Menschen zu vernichten, die außerhalb dieses Konstruktes standen, als auch um die „Volksgemeinschaft“ selbst von ihren als innere Bedrohung wahrgenommenen Gruppen zu „reinigen“. Gleichzeitig sollte sie auch all jenen, die als legitimer Teil dieser Gemeinschaft verstanden wurden, Rechtssicherheit garantieren und durch das Versprechen einer glorreichen Zukunft zur „emotionalen Bindung“ an den nationalsozialistischen Staat beitragen, der nach Ausschaltung der Opposition auch auf Grundlage von Zustimmung und Konsens funktionierte.³⁷² Die für die Zukunft vorgestellte Verbesserung des status quo war dabei immer an die vorhergehende Ausschaltung von Menschen gebunden, die als Feindbilder inszeniert wurden. „Erst die gewaltsame reinigende Befreiung des deutschen Volkskörpers und des deutschen Blutes von sogenannten ‚Volksschädlingen‘ sollte die Voraussetzung für die

³⁶⁹ Zur Wirkmacht des Konstrukts „Volksgemeinschaft“ in der Weimarer Republik vor dem Hintergrund des ersten Weltkrieges siehe: Wildt, Michael: Die Ungleichheit des Volkes. „Volksgemeinschaft“ in der politischen Kommunikation der Weimarer Republik, in: Bajohr, Frank / Wildt, Michael (Hg.): Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2009, S. 24-40.

³⁷⁰ Howind, Sascha: Der faschistische Einheitstrick. Die Suggestion von Einheit und Gleichheit in der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“, in: Brunner, Markus (Hg.) et al.: Volksgemeinschaft, Täterschaft und Antisemitismus. Beiträge zur psychoanalytischen Sozialpsychologie des Nationalsozialismus und seiner Nachwirkungen, Gießen 2011, S. 111-134, hier S. 111.

³⁷¹ Himmler: Rede vor den Gruppenführern, S. 97.

Ähnlich äußerte sich Herbert Linden: „Die germanische Auffassung hinsichtlich der sexuellen Abweichigkeiten war immer eine sehr strenge. Es besteht für uns kein Grund von dieser nun einmal artgemäßen Auffassung abzuweichen.“ (Linden: Die Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen, S. 406).

³⁷² Pohl, Rolf: „Volksgemeinschaft“ als Mittel zur Erzeugung von Massenloyalität im Nationalsozialismus, in: Schmiechen-Ackermann, Detlef (Hg.): 'Volksgemeinschaft': Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im 'Dritten Reich'? Zwischenbilanz einer kontroversen Debatte, S. 69-84, hier S. 71.

angestrebte Glückseligkeit einer volksdeutschen Homogenisierung schaffen.“³⁷³ Auch für das Strafrecht sollte die „Volksgemeinschaft“ zum Maßstab werden:

"Den Ausgangspunkt des nationalsozialistischen Strafrechts hat der Begriff der Rasse und des Volkes zu bilden. Nur ein der völkischen Erneuerung dienendes und der völkischen Sittenordnung entsprechendes Strafrecht kann im heutigen Staate Geltung beanspruchen. Ein völkisch ausgerichtetes Strafrecht aber hat vom Gemeinschaftsdenken auszugehen. Diesem Gemeinschaftsdenken haben sich daher auch die Strafzwecke unterzuordnen.“³⁷⁴

In der Diskussion um den Umgang mit Homosexuellen nahm das Konstrukt der „Volksgemeinschaft“ schon deshalb einen wichtigen Platz ein, da der Ausschluss von Homosexuellen gleichzeitig auch eine Versicherung der eigenen Heterosexualität in einer Gesellschaft bedeuten konnte, in der die gleichgeschlechtliche Organisation in militärischen oder streng hierarchischen Verbänden ein wichtiger Bestandteil war. Gerade vor dem bereits herausgearbeiteten Destabilisierungsfaktor in der hegemonialen Homosexualitätskonstruktion im Nationalsozialismus, erfüllte diese Versicherung ein wichtiges psychologisches Moment. Die allgemein festgestellte Konstitution eines Wir-Gefühls in der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“, das durch Abwertung der jeweiligen „Fremdgruppe“ verstärkt wurde, konnte somit auch über die Affirmation der eigenen Heterosexualität hergestellt werden. Auch in der Debatte um die Kastration von Homosexuellen wurde die Frage gestellt, wie die Maßnahme in Zusammenhang mit der „Volksgemeinschaft“ zu verstehen ist. Damit zusammen hing auch die Frage, ob man durch die Maßnahme der „freiwilligen Entmannung“ wieder zu einem angesehenen Teil der „Volksgemeinschaft“ rehabilitiert wurde, oder ob der Gedanke der Bestrafung unter weiterem Ausschluss aus der Gemeinschaft in den Vordergrund gestellt werden sollte. Im offiziellen Begleitkommentar zum novellierten GzVeN von Arthur Gütt, Ernst Rüdin und Falk Ruttke finden sich zwei Ebenen der Erklärung. Einerseits wurde der Eingriff paternalistisch begründet – ging es doch laut NS-Kommentatoren um die Bewahrung der betroffenen Menschen vor weiteren „Verfehlungen“. Die Autoren argumentierten, dass neben den medizinischen Indikationen der Kastration und den Bestimmungen im § 42 k des GVG nun auch die „freiwillige Entmannung“ möglich sein soll, „um einen mit entarteter gleichgeschlechtlicher Veranlagung behafteten Menschen davor zu bewahren abermals dem Trieb, sich sittlich zu vergehen, zu erliegen und sich erneut straffällig zu machen“, wobei hier der

³⁷³ Pohl: „Volksgemeinschaft“, S. 75.

³⁷⁴ Puvogel: Die leitenden Gedanken, S. 13.

Schwerpunkt der Erklärung auf den angeblichen Schutz des Betroffenen gelegt wurde.³⁷⁵ Andererseits argumentierten die Autoren weiter, dass durch eine „freiwillige Entmannung“ „ernste Gefahren für Mitglieder der Volksgemeinschaft, nämlich für diejenigen, die das Opfer etwaiger zukünftiger Sittlichkeitsverfehlungen sein würden“³⁷⁶ gebannt werden könnten, womit der Schutz der Gesellschaft angesprochen wurde. Diese beiden Ebenen des Individuums und der Gesellschaft sollten durch die Betroffenen zusammengeführt werden, indem sie ein „Verständnis für die Interessen der Allgemeinheit“ in ihrer Einwilligung aufbringen sollten.³⁷⁷ Auch Otto Striehn ging dem Kommentar folgend davon aus, dass mit der Kastration „nicht nur der Schutz der Volksgenossen bezweckt“ werden würde, sondern auch für den Betroffenen gewährleisten sollte, nicht „infolge seines entarteten Geschlechtstriebes straffällig zu werden“. Damit sollte die Kastration vor allem „dem Patienten und nicht der Gesellschaft helfen“.³⁷⁸ Ähnlich paternalistisch äußerte sich Karl Vogel, der in der Maßnahme eine Möglichkeit zur Selbsthilfe zu erkennen glaubte:

„Wir erkennen also in den § 14 Absatz 2 ein Mittel der Verbrechensbekämpfung, das gleichzeitig einen Selbstschutz des Verbrechers vor Tat und Strafe bedeutet. Der Staat ermöglicht es dem Verbrecher, sich selbst zu helfen; macht der Verbrecher von dem Mittel Gebrauch, ist gleichzeitig dem Staat geholfen!“³⁷⁹

Vogel schloss jedoch gleichzeitig aus, dass die „Freiwillige Entmannung“ zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden könnte. Für ihn war sie keine Therapie, sondern „Schutzmaßnahme“.³⁸⁰ Flankiert wurde seine Sicht auf die Kastration von der Überzeugung, dass das „gesunde Volksempfinden“ letztlich eingeschaltet werden müsse, um zwischen den beiden Rechtsgütern der persönlichen Unversehrtheit und dem Schutz der Gemeinschaft entscheiden zu können. Konsequenter folgte er, dass der Tatbestand des § 226 a, der regelte, dass eine Körperverletzung mit Einwilligung nur dann nicht strafrechtlich als solche zu gelten habe, wenn sie den „guten Sitten“ nicht widerspreche, im Falle der „freiwilligen Entmannung“ nicht erfüllt sei. Denn laut Vogel wäre den „guten Sitten“ immer dann entsprochen, wenn sich das Handeln „gemäß der nationalsozialistischen Weltanschauung“ orientieren würde.³⁸¹ Sollte das von Vogel mobilisierte „Volksempfinden“ die Kastration nicht gutheißen, so wäre laut Otto

³⁷⁵ Gütt / Rüdin / Ruttke: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen, S. 82.

³⁷⁶ Ebd., S. 82.

³⁷⁷ Zit. nach: Vogel: Freiwillige Entmannung, S. 19.

³⁷⁸ Striehn: Die Kastration nach § 14 II, S. 25 bzw. 33.

³⁷⁹ Vogel: Freiwillige Entmannung, S. 27.

³⁸⁰ Ebd., S. 26.

³⁸¹ Ebd., S. 36.

Striehn „Aufklärung und Propaganda“ nötig, um eine Übereinstimmung herzustellen und abzusichern,³⁸² umso mehr als die Maßnahme laut anderen Berichten für „viele Volksgenossen noch absolut unübersichtlich“ gewesen wäre.³⁸³ In diesen Beiträgen wurde somit die „völkische“ Gemeinschaft zum primären Maßstab der Beurteilung der Legitimität des Eingriffes, wobei auch argumentiert wurde, dass die Betroffenen letztlich eine Hilfestellung zur zukünftigen Straffreiheit bekommen würden. H. Trunk führte in seinem Beitrag am explizitesten aus, dass auch wenn die „Entmannung“ keine Straffreiheit bedeuten würde, sie zur späteren Resozialisierung der Betroffenen beitragen würde, da sie dadurch erneuten Anschluss an die „Volksgemeinschaft“ finden könnten:

„Der autoritäre Staat kann und darf nicht auf Strafe verzichten. Er muß als Wahrer der Belange der Allgemeinheit Übeltäter strafen und das nicht nur unter dem Gesichtspunkte der Besserung, die das einzige Strafziel liberalistischer Strafrechtspflege war, sondern ebenso unter dem Gesichtspunkte der Sühne und der Vergeltung. Selbst die volle Gewißheit, daß ein Täter in Zukunft sich nicht mehr strafbar machen würde, kann zu einem Verzicht auf dessen Bestrafung nicht mehr führen. Wäre es also dem liberalistischen Staate an sich möglich gewesen, freiwillige Entmannung durch Gewährung von Straffreiheit oder von Gnade zu belohnen, so ist das dem autoritären Staate nicht möglich. Die freiwillige Entmannung ist eine Maßregel der Sicherung, der Vorbeugung, die mit Strafe nichts zu tun hat, Strafe also auch in keiner Weise ersetzen oder entbehrlich machen kann. Die Güte einer solchen Maßregel läßt sich geradezu daran ermessen, wie sehr die Maßregel der Einzelperson und zugleich der Allgemeinheit nützlich ist. Sie trägt darum auch den Lohn in sich selber, indem der seiner Entmannung zustimmende Sittlichkeitsverbrecher den berechtigten Forderungen der Allgemeinheit Genüge leistet, so den Anschluß an die Volksgemeinschaft wieder findet und sich dadurch selber gefördert und belohnt sieht. Daß seine Lebensführung fortan in Einklang mit den Forderungen der Allgemeinheit steht, ist sein Lohn.“³⁸⁴

Umfangreich zur Frage der Resozialisierung äußerte sich Wilhelm Meywerk in einem mit dem Titel „Resozialisierung durch Entmannung“ überschriebenem Artikel. Darin positionierte er das „Allgemeinwohl“ als Maßstab für Maßnahmen gegen „Sittlichkeitsverbrecher“. Nach der „grundlegenden Umwandlung des Rechtsempfindens durch den Nationalsozialismus“ könnte dabei auf die „oft nur vorübergehenden geringen körperlichen Beschwerden oder Unbequemlichkeiten“ der Betroffenen keine Rücksicht genommen werden, sollte das „überge-

³⁸² Striehn: Die Kastration nach § 14 II, S. 78.

³⁸³ Schlegel: 111 Kastrationen, S. 1417.

³⁸⁴ Trunk: Die freiwillige Entmannung, S. 1521.

ordnete Allgemeinwohl“ dies erfordern.³⁸⁵ Das Verhältnis zwischen „Volksgemeinschaft“ und kastrierten Männern sah er dabei auf zwei Ebenen. Der Erfolg der Kastration wäre dabei nur dann erreicht, wenn einerseits die „Volksgemeinschaft“ mit dem Betroffenen, der Betroffene aber auch mit der „Volksgemeinschaft“ zufrieden sei.³⁸⁶ Aufgrund den von ihm publizierten Falldarstellungen war Meywerk der Überzeugung, dass sich die Rückfallquoten deutlich verringern und eine Resozialisierung bzw. Wiedereingliederung in die „Volksgemeinschaft“ dadurch wieder möglich sein sollte. Auch Rodenberg war der Meinung, dass Homosexuelle sich nach erfolgter Kastration wieder „nutzbringend“ in die „Volksgemeinschaft“ einfügen könnten. Sollten sie den von ihm zum Maßstab erhobenen Nutzen nicht erfüllen können, so würden sie zumindest als „unschädliche Glieder“ wieder Teil der „Volksgemeinschaft“ werden.³⁸⁷ Deutlich skeptischer äußerte sich Albert Langelüddeke, der Meywerks Artikel kommentierte und anhand seiner publizierten Daten zu anderen Ergebnissen kam. Da er der Wirkung der Kastration deutlich skeptischer gegenüberstand, war er auch nicht überzeugt davon, dass der kriminalpolitische Zweck einer Resozialisierung durch sie erreicht werden könne.³⁸⁸ Wie auch in der allgemeinen Beurteilung der Kastration wurde auch im Zusammenhang mit einer möglichen Wiedereingliederung in die „Volksgemeinschaft“ die Erfolgswahrscheinlichkeit des Erlöschen des Sexualtriebes als relevanter Maßstab etabliert. Allgemein wurde jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Wiedereingliederung in das Konstrukt der „Volksgemeinschaft“ nach „Entmannung“ möglich sein würde. Dies hervorstreichen ist insofern relevant, als damit auch die Unterschiede zu anderen nationalsozialistischen Feindbildkonstruktionen deutlich werden. Homosexualität galt, im Gegensatz zu anderen nach „rassischen“ oder aufgrund ihres „Erbwertes“ verfolgten Gruppen, als heilbar. Während die Nationalsozialisten festlegten, wer in ihren Augen jüdisch war und verfolgt und vernichtet wurde, konnten Homosexuelle durch Bekenntnisse die aus Sicht der Nationalsozialisten „widernatürliche“ Betätigung einzustellen, rehabilitiert werden.³⁸⁹ Die Kastration sollte ihre Bekenntnisse dabei unterstreichen und zumindest laut den analysierten Quellen dazu beitragen, den Verfolgten wieder einen Platz in der „Volksgemeinschaft“ zu sichern.

Dass die Kastration im Quellenkorpus als Möglichkeit gesehen wurde, erneut der „Volksgemeinschaft“ anzugehören, sagt natürlich noch nichts über die Reaktionen des unmittelbaren

³⁸⁵ Meywerk: Resozialisierung durch Entmannung, S. 10.

³⁸⁶ Ebd., S. 16.

³⁸⁷ Rodenberg: Zur Frage des kriminaltherapeutischen Erfolges, S. 586.

³⁸⁸ Langelüddeke: Resozialisierung durch Entmannung. Bemerkungen zu der gleichnamigen Arbeit von W. Meywerk, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1943, S. 148-153.

³⁸⁹ Jellonnek: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 36.

Lebens- und Wohnumfelds der kastrierten Männer aus. Wie jene, die sich als Teil dieser „Volksgemeinschaft“ verstanden, auf kastrierte Männer reagierten, kann anhand der Quellen nicht beantwortet werden. Wurde die Kastration als „Neustart“ anerkannt und vergaßen die „Volksgenossen“ ihre homophoben Vorurteile? Oder wirkten homophobe Vorurteile unabhängig von der Kastration weiter? Da die Quellen nicht danach befragt werden können, kann auch nicht zur Beantwortung der vom Historiker Detlef Schmiechen-Ackermann aufgeworfenen Frage beigetragen werden, ob die „Volksgemeinschaft“ bloßer Mythos der NS-Propaganda war, oder zur sozialen Realität im Nationalsozialismus wurde. Es kann nur vermutet werden, dass die Kastration die homophoben Ängste großer Teile der Bevölkerung nicht zurückzudrängen vermochte.

5. Durchführung der „Freiwilligen Entmannung“: Fallbeispiele aus Wien, Linz und Graz während des Nationalsozialismus

Beteiligte Institutionen

Neben den Landesgerichten, die auch in anderen Prozessen gegen Homosexuelle beteiligt waren, sollen folgend die bei den Fallgeschichten beteiligten Institutionen beschrieben werden.

Erbgesundheitsgerichte / Erbgesundheitsobergerichte

Auch wenn es laut der gesetzlichen Regelung nicht erforderlich war, bei einem Antrag auf „freiwillige Entmannung“ ein Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht (EGG) zu eröffnen, konnte ich vier Fälle vor dem Erbgesundheitsgericht Wien und jeweils einen Fall vor dem Erbgesundheitsgericht und Erbgesundheitsobergericht (EGOG) Linz finden, in denen die „freiwillige Entmannung“ verhandelt wurde. Sobald die Fälle vor den EGGs verhandelt wurden, sahen sich die Betroffenen mit der dort etablierten Ordnung konfrontiert. Ein Richter war für die Vorbereitung und den formalen Ablauf des Verfahrens zuständig, zwei Ärzte, von denen einer beamtet sein musste, trafen beim Antrag auf Zwangssterilisationen die Entscheidung, ob diese durchgeführt werden sollten oder nicht.³⁹⁰ Bei „freiwilligen Entmannungen“ wurden externe Gutachter herangezogen, die eine Begutachtung durchführten. Als Vorsitzender des EGOG in Linz wurde Paul Polland bestimmt, nachdem die Gesundheitsabteilung der Landeshauptmannschaft einen entsprechenden Vorschlag Anfang Jänner 1940 unterbreitet hatte.³⁹¹ Gemeinsam mit dem in der Verhandlung auftretenden beamteten Arzt Karl Demelbauer aus dem Gesundheitsamt in Linz und dem nicht beamteten Beisitzer Raimund Wimmer führte er den Prozess gegen Johann L. vor dem EGOG Linz. Vor dem EGG in Wien trat Anton Rolleder, der sich bereits früh der NSDAP anschloss, in allen vier untersuchten Fällen als Richter auf. Auf dem Antragsschein auf Ausstellung einer NSDAP Mitgliedskarte gab Rolleder im Juni 1938 an, sich bereits Ende 1930 zur Mitgliedschaft bei der NSDAP angemeldet zu haben, wobei der offizielle Eintritt am 28. Jänner 1931 erfolgte. Auch rühmte er sich, drei ab 1933 illegale Mitglieder der NSDAP aus seiner Familie finanziell erhalten und weitere Mit-

³⁹⁰ Spring: Zwischen Krieg und Euthanasie, S. 75.

³⁹¹ Goldberger, Josef: Erbgesundheitsgerichtsbarkeit in Oberdonau 1940-1945, Linz 2001, S. 4. Siehe: <http://www.landesarchiv-ooe.at/xbcr/SID-9D413903-53EB9718/Erbgesundheit.pdf> (Zugriff: 31.10.2012)

glieder vom Beitritt zur NSDAP überzeugt zu haben.³⁹² Als ärztliche Beisitzer traten vor dem EGG Wien Erich Breuning, Erich Neusser, Rudolf Hutter und Hans Bertha auf. Breuning und Neusser gehörten zu den aktivsten Ärzten vor dem EGG Wien. In insgesamt 282 bzw. 244 Verfahren wurden sie als Beisitzer herangezogen.³⁹³ Hans Bertha war als Gutachter der „Aktion-T4“ darüber hinaus auch in die Euthanasiemorde verwickelt.³⁹⁴

Gesundheitsämter

Um die Einführung des GzVeN und der Regelungen zur „Freiwilligen Entmannung“ in der „Ostmark“ möglichst ohne Probleme gewährleisten zu können, kam den Gesundheitsämtern eine bedeutende Stellung zu. Gerade vor dem Hintergrund, dass Anträge auf „Freiwillige Entmannung“ auch ohne einen entsprechenden Prozess vor den Erbgesundheitsgerichten bewilligt werden konnten, mussten die Amtsärzte und die Verantwortlichen der Gesundheitsämter entsprechend eingewiesen werden. Das RMI scheint sich darum bemüht zu haben, die 1940 im nationalsozialistischen Österreich erfolgte Einführung des GzVeN so gut wie möglich vorzubereiten. In einem Brief des RMI vom 23. Dezember 1939 wurde eine Dienstversammlung einberufen, in der „etwaige Zweifel“ geklärt werden sollten.³⁹⁵ Zur Erfassung der kastrierten Männer war auch ein Formular zur Abfassung eines ärztlichen Berichtes vorbereitet worden, mit dem alle „freiwilligen Entmannungen“ erhoben und gemeldet werden sollten. Mittels des Formulars war die „Form der Entartung des Geschlechtstriebes“, das Datum des amts- oder gerichtsärztlichen Gutachtens, sowie das Datum zur Einwilligung zur „Entmannung“ zu erfassen.³⁹⁶

Gutachter

Ob die Kastration überhaupt den angestrebten kriminalpolitischen Zweck erfüllen würde, musste laut GzVeN erst durch ein Gutachten festgestellt werden, das gleichzeitig Fehlent-

³⁹² DÖW E 22235 bzw. 19875.

³⁹³ Spring: Zwischen Krieg und Euthanasie, S. 81.

³⁹⁴ Klee: „Euthanasie“, S. 196.

³⁹⁵ SLA LReg. 200/1941 (K.2468): Brief des Reichsminister des Inneren betreffs Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 23. Dezember 1939, IV 14827/39 .

³⁹⁶ SLA LReg. 200/1941 (K. 2468): Vordruck 7, undatiert.

scheidungen des Gerichts verhindern sollte.³⁹⁷ Die Gutachter bzw. Amtsärzte hatten nun die Aufgabe, medizinisch festzustellen, ob es zu weiteren kriminalisierten Handlungen kommen würde, sollte eine „Entmannung“ nicht vorgenommen werden. Diese sehr spezifische Konstellation legte die Entscheidung bzgl. einer Kastration nun weitgehend in die Hände von Ärzten. In der Kooperation zwischen Medizinern und Juristen sollten in der Vorstellung von Herbert Linden letztere vor allem den Vorschlägen der Medizin folgen:

"Aufgabe des Arztes ist es, die Ursachen des Verbrechertums zu erforschen, Gesichtspunkte zu finden, nach denen die Böcke von den Schafen gesondert werden können, d.h. eine Beurteilung dahingehend zu ermöglichen, ob bei einer einmal straffällig gewordenen Person mit der Begehung weiterer Straftaten zu rechnen ist und in den Fällen, in denen der Hang zur Begehung von Straftaten durch ärztliche Mittel verhindert werden kann, diese rechtzeitig anzuwenden. Aufgabe des Juristen muß es aber sein, sich über die Bedeutung von Erbanlage und Umwelt klar zu werden, sich über den Stand des Fortschrittes der ärztlichen Wissenschaft auf dem Laufenden zu halten und den ärztlichen Ratschlägen zur Behebung der von einer Person für die Volksgemeinschaft ausgehenden Gefahr rechtzeitig Raum zu geben."³⁹⁸

Damit wurde gleichzeitig ein Problem geschaffen, das auf der Widersprüchlichkeit der Homosexualitätskonstruktionen im Nationalsozialismus basierte. Durch die weitgehende Abwendung von Erblichkeitstheorien und der Argumentation gegen bestimmte körperliche Besonderheiten von Homosexuellen, konnten keine klaren Vorgaben gemacht werden, wann jemand als homosexuell einzustufen wäre. Darüber hinaus wurde von medizinischer Seite argumentiert, dass es bei den entfernten Hoden keine medizinisch feststellbare Krankheit geben würde.³⁹⁹ Auch der deutsche Historiker Günter Grau stellte 2001 fest, dass es im Nationalsozialismus zu keiner einheitlichen Festlegung von Kriterien kam, die die Homosexualität beweisen konnten.⁴⁰⁰ Bei einer Begutachtung mussten Ärzte somit individuell entscheiden, ab wann es sich um Homosexuelle handeln würde, bei denen eine Kastration im Sinne des Gesetzes insofern gerechtfertigt wäre, als danach entsprechende Handlungen unterbunden werden könnten. Die Gutachter bemühten sich, Gründe zu finden. In den untersuchten Fallbeispielen wurden dafür zum Teil die homophoben Vorurteile der Gesellschaft herangezogen, um die Homosexualität zu „beweisen“. So kam der vom Erbgesundheitsgericht Wien beauf-

³⁹⁷ Die Vorschreibung von Gutachten vor Kastration kann auf den geringen Erfahrungsstand bei Einführung der Zwangskastration zurückgeführt werden. Um Fehlentscheidungen zu vermeiden, sollte ein Gutachten eingeholt werden. (Zur Nieden: „Entmannung“, S. 794).

³⁹⁸ Linden: Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen, S. 405f.

³⁹⁹ Zit. nach: Vogel: Freiwillige Entmannung, S. 28.

⁴⁰⁰ Grau: „Unschuldige“ Täter, S. 185.

tragte Gutachter Philipp Schneider zum Schluss, dass Manfred G. homosexuell sein müsse, da die Menschen an seinem Wohnort ebenfalls der Annahme seien und er dort als homosexuell gelte.⁴⁰¹ Diese Stellung von Ärzten als Gutachter, schrieb ihnen auch eine kriminalpolitische Aufgabe zu, da sie „zum ersten Mal in der Geschichte“ dazu bestimmt seien, durch den „Eingriff einen verbrecherischen Trieb von Menschen zu nehmen, um diesen Menschen wieder als brauchbaren Teil in das Volksganze hineinzustellen.“⁴⁰²

Fallgeschichten

Karl K. (Juni 1938)

Der erste Antrag auf „Freiwillige Entmannung“ im untersuchten Quellenkorpus wurde bereits im Juni 1938 gestellt. Der am 20. Oktober 1889 im niederösterreichischen Hohenruppersdorf geborene Karl K. gab in der am 30. Juni 1938 geführten Hauptverhandlung vor dem Landesgericht Linz zu Protokoll, einen Antrag auf „Entmannung“ gestellt zu haben. Offensichtlich wandte er dies als Verteidigungsstrategie an. Bevor er bekannt gab, sich kastrieren lassen zu wollen, versicherte er auch, von homosexuellen Handlungen zukünftig Abstand zu nehmen: „Ich werde bestimmt jetzt nichts mehr unternehmen. Ich war auch bereits bei einem Arzt und habe den Antrag auf Entmannung gestellt.“⁴⁰³ Die angebotene Kastration sollte scheinbar seiner Ankündigung, keine homosexuellen Kontakte mehr zu suchen, Nachdruck verleihen. Karl K., der im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Linz als Krankenpfleger tätig war, wurde vorgeworfen, mit zwei Patienten, Leopold H. und Franz F., gegenseitig masturbiert zu haben. Dass Karl K. in den Fokus der Verfolgung gelangte und die Linzer Kripo eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelte ist kein Zufall. Die Nationalsozialisten führten in Linz mehrere Aktionen gegen die Barmherzigen Brüder durch, in denen auch der Vorwurf der Homosexualität immer eine Rolle spielte.⁴⁰⁴ Im Rahmen der von den Nationalsozialisten durchgeführten Aktionen gegen die Barmherzigen Brüder kam es zusammengekommen zu elf Verfahren mit insgesamt 44 Beschuldigten. Diese Verfahren führten schlussendlich zur Beschlagnahme mehrerer Häuser inkl. dem Krankenhaus in Linz, in dem Karl

⁴⁰¹ WStLA 2 Nc 1/44: Gutachten Martin R. durch Philipp Schneider, 23. März 1944.

⁴⁰² Schlegel: Die Entmannung als Sterilisierungs- und Sicherheitsmaßregel gegen gefährliche Sexualverbrecher, in: Deutsche Medizinische Wochenschrift, Nr. 15/1935, S. 590.

⁴⁰³ OÖLA 6 Vr 828/38: Hauptverhandlung gegen Karl K. am 30. Juni 1938

⁴⁰⁴ Zu den Aktionen gegen die Barmherzigen Brüder in Linz siehe: Knoll: Verfolgung von Homosexuellen, S. 160-165.

K. arbeitete.⁴⁰⁵ Ihm wurde vorgeworfen mit mehreren Patienten „unzüchtige“ Handlungen getrieben zu haben, wobei er selbst gegenseitige Onanie mit zwei Patienten zugab. Mit Leopold H. dürfte Karl K. eine engere Beziehung gehabt haben.⁴⁰⁶ Er gab an mit ihm sexuell verkehrt zu haben, weil er ihn „sehr lieb hatte“. Die Beziehung zwischen Karl K. und Leopold H. dürfte auch nach seinem Krankenhausaufenthalt eine Fortsetzung gefunden haben. Nach der Entlassung besuche Leopold H. Karl K. auch zuhause. Aufgrund dieser Vorwürfe wurde Karl K. in Untersuchungshaft genommen und verhört. Karl K. gestand die ihm gemachten Vorwürfe. Bereits in einem durch den Richter am Landesgericht Ende Mai 1938 geführten Verhör bekannte sich Karl K. schuldig. Später versuchte er seine Handlungen zu verteidigen, indem er beteuerte homosexuell veranlagt zu sein. Laut seinen Aussagen war er bereits 1907 in Wien vom bekannten Psychiater Julius Wagner-Jauregg untersucht worden. Wagner-Jauregg hätte diagnostiziert, dass er zu „normalem“ Geschlechtsverkehr nicht fähig sei. In der Hauptverhandlung, in der Karl K. auf einen Verteidiger verzichtete, gab er erneut an, homosexuell veranlagt zu sein. Anscheinend unter dem Eindruck der von Nationalsozialisten artikulierten Vorwürfe gegen die Barmherzigen Brüder versicherte er, nicht ins Kloster gegangen zu sein, um sich „an die jüngeren Brüder heranzumachen“.

Der Fall ist insofern besonders bemerkenswert, als erstens der Antrag auf „Entmannung“ zu einer Zeit gestellt wurde, in der die Gesetzgebung zur „Freiwilligen Entmannung“ noch gar nicht in Kraft war und zweitens Aussagen von Karl K. nach 1945 erhalten sind, wo er sich zu seinem Prozess äußert. Warum bereits 1938 die „Entmannung“ ins Spiel gebracht wurde, geht aus den Quellen nicht hervor. Der Urteilsspruch wurde gar auf einen Vordruck geschrieben, der noch mit der Überschrift „Im Namen des Bundesstaates Österreich“ versehen war. Um Papier zu sparen ersetzte man einen Teil des Textes, sodass „Im Namen des Deutschen Volkes“ geurteilt werden konnte. Ob die Kastration durchgeführt wurde, erfährt man aus den Quellen nicht. Wieso Karl K. überhaupt von der im „Altreich“ legalen Möglichkeit einer „Entmannung“ wusste, geht ebenso wenig aus den Akten hervor, wie auch unklar bleibt, ob die Kastration tatsächlich durchgeführt wurde. Das Gericht nahm sein Angebot jedenfalls wohlwollend zur Kenntnis. Als mildernde Gründe listete es das Geständnis von Karl K., seine angebliche homosexuelle Veranlagung, wie auch, „dass er sich selbst zur Entmannung gemeldet hat“. Das Gericht hieß somit indirekt eine Maßnahme gut, die im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung noch als Körperverletzung gegolten hätte.

⁴⁰⁵ Ebd., S. 161.

⁴⁰⁶ OÖLA 6 Vr 828/38: Prozess gegen Karl K, Brief von Karl K. an das Präsidium des Landesgerichtes in Linz vom 7.11.46.

Warum Karl K. sich gezwungen sah, mit der angebotenen „Entmannung“ sein Versprechen auf Unterlassung homosexueller Handlungen zu untermauern, kann anhand seiner Darstellungen im Rahmen eines Ansuchens auf Tilgung seiner Strafen im Oktober 1946 nachvollzogen werden. Nachdem auf Anweisung des RJM besondere Strenge in den Verfahren gegen die Barmherzigen Brüder gefordert wurde⁴⁰⁷, scheint er von der Gestapo schwer verprügelt worden zu sein, wie er selbst in seinem Gnadengesuch angab.

„Ich wurde von Linzer damaligen Schöffengericht verurteilt. Ich glaube es war im Juli 1938, als ich die erste Verhandlung hatte. (...) In einigen Tagen, es war ein Freitag, wurde ich zur Gestapo gebracht um 4 Uhr früh, wurde dort anständig verschlagen, ich musste nur mit Socken an den Füßen dort hin u. zurück. Um 11 Uhr mittags rief man mich in ein kleines dunkles Zimmer im 3ten oder 4ten Stock u. in paar Minuten war ich verurteilt. Man hieß mich einen schweren Lumpen u. ich wurde abgeführt. Alles was ich unterschrieb, war Zwang mit Prügel begleitet.“⁴⁰⁸

Trotz dieser Schilderungen sah ihn die Bundespolizeidirektion Linz im Jänner 1947 als nicht gnadenwürdig an und beschrieb seine Homosexualität als „kriminelle Veranlagung“: „Der Einlieferungsgrund in das KL dürfte in seiner kriminellen Veranlagung (§ 129 I b) gegeben sein. Im Bezug auf seine Gnadenwürdigkeit wird auf seine Rückfälligkeit in dieser Hinsicht verwiesen.“⁴⁰⁹ Das Landesgericht Linz, das über das Tilgungsansuchen von Karl K. zu entscheiden hatte, schloss sich der Einschätzung der Bundespolizeidirektion an. Mangels „besonders berücksichtigungswürdiger Gründe“ beschloss das Gericht die Zurückweisung seines Ansuchens und verwehrte ihm gleichzeitig weitere Rechtsmittel, um gegen diesen Beschluss vorzugehen.⁴¹⁰

Franz K., Franz W., Rudolf V., Ferdinand W., Karl W. (Juli bis Dezember 1941)

Die nächsten fünf Fälle konnten im Bestand des Gesundheitsamtes Graz gefunden werden, wobei sich die Angaben weitgehend auf kurze Bemerkungen über die durchgeführten Kastrationen und die darauf folgenden Nachuntersuchungen beschränken.⁴¹¹ Die zentrale Rolle bei

⁴⁰⁷ Knoll: Verfolgung von Homosexuellen, S. 165.

⁴⁰⁸ OÖLA 6 Vr 828/38: Prozess gegen Karl K., Brief von Karl K. an das Präsidium des Landesgerichtes in Linz vom 7.11.46.

⁴⁰⁹ OÖLA 6 Vr 828/38: Prozess gegen Karl K., Bericht der Bundespolizeidirektion Linz vom 3. Jänner 1947.

⁴¹⁰ OÖLA 6 Vr 828/38: Prozess gegen Karl K., Beschluss des Landesgerichts Linz, Abt. 6, vom 24. Jänner 1947.

⁴¹¹ Die folgenden Angaben beziehen sich alle auf: SLA LReg. 200/1941 (K. 2468).

der Durchführung der Operationen hatte die Chirurgische Universitätsklinik Graz. In einer Meldung an das Staatliche Gesundheitsamt wurden drei Kastrationen zwischen 1. Jänner 1941 und 31. März 1942 erwähnt, wobei als Grund in allen drei Fällen „Triebkrankheit“ angegeben wurde, einmal kombiniert mit der Diagnose „Schwachsinn“. Die Gesundheitsämter wussten hingegen wenig von Kastrationen zu berichten. Von den 17 Gesundheitsämtern, die einen Bericht übersandten, erstatten alle Fehlberichte. In einer Anfragebeantwortung an das RMI bezüglich der Kosten für die Rückerstattung von Reisekosten und Verdienstaussfälle für jene Betroffenen, die sich aufgrund einer „Entmannung“ auch einer Nachuntersuchung unterziehen mussten, wussten sie vorerst nichts zu berichten. Anfang 1942 übersandte das Gesundheitsamt Hartberg jedoch einen neuen Bericht, in dem es die ursprünglichen Angaben korrigierte. Nun wurde über zwei Männer berichtet, für die eine „freiwillige Entmannung“ von ihren Angehörigen beantragt wurde. Soweit aus den Akten rekonstruierbar, wurden die insgesamt fünf betroffenen Männer vor ihrer Kastration nicht wegen homosexuellen Handlungen verurteilt. Franz K., Franz W., Rudolf V. und Ferdinand W. wurden wegen Vergewaltigung verurteilt, Karl W. wegen Exhibitionismus. Die Fälle wurden dennoch in den Korpus mit aufgenommen, da sie neues Licht auf die Funktion der „Freiwilligen Entmannung“ im Nationalsozialismus werfen können. Die Fälle sind insofern bemerkenswert, als zwei der Betroffenen, Ferdinand W. und Franz K., vor Gericht für unzurechnungsfähig erklärt wurden und 1939 bzw. 1941 in die Grazer Heil- und Pfleganstalt Feldhof überwiesen wurden. Auch Franz W. wurde nach Feldhof überwiesen. Anscheinend bemühten sich die Angehörigen um die Entlassung der nunmehrigen Patienten in der ersten Jahreshälfte 1941. Ob hier ein Zusammenhang mit der zu dieser Zeit auch am Grazer Feldhof stattfindenden Ermordung von Kranken im Rahmen der „Aktion-T4“ bestand, kann natürlich nur vermutet werden.⁴¹² Sicher geht jedoch aus den Angaben des Gesundheitsamtes Hartberg hervor, dass die „freiwillige Entmannung“ als Bedingung für eine Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt gesehen wurde. Laut den Akten ist es auch zu einer Entlassung nach erfolgter Kastration gekommen. Zu Franz K. wurde vermerkt: „Da seine Entlassung mehrfach angestrebt wurde, wurde er (...) in das Gaukrankenhaus Graz überstellt und nach erfolgter Entmannung (...) seinem Vater (...) zur weiteren Versorgung übergeben.“⁴¹³ Dass die Entlassung vorgenommen worden konnte, geht auf einen Erlass des RMI vom 27. Juni 1940 zurück. In angeblicher Übereinstimmung mit dem RJM wurde darauf hingewiesen, dass die Entfernung der Keimdrüsen nach § 14, Absatz 2 GzVeN vor allem

⁴¹² Poier, Birgit: Vergast im Schloß Hartheim – die „T4-PatientInnen“ aus dem „Feldhof“ 1940-1941, in: Freidl, Wolfgang et al. (Hg.): Medizin und Nationalsozialismus in der Steiermark, Innsbruck/Wien/München/Bozen, S. 86-118.

⁴¹³ SLA LReg. 200/1941 (K. 2468).

dann vorgenommen werden könne, wenn damit die Voraussetzungen zur Entlassung der Betroffenen aus Heil- und Pflegeanstalten geschaffen würden. Vor Entlassung sollte die beabsichtigte Wirkung „während einer gewissen Zeit“ sichergestellt werden.⁴¹⁴

Die Kastrationen von Franz K. und Ferdinand W. wurden von Kurt von Tiesenhausen durchgeführt, der der III. Chirurgischen Abteilung am Gaukrankenhaus Graz zugeordnet war und zu den zur Durchführung von Sterilisationen ermächtigten Ärzten gehörte.⁴¹⁵ Auch Franz W., dem der Gutachter Max Lorenzoni „angeborenen Schwachsinn“ diagnostiziert hatte, wurde vor seiner Kastration nach Feldhof überstellt. Nach seiner Kastration am 12. Juli 1941, ebenfalls im Gaukrankenhaus Graz, lebte er wieder bei seiner Mutter. Lorenzoni, Kreisamtsleiter für Volksgesundheit, scheint auch als im Erbgesundheitsobergericht Graz tätiger Arzt auf.⁴¹⁶ Über drei der hier behandelten Männer (Franz W., Karl W. und Rudolf V.) sind auch Vermerke über deren Nachuntersuchungen erhalten: In den ebenfalls von Lorenzoni durchgeführten Nachuntersuchungen wurde unter anderem festgestellt, dass sich die Betroffenen „vollkommen wohl“ fühlen würden, „aufgeweckt“ wären und glaubhaft versichert hätten „niemals in dieser Hinsicht rückfällig“ zu werden. Dass Lorenzoni hierbei über weitgehend positive Ergebnisse zu berichten wusste, nachdem er selbst für die Einweisung der Betroffenen gesorgt hatte, überrascht nur wenig und lässt einige allgemeine Schlüsse über den Wert der oft zitierten Falldarstellungen zu, die sich jeweils mit guten Erfolgen zu übertrumpfen versuchten.

Johann L. (1942)

Der 1913 in Krems geborene Johann L. hatte beim Erbgesundheitsgericht Steyr einen Antrag auf „Freiwillige Entmannung“ gestellt. Er war zuvor Melker, danach Forstarbeiter gewesen und arbeitete zum Zeitpunkt seines Antrages in der örtlichen Brauerei. Johann L. wurde am 7. November 1939 zu einem Jahr schweren Kerker verurteilt, da ihm Handlungen nach § 128 („Schändung“) mit sechs Knaben vorgeworfen wurden, die er während des Prozesses auch zugab. Obwohl das EGG es in seinem Beschluss vom 17. April 1942 für „erwiesen“ erachtete, dass Johann L. an einem „entarteten Geschlechtstrieb“ leiden würde, seit 1930 als homo-

⁴¹⁴ SLA LReg. 200/1941 (K. 2468): Durchführung von Entmannung. RdErl. d. RMdI. v. 27.6.1940 – IV b 1870/40-1079b.

⁴¹⁵ Poier, Birgit: „Erbbiologisch unerwünscht“. Die Umsetzung rassenhygienisch motivierter Gesundheits- und Sozialpolitik in der Steiermark 1938-1945, in: Freidl, Wolfgang / Sauer, Werner (Hg.): NS-Wissenschaft als Vernichtungsinstrument, Wien 2004, S. 177-224, hier S. 215.

⁴¹⁶ Ladinig, Maria: Das Gesundheitswesen, das Erb- und Blutschutzgesetz, die Vorgaben der NS-Rassenpolitik und ihre Umsetzung im Gau Steiermark, in: Freidl, Wolfgang (Hg.) / et al.: Medizin und Nationalsozialismus in der Steiermark, Innsbruck / Wien / München / Bozen 2001, S. 82.

sexuell zu bezeichnen sei, und die Begehung neuerlicher Verfehlungen erwartete, sollte die Kastration nicht ausgeführt werden.⁴¹⁷ Das Erbgesundheitsgericht Steyr meldete im Zusammenhang mit dem Antrag von Johann L. auf „freiwillige Entmannung“ Bedenken an. Dem Antrag wurde zwar formal stattgegeben, jedoch sollte die Operation aufgrund der Verordnung vom 31. August 1939 nicht zur Durchführung gelangen. Die an diesem Tag von RMI und RJM in Kraft gesetzte Verordnung, erließ neue Ausführungsbestimmungen des GzVeN für den Krieg, galt jedoch explizit nicht für die „Ostmark“.⁴¹⁸ Das GzVeN sollte im Krieg nur dann zur Ausführung gelangen, wenn „besonders große Fortpflanzungsgefahr“ bestehen würde, wobei die Gesundheitsämter nach § 1 der entsprechenden Verordnung zu prüfen hatten, ob die Voraussetzungen für Sterilisationen bestehen würden.⁴¹⁹ Diese Formulierung schien zumindest soweit für Verwirrung zu sorgen, dass Herbert Linden sich gezwungen sah, in einem Brief an den Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichtes Berlin einige Klarstellungen zu machen. Darin führte er aus, dass gerade im Krieg wissenschaftliche Streitfragen in den Hintergrund treten müssten und die Verpflichtung bestehen würde, auch weiterhin jenen Nachwuchs zu „verhüten“, der als „erbkrank“ eingestuft wurde.⁴²⁰ Die Regelungen der „Freiwilligen Entmannung“ waren von diesen Einschränkungen während des Krieges ebenfalls betroffen und wurden verglichen mit der auf die Zwangssterilisationen bezogenen undeutlichen Formulierung auch klarer artikuliert. Im Absatz 2 des § 5 der oben genannten Verordnung, auf die auch vom Erbgesundheitsobergericht Linz Bezug genommen wurde, war explizit angeordnet worden, „freiwillige Entmannungen“ nicht durchzuführen:

„Entfernungen von Keimdrüsen gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sind nicht vorzunehmen.“⁴²¹

Im RMI scheint es jedoch bereits kurz nach der Veröffentlichung der Verordnung zu einem Meinungsumschwung gekommen zu sein. Ein Brief an mehrere Stellen, darunter auch an die Landeshauptmänner in der „Ostmark“ und den Wiener Bürgermeister Philipp Wilhelm

⁴¹⁷ OÖLA Sondergerichte Sch. 923 WG 35/42: Beschluss EGG Steyr zu Johann L. vom 17. April 1942.

⁴¹⁸ Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939, RGBl. I 1939, S. 1560.

⁴¹⁹ Ebd.

⁴²⁰ SLA LReg. 200/1941 (K. 2468): Brief des RMI, Ministerialrat Dr. Linden an den Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichtes Berlin vom 5. Dezember 1939.

⁴²¹ Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939, RGBl. I 1939, S. 1561.

Jung,⁴²² stellte entgegen der Verordnung klar, dass die Eingriffe keineswegs gestoppt werden sollten:

„Sofern die Durchführung des Eingriffs gesichert ist, bestehen gegen die Vornahme der freiwilligen Entmannung auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1936 (RGBl. I S. 773) auch unter den heutigen Verhältnissen keine Bedenken.“⁴²³

Die Durchführung von „freiwilligen Entmannungen“ wurde somit auch während des Krieges als wünschenswert betrachtet. Für die Gebiete der „Ostmark“ war dies auch insofern relevant, als der § 42 k nicht eingeführt, sondern mit 1941 nur die Klassifizierung als „Gewohnheitsverbrecher“ inklusive des dadurch für die Gerichte entstandenen Spielraums das Strafmaß bis zur Todesstrafe auszudehnen ermöglicht wurde.⁴²⁴ Das GzVeN bot somit in der „Ostmark“ die einzige Möglichkeit Kastrationen vorzunehmen.

Dennoch entschied das EGG Steyr durch einen Verweis auf die Verordnung, die Kastration nicht durchzuführen. Die oberösterreichischen Gesundheitsbehörden wollten jedoch nach wie vor die Kastration von Johann L. erwirken. In einer gegen den Beschluss vorgebrachten Beschwerde des Gesundheitsamts Kirchdorf, wurde dem Erbgesundheitsobergericht Linz der Antrag von Johann L. erneut zur Verhandlung vorgelegt. In einer darauf folgenden Verhandlung wurde das Urteil des EGG Steyr tatsächlich aufgehoben. Argumentiert wurde, dass das EGG Steyr „weder sachlich noch formell“ zuständig gewesen wäre, den Antrag auf „freiwillige Entmannung“ zu behandeln. „Das Erbgesundheitsgericht hat sich mit dieser Frage nicht weiter zu befassen.“⁴²⁵ Auch wenn das EGOG Linz davon ausging, dass die gegen Johann L. bereits durch Landesgerichte verhängten Strafen „als erzieherisches Moment“ versagt haben und annahm, dass auch keine andere Behandlung als die „Entmannung“ in der Lage wäre, seine Neigung zu verändern, wies es auch die Beschwerde zurück. Das EGOG sah die Entscheidung über Johann Ls. Antrag in der Verantwortung eines Amts- oder Gerichtsarztes und

⁴²² Dass die Landeshauptmänner der „Ostmark“ und der Wiener Bürgermeister ebenfalls informiert wurden, ist insofern bemerkenswert, als die Verordnung vom 31. August 1939 für die „Ostmark“ überhaupt nicht gelten sollte. Vermutlich wollte man die Ausführung des erst mit 1. Januar 1940 in Kraft getretenen Gesetzes nicht gleich wieder beschränken.

⁴²³ SLA LReg. 200/1941 (K. 2468): Brief des RMI betreffs Freiwillige Entmannung: Auslegung der Bestimmung des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31.8.1939 (RGBl. I S. 1560) vom 3. Januar 1940.

⁴²⁴ Eder: Homosexualitäten, S. 78. Eder bezieht sich hier auf Jellonnek, der sich wiederum auf das Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 bezieht (RGBl. I 1941, S. 549). Ob das Gesetz hier wirklich in Kraft gesetzt wurde, ist fraglich, da der Verweis sich nur auf eine Änderung des deutschen Strafgesetzbuches bezieht, das in der „Ostmark“ nicht gegolten hatte.

⁴²⁵ OÖLA Sondergerichte Sch. 923 WG 35/42: Beschluss EGOG Linz vom 25. Juni 1942.

nicht des EGGs, schränkte jedoch ein, dass die Bestimmungen der Verordnung vom 31. August 1939 auch auf die Amtsärzte zutreffen würden. Ob die „Entmannung“ durchgeführt wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

Karl W. (August 1942)

1942 wurde der Prozess vor dem Landesgericht Graz gegen den als Hausburschen tätigen Karl W. aufgrund mehrerer Verstöße gegen den § 129 I b eröffnet.⁴²⁶ Zum Zeitpunkt der Anklage war er 33 Jahre alt. Als Vorstrafen wurden eine Verurteilung auch wegen homosexuellen Handlungen aus dem Jahr 1934 und zwei Verurteilungen wegen Betrugs angeführt. Die Verurteilung wegen Betrugs sind laut Karl W. aufgrund von Erpressungen seiner Sexualpartner zustande gekommen, deren Forderungen er nur durch die Begehung von Straftaten erfüllen konnte. Diese Aussage von Karl W. bestätigte auch der zum Prozess geladene Zeuge Heinrich H. Er gab an, nur mit Karl W. verkehrt zu haben, um ihn erpressen zu können. Karl W. gestand die ihm zur Last gelegten Vorwürfe. Von sich selbst gab er an, homosexuell zu sein und nur ungern mit Frauen zu verkehren. Er gab zu, mit insgesamt neun Männern sexuell verkehrt zu haben und verlangte seine Kastration:

„Ich habe einen derartig starken Geschlechtstrieb, daß ich mir nicht helfen kann, ich bitte daher um Kastration, damit ich von meiner Leidenschaft befreit werde.“⁴²⁷

Max Lorenzoni kam im Gutachten von Karl W. zum Schluss, dass durch die Kastration „doch ein brauchbares Mitglied der Gesellschaft“ aus Karl W. werden könnte.⁴²⁸ Aussagen von Karl W. sind nicht überliefert. Warum er den Antrag stellte, muss letztlich Spekulation bleiben. Mit der hohen Strafe und der Drohung mit KZ-Haft können jedoch zwei Faktoren festgemacht werden, die den Druck auf Karl W. sicher deutlich erhöhten. Vor allem die wechselnden Sexualpartner wurden Karl W. vorgeworfen. Für den Richter waren seine Vorstrafen gemeinsam mit der für das Gericht hohen Anzahl unterschiedlicher Sexualpartner ausschlaggebend, um Karl W. als „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ zu charakterisieren. Als Grundlage für diese Charakterisierung wurde auch auf das von Lorenzoni erstellte Gutachten hingewiesen, in dem er Karl W. als „echten Homosexuellen und Psychopathen“ beschrieb. Karl

⁴²⁶ QWIEN: Verzeichnis von Landesgerichtsprozessen gegen Homosexuelle auf Basis des Forschungsprojektes von Albert Müller und Christian Fleck (nachfolgend Müller/Fleck Verzeichnis), Akt 709.

⁴²⁷ Ebd.

⁴²⁸ Ebd.

W. wurde wohl auch aufgrund dieser Charakterisierung zu einer relativ hohen Strafe von zweieinhalb Jahren schweren Kerkers und einer anschließenden fünfjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, wobei darüber hinaus festgelegt wurde, dass er nach Entlassung aus der Haft der Kripo rückzuüberstellen sei, um weitere „vorbeugende Maßnahmen“, worunter KZ-Haft verstanden wurde, ergreifen zu können.⁴²⁹

Eduard W. (November bis Dezember 1943)

1943 stellte Eduard W., der nach 1945 als Schneidergehilfe tätig war, einen Antrag auf „freiwillige Entmannung“ an das Wiener Gesundheitsamt.⁴³⁰ Am 17. November 1943 wurde Eduard W. das erste Mal von Leopold Breiteneker, Dozent am Wiener Gesundheitsamt, untersucht. In der Einleitung des Gutachtens wird auf einen – im Wiener Stadt- und Landesarchiv nicht mehr vorhandenen – Sondergerichtsakt verwiesen.⁴³¹ Den Akten sei laut diesen Bemerkungen zu entnehmen, dass Eduard W. bereits zweimal wegen homosexuellen Handlungen verurteilt wurde. 1933/1934 und 1939 kam er mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt. Eduard W. war zur Zeit seiner Antragsstellung somit zum dritten Mal aufgrund seiner Homosexualität vom Sondergericht des Wiener Landesgerichts verurteilt worden. Seinen Antrag auf „Freiwillige Entmannung“ stellte Eduard W. noch während seiner Haft. Breiteneker untersuchte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Frage seiner Sexualität, wobei er zum Schluss kam, dass Eduard W. als „homosexuell zu bezeichnen“ sei. Erschwerend kam für Eduard W. hinzu, dass sich sein sexuelles Begehren laut Gutachten hauptsächlich auf „junge Männer bis 20 Jahre“ erstrecken würde, weswegen ihm besondere Gefährlichkeit aufgrund „der sich ergebenden Verführung von Jugendlichen“ diagnostiziert wurde.⁴³² Die Kastration sollte dabei auch die Entfernung des linken Hodens inkludieren, der laut dem Gutachten Breitenekers in die Bauchhöhle verlagert wurde. Der Gutachter ging davon aus, dass die von Eduard W. beantragte „Entmannung“ Aussicht auf Erfolg versprechen würde:

„Die von ihm angestrebte Entmannung, welche in einer operativen Entfernung des rechten Hoden besteht, verspricht Aussicht auf Erfolg. Doch wäre in dieser Richtung auch die Entfernung des linken, sich in der Bauchhöhle befindlichen Hoden notwen-

⁴²⁹ Ebd.

⁴³⁰ Die nachfolgenden Angaben beziehen sich alle auf: USHMMA United States Holocaust Memorial Museum Archives. Records of homosexual and sex offenders in Austria. (Kopien eingesehen bei QWIEN).

⁴³¹ 2 SKLs 39/43 (632).

⁴³² QWIEN: USHMMA, Records of homosexual and sex offenders in Austria: Gutachten von Dozent Dr. Leopold Breiteneker über Eduard W. vom 27. November 1943.

dig, sofern dieser tatsächlich in die Bauchhöhle verlagert worden ist. Denn es ist bekannt, dass auch in der Bauchhöhle der Hode (sic!) noch innersekretorische Funktion zumindest in der ersten Zeit ausüben kann, die für das Triebleben von Bedeutung ist. Es ist zwar nicht zu erwarten, dass sich eine Aenderung des Geschlechtlichen Empfindens hinsichtlich des Triebes einstellt, doch ist eine Herabsetzung der Triebstärke, vielleicht sogar ein Erlöschen des Geschlechtstriebes zu erwarten.“⁴³³

Seine positiven Erwartungen stützte Breitenecker auf nicht näher zitierte Statistiken, anhand derer er die Aussage traf, dass nur bei vier bis sieben Prozent „entmannter homosexueller Sittlichkeitsverbrecher“ ein „Rückfall“ zu erwarten sei. Breitenecker schlussfolgerte:

„Diese wissenschaftlichen Mitteilungen lassen daher mit Recht hoffen, dass auch die Entmannung des Eduard W. einen günstigen Erfolg in dieser Richtung zeitigen wird, wobei der Erfolg meist erst nach einigen Jahren eintritt, sodass angenommen werden kann, dass nach Verbüßung der zu erwartenden Strafe der Trieb bereits so geschwächt ist, dass er nicht mehr rückfällig wird.

Nach ärztlichem Ermessen erscheint daher die Durchführung der Entmannung bei Eduard W. geeignet, ihn vor weiterem Verüben von Straftaten im Sinne des §129 I b. Oe.St.G. zu bewahren.“⁴³⁴

Das Gesundheitsamt übersandte einen auf der Beurteilung Breiteneckers basierenden Brief, in dem das Sondergericht aufgefordert wurde, Eduard W. aufgrund der festgestellten Zulässigkeit der Kastration an die Poliklinik im 9. Bezirk zu überstellen, wobei ein entsprechender Termin mit Dr. Friedrich zu vereinbaren sei.⁴³⁵ Dass Eduard W. sich nur aufgrund des auf ihn ausgeübten Drucks einer Kastration „freiwillig“ unterzogen hatte, geht aus einem Gerichtsprozess aus dem Jahr 1952 hervor, indem er ein Tilgungsgesuch für die im Nationalsozialismus verhängte Strafe stellte und angab, dass er sich der Entmannung unterziehen musste und an den Folgen dieses Eingriffes nach wie vor leiden würde.⁴³⁶

Robert J. (1943)

Der im Dezember 1907 geborene Koch und Konditorgehilfe Robert J., der 1943 gemeinsam mit Robert F., Franz S. und Franz S. wegen Verstößen gegen den § 129 I b angeklagt wurde,

⁴³³ Ebd.

⁴³⁴ Ebd.

⁴³⁵ QWIEN: USHMMA, Records of homosexual and sex offenders in Austria. Brief des Hauptgesundheitsamtes an Sondergericht beim Landgericht Wien vom 10. Dezember 1943.

⁴³⁶ QWIEN: Müller/Fleck Verzeichnis, Akt 1626.

beantragte während des Prozesses vor dem Wiener Landesgericht seine „Entmannung“.⁴³⁷ Ein Jahr zuvor war Robert J. ebenfalls aufgrund von homosexuellen Handlungen zu fünf Monaten schweren Kerkers verurteilt worden. Erschwerend kam in seinem Prozess 1943 hinzu, dass ihm der Missbrauch Jugendlicher vorgeworfen wurde. Wie auch seine Mitangeklagten wurde Robert J. als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ charakterisiert.⁴³⁸ Im Urteil wurde die angebotene „Entmannung“ als mildernd angeführt, wobei festgestellt wurde, dass sein Antrag keine Wirkung auf das Urteile haben würde, da die Kastration noch nicht durchgeführt wurde. Auch wurde argumentiert, dass das Abklingen des sexuellen Triebes auch bei durchgeführter Kastration als nicht sicher angenommen werden könne.⁴³⁹ Es wurde deshalb davon ausgegangen, dass die entsprechende Veränderung „erst nach Jahren nach diesem Eingriff“ erfolgen könnte. Dennoch stellte das Gericht in Aussicht, dass zukünftige „Erfolgsmeldungen“ sich nützlich auf ein mögliches Gnadengesuch auswirken könnten. Sollte der „Erfolg“ der Maßnahme später bewiesen sein, so könnte dies die Grundlage „zu irgendwelchen gnadenweisen Abkürzungen der Strafe oder Absehen von sonstigen Vorkehrungen“ bilden.⁴⁴⁰ Die Drohung mit „sonstigen Vorkehrungen“ spielte wohl auf eine mögliche KZ-Haft nach Ende der Haftdauer an, die mit zweieinhalb Jahren festgesetzt wurde.

Josef K. (1941 bis 1942)

Der 1904 geborene Josef K. wurde 1941 aufgrund der §§ 128 und 129 I b vor dem Landesgericht Wien angeklagt. Ihm wurde „Unzucht wider die Natur“ und „Verführung von Jugendlichen“ vorgeworfen.⁴⁴¹ Josef K. trat laut einem während des Prozesses präsentierten politischen Gutachten bereits 1921 (!) mit 17 Jahren der NSDAP bei und gründete die Jugendortsgruppe Mariahilf. Sein Amt als Jugendführer legte er laut eigenen Angaben jedoch zurück, als ihm sein homosexuelles Begehren bewusst wurde. Die ihm vorgeworfene Verführung von Jugendlichen und die unterstellte Wiederholungsgefahr bildeten die Grundlagen für eine Charakterisierung als „Gewohnheitsverbrecher“.⁴⁴² Darüber hinaus wurde Josef K. erschwerend zur Last gelegt, die Jugendlichen angeblich in seine Wohnung gelockt und diesen Ort damit „zum Mittelpunkt seiner unzüchtigen Handlungen“ gemacht zu haben. Die Staatsanwaltschaft beantragte aufgrund dieser Charakterisierung die Todesstrafe und führte den angeblichen

⁴³⁷ QWIEN, Müller/Fleck Verzeichnis, Akt 17.

⁴³⁸ Ebd.

⁴³⁹ Ebd.

⁴⁴⁰ Ebd.

⁴⁴¹ QWIEN: Müller/Fleck Verzeichnis, Akt 49.

⁴⁴² Ebd.

Schutz der „Volksgemeinschaft“ und das Bedürfnis nach „gerechter Sühne“ zur Legitimation ihrer Forderung an.⁴⁴³ Das Gericht entschied in seinem Urteil gegen die Verhängung der Todesstrafe, setzte jedoch mit 15 Jahren Zuchthaus eine außerordentlich hohe Haftstrafe fest. Im Urteil bildete die angebotene Kastration auch den zentralen Grund, weswegen vom Gericht von der Todesstrafe abgesehen wurde:

„Die Todesstrafe wird nur dann erforderlich sein, wenn der Gewohnheitsverbrecher selbst nach Verbüßung der höchsten nach dem Gesetz zulässigen Strafe noch immer gefährlich sein würde und die Volksgenossen schützenswürdig. (...) Er hat sich während der Untersuchungshaft entmannen lassen. Der Sachverständige dazu, daß praktisch Rezitivgefahr ausgeschlossen, denn von 100 Fällen entmannter Sittlichkeitsverbrecher nur 4 Rückfälle und zwar zum Teil sehr kurz nach der Entmannung, zum Teil nach 4 oder 5 Jahren.“⁴⁴⁴

Aus Sicht des Gerichtes konnte somit eine Strafe von 15 Jahren die Wiederholungsgefahr erheblich reduzieren, weshalb die Todesstrafe nicht verhängt wurde. Die Forderung nach Todesstrafe durch die Staatsanwaltschaft kann jedoch als Grund angenommen werden, weswegen sich Josef K. noch während seiner Untersuchungshaft hat „entmannen“ lassen.⁴⁴⁵

Manfred G.⁴⁴⁶, Martin R., Johann H., Karl P. (Jänner 1943 bis August 1944)

Die Beantragung der „freiwilligen Entmannung“ ist nur im Zusammenhang mit strafrechtlicher Verfolgung und hohen Strafandrohungen zu denken. In allen vier untersuchten Fällen vor dem Erbgesundheitsgericht Wien wurden die Betroffenen strafrechtlich verfolgt oder befanden sich bereits in Haft. Der 52-Jährige Landwirt Martin R. wurde am 13. Dezember 1943 vermutlich aufgrund einer Denunziation festgenommen. In der Anklageschrift des Landesgerichts Wien vom 7. Februar 1944 wurde ihm vorgeworfen, sich an einen polnischen Arbeiter und zwei Knechte „herangemacht“ zu haben. 19 Tage später stellte er seinen Antrag auf „Freiwillige Entmannung“.⁴⁴⁷ Der 46-Jährige Manfred G. wurde gemeinsam mit 17 anderen Personen ebenfalls vor dem Landesgericht Wien angeklagt. Im Jänner 1943 wurde die Anklage erhoben, am 15. März 1943 schickte er, nach wie vor in Untersuchungshaft am Landesgericht Wien, einen handschriftlichen Antrag auf „Freiwillige Entmannung“ an das Erbgesund-

⁴⁴³ Ebd.

⁴⁴⁴ Ebd.

⁴⁴⁵ Ebd.

⁴⁴⁶ Aufgrund der Seltenheit des Vornamens wurde dieser verändert.

⁴⁴⁷ WStLA 2 Nc 1 /44: Erbgesundheitsgerichts Wien Akt von Martin R.

heitsgericht.⁴⁴⁸ Der Spielautomatenhändler Johann H., der in seinem Antrag über sich selbst sagte, sich 1943 mit „Männern in geschlechtliche Beziehungen eingelassen“ zu haben, wurde ebenfalls vor dem Landgericht Wien angeklagt. Die Akten seines Prozesses sind nicht erhalten, lediglich seine eigenen Verweise geben Auskunft über den anhängigen Prozess. Den Antrag auf „Entmannung“ stellte er am 17. März 1944.⁴⁴⁹ Der 67-Jährige Pferdehändler Karl P. wurde am 6. Juni 1943 beobachtet, als er angeblich zwei „Strichjungen“ im Wiener Römerbad mehrere Male am Gesäß und auch einmal am Penis berührt haben soll. Am 28. März 1944 wurde Karl P., der sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Haft befand, angeklagt. Den Antrag auf „Freiwillige Entmannung“ stellte er bei der Hauptverhandlung am 26. September 1944.⁴⁵⁰ Neben dem Vorwurf der „Unzucht wider die Natur“ nach § 129 I b wurde in allen vier Fällen auch festgestellt, dass es sich bei den Personen um „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ handeln würde, auf die deshalb der § 20 a angewandt wurde. Sofern aus den Anklageschriften ersichtlich, wurden die Strafraumen dabei unterschiedlich bemessen. Karl P. wurde direkt mit Todesstrafe gedroht. „Der Schutz der Volksgemeinschaft und das Bedürfnis nach gerechter Sühne erfordern die Ausmerzung des Angeklagten“, forderte der Staatsanwalt im März 1944 gegenüber Karl P.⁴⁵¹ In der Anklageschrift gegen Martin R. wurde von einer noch näher zu bestimmenden Haftdauer gesprochen,⁴⁵² bei Manfred G. und Johann H. ist anhand der bestehenden Akten nicht zu rekonstruieren, mit welcher Strafandrohung sie sich konfrontiert sahen. Gerade diese Unklarheiten sind jedoch symptomatisch für ein Verfolgungssystem, das die jeweiligen juristischen Spielräume auszunutzen wusste bzw. die verbreitete Unklarheit nutzte, um den Druck auf die Verfolgten auszudehnen. Aufgrund einzelner Aussagen der Betroffenen kann gezeigt werden, dass sich die Angeklagten mit der Gefahr der Todesstrafe konfrontiert sahen und deshalb die Anträge auf „Entmannung“ stellten. Die tatsächlichen Urteile des Landesgerichts Wien fielen jedoch, soweit sie rekonstruierbar sind, geringer aus. Martin R. erhielt laut medizinischem Gutachten, obwohl er glaubte mit der Todesstrafe rechnen zu müssen, eine Zuchthausstrafe von vier Jahren,⁴⁵³ Manfred G. wurde laut Beschluss des Landesgerichts Wien ebenfalls zu einer Strafe von vier Jahren Zuchthaus verurteilt.⁴⁵⁴ Ob das Strafverfahren gegen Karl P. und Johann H. noch vor dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus beendet wurde, lässt sich nicht feststellen. Die durch den Staatsan-

⁴⁴⁸ WStLA 1 Nc 2/44: Erbgesundheitsgerichts Wien Akt von Manfred G.

⁴⁴⁹ WStLA 1 Nc 4/44: Erbgesundheitsgerichts Wien Akt von Johann H.

⁴⁵⁰ WStLA 2 Nc 10/44: Erbgesundheitsgerichts Wien Akt von Karl P.

⁴⁵¹ WStLA 2 Nc 10/44: Anklageschrift gegen Karl P., 26. März 1944.

⁴⁵² WStLA 2 Nc 1/44: Anklageschrift gegen Martin R., 7. Februar 1944.

⁴⁵³ WStLA 2 Nc 1/44: Gutachten Martin R. durch Philipp Schneider, 23. März 1944.

⁴⁵⁴ WStLA 1 Nc 2/44: Urteilsspruch des Landesgerichts Wien (Jugend), 17. März 1944.

waltschaft angedrohte „Ausmerzung des Angeklagten“ Karl P. wurde jedoch nicht Realität. Karl P. überlebte den Nationalsozialismus und starb 1954 im Alter von 76 Jahren in Wien.⁴⁵⁵

Die Auswertung der Akten des Wiener Erbgesundheitsgerichts können in jenen Fällen besonderen Aufschluss über die erzwungene „Freiwilligkeit“ geben, in denen die Verhandlungen vor dem Erbgesundheitsgericht erst nach dem Urteil im Strafprozess begonnen haben. Die Urteile standen zu diesem Zeitpunkt schon fest. Drohungen mit Todesstrafe oder KZ-Haft, unter deren Eindruck die entsprechenden Anträge auf „Freiwillige Entmannung“ noch während des Strafverfahrens gestellt wurden, verloren dabei ihre unmittelbare Wirkung. So wurde Martin R. am 16. Februar 1944 vor dem Landesgericht Wien angeklagt, am 26. Februar, also noch während des Prozesses, stellte er seinen Antrag auf „Freiwillige Entmannung“. Am 7. März 1944 wurde das Urteil des Landesgerichts gesprochen. Die Verhandlung vor dem Erbgesundheitsgericht Wien begann zwei Tage danach, etwa ein Monat später, nämlich am 6. April 1944, wurde Martin R. von Philipp Schneider einem Gutachten unterzogen. In diesem Zeitraum änderte sich seine Einstellung zur „Entmannung“ merklich. Der Wortlaut des Antrags auf „Freiwillige Entmannung“ vom 26. Februar betonte sowohl seine angebliche „Freiwilligkeit“ wie auch die Kenntnis der Bedeutung des Eingriffs:

„Um mich von diesem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, ersuche ich freiwillig meine Entmannung vorzunehmen.
Ich bin über die Bedeutung eines solchen Eingriffes eingehend belehrt und weiß, daß meine Entmannung nur mit meiner Einwilligung stattfinden kann. Mein Entschluß ist freiwillig und ist durch keinerlei Zwang zustande gekommen.
Ich ersuche sohin diesen Eingriff an mir vorzunehmen.
Martin R.“⁴⁵⁶

Als Martin R. diesen Antrag unterschrieb, war er noch in den Strafprozess verwickelt. Sein Anwalt scheint die für ihn vorgesehene Strafe deutlich übertrieben zu haben. Martin R. selbst gab im späteren Gutachten zu Protokoll, dass sein Anwalt „immer wieder vom Köpfen sprach.“⁴⁵⁷ Nachdem das Strafausmaß jedoch durch das Urteil auf vier Jahre Zuchthaus festgesetzt worden und die unmittelbare Gefahr der Todesstrafe nicht mehr im Raum gestanden war, änderte sich der Zugang von Martin R zu seinem „freiwillig“ unterschriebenen Antrag. In dem Gutachten für das Erbgesundheitsgericht, das nach dem Urteilsspruch des Landesge-

⁴⁵⁵ Antwort des Wiener Stadt- und Landesarchivs auf die Meldeanfrage bzgl. Karl P., MA 8 – B MEW 7975/2011.

⁴⁵⁶ WStLA 2 Nc 1/44: Antrag auf „Freiwillige Entmannung“ durch Martin R.

⁴⁵⁷ WStLA 2 Nc 1/44: Gutachten Martin R. durch Philipp Schneider, 23. März 1944.

richts erstellt worden war, wurde festgestellt, dass Martin R. die Entmannung „bei seinem Alter für zwecklos“ hält, „da er sexuell nichts mehr wert ist und kaum eine Erregung hat. Zu dem Entmannungsantrag wurde er von seinem Rechtsanwalt gebracht, der ihn in der Untersuchungshaft aufsuchte und ihm das Schriftstück unterschreiben liess, weil angeblich die Aussicht bestand, dass die Strafe geringer ausfallen werde, was aber nicht zugetroffen hat.“⁴⁵⁸ Pointierter wurde an einer späteren Stelle des Gutachtens festgehalten: „Er hat zweifellos keinen Willen zur Entmannung“.⁴⁵⁹ Dieses Gutachten hätte auch für den Richter des Erbgesundheitsgerichts, Anton Rolleder, klar machen müssen, dass die Freiwilligkeit hier trotz ursprünglicher Beteuerungen nicht existierte. Das Erbgesundheitsgericht selbst nahm folgende Passage aus dem Gutachten zur Kenntnis und zitierte selbige:

„Was die Frage der Entmannung betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass er sich mit dieser gedanklich noch nicht ernsthaft beschäftigt hat und über deren Zwecke auch nicht entsprechend unterrichtet wurde, da er erklärt, dass er den diesbezüglichen Antrag nur auf Zureden seines Rechtsanwaltes und aus Furcht vor einer harten Strafe unterschrieben habe.“⁴⁶⁰

Trotz der Kenntnis dieses Sachverhaltes entschied das Erbgesundheitsgericht am 19. April 1944 auf „Entmannung“, die laut Auskunft des Rechtsanwaltes am 2. Juni 1944 in der Allgemeinen Poliklinik in Wien auch vorgenommen wurde.

Auch bei Manfred G. erfolgte die Begutachtung nach dem Beschluss des Landesgerichts, das ihn am 17. März 1943 ebenfalls zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt hatte. Die Verhandlung vor dem Erbgesundheitsgericht begann zwei Tage danach. Auch anhand seines Falls kann klar nachvollzogen werden, dass sich seine Stellung zur „Tat“, wie er sie im Gutachten des Erbgesundheitsgerichts formuliert hatte, deutlich gegenüber seinen Positionen während des Strafprozesses veränderte. In seinen Formulierungen des Antrages auf „Freiwillige Entmannung“ finden sich bereits mehrere Versuche sich in Hinblick auf den Strafprozess zu verteidigen. Er beteuerte „stets versucht“ zu haben, seinem „abnormalen Geschlechtstrieb zu widerstehen“, jedoch „auf Grund verlockender Gelegenheit rückfällig geworden“ zu sein.⁴⁶¹ „Von nun“, so Manfred G., „mit dem Gesetz nicht mehr in Konflikt zu kommen, bin ich bereit das Letzte – meine Mannbarkeit – zu opfern, um meinem Volke Schaden und Schande zu erspa-

⁴⁵⁸ Ebd.

⁴⁵⁹ Ebd.

⁴⁶⁰ Ebd.

⁴⁶¹ WStLA, 1 Nc 2/44: Antrag des Manfred G. auf „Freiwillige Entmannung“ vom 15.3.1943.

ren.“⁴⁶² Nachdem das Erbgesundheitsgericht zwei Tage nach seiner Verurteilung durch das Landesgericht den Beschluss zu seiner Begutachtung getroffen hatte, änderte er im Vergleich zum Antrag seine Einstellung merklich. Der nicht näher bekannte Gutachter stellte fest: „Die Möglichkeit einer Beeinflussung des jugendlichen Mannes oder einer Schädigung der Charakterentwicklung bzw. der Persönlichkeit wird nicht nur nicht eingesehen, sonder (sic!) von G. bestritten.“⁴⁶³ Der Gutachter hielt weiter fest, dass laut den Ansichten von Manfred G. „ein gleichgeschlechtlicher Verkehr durchaus normal sei.“⁴⁶⁴ Im Gegensatz zu seinem Antrag findet sich somit keine Erwähnung mehr von „Schaden und Schande“ für das „Volk“ sondern ein selbstbewusstes Auftreten bezüglich seiner Sexualität.

Auch Johann H. versuchte sich in seinem Antrag zu verteidigen. Während die Anträge von Martin R. und Manfred G. kurz gehalten sind, reichte Johann H. eineinhalb Seiten ein, auf denen er neben biographischen Daten auch zu seiner Homosexualität Stellung nahm.⁴⁶⁵ Auch hier ist zu erkennen, dass Johann H. in Hinblick auf seinen Strafgerichtsprozess versuchte, Verteidigungsstrategien anzuwenden. Dabei verwies er auf eine im Jahr 1922 aufgetretene Kehlkopftuberkulose, die mehrere Operationen nach sich zog. Aufgrund der mit der Operation verbundenen Schmerzen entwickelte er laut seinen Angaben eine Morphiumsucht, die seine Potenz reduziert hätte und dazu führte, dass er mit Frauen „nur auf unnatürliche Weise in geschlechtliche Beziehungen treten konnte.“ „Aus dieser Verfassung heraus“ so Johann H. weiter, habe er sich „im Jahre 1943 mit Männern in geschlechtliche Beziehungen eingelassen“. H. verteidigte sich mit dem Versprechen auf Besserung, die er durch die „Entmannung“ zu erzielen hoffte: „Ich selbst habe wohl die beste Absicht, mich in Zukunft von jeder strafbaren Handlung fern zu halten, zumal ich bis jetzt unbescholten bin, aber ich weiss nicht, ob ich dazu auch körperlich die entsprechende Fähigkeit habe. Deshalb habe ich mich zu meiner Entmannung entschlossen, weil dann für alle Zukunft die Gewähr gegeben ist, dass ich nicht wieder auf die einmal betretene schiefe Bahn gerate.“⁴⁶⁶ Auch hier beschloss das EGG die Begutachtung, Johann H. blieb dem Gutachten jedoch fern. Seine Akte wurde zurückgestellt. Ob es tatsächlich zur Entmannung kam, kann anhand der Aktenlage nicht festgestellt werden. Aufgrund der vom Reichsjustizministerium am 23.10.1944 erlassenen Verordnung, die ver-

⁴⁶² Ebd.

⁴⁶³ WStLA 1 Nc 2/44: Gutachten Manfred G. undatiert.

⁴⁶⁴ Ebd.

⁴⁶⁵ WStLA 1 Nc 4/44: Antrag auf „Freiwillige Entmannung“ durch Johann H.

⁴⁶⁶ Ebd.

fügte, das die Arbeit der Erbgesundheitsgerichte drastisch einzuschränken sei, kann jedoch vermutet werden, dass sein Verfahren nicht abgeschlossen wurde.⁴⁶⁷

In den Gutachten der Erbgesundheitsgerichte wurde versucht Merkmale für die Homosexualität zu finden, um dem GzVeN zu genügen, das vorschrieb, dass eine „freiwillige Entmanung“ nur dann angeordnet werden kann, wenn nach erfolgter Durchführung anzunehmen ist, dass weitere homosexuelle Handlungen unterbunden werden könnten. In den vier Wiener Fällen, die im Rahmen der Erbgesundheitsgerichtsbarkeit abgehandelt wurden, sind lediglich zwei Gutachten (von Martin R. und Manfred G.) erhalten. Das Gutachten von Martin R. wurde am 2. März 1944 im Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Wien von Philipp Schneider, dem Direktor des Instituts, durchgeführt. Das Gutachten von Manfred G. hat weder ein ausgewiesenes Datum, noch ist der Gutachter erkenntlich. Beide Gutachten haben unterschiedliche Bestandteile, wobei Martin Rs. Gutachten klarer strukturiert ist. Bei Martin R. wurden zuerst biografische Daten abgefragt, danach wurde er über seine Ehe befragt, später wurden die ihm zur Last gelegten Vorfälle beschrieben, für die Martin R. nach § 129 I b angeklagt worden war. Des weiteren findet sich ein ausgewiesener körperlicher und psychischer Befund und eine schlussfolgernde Zusammenfassung. In beiden Gutachten wurde versucht, die Ursache für die jeweiligen homosexuellen Handlungen zu finden. Bei Martin R. stellte Schneider fest, dass er „schon 1928 bemerkte, dass er nicht mehr so potent ist“ und er sich im selben Jahr „ein paar Mal mit einem 18 jährigen Burschen, wie er betrunken war“ eingelassen habe.⁴⁶⁸ Manfred G. wurde diagnostiziert aufgrund seiner „schweren beiderseitigen Lungentuberkulose“ in „sexueller Hinsicht überaus rege und annäherungsbedürftig“ zu sein.⁴⁶⁹ Beide Begründungen – schwindende Potenz und Tuberkulose – finden sich auch in anderen Beschreibungen für die Ursache homosexueller Handlungen. Auch die jeweilige Handlung, für die die beiden Männer vor Gericht gestanden waren, wurde behandelt. Sowohl Manfred G. als auch Martin R. machten dabei klar, dass sie das Strafausmaß bzw. die Strafe an sich nicht nachvollziehen können. „Er kann nicht begreifen, warum er so eine harte Strafe erhalten hat und meint, dass dies halt jetzt so sei“, notierte Philipp Schneider beim Gutachten von Martin R.⁴⁷⁰ Da Manfred G. nichts Abnormales an gleichge-

⁴⁶⁷ Einschränkung der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, VO. d. RJM. v. 23. Oktober 1944 (5234 – VI b 2133), in: Deutsche Justiz, Jg. 1944, S. 274.

⁴⁶⁸ WStLA 2 Nc 1/44: Gutachten Martin R. durch Philipp Schneider, 23. März 1944.

⁴⁶⁹ WStLA 1 Nc 2/44: Gutachten Manfred G, undatiert.

⁴⁷⁰ WStLA 2 Nc 1/44: Gutachten Martin R. durch Philipp Schneider, 23. März 1944.

schlechtlichem Sexualverkehr erkennen konnte, wurden ihm vom Gutachter kurzerhand „schwerste Charaktereffekte“ diagnostiziert.⁴⁷¹

In beiden Fällen wurde versucht die Homosexualität der Betroffenen nachzuweisen. Bei Martin R. mobilisierte der Gutachter Schneider mehrere soziale Gründe, die für ihn die Homosexualität bestätigten. In seinem Dorf gelte Martin R. „als Homosexueller“, er sei dort „schon lange als abnorm bekannt, weshalb anzunehmen ist, dass er sich auch sonst an Männern vergangen hat.“⁴⁷² Der damit sozial festgestellte „Hang zur homosexuellen Betätigung“ wurde für Schneider durch die Mobilisierung rassistischer Topoi dadurch bestätigt, dass Martin R. „nicht einmal davor zurückschreckte, sich an einen Polen heranzumachen“.⁴⁷³ Trotzdem blieb Schneider bei seiner Diagnose vorsichtig, da er Martin R. „nicht eindeutig als homosexuell“ bezeichnen konnte. Grund für ihn ist dabei die damals bestehende Ehe mit einer Frau, mit der er laut Gutachten auch Geschlechtsverkehr hatte. Auch Manfred G. war verheiratet. Dennoch war der Gutachter sich in seinem Fall sicher, dass G. „ohne Zweifel in sexueller Hinsicht als homosexuell und aktiv anzusprechen“ sei.⁴⁷⁴ Auch wenn die Diagnose bezüglich der Sexualität von Manfred G. und Martin R. unterschiedlich ausgefallen ist – Manfred G. galt als eindeutig homosexuell, Martin R. als bisexuell – wurde die „Entmannung“ in beiden Fällen empfohlen. „Ärztlicherseits kann die Entmannung durchaus empfohlen werden, da R. entgegen seinen Angaben doch über eine grössere Geschlechtslust und Triebstärke zu verfügen scheint“.⁴⁷⁵ Bei Manfred G. wurde argumentiert, dass er ohne „Entmannung“ „infolge seiner aktiven Triebrichtung, die vorwiegend auf jugendliche männliche Personen gerichtet ist“, eine „Gefahr für die Jugend“ darstellen würde.⁴⁷⁶

Die Handlungsräume der betroffenen Personen waren aufgrund der Verfolgungssituation vor den Landesgerichten enorm eingeschränkt. Anhand der Rekonstruktion der Fälle kann ein deutlicher Unterschied im Verhalten vor dem Landesgericht gegenüber dem Verhalten vor dem Erbgesundheitsgericht festgestellt werden. Die dokumentierten Aussagen der Betroffenen lassen dabei vermuten, dass es der vom Gericht bzw. zum Teil auch von den Anwälten ausgeübte Druck war, der sie dazu bewog einen Antrag auf „Freiwillige Entmannung“ zu stellen. Die „Freiwilligkeit“ muss daher in Abrede gestellt werden. Auch wenn die Handlungs-

⁴⁷¹ WStLA 1 Nc 2/44: Gutachten Manfred G., undatiert.

⁴⁷² WStLA 2 Nc 1/44: Gutachten Martin R. durch Philipp Schneider, 23. März 1944.

⁴⁷³ Ebd.

⁴⁷⁴ WStLA 1 Nc 2/44: Gutachten Manfred G., undatiert.

⁴⁷⁵ WStLA 2 Nc 1/44: Gutachten Martin R. durch Philipp Schneider, 23. März 1944.

⁴⁷⁶ WStLA 1 Nc 2/44: Gutachten Manfred G., undatiert.

räume eingeschränkt waren, konnte in einzelnen Fällen widerständiges Verhalten beobachtet werden. Die involvierten Personen sind damit nicht nur Betroffene sondern auch handelnde Subjekte. Neben den Aussagen der Betroffenen vor den Erbgesundheitsgerichten, die sich klar vom jeweiligen Antrag distanzieren, kann bei Johann H. festgestellt werden, dass er sich dem Gutachten komplett entzog. Er erschien „trotz Vorladung am 6. September [1944] nicht zur gerichtsärztlichen Untersuchung“.⁴⁷⁷ Ob die „Freiwillige Entmannung“ einen Einfluss auf das Urteil vor dem Landesgericht hatte, konnte nicht festgestellt werden, da die dazugehörigen Akten nicht mehr vorhanden sind. Nur bei Manfred G. ist bekannt, dass seine Kastration zwar als mildernder Umstand im Urteil angeführt wurde, die Strafe jedoch nicht reduzieren konnte, da sie noch nicht vollzogen sei.⁴⁷⁸

Zusammenfassende Betrachtungen

Insgesamt wurden in dieser Arbeit 16 Fallgeschichten von Männern dargestellt, die zwischen 1938 und 1944 eine „Freiwillige Entmannung“ beantragt haben bzw. für die von ihrem Vormund eine Kastration beantragt wurde. Das Alter der Betroffenen ist in 15 Fällen bekannt und lag zum Zeitpunkt ihrer Prozesse oder Kastrationen zwischen 25 und 61 Jahren. Das Durchschnittsalter betrug rund 41 Jahre. Im Quellenkorpus findet sich keine Verurteilung von Jugendlichen. Jedoch werden den betroffenen Männern oft sexuelle Handlungen mit Jugendlichen vorgeworfen. Insgesamt wurden elf Männer im Quellenkorpus als homosexuell klassifiziert, sieben von ihnen wurden sexuelle Kontakte mit Jugendlichen vorgeworfen. Ob es tatsächlich zu diesen Kontakten kam, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden. Letztlich ist der Wahrheitsgehalt der Vorwürfe irrelevant, da davon unabhängig der Vorwurf, Jugendliche verführt zu haben, in den Prozessen als Realität wahrgenommen wurde. Es kann deshalb geschlussfolgert werden, dass der Vorwurf, sexuelle Kontakte mit Jugendlichen zu haben, die Wahrscheinlichkeit, kastriert zu werden, erhöhte. Gleichzeitig kann jedoch auch gesagt werden, dass der konsensuale Verkehr zwischen erwachsenen Männern nicht vor einer Kastration schützen konnte. Vier der Betroffenen wurden trotzdem kastriert.

Das Ausmaß der Strafe wurde von den Gerichten – soweit dies aus den Quellen zu ersehen ist – unterschiedlich bemessen und lag zwischen einem halben und 15 Jahren schweren Kerkers oder Zuchthaus. Durchschnittlich wurde eine Strafe von 46 Monaten verhängt, berücksichtigt

⁴⁷⁷ Schreiben des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Wien, WStLA 1 Nc 4/44.

⁴⁷⁸ QWIEN, Datei des Forschungsprojektes von Albert Müller und Christian Fleck, Akt 18.

man das außergewöhnlich hohe Urteil gegen Josef K. von 15 Jahren nicht, so wurden die Strafen im Durchschnitt mit 26 Monaten bemessen. Gegenübergestellt mit den durchschnittlichen Strafen im nationalsozialistischen Österreich zwischen 1938 und 1944 von 7,3 Monaten kann hier ein signifikanter Unterschied festgestellt werden. Bei der Strafbemessung wurde die angebotene „Entmannung“ nur teilweise als Milderungsgrund in der Urteilsbegründung angeführt. Von insgesamt fünf erhaltenen Urteilsbegründungen wurde die „Entmannung“ zweimal als mildernder Umstand berücksichtigt. In anderen Fällen wurde jedoch, wie bei Manfred G., wurde eine mildere Strafbemessung aufgrund der „Entmannung“ jedoch explizit ausgeschlossen:

„Auch er [Manfred G., RB] hat um seine Entmannung angesucht, deren Durchführung noch im Zuge ist. Es muß auch hier darauf verweisen werden, daß die Entmannung auf die Straffrage keinen Einfluß hat und die Sachlage zur Zeit der Urteilsfällung allein in Frage kommt. Auch kann nur eine längere Zeit nach erfolgter Entmannung bei Wohlverhalten des Angeklagten erweisen (sic!), daß dieser Eingriff einen Erfolg gehabt, alles Umstände, die bei der gegenständlichen Urteilsfällung nicht in Betracht gezogen werden können, sondern nur in der Zukunft bei eventuellen Vorbeugemaßnahmen gegen den Angeklagten einen Zweck haben können.“⁴⁷⁹

Die Kastration wurde hier also zwar nicht als Milderungsgrund bei der Strafbemessung gesehen, Ähnlich wie bei den Fällen von Karl W und Alois O. wurde die Kastration im Zusammenhang mit einer möglichen KZ-Haft verhandelt. Eduard W. wurde in Aussicht gestellt, dass sie eine Auswirkung auf „eventuelle Vorbeugemaßnahmen“ haben könnte.

Auch erschwerende Gründe wurden vom Gericht in die Urteilsbegründung miteinbezogen. Vor allem die Klassifikation als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ nach § 20 a GVG wurde oft verwendet, um das Strafmaß zu erhöhen. Wie bereits in Kapitel 3 dargestellt, erwies sich die Klassifikation als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ als relevant für die „Freiwillige Entmannung“. Durch die durchschnittlich höhere Strafbemessung konnte der Druck, einer „Freiwilligen Entmannung“ zuzustimmen, deutlich erhöht werden.

⁴⁷⁹ WStLA 1 Nc 2/44: Urteilsspruch gegen Manfred G. vom 17. März 1943.

6. Schlussfolgerungen

In der Diplomarbeit wurde herausgearbeitet, wie sich einzelne Autoren in medizinischen und juristischen Beiträgen zur Kastration von Homosexuellen äußerten. Darüber hinaus wurde anhand von Fallbeispielen exemplarisch gezeigt, wie die Maßnahme der „Freiwilligen Entmannung“ gegenüber als homosexuell klassifizierten Männern umgesetzt wurde. Die Untersuchung förderte dabei drei zentrale Ergebnisse zutage: Erstens wurde die Kastration von „Sittlichkeitsverbrechern“ im dazu geführten Diskurs mehrheitlich positiv aufgenommen, wobei trotz der Forderungen nach Zwangskastration von Homosexuellen auch zurückhaltende Positionen gegenüber der „Entmannung“ Homosexueller präsent blieben. In Österreich wurde kaum dazu publiziert. Zweitens lässt die Konfrontation der im Nationalsozialismus verhandelten Homosexualitätskonstruktionen mit den Debatten um die Kastration von Homosexuellen allgemeine Aussagen zum Verhältnis zwischen politischen und medizinischen Diskursen zu, die die allgemein anerkannte These einer Ablöse der medizinischen Definitionsmacht durch die Politik in Frage stellt. Drittens konnte anhand der durch die Quellen der Landesgerichte, Gesundheitsämter und Erbgesundheitsgerichte rekonstruierten Fallbeispiele gezeigt werden, dass die Einwilligung der Betroffenen zur Kastration als durch die Verfolgungssituation bedingt angesehen werden kann.

1.

Auch wenn die Zeitschriften *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* (später: *Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform*), *Wiener Klinische Wochenschrift*, *Wiener Medizinische Wochenschrift* zwischen 1914 und 1944 bzw. 1945 systematisch untersucht wurden, konnten kaum Beiträge zur Kastration gefunden werden, die vor 1930 publiziert wurden. Wenn überhaupt über den Themenkomplex der Kastration diskutiert wurde, dann oft im Zusammenhang mit den entsprechenden Regelungen in den USA, wobei Kastration und Sterilisation begrifflich oft gleichgesetzt wurden.⁴⁸⁰ Dass in österreichischen Zeitschriften wenig darüber publiziert wurde, kann auch darauf zurückgeführt werden, dass die Kastrationsversuche von Eugen Steinach und Robert Lichtenstern als gescheitert beurteilt wurden. In einem Beitrag aus dem Jahr 1925 wurden jedoch bereits Aussagen zu den Auswirkungen der Kastration getroffen, die den weitgehend negativen Bemerkungen von Johannes

⁴⁸⁰ Der Begriff „Kastration“ wurde in den angesprochenen Beiträgen synonym für die Durchführung von Sterilisationen verwendet. Hoffmann, Géza von: Die Durchführung der Sterilisierungsgesetze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, Jg. 1913/1914, S. 297-302. | Heimberger, Joseph: Sterilisierung und Strafrecht, in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, Jg. 1924, S. 154-166.

Lange ähnlich waren.⁴⁸¹ Insgesamt konnten auch nach 1930 nur wenige Beiträge in österreichischen Zeitschriften gefunden werden. Neben einigen Rezensionen und Referaten über erschienene Bücher wurden in den untersuchten Zeitschriften nur zwei eigenständige Artikel zu diesem Thema publiziert. Deren Autoren, Heinrich Kogerer und Alexander Pilcz, begrüßten die Kastration von „Sittlichkeitsverbrechern“ prinzipiell, wobei Kogerer die Frage der Kastration Homosexueller nicht behandelte und Pilcz sich skeptisch dazu äußerte.

In den untersuchten medizinischen und juristischen Dissertationen und Zeitschriften, die im nationalsozialistischen Deutschland publiziert wurden, gab es keine prinzipiellen Einwände gegen die kriminalpolitisch indizierte Durchführung von „Entmannungen“. Vielmehr wurde die Maßnahme von vielen Autoren begrüßt, wobei in den überschwänglichen Kommentaren auch die Abgrenzung zu einem der Weimarer Republik unterstellten Liberalismus eine wichtige Rolle spielte. Mit den 1934 eingeführten „maßregelnden“ und „sichernden“ Bestimmungen des Strafgesetzbuches glaubte man nun „Sittlichkeitsverbrechen“ effektiv bekämpfen zu können. Die Zwangskastration von „Sittlichkeitsverbrechern“ wurde im Rahmen dieser gesetzlichen Änderungen als erfolgversprechende Maßnahme positioniert. Homosexuelle sollten jedoch von der Zwangskastration ausgenommen bleiben. Auch wenn in kriminologischen Lehrbüchern davon ausgegangen wurde, dass Homosexualität in die allgemeine Kategorie der „Sittlichkeitsverbrechen“ einzuordnen sei, konnte gegen Männer, die nach § 175 verurteilt wurden, keine Kastration angeordnet werden. Einzelne Autoren und auch das Reichsjustizministerium waren skeptisch, ob eine Kastration tatsächlich den Sexualtrieb bei Homosexuellen zum Erliegen bringen kann. Mit der Novellierung des GzVeN im Jahr 1935 wurde dennoch die Möglichkeit einer „Freiwilligen Entmannung“ geschaffen, wobei davon ausgegangen wurde, dass die „freiwillige“ Zustimmung zum Eingriff auch die Ergebnisse bei Homosexuellen verbessern könne. Trotz dieser Ermöglichung der Kastration von Homosexuellen, sollte die neu geschaffene Maßnahme aus der Sicht der Autoren nicht willkürlich umgesetzt werden. Hätte sie nur auf Willkür basiert, wäre keine Debatte notwendig gewesen, in der unterschiedliche Seiten ihre jeweiligen Positionen zur Geltung bringen wollten. Nur dadurch ist es zu erklären, warum erstens medizinische Gutachten letztlich über die Durchführung der Kastration entscheiden sollten und zweitens selbst radikale Befürworter der Kastration von „Sittlichkeitsverbrechern“ und Homosexuellen wie Georg Xingas in manchen Fällen davon ausgegangen waren, dass auch eine „schwere Bestrafung“ den gewünschten Zweck erfüllen wür-

⁴⁸¹ Steindl, Hans: Transplantation der männlichen Keimdrüse, Sonderbeilage der Wiener Klinischen Wochenschrift, Jahrgang XXXVII, Heft 42, S. 1-24, hier S. 3. (Sonderbeilage angehängt in: Wiener Klinische Wochenschrift, Jg. 1925).

de.⁴⁸² Die „Freiwillige Entmannung“ von Homosexuellen wurde nicht in allen Fällen vorgeschlagen, selbst wenn vermutet wurde, dass ein Rückfall nach der Haft sehr wahrscheinlich ist. In einer im Juli 1944 begonnenen Kriminalbiologischen Untersuchung von dem wegen § 175 in Deutschland verurteilten Ludwig Q. im *Kriminologischen Institut* in Graz, wurde zwar davon ausgegangen, dass „mit einem Rückfall auf alle Fälle zu rechnen“ wäre. Die Kastration kommt in dem fast 30 Seiten langen Bericht jedoch nie zur Sprache.⁴⁸³ Um entscheiden zu können, welche Maßnahme wann zur Anwendung kommen sollte, mussten Kriterien zur möglichst genauen Prognostizierung des gewünschten Erfolges gefunden werden. Durch die Einordnung der Arbeit von Johannes Lange, in der 1934 über weitgehend negative Auswirkungen der Kastration bei Kriegsverwundeten berichtet wurde, konnte ich zeigen, dass diese Kriterien von einer gesellschaftlichen Bewertung der jeweils betroffenen Personen abhängig gemacht wurden, wobei man bei als sexuell oder sozial deviant eingestuften Menschen einen besseren Erfolg annahm. Bei so klassifizierten Menschen wurden auch die Folgewirkungen als geringer angenommen. Durch die damit vollzogene Trennung zwischen traumatischen und therapeutischen Kastrationen, wurde eine Bewertungssystem etabliert, in dessen Rahmen die negative Konnotation der Kastration bei Kriegsverwundeten weitgehend außer Acht gelassen werden konnte. Während im Rahmen dieser gemeinsamen Verständigung nun eine prinzipielle Befürwortung therapeutischer Kastrationen artikuliert wurde, blieben Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen auf die Libido bestehen, deren Erlöschen zum Hauptkriterium für die Beurteilung des Erfolges wurde. In diesem Sinne wurden Homosexuelle und „Sittlichkeitsverbrecher“, für die eine Zwangskastration nach § 42 k des sogenannten *Gewohnheitsverbrechergesetzes* möglich war, gleich behandelt. Für beide galt, dass die Maßnahme dann zu befürworten war, wenn der Sexualtrieb damit ausgeschaltet werden konnte.

In den untersuchten Zeitschriften fand sich zwischen 1933 und 1945 keine Position, die Kastrationen oder die Kriminalisierung der Homosexualität prinzipiell in Frage stellte. War es vor dem Nationalsozialismus noch möglich zu argumentieren, dass von Kastrationen oder Sterilisationen unter allen Umständen abgesehen werden soll, da so Missbräuche begünstigt und außerdem die Auswahl der Betroffenen schwierig sein würde⁴⁸⁴, konnten solche Positio-

⁴⁸² Xingas, Georg: Die Kastration als Sicherungsmaßnahme gegen Sittlichkeitsverbrecher, Berlin 1937, S. 35f.

⁴⁸³ Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich, Konvolut „Kriminologisches Universitätsinstitut in Graz“ (1913-1977): Kriminalbiologische Untersuchung von Ludwig Q., S. 282-309.

⁴⁸⁴ Stranksy, E.: Referat über Maier, H.W.: Zum gegenwärtigen Stand der Frage der Kastration und Sterilisation aus psychiatrischer Indikation, Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych. Bd. 98, in: Wiener Medizinische Wochenschrift, Jg. 1929.

nen im Nationalsozialismus nicht mehr gefunden werden. Ein Umstand, der auch in einen Zusammenhang mit der Zerschlagung der Homosexuellenbewegung nach 1933 gebracht werden kann. Die Auseinandersetzungen um männliche Homosexualität vor 1933 waren nicht alleine von Fremdzuschreibungen geprägt. Auch wenn medizinische Beiträge solche Zuschreibungen vorzunehmen vermochten, gab es eine vor allem in Teilen Deutschlands aktive Homosexuellenbewegung, die eigene Lebensentwürfe präsentieren und alternative wissenschaftlich akzeptierte Thesen entgegensetzen konnte.⁴⁸⁵ Eine einschneidende Veränderung kann dabei durch die beginnende Zerschlagung der Homosexuellenszene durch die Regierung Papen und die darauffolgende „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten festgestellt werden.⁴⁸⁶ Zeitschriften wie die Freundschaftsblätter, einzelne Institutionen und bekannte Szene-Clubs wurden – mit regionalen Unterschieden in der zeitlichen Dimension – zum Ziel der Verfolgung.⁴⁸⁷ Positionen, die sich für eine Entkriminalisierung der Homosexualität aussprachen, wurden damit verunmöglicht.

Auch wenn in der Debatte keine Positionen gefunden wurden, die die Kriminalisierung von Homosexualitäten prinzipiell ablehnten, wurde der § 175 dennoch nicht in den § 42 k aufgenommen, nach dem eine Zwangskastration angeordnet werden konnte. Mit der Darstellung der dominanten Sichtweise der Kriminologie, die Homosexuelle als „Sittlichkeitsverbrecher“ klassifizierte, habe ich gezeigt, dass diese Exklusion nicht als selbstverständlich angenommen werden kann, sondern weiterer Erklärungen bedarf. Ich habe argumentiert, dass die Ausschaltung des Sexualtriebes bei Homosexuellen als weniger wahrscheinlich angenommen wurde, weswegen das Reichsjustizministerium bewusst von der Inklusion des § 175 in den § 42 k abgesehen hat. Dass die „Freiwillige Entmannung“ von Homosexuellen 1935 dennoch befürwortet und gesetzlich geregelt wurde, wurde anhand von drei Dimensionen beleuchtet. Erstens wurden aufgrund der behaupteten Erfolge der Zwangskastration von mehreren Autoren der Schluss gezogen, die Maßnahme ausweiten zu können. Zweitens wurden internationale Beispiele vor allem aus Dänemark und der Schweiz rezipiert, die eine solche Schlussfolgerung begünstigten. Und drittens wurde in Bezug auf Homosexuelle die angeblich aus freien Stücken erfolgende Zustimmung zur „freiwilligen Entmannung“ als medizinischer Vorteil

⁴⁸⁵ Micheler, Stefan: Homophobic Propaganda and the Denunciation of Same-Sex-Desiring Men under National Socialism, in: Journal of the History of Sexuality, Vol. 11 / Nr. 1/2, Jänner bis April 2002, S. 95-130, hier S. 97.

⁴⁸⁶ Pretzel, Andreas: Vom Staatsfeind zum Volksfeind, in: Zur Nieden, Susanne (Hg.): Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945, S. 217-252, hier S. 218f.

⁴⁸⁷ Micheler: Propaganda, S. 95f.

bewertet, der durch geringere psychische Widerstände ein besseres Ergebnis erwarten ließ. Trotz all dieser Faktoren wurde ein Erfolg nicht als sicher angenommen. Bis auf Gustav Boeters waren alle Autoren davon überzeugt, dass zumindest einige Zeit verstreichen muss, bis ein Erlöschen des Sexualtriebes eintreten würde. Während dieser Zeit sollten die Betroffenen durch Sicherungsverwahrung von der Gesellschaft isoliert werden. Die in die „Entmannung“ gesetzte Hoffnung der Betroffenen auf Strafmilderung konnte schon alleine deshalb nicht erfüllt werden, da von den medizinischen Gutachtern aufgrund der nicht prognostizierbaren Auswirkungen eine Verlängerung der Haftdauern oder Sicherungsverwahrung gefordert wurde. Darüber hinaus mussten die kastrierten Männer sich regelmäßigen Nachuntersuchungen unterziehen, die durch eine Kooperation der Gesundheitsämter mit der Kriminalpolizei auch mithilfe von Zwang sichergestellt werden sollten.

2.

Die Stellung der Medizin in den betrachteten Institutionen, eröffnet die allgemeine Frage nach dem Zusammenwirken von Politik und Medizin im breiteren Kontext der Homosexuellenverfolgung. Der Soziologe Peter von Rönne kommt in seinem vielzitierten zweiteiligen Artikel zu politischen und psychiatrischen Homosexualitätskonstruktionen im Nationalsozialismus zum Schluss, dass die Homosexualitätsdebatte „der Zuständigkeit wissenschaftlicher Bearbeitung entzogen und zum politischen Problem erklärt“ wurde.⁴⁸⁸ Ausgehend vom beruflichen Scheitern Theo Langs argumentiert auch die Historikerin Susanne zur Nieden, dass damit im Nationalsozialismus nicht nur das „erbbiologische Paradigma relativiert“, sondern insgesamt die Definitionsmacht der Wissenschaft zur Homosexualität in Frage gestellt wurde.⁴⁸⁹ Ausgehend von meiner Fragestellung möchte ich dazu zwei kritische Anmerkungen formulieren. Erstens muss die Feststellung, die Homosexualität sei politisch definiert worden, auch den Begriff von Politik mitreflektieren, der im Nationalsozialismus verhandelt wurde. In seinen Aussagen stützt sich Peter von Rönne auf die Beiträge im *Schwarzen Korps*, wobei gerade in diesen Artikel eine propagandistisch aufgeladene Definition von Politik ausgebreitet wurde, die weite Teile gesellschaftlichen Handelns umfasste. Politik wurde hier nicht als „das Handwerk von Politikern“, sondern als „jede Handlung, die zum Besten des Volkes vorgenommen wird“, verstanden.⁴⁹⁰ Damit konnte auch der Entwurf des *Gemeinschaftsfremdengesetzes* als politisch in dem Sinn gelten, als hier die Exklusion und die radikale Verfolgung von bestimmten

⁴⁸⁸ Rönne, Peter von: Politische und psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat (Teil I), in: Zeitschrift für Sexualforschung 2, 1998, S. 99-129, hier S. 120.

⁴⁸⁹ Zur Nieden: Theo Langs Forschungen, S. 96.

⁴⁹⁰ Das sind Staatsfeinde! Das Schwarze Korps, S. 1.

Feindgruppen zur Stärkung des in der Politikdefinition des *Schwarzen Korps* angesprochenen „Volkes“ dienen sollte. Gerade die Diskussion um das Gesetz haben, wie in der Arbeit gezeigt wurde, eine Möglichkeit für radikale Homosexuelleegner eröffnet, ihre Vorschläge für eine medizinische Bekämpfung der Homosexualität zu positionieren. Medizinische Vorschläge und eine Radikalisierung der politischen Rahmenbedingungen der Verfolgung bildeten hier keine Gegensätze, sondern konnten einander ergänzen, weswegen auch die Kastration von Homosexuellen in einen Entwurf des Gesetzes aufgenommen wurde. Zweitens wurde in dieser Arbeit die Frage nach einer möglichen Re-Integration von Homosexuellen in die „Volksgemeinschaft“ diskutiert. Dabei wurde herausgearbeitet, dass im Gegensatz zu Jüdinnen und Juden eine Wiedereingliederung von Homosexuellen nach erfolgter Kastration als möglich betrachtet wurde. Die von Rönn als politisch beurteilte Homosexuellenkonstruktion, in der „Verführer“ besonders verfolgt, und Homosexuellen staatsgefährdendes Potential unterstellt wurde, stand in der Debatte nicht im Gegensatz zu medizinischen Vorschlägen. Im Gegenteil: Wenn durch die „Entmannung“ die sexuelle Aktivität gestoppt werden konnte, so bildeten die kastrierten Männer weder eine Gefahr für die Teile der „Volksgemeinschaft“, die als verführbar betrachtet wurden, noch konnten sie staatsgefährdendes Potential entfalten. Beide Bestandteile der Homosexualitätskonstruktion – „Verführer“ und „Staatsfeinde“ – unterstellten homosexuellen Praktiken eine politische Zielrichtung. Durch die Kastration, so die Annahme in den sich positiv darauf beziehenden Beiträgen, könnten diese Praktiken durch den Verlust des Sexualtriebes verhindert werden. Selbst in der politischen Homosexualitätskonstruktion des *Schwarzen Korps* konnten diese medizinischen Vorschläge damit Strategien zur Bekämpfung der Homosexualität präsentieren. Die These von Rönn, dass eine „Herauslösung des Homosexualitätsdiskurses aus den bislang dafür zuständigen Agenturen, der Medizin und der Justiz“ notwendig gewesen wäre, um zur Radikalisierung beizutragen kann deshalb nicht unterstützt werden. Vielmehr muss anhand der Ergebnisse dieser Arbeit davon ausgegangen werden, dass Medizin, Politik und Justiz in einem sich zum Teil radikalisierenden, zum Teil aber auch hemmenden Verhältnis zueinander standen. Vor allem anhand der abwartenden Haltung des Reichsjustizministeriums zur Zwangskastration Homosexueller konnte letzter Punkt gezeigt werden.

Dass die Forderung nach Zwangskastrationen gegenüber Homosexuellen trotz der Skepsis des Reichsjustizministeriums offensiv artikuliert wurde, machen die Beiträge von Carl-Heinz Rodenberg, Otto Striehn, Georg Xingas, Joachim Kleinhans oder Wilhelm Meywerk transparent. Um der schon in der Einleitung zitierten Forderung von Rüdiger Lautmann nach angemessene-

ner Gewichtung der Homosexuellenverfolgung nachzukommen, muss hinzugefügt werden, dass sich nicht alle Beiträgen, die eine Ausweitung der Zwangskastration auf Homosexuelle forderten, auch primär mit der Bekämpfung der Homosexualität beschäftigten. Ich konnte anhand einzelner Beiträge zeigen, dass manche der Debattenteilnehmer aufgrund der als positiv bewerteten Erfahrungen der Zwangskastrationen von „Sittlichkeitsverbrechern“ eine allgemeine Ausdehnung dieser Maßnahme erwogen. Homosexuelle sollten dabei neben anderen Gruppen auch inkludiert werden. Dennoch gab es auch Autoren, die sich explizit mit der Verfolgung Homosexueller beschäftigten. Georg Xingas stach dabei insofern hervor, als er am explizitesten davon sprach, konsensuale homosexuelle Praktiken durch Kastration zu bestrafen, da diese in jedem Fall eine Gefahr konstituieren würden. Carl-Heinz Rodenberg und Erich Jacob sahen als leitenden Personen der *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung* die Kastration ebenfalls als sinnvolle Maßnahme an, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die Diskussion der Funktion des Konstrukts der „Volksgemeinschaft“ im Rahmen der Homosexuellenverfolgung und den dazu geführten Debatte kann helfen, die Dimension des heterosexuellen Geschlechts in eine Analyse über die Konstruktion der „Volksgemeinschaft“ zu integrieren. Geht man mit Theodor W. Adorno davon aus, dass sich der Nationalsozialismus „nicht nur die angstvolle Unterwerfung, sondern auch die aktive Kooperation der großen Mehrheit des Volkes sichern“⁴⁹¹ musste, so kann daran anschließend die Frage gestellt werden, wie die weit verbreitete Homophobie der deutschen und österreichischen Gesellschaft dazu beitrug, nicht nur die Verfolgung von Homosexuellen, sondern auch die Radikalisierung der zur Anwendung gebrachten Maßnahmen zu legitimieren und die Kooperation zu sichern.⁴⁹² In ihrem Artikel zur Integration der Analysekategorie Geschlecht in eine Analyse zur „Volksgemeinschaft“ geht die Historikerin Sibylle Steinbacher davon aus, dass deren Ideologie „nicht zuletzt auf einer genuin geschlechterbezogenen Konstruktion sozialer Ordnungsvorstellungen“ basierte.⁴⁹³ Anhand der Diskussionen über Homosexualität kann die sexuelle Orientierung als eine weitere Analysekategorie verstanden werden, anhand derer Prozesse von Inklusion und Exklusion strukturiert wurden.

⁴⁹¹ Adorno, Theodor W.: Studien zum autoritären Charakter, Frankfurt/Mein 1973, S. 13, zit. nach Pohl: „Volksgemeinschaft“, S. 71.

⁴⁹² Auch wenn der Antisemitismus als konstitutiv für die Konstruktion der "Volksgemeinschaft" verstanden werden kann, müssen auch andere Dimensionen einbezogen und in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden.

⁴⁹³ Steinbacher: Differenz der Geschlechter? S. 96f.

3.

Durch die Darstellung einzelner Fallbeispiele konnte gezeigt werden, dass der in der Debatte verhandelte medizinische Vorteil der „Freiwilligkeit“ durch die in den Strafprozessen vollzogene Ausübung von Zwang konterkariert wurde. In fast allen Fällen wurden die Betroffenen als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ charakterisiert und mit hohen Strafen bis zur Todesstrafe bedroht. Durch Rückstellungsgesuche der Kripo wurde mit Deportation in ein Konzentrationslager nach Verbüßung der Haftstrafe gedroht. Von „Freiwilligkeit“ konnte hier nicht die Rede sein. Vor allem anhand jener Beispiele, in denen die betroffenen Männer im Rahmen von medizinischen Gutachten selbst zu Wort kamen, wurde offensichtlich, dass sich deren Positionen zwischen dem Antrag auf „freiwillige Entmannung“ und dem Gutachten deutlich veränderten. Mit Karl K., der vor dem Landesgericht Linz zu 6 Monaten schwerem Kerker verurteilt wurde und nach seiner Haftentlassung 1939 bis zum Ende des Nationalsozialismus in einem Konzentrationslager inhaftiert war, konnte auch ein Fall gefunden werden, in dem der Betroffene nach 1945 klar machte, dass er während seiner Verhandlung nur unter Zwang die Zustimmung zu unterschiedlichen Maßnahmen gab. Diese auch für die Gutachter ersichtlichen Einschränkungen der „Freiwilligkeit“ wurde in den Zeitschriften und Dissertationen nicht diskutiert, obwohl Autoren wie der Österreicher Philipp Schneider durch seine Gutachten für das Erbgesundheitsgericht Wien direkt an der Ausführung der Kastrationen beteiligt war und selbst von den Betroffenen erfuhr, dass sie nur aufgrund von Drohungen mit Todesstrafe ihre Einwilligung zur Kastration gaben.

Das von mehreren Autoren und dem Gesetz konzipierte Verhältnis zwischen Arzt und Richter, das den medizinischen Gutachten eine entscheidende Rolle zuwies, wurde in den einzelnen Falldarstellungen wiedererkannt. Medizinische Empfehlungen für die Kastration wurden von vom Erbgesundheitsgericht Wien auch dann übernommen, wenn die „Freiwilligkeit“ durch die Aussagen der Betroffenen im Rahmen des Gutachtens in Frage gestellt wurde. Auch die vor allem bei Rodenberg, Meywerk und Frommer dargestellten Fallbeispiele, anhand derer im Falle der Kastration eine geringe Rückfallwahrscheinlichkeit behauptet wurde, fanden in mehreren Fällen Eingang in die Gutachten. Dies konnte sowohl für das Gesundheitsamt Wien als auch für einzelne Urteile in Landesgerichtsprozessen gezeigt werden. Die untersuchten medizinischen und juristischen Zeitschriftenartikel bzw. Dissertationen haben somit die Gutachten in den Prozessen klar beeinflusst.

Die Verfolgung der Homosexualität ging nach 1945 nahtlos weiter. In einem 1947 in Graz geführten Prozess gegen Rudolf S. und Gottfried K. sollte auch die Kastrationspraxis des Nationalsozialismus erneut zu Sprache kommen. Der Beschuldigte Gottfried K. gab an, 1942 „auf eigenen Antrag“ im KZ Flossenburg kastriert worden zu sein. Dies sollte jedoch nicht zur Entkriminalisierung führen, nachdem ein während des Prozesses angefertigtes Gutachten feststellte, dass die „abnorme Art geschlechtlicher und liebender Zuwendung an einem Menschen gleichen Geschlechts“ in „passiver Hinsicht“ durch die Kastration „kaum beeinflussbar“ wäre.⁴⁹⁴ Auch Karl K., der 1938 vor dem Landesgericht Linz eine „Entmannung“ beantragt hatte, wurde von den Behörden 1947 immer noch eine „kriminelle Veranlagung“ zugeschrieben.⁴⁹⁵ Ein Gnadengesuch wurde aufgrund angeblich weiterhin bestehender Rückfallgefahr abgewiesen.⁴⁹⁶

In der Arbeit wurde angenommen, dass die Kastration eine NS-spezifische Maßnahme war, die in Deutschland und Österreich zuvor und auch danach nicht in gleichem Ausmaß bestanden hatte. Auch wenn das Ausmaß sicherlich einzigartig war, gibt es vor allem in Deutschland Kontinuitäten, nachdem eine Kastration von Sexualstraftätern mit deren Zustimmung nach wie vor erlaubt ist – eine Tatsache, die erst vor kurzem vom Antifolterkomitee des Europarates gerügt wurde.⁴⁹⁷ In der aktuellen psychiatrischen Auseinandersetzung – so zum Beispiel in einem 2009 beim Verlag Oxford University Press erschienenen Sammelband – werden darüber hinaus auch zum Teil Studien publiziert, die Rückfallquoten anhand von Daten angeben, die auf Grundlage von im Nationalsozialismus vollzogenen Kastrationen zustande kamen.⁴⁹⁸ Eine genauere Untersuchung dieser Debatten wäre notwendig, um die Frage zu beantworten, ob die im Nationalsozialismus hervorgebrachten Ergebnisse unkritisch übernommen wurden, um heutige Herangehensweisen zu informieren.

⁴⁹⁴ QWIEN: Müller/Fleck Verzeichnis, Akt 755.

⁴⁹⁵ OÖLA 6 Vr 828/38: Bundespolizeidirektion Linz, Kriminalabteilung, Bericht bzgl. des Gnadengesuches von Karl K., 3.1.1947.

⁴⁹⁶ OÖLA 6 Vr 828/38: Bundespolizeidirektion Linz, Kriminalabteilung, Bericht bzgl. des Gnadengesuches von Karl K., 16.4.1947.

⁴⁹⁷ Süddeutsche.de: Antifolterrat rügt Kastration von Sexualstraftätern, siehe: <http://www.sueddeutsche.de/politik/menschenrechte-in-deutschland-antifolterkomitee-ruegt-kastration-von-sexualstraftaetern-1.1290359> (Zugriff: 1.11.2012).

⁴⁹⁸ Krueger, Richard B. / Wechsler, Michael H. / Kaplan, Meg S.: Orchietomy, in: Sex Offenders. Identification, Risk Assessment, Treatment, and Legal Issue, Oxford 2009, S. 171-188, hier Table 13.1, S. 179.

7. Anhang

Abkürzungsverzeichnis

DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
EGG	Erbgesundheitsgericht
EGOG	Erbgesundheitsobergericht
GVG	Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung (Gewohnheitsverbrechergesetz)
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIM	Reichsinnenministerium
RJM	Reichsjustizministerium
RMI	Reichsminister des Inneren
StGB	Strafgesetzbuch

Bibliographie

Nach 1945

Achrainer, Martin: „...eine Art gefährlicher Volksseuche...“. Zur Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus in Tirol, in: Förster, Wolfgang / Natter, Tobias G., Rieder, Ines (Hg.): Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, Wien 2001, S. 189-198.

Ash, Mitchell G. (Hg.): Psychoanalyse in totalitären und autoritären Regimen, Frankfurt a.M. 2010.

Bailer, Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993

Bailer, Brigitte: Frauen und Nationalsozialismus, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): 1938. NS-Herrschaft in Österreich. Texte und Bilder aus der gleichnamigen Ausstellung, Wien 1938, S. 21-22.

Butler, Judith: Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt a.M. 1991.

Butler, Judith: Imitation und Aufsässigkeit der Geschlechtsidentität, in: Kraß, Andreas (Hg.): Queer denken. Gegen die Ordnung der Sexualität (Queer Studies), Frankfurt a.M. 2003, S. 144-168.

Bock, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986.

Connell, Robert W.: Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, Opladen 1999.

Dietrich, Michael R.: Of Moths and Men: Theo Lang and the Persistence of Richard Goldschmidt's Theory of Homosexuality, 1916-1960, in: History and Philosophy of the Life Sciences Jg. 2000, Heft 2, S. 219-247.

Eder, Franz X.: Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität, München 2002.

Eder, Franz X.: Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten 1870-1970, Weitra 2011.

Eschebach, Insa (Hg.): Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus, Berlin 2012.

Förster, Wolfgang / Natter, Tobias G. / Rieder, Ines (Hg.): Der andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. Eine Kulturgeschichte, Wien 2001

Fout, John C.: Sexual Politics in Wilhelmine Germany: The Male Gender Crisis, Moral Purity and Homophobia, in: Journal of the History of Sexuality, Jg. 1992, Vol. 2, Nr. 3, S. 388-421.

Giles, Geoffrey J.: „The Most Unkindest Cut of All“: Castration, Homosexuality and Nazi Justice, in: Journal of Contemporary History, Vol. 27, No. 1 (1992), S. 41-61.

Giles, Geoffrey J.: Männerbund mit Homo-Panik: Die Angst der Nazis vor der Rolle der Erotik, in: Jellonnek, Burkhard / Lautmann, Rüdiger: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn / München / Wien / Zürich 2000, S. 105-118.

Giordano, Ralph: Wenn Hitler den Krieg gewonnen hätte. Die Pläne der Nazis nach dem Endsieg, Köln 2000.

Goldberger, Josef: Erbgesundheitsgerichtsbarkeit in Oberdonau 1940-1945, Linz 2001, S. 4. Siehe: <http://www.landesarchiv-ooe.at/xbcr/SID-9D413903-53EB9718/Erbgesundheit.pdf> (Zugriff: 31.10.2012).

Grau, Günter: „Unschuldige Täter“. Mediziner als Vollstrecker der nationalsozialistischen Homosexuellenpolitik, in: Kopke, Christoph (Hg.): Medizin und Verbrechen. Festschrift zum 60. Geburtstag von Walter Wuttke, S. 185-207.

Grau, Günter (Hg.): Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt a.M. 2004.

Grau, Günter: Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945. Institutionen – Personen – Betätigungsfelder, Berlin 2011.

Handl, Michael / Hauer, Gudrun / Krickler, Kurt / et. al: Homosexualität in Österreich aus Anlass des 10jährigen Bestehens der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien, Wien 1989.

Hauer, Gudrun: Lesben und Nationalsozialismus: Blinde Flecken in der Faschismustheoriediskussion, in: Lambda Nachrichten, Juni 2001, S. 46-52.

Heinsohn, Kirsten / Vogel, Barbara / Weckel, Ulrike (Hg.): Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt a.M. 1997.

Herzog, Dagmar: Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts, München 2005.

Howind, Sascha: Der faschistische Einheitstrick. Die Suggestion von Einheit und Gleichheit in der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“, in: Brunner, Markus (Hg.) et al.: Volksgemeinschaft, Täterschaft und Antisemitismus. Beiträge zur psychoanalytischen Sozialpsychologie des Nationalsozialismus und seiner Nachwirkungen, Gießen 2011, S. 111-134.

Jäger, Margarete: Diskursanalyse: Ein Verfahren zur kritischen Rekonstruktion von Machtbeziehungen, in: Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung, Wiesbaden 2010, S. 386-391.

Jellonnek: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.

Jellonnek, Burkhard / Lautmann, Rüdiger: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn / München / Wien / Zürich 2000.

Jütte, Robert: Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen 2011.

Klee, Ernst: „Euthanasie“ im Dritten Reich. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Frankfurt a.M. 2010.

Knoll, Albert / Brüstle, Thomas: Verfolgung von Homosexuellen in Oberösterreich in der NS-Zeit, in: Oberösterreichisches Landesarchiv (Hg.): Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus, Reichsgau Oberdonau, Aspekte 2, Linz 2005, S. 149-204.

Knoll, Albert / Brüstle, Thomas: Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, in: Gehmacher, Johanna / Hauch, Gabriella (Hg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Wien 2007, S. 114-134.

Ladinig, Maria: Das Gesundheitswesen, das Erb- und Blutschutzgesetz, die Vorgaben der NS-Rassenpolitik und ihre Umsetzung im Gau Steiermark, in: Freidl, Wolfgang et al. (Hg.): Medizin und Nationalsozialismus in der Steiermark, Innsbruck / Wien / München / Bozen 2001, S. 58-85.

Langelüddeke, Albrecht: Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, Berlin 1963.

Lautmann, Rüdiger: Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt a.M. 1984.

Lautmann, Rüdiger: Geschichte und Politik. Paradigmen der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung, in: Jellonnek, Burkhard / Lautmann, Rüdiger: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn / München / Wien / Zürich 2000, S. 41-54.

Mildenberger, Florian: Ein Zoologe auf Abwegen – Richard B. Goldschmidt (1878-1958) als Sexualforscher und seine Rezeption im Dritten Reich, in: Sudhoffs Archiv, Band 85, Heft 1, 2001, S. 64-81.

Mildenberger, Florian: ... in der Richtung der Homosexualität verdorben: Psychiater, Kriminalpsychologen und Gerichtsmediziner über männliche Homosexualität 1850-1970, Hamburg 2002.

Mildenberger, Florian: Diskursive Deckungsgleichheit – Hermaphroditismus und Homosexualität im medizinischen Diskurs, in: Stahnisch, Frank / Steger, Florian: Medizin, Geschichte und Geschlecht. Körperhistorische Rekonstruktionen von Identitäten und Differenzen, Stuttgart 2005, S. 259-285.

Müller, Albert / Fleck, Christian: „Unzucht wider die Natur“. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in ÖZG Jg. 1998, Heft 3, S. 400-422.

Müller, Christian: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik, Baden-Baden 1997.

Müller, Klaus: Totgeschlagen, totgeschwiegen? Das autobiographische Zeugnis homosexueller Überlebender, in: Jellonnek, Burkhard / Lautmann, Rüdiger: Nationalsozialistischer Terror

gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn / München / Wien / Zürich 2000, S. 397-418.

Orth, Karin: Gab es eine Lagergesellschaft? „Kriminelle“ und politische Häftlinge im Konzentrationslager, in: Frei, Norbert (Hg.): Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz. Band 4: Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit, München 2000, S. 109-134.

Pretzel, Andreas: Vom Staatsfeind zum Volksfeind. Zur Radikalisierung der Homosexuellenverfolgung im Zusammenwirken von Polizei und Justiz, in: Zur Nieden, Susanne: Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945, Frankfurt a.M. 2005.

Pohl, Rolf: „Volksgemeinschaft“ als Mittel zur Erzeugung von Massenloyalität im Nationalsozialismus, in: Schmiecchen-Ackermann, Detlef (Hg.): 'Volksgemeinschaft': Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im 'Dritten Reich'? Zwischenbilanz einer kontroversen Debatte, S. 69-84.

Poier, Birgit: Vergast im Schloß Hartheim – die „T4-PatientInnen“ aus dem ‚Feldhof‘ 1940-1941, in: Freidl, Wolfgang et al. (Hg.): Medizin und Nationalsozialismus in der Steiermark, Innsbruck/Wien/München/Bozen 2001, S. 86-118.

Poier, Birgit: „Erbbiologisch unerwünscht“. Die Umsetzung rassenhygienisch motivierter Gesundheits- und Sozialpolitik in der Steiermark 1938-1945, in: Freidl, Wolfgang / Sauer, Werner (Hg.): NS-Wissenschaft als Vernichtungsinstrument, Wien 2004, S. 177-224.

Rönn, Peter von: Politische und psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat. Teil I: Die politische Genese des Homosexuellen als Staatsfeind, in: Zeitschrift für Sexualforschung 11, 1998, S. 99-129.

Rönn, Peter von: Politische und psychiatrische Homosexualitätskonstruktion im NS-Staat. Teil II: Die soziale Genese der Homosexualität als defizitäre Heterosexualität, in: Zeitschrift für Sexualforschung 11, 1998, S. 220-260.

Rothmaler, Christiane: Von „haltlosen Psychopathinnen“ und „konstitutionellen Sittlichkeitsverbrechern“. Die Kriminalbiologische Untersuchungs- und Sammelstelle der Hamburgischen Gefängnisanstalten, in: Kaupen-Haas, Heidrun / Saller, Christian (Hg.): Wissenschaftlicher Rassismus. Analysen einer Kontinuität in den Human- und Naturwissenschaften, Frankfurt a.M. / New York 1999, S. 257-303.

Rotzoll, Maike (Hg.): Die nationalsozialistische „Euthanasie“-Aktion „T4“ und ihre Opfer. Geschichte und ethische Konsequenzen für die Gegenwart, Paderborn 2010.

Satzinger, Helga: Weimarer Mischung: Drei Photomontagen von Hannah Höch und die biowissenschaftlichen Debatten um Geschlechter, Rassen und Gene, in: Feministische Studien Jg. 2006, Heft 1, S. 61-80.

Satzinger, Helga: Differenz und Vererbung. Geschlechterordnungen in der Genetik und Hormonforschung 1890-1950. Wien / Köln / Weimar 2009.

Schoppmann, Claudia: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler 1991.

Schoppmann, Claudia: Zur Situation lesbischer Frauen in der NS-Zeit, in: Grau: Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt a.M. 2004 S. 35-42.

Smith, Bradley (Hg.); Peterson, Agnes F. (Hg.): Heinrich Himmler. Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen. Frankfurt a.M. / Berlin / Wien 1974.

Spring, Claudia Andrea: „...völlig unter dem Eindruck der Todesstrafe“: „Freiwillige Entmannung“ nach dem nationalsozialistischen Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, in: Zeitgeschichte Jg. 2007, Heft 5, S. 251-269.

Spring, Claudia: Zwischen Krieg und Euthanasie. Zwangssterilisationen in Wien 1940-1945, Wien / Köln / Weimar 2009

Steinbacher, Sybille: Differenzen der Geschlechter? Chancen und Schranken für die „Volksgenossinnen“, in: Bajohr, Frank / Wildt, Michael: Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2009, S. 94-104.

Sulzenbacher, Hannes: „Homosexual“ men in Vienna, 1938, in: Kirk, Tim / McElligott, Anthony: Opposing Fascism. Community, Authority and Resistance in Europe, Cambridge 1999, S. 150-162.

Wahl, Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik, Wien 2004.

Wagner, Patrick: Feindbild „Berufsverbrecher“. Die Kriminalpolizei im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus, in: Bajohr, Frank / Johe, Werner / Lohalm, Uwe (Hg.): Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne, Hamburg 1991.

Weingand, Hans-Peter: Sonderbare Schwärmer. Homosexualität und Strafrecht in Österreich, in: Lambda Nachrichten. Zeitschrift der Homosexuellen Initiative Wien Jg. 1995, Nr. 4, S. 37-38.

Weisz, Franz: Die geheime Staatspolizei: Staatspolizeileitstelle Wien 1938-1945. Organisation, Arbeitsweise und personale Belange, Wien 1991 (ungedr. geisteswiss. Diss.).

Wildt, Michael: Die Ungleichheit des Volkes. „Volksgemeinschaft“ in der politischen Kommunikation der Weimarer Republik, in: Bajohr, Frank / Wildt, Michael (Hg.): Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2009, S. 24-40.

Zur Nieden, Susanne (Hg.): Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945, Frankfurt / New York 2005.

Zur Nieden, Susanne: Aufstieg und Fall des virilen Männerhelden. Der Skandal um Ernst Röhm und seine Ermordung, in: Zur Nieden, Susanne (Hg.): Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945, Frankfurt / New York 2005, S. 147-192.

Zur Nieden, Susanne: Homophobie und Staatsräson, in: Zur Nieden, Susanne (Hg.): Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945, Frankfurt / New York 2005, 17-51.

Zur Nieden, Susanne: „Entmannung“. Zum juristisch-medizinischen Umgang mit abweichendem Sexualverhalten im Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Jg. 2005, Heft 9, S. 791-808.

Zur Nieden, Susanne: Theo Langs Forschungen zur Homosexualität im „Dritten Reich“, in: Feministische Studien Jg. 2006, Heft 1, S. 81-98.

Zur Nieden: Der homosexuelle Staats- und Volksfeind. Zur Radikalisierung eines Feindbildes im Nationalsozialismus, in: Eschebach, Insa (Hg.): Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus, Berlin 2012.

Vor 1945

Aschaffenburg, Gustav: Gleichzeitige Anordnung der Entmannung und der Sicherungsverwahrung, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1935, S. 385-388.

Baumeister, Günter: Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, Münster 1943 (med. Diss.).

Becker, W.: § 42k StGB. (Entmannung) in der Praxis, in: Kriminalistik, Jg. 1942, S. 63-65.

Begründung zum Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches von 1936, in: Schubert, Werner: Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, Abt. 2 NS-Zeit (1933-1939) Strafgesetzbuch, Berlin 1990.

Boeters: Ein Lehrer als Exhibitionist, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Heidelberg, Jg. 1931, S. 214-217.

Boeters, Gustav: Ein dreißigmal bestrafter Exhibitionist, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1933, S. 418-422.

Boeters, Gustav: Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Jg. 1934, S. 579-582.

Boeters, Gustav: Zur Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1935, S. 367-370.

Böhme: Die neuen Gesetze über Kastration und Homosexualität, in: Kriminalistische Monatshefte, Jg. 1935, S. 182-183.

Bunsmann, Franz: Überblick über die Entwicklung der Entmannung sowie Beobachtungen an 30 auf Grund des Gesetzes vom 24.11.1933 entmannten Sittlichkeitsverbrechern, Münster 1938.

Bürger-Prinz, Hans: Betrachtungen über einen Homosexualitätsprozeß, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1938, Heft 7, S. 333-336.

Bürger-Prinz: Über das Problem der Homosexualität. III. Mitteilung, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform Jg. 1941, Heft 1, S. 32-39.

Donalies, Gustav: Entmannung eines gefährlichen „Gewohnheits“verbrechers. Ein Gutachten von Dr. Gustav Donalies aus der Brandenburgischen Landesanstalt Eberswalde, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1938, S. 125-128.

Exner, Franz: Aufgaben der Kriminologie im neuen Reich, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1936, S. 4-16.

Freud, Sigmund: Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie, Leipzig/Wien 1915.

Frommer: Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse von 100 Entmannten, in: Deutsche Justiz, Jg. 1938, S. 1063-1066.

Grispigni, Filippo: Vergeltung und Schutz im neuen Deutschen Strafrecht, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1940.

Gütt, Arthur: Zur Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, in: Kriminalistische Monatshefte, Jg. 1934, S. 1-5.

Gütt, Arthur / Rüdin, Ernst / Ruttke, Falk: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen, München 1936.

Gwinner, Heinrich: Rezension zu: Xingas, Georg: Die Kastration als Sicherungsmaßnahme gegen Sittlichkeitsverbrecher, Berlin 1937, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1938, S. 254-256.

Himmler, Heinrich: „Rundfunkansprache des Reichsführer SS und Chefs der deutschen Polizei Himmler über die Aufgaben der deutschen Polizei anlässlich des ‚Tages der Deutschen Polizei 1937‘ vom 15. Januar 1937“, in: Von der Großmacht zur Weltmacht 1937. Dokumente der deutschen Politik, Band 5, Berlin 1938, S. 235-240

Himmler, Heinrich: Rede vor den Gruppenführern am 18.2.1937, in: Smith, Bradley (Hg); Peterson, Agnes F. (Hg.): Heinrich Himmler. Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen. Frankfurt a.M. / Berlin / Wien 1974, S. 93-104.

Hussa, R.: Die ersten Erfahrungen im kriminalbiologischen Dienst, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1943, S. 111-116.

Klare, Rudolf: Zum Problem der weiblichen Homosexualität, in: Deutsches Recht. Wiener Ausgabe, Jg. 1939, Heft 1-2, S. 19-22.

Krafft-Ebing, Richard Freiherr von: Psychopathia Sexualis mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung. Eine medicinisch-gerichtliche Studie für Ärzte und Juristen, Elfte Auflage, Stuttgart 1901.

Kleinhans, Joachim: Die Voraussetzungen der Entmannung, Berlin 1936 (jur. Diss.).

Knust, Hans-Joachim: Die Entmannung nach dem geltenden Recht, Düsseldorf 1936 (jur. Diss.).

Kogerer, Heinrich: Ueber die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, in: Wiener Klinische Wochenschrift, Jg. 1936, Band 2, S. 869-871.

Kort, Günter: 242 Sittlichkeitsverbrecher, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1934, S. 587-608.

Lang, Theo: Über die erbliche Bedingtheit der Homosexualität und die grundsätzliche Bedeutung der Intersexualitätsforschung für die menschliche Genetik, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete, Jg. 1939, Band 112, S. 237-254.

Lang, Theo: Weiterer Beitrag zur Frage nach der genetischen Bedingtheit der Homosexualität, in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie Jg. 1937, Band 157, S. 557-574.

Lange, Johannes: Die Folgen der Entmannung Erwachsener. An der Hand der Kriegserfahrungen dargestellt, Leipzig 1934.

Langelüddeke: Resozialisierung durch Entmannung. Bemerkungen zu der gleichnamigen Arbeit von W. Meywerk, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1943, S. 148-153.

Lemke, Rudolf: Neue Auffassungen zur Pathogenese, Klinik und strafrechtlichen Stellung der männlichen und weiblichen Homosexualität, in: Medizinische Klinik Jg. 1940, Heft 12, S. 1355-1357.

Linden, Herbert: Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen mit ärztlichen Mitteln, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete Jg. 1939, Bd. 112 (Rudin-Festschrift).

Mattfeld, Günter: Die rechtlichen Voraussetzungen der Unfruchtbarmachung und Entmannung, Erlangen 1934 (jur. Diss.).

Meywerk: Das soziale Verhalten entmannter Sittlichkeitsverbrecher nach der Haftentlassung, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1938, S. 503-507.

Meywerk, Wilhelm: Resozialisierung durch Entmannung, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1943, S. 1-61.

Mittermaier: Die skandinavische Gesetzgebung über Unfruchtbarmachung und Entmannung, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1935, S. 543-549.

Neukamp: Aussetzung des erbgesundheitsgerichtlichen Verfahrens wegen eines gleichzeitig schwebenden Verfahrens auf zwangsweise oder freiwillige Entmannung? In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1936, S. 473-474.

Neureiter, F. v.: Zwei Versager nach Entmannung aus kriminalpolitischer Anzeige, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1938, S. 476-481.

Pilcz, Alexander: Über den Entmannungsparagraphen im Strafrecht des nationalsozialistischen Staates, in: Wiener Medizinische Wochenschrift, Jg. 1935, S. 1163-1166.

Popenoe, Paul: Kastration von Verbrechern, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1934, S. 239-242.

Puvogel, Hans: Die leitenden Gedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, Düsseldorf 1937 (jur. Diss.).

Rattenhuber, Franz: Der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher, Leipzig 1939.

Reichsjustizministerium: Begründung zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, in: Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, 27. November 1933, S. 2.

Rilke, Alice: Die Homosexualität der Frau und die Frauenbewegung, in: Deutsches Recht. Wiener Ausgabe, Jg. 1939, Heft 5-6, S. 104-106.

Rodenberg, Carl-Heinz: Zur Frage des kriminaltherapeutischen Erfolges der Entmannung homosexueller Sittlichkeitsverbrecher, in: Deutsche Justiz, Jg. 1942, S. 581-587.

Rodewald: Entmannung und Entmannungsuntersuchungen. Text und Erläuterung der AV. des Reichsjustizministers vom 10. Oktober 1936, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1937, S. 3-11.

Schäfer, Leopold / Richter, Hans / Schafheutle, Josef: Die Strafgesetznovellen von 1933 und 1934. Mit Ausführungsvorschriften, Berlin 1934.

Schlegel: 111 Kastrationen. Das Staatliche Krankenhaus beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit im Dienste der Rassenpolitik, in: Deutsche Justiz, Jg. 1934, S. 1417-1418.

Schlegel: Die Entmannung als Sterilisierungs- und Sicherheitsmaßregel gegen gefährliche Sexualverbrecher, in: Deutsche Medizinische Wochenschrift, Nr. 15/1935, S. 590.

Schneider, Ph.: Rezension zu: Lemke, R.: Über Ursache und strafrechtliche Beurteilung der Homosexualität, Jena 1940, in: Wiener Klinische Wochenschrift, Jg. 1943, S. 19-20.

Schröder, Paul: Nochmals: Homosexualität, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1941, Heft 5, S. 168-171.

Seelig, Ernst (Hg.): Handbuch der Kriminalistik, 8. Aufl. des Handbuchs für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 1942.

Souchon, Hansjörg: Entmannung im objektiven Strafverfahren, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Jg. 1936, S. 252-256.

Steiner, Johann: Rezension zu: Sand, Knud: Die gesetzliche Kastration. 10jährige Erfahrungen mit gesetzlicher Kastration in Dänemark, Berlin 1940, in: Wiener Medizinische Wochenschrift, Jg. 1941.

Striehn, Otto: Kastration nach § 14 II d. Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses u. nach § 42k d. Reichsstrafgesetzbuches unter Berücks. der an d. Kreis-Heil- u. Pflegeanstalt zu Frankenthal vorhand. Fälle, München 1938 (med. Diss.).

Trunk, H: Die freiwillige Entmannung. Zu § 14/2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Verfahren, Anwendungsbereich und Fortentwicklung, in: Deutsche Justiz Jg. 1936, Heft 41, S. 1519-1525.

Unbek. Verf.: Das sind Staatsfeinde! In: Das Schwarze Korps, 1. März 1937, S. 1-2.

Unbek. Verf.: Homosexualität und Kunst, in: Das Schwarze Korps, 11. März 1937, S. 6.

Unbek. Verf.: Ächtung der Entarteten, in: Das Schwarze Korps, 1. April 1937, S. 11-12.

Unbek. Verf.: Was sag ich meinem Kinde? In: Das Schwarze Korps, 15. April 1937, S. 6.

Unbek. Verf.: § 42 k StGB. Der Anordnung der Entmannung steht nicht entgegen, daß der Täter unfruchtbar gemacht ist, in: Deutsche Justiz, Jg. 1937, S. 200.

Unbek. Verf.: RG vom 20. Juli 1939, in: Deutsche Justiz Jg. 1939, S. 1532.

Unbek. Verf.: § 42 b, e, k, n StGB. Verhältnis der Sicherungsmaßregeln zueinander. Bedeutung des Wunsches des Täters, entmannt zu werden. RG. 11.12.34 – 1 D. 326.34, in: Deutsche Justiz, Jg. 1935, S. 600.

Unbek. Verf.: Die deutsche Strafrechtspflege seit 1933 in Zahlen, in: Deutsche Justiz, Jg. 1936, S. 617-620.

Unbek. Verf.: Zeitschriftenschau: Nordisk Tidsskrift for Strafferet, udgivet af den danske Redaktion. 27. Jahrgang 1939; 28. Jahrgang 1940. De Nordiska Kriminalistföreningarnas Årsbok 1939. Stockholm 1940, Ivar Haegströms Boktryckeri A.B. XXXII u. 304 S, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, Jg. 1941, S. 308.

Unbek. Verf.: Entmannung und Entmannungsuntersuchungen. VO d. RJM. v. 10. 10. 1936 (4428 – III. sl 978), in: Deutsche Justiz, Jg. 1936, S. 1552-1553.

Vogel, Karl: Freiwillige Entmannung, Berlin 1939 (jur. Diss.).

Weissenrieder, Otto: Wirkung der Entmannung bei einem Homosexuellen, in: Blätter für Gefängniskunde, Jg. 1936.

Wolf, Helmut: Beitrag zur Frage der Kastration unter Berücksichtigung von Fällen der Heil- und Pflegeanstalt Göttingen, Göttingen 1941 (med. Diss.).

Xingas, Georg: Die Kastration als Sicherungsmaßnahme gegen Sittlichkeitsverbrecher, Berlin 1937, S. 87-90.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen (Auswahl)

Österreichisches Strafgesetzbuch 1852: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, Jg. 1852 S. 521.

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933: Reichsgesetzblatt I 1933, S. 529-531.

Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933: Reichsgesetzblatt I 1933, S. 995-997.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935: Reichsgesetzblatt I 1935, S. 773.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939: Reichsgesetzblatt I 1939, S. 1560.

Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, wodurch die Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark vom 14. November 1939 bekanntgemacht wird: Gesetzblatt für das Land Österreich 1939, S. 4953.

Einschränkung der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, VO. d. RJM. v. 23. Oktober 1944 (5234 – VI b 2133), in: Deutsche Justiz, Jg. 1944, S. 274.

Gesetz vom 12. Juni 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1945, S. 45-47.

Bundesgesetz vom 8. Juli 1971, mit dem das Strafgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die bedingte Verurteilung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1971): Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich Jg. 1971, S. 1477.

Anerkennungsgesetzes 2005: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 86/2005.

Quellen

Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA)

OÖLA MF 435/2605.
OÖLA MF 434/1092.
OÖLA MF 434/1324.
OÖLA MF 434/9/2286.
OÖLA MF 434/9/2721.
OÖLA MF 454/2/129.
OÖLA MF 502/1084.
OÖLA MF 502/1261.
OÖLA 6 Vr 828/38: Prozess gegen Karl K.
OÖLA Sondergerichte Sch. 923 WG 35/42: Erbgesundheitsgerichtsakt von Johann L.

Steirisches Landesarchiv (SLA)

SLA LReg. 200/1940 (K.2108).
SLA LReg. 200/1941 (K. 2468).
SLA LReg. 200/1942 (K. 2789).
SLA LReg. 200/II-1943 (K. 3229)
SLA Kreisgericht Leoben, Aktenprotokoll Erbgesundheit 1940/43.
SLA OLG Graz, Erbgesundheitsgericht, Index.

Archiv für die Geschichte der Soziologie in Österreich

Konvolut "Kriminologisches Universitätsinstitut in Graz" (1913-1977).

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA)

WStLA 2 Nc 1/44: Erbgesundheitsgerichtsakt von Martin R.
WStLA 1 Nc 2/44: Erbgesundheitsgerichtsakt von Manfred G. (Vorname aufgrund der Seltenheit verändert).
WStLA 1 Nc 4/44: Erbgesundheitsgerichtsakt von Johann H.
WStLA 2 Nc 10/44: Erbgesundheitsgerichtsakt von Karl P.
WStLA, LG Wien I, 107 b Vr 536 / 1942: Prozess gegen Alois O.

QWIEN

QWIEN, Datei des Forschungsprojektes von Albert Müller und Christian Fleck, Akt 17.
QWIEN, Datei des Forschungsprojektes von Albert Müller und Christian Fleck, Akt 18.
QWIEN, Datei des Forschungsprojektes von Albert Müller und Christian Fleck, Akt 49.
QWIEN, Datei des Forschungsprojektes von Albert Müller und Christian Fleck, Akt 709.
QWIEN, Datei des Forschungsprojektes von Albert Müller und Christian Fleck, Akt 1626.

United States Holocaust Memorial Museum Archives

USHMMA United States Holocaust Memorial Museum Archives. Records of homosexual and sex offenders in Austria. (In kopierter Form eingesehen bei QWIEN).

Abstract

In der Diplomarbeit werden die medizinischen und juristischen Debatten über „Freiwillige Entmannung“ von homosexuellen Männern anhand ausgewählter juristischer und medizinischer Dissertationen und Zeitschriften analysiert und Fallbeispiele „Freiwilliger Entmannung“ von als homosexuell klassifizierten Männern in Wien, Linz und Graz zusammengetragen.

Das im nationalsozialistischen Deutschland erlassene *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung* vom 24. November 1933 legalisierte die Zwangskastration von Männern, die als „Sittlichkeitsverbrecher“ klassifiziert wurden. Während dieses Gesetz sich auf unterschiedliche Formen sexueller Gewalt und Exhibitionismus konzentriert und homosexuelle Männer noch explizit ausgenommen hatte, ermöglichte die am 26. Juni 1935 erfolgte Novellierung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN)* auch die sogenannte „Freiwillige Entmannung“ Homosexueller. Mit der 1940 erfolgten Einführung des GzVeN in der „Ostmark“ wurden auch jene Paragraphen übernommen, die eine Kastration von homosexuellen Männern mit deren Einwilligung zuließen. Als homosexuell galten dabei jene Männer, die gegen den § 175 (deutsches StGB) bzw. gegen den § 129 I b (österreichisches StGB) verstoßen hatten (beides „Unzucht wider die Natur“).

Durch die Darstellung der zur Kastration geführten Debatte wird gezeigt, welche Funktion die Legalisierung der Kastration zur Festigung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems hatte, wieso die Zwangskastration von Homosexuellen trotz entsprechender Forderungen nicht legalisiert wurde und in welchem Zusammenhang die Kastration zu einer möglichen Re-Integration in das Konstrukt der „Volksgemeinschaft“ stand. Darüber hinaus wird die Debatte zur „Freiwilligen Entmannung“ in die im Nationalsozialismus dominant verhandelten Homosexualitätskonstruktionen eingeordnet. In diesem Rahmen wird argumentiert, wie die „Freiwillige Entmannung“ als medizinisches Instrument im Rahmen politisch motivierter Homosexualitätskonstruktionen nutzbar gemacht werden konnte.

Mittels der Präsentation von einzelnen Fallbeispielen aus Wien, Linz und Graz wird gezeigt, dass die Zustimmung von als homosexuell klassifizierten Männern zu ihrer Kastration durch Drohungen mit hohen Strafen oder KZ-Haft erzwungen wurde.

Curriculum Vitae

Roman Birke, geboren am 19. August 1988.

Ausbildung

06/2007: Matura mit ausgezeichnetem Erfolg an der Bundeshandelsakademie Wien 10
Pernerstorfergasse 77, 1100 Wien

2007-2013: Diplomstudium der Geschichte an der Universität Wien